

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 12.11.2018, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 01.11.2018

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.09.2018
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Rahmenplanung Mühlenstraße - Gestaltung des ehemaligen Sportplatzgeländes
Vorlage: 2018/218
- TOP 6 77. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohngebiet Roggenmoorweg
Vorlage: 2018/215
- TOP 7 Aufstellung Bebauungsplan 115 - Roggenmoorweg
Vorlage: 2018/217
- TOP 8 Konzept zur verträglichen Nachverdichtung
Vorlage: 2018/221
- TOP 9 Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 17 - Hahn-Lehmden
Vorlage: 2018/223

Einladung

- TOP 10 Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Vorlage: 2018/220
- TOP 11 Erweiterung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung - Antrag CDU
Vorlage: 2018/214
- TOP 12 Deckenprogramm - Antrag der Gruppe SPD/ UWG
Vorlage: 2018/219
- TOP 13 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
Vorlage: 2018/204
- TOP 14 Einwohnerfragestunde
- TOP 15 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/218

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 27.10.2018

Rahmenplanung Mühlenstraße - Gestaltung des ehemaligen Sportplatzgeländes

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der vorgestellten Variante 4 und den im Rahmen der Beratungen abgestimmten Änderungen und Ergänzungen die Planungen weiter zu entwickeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse zu gegebener Zeit vorzustellen.

Sach- und Rechtslage:

Nach ausführlichen Beratungen der politischen Gremien und einer umfassenden Bürgerbeteiligung wurde die Verwaltung im November 2017 beauftragt, das seinerzeit vorgestellte Maßnahmenpaket weiter zu entwickeln und die dazu erforderlichen Schritte einzuleiten (sh. Vorlage-Nr. 2017/224).

Basierend auf dieser Beschlusslage wurden zunächst für die Freiraumplanungen im Bereich der ehemaligen Sportanlage Fördermittel des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems beantragt (LEADER) und im Mai 2018 bewilligt.

Anschließend wurde das Büro für Freiraum- und Sportstättenplanung Killian + Kollegen aus Oldenburg im Juni 2018 mit den weiteren Planungen zur Gestaltung des Sportplatzgeländes nebst angrenzenden Flächen beauftragt.

Dem Planungsbüro wurden selbstverständlich alle Unterlagen der Vorplanungen und der Bürgerbeteiligung sowie die dazu gefassten politischen Beschlüsse zu Verfügung gestellt.

Das Maßnahmenpaket für die gestellte Aufgabe war wie folgt formuliert worden:

„Unter Beachtung aller kulturhistorischen- und denkmalrechtlichen Belange werden die sofort verfügbaren Flächen der Sportanlage und des unmittelbaren Umfeldes in das Schlossparkareal integriert und die Außenanlagen des Freibades an die neuen Gegebenheiten angepasst.“

Auf Basis dieser Informationen hat das Planungsbüro die Anforderungen analysiert und darauf aufbauend ein Umsetzungskonzept entwickelt.

Im Rahmen der Sitzung wird das Planungsbüro mehrere Vorentwurfsplanungen vorstellen und erläutern, welche Besonderheiten die jeweiligen Entwürfe kennzeichnen beziehungsweise welche Entwürfe sich aus Sicht der Planer besonders dafür eignen, möglichst viele der ausgeführten Anforderungen an eine zukünftige Nutzung abzudecken.

Basierend auf insgesamt vier Vorplanungsentwürfen mit Untervarianten hat nun das Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung daraus eine „Vorzugsvariante“ erarbeitet, die nach der Beratung in den politischen Gremien als Basis für die Ausarbeitung weiterer Details und der anschließenden Vorbereitung der konkreten Umsetzung dienen kann.

Verwaltungsseitig sollte allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass natürlich alle Varianten ihren besonderen Charme haben und sich insgesamt und/oder in Teilen für eine Umsetzung eignen. Die Vorzugsvariante hat jedoch die meisten Übereinstimmungen hinsichtlich des Umsetzungspotentials berücksichtigt.

Die überarbeitete finale Fassung der Ergebnisse der Vorplanungen ist derzeit noch in Bearbeitung, sodass sie noch nicht mit den Sitzungsunterlagen übersandt werden kann. Die Unterlagen werden bis zur Sitzung nachgereicht.

Eine erste Kostenschätzung wird ebenfalls im Rahmen der Sitzung vorgestellt, allerdings ist hierbei zu bedenken, dass gegebenenfalls Änderungen, die im Rahmen der weiteren Beratungen beschlossen werden, zu ergänzen oder anzupassen sind.

Nach der politischen Beratung erfolgt eine umfassende Abstimmung der denkmalrechtlichen Belange der daraus resultierenden und zur Disposition stehenden Variante. Eine grundsätzliche Vorabstimmung wurde bereits eingeleitet.

Parallel zu den Planungen sollen zudem über das Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems auch für die Umsetzung der Maßnahme Fördermittel eingeworben werden. Die entsprechenden Anträge wurden bereits auf den Weg gebracht. Weitere Informationen werden im Rahmen der Sitzung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Umsetzung der Maßnahme nach aktuellem Planungsstand voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1 – Varianten



RAHMENPLANUNG MÜHLENSTRASSE (SCHLOSSPARK RASTEDE)

Vorstellung Vorplanungsergebnisse in Varianten inkl. Vertiefung einer Vorzugsvariante

08.11.2018







PLANUNGSZIELE

- Rückbau der Sportanlage
- Integration der neuen Fläche in den Schlosspark
- Erschließung der neuen Fläche (intern/ extern)
- Schaffung neuer moderner Angebote für alle Einwohner und Besucher/Touristen
- Schaffung neuer Freiflächen mit hoher Aufenthaltsqualität, die zum Verweilen und Erholen einladen
- Berücksichtigung des historischen Kontexts, Beachtung und Wiederherstellung der Blickbeziehungen



Ellernteich

PLANUNGSANSÄTZE

- Einerseits: Aufnahme historischer Strukturen (Motive des Landschaftsparks wie z.B. geschwungene Wege, Blickachsen, überraschende Momente, besonderer Gehölze)
- Andererseits: Implementierung zeitgenössischer Angebote



Steg über das Wasser



Kletterstruktur



vielseitige Bewegungsangebote



Zugang zum Wasser und Sumpfympressen

Vorentwurfsplanung - VARIANTE 1: WASSER VIELSEITIG ERLEBEN



KONZEPT

- Die Neugestaltung sieht eine Vergrößerung des Ellernteiches vor.
- Der Steg über den Teich als Interpretation des historischen Teichverlaufes.
- Geschwungene Stege führen über und durch das Wasser, auf diese Weise kann der Naturraum Wasser aus einer anderen Perspektive erlebt werden.
- Eine flache Böschung am Teich lässt die Besucher bis ans Wasser treten.
- Weitläufige Spazierwege führen um den Teich und die sich anschließende Parklandschaft.
- Sumpfympressen im Wasser als attraktive Blickfang.
- Ein großzügiges Sonnendeck, welches die Form der Wege aufnimmt, lädt zum Entspannen ein. Von hier aus kann man in die Ferne blicken und die Weite der Anlage genießen.
- Die Holzterrasse kann nicht nur zum Entspannen genutzt werden, auch sanfte Sportarten wie Yoga oder auch Veranstaltungen können hier stattfinden.

Weitere denkbare Elemente:

- Wasserspielplatz für Kinder
- Illumination des Teiches



Steg über das Wasser



Steg durch das Wasser



Holzdeck



Zugang zum Wasser und Sumpfympressen

Vorentwurfsplanung - VARIANTE 2: GESUNDHEIT UND BEWEGUNG



KONZEPT

- Ein Wasserband windet sich durch den neuen Parkbereich.
- Verspielt legt sich ein Weg um den Wasserkanal und schafft so interessante neue Räume.
- Die Spazierwege queren mehrfach den Wasserlauf mit schlichten Holzstegen.
- In den Kehren des Weges finden sich differenzierte Angebote zum Thema Gesundheit und Bewegung.
- In einem der so entstehenden Räume befinden sich Outdoor-Fitnessgeräte. Diese laden Besucher jeden Alters zur Bewegung im Freien ein.
- Im Heilpflanzen- und Kräutergarten kann man die Blütenpracht genießen und altes Wissen neu entdecken.
- Neben diesen expliziten Angeboten finden sich im neuen Parkareal noch grüne Räume um ruhigen Sportarten wie Yoga oder Qi Gong nachzugehen.
- Vereinzelt gesetzte Bänke laden zum Entspannen und Verweilen ein.

Weitere denkbare Elemente:

- (eher ruhige) Kinderspielangebote
- Rasenlabyrinth
- Balancierparcours
- Waldpfad



Wiese für Yoga und Qi Gong



Fitnessgeräte



Wasserbecken



vielseitige Bewegungsangebote

Vorentwurfsplanung - VARIANTE 3: SPORT UND SPIEL IM PARK



KONZEPT

- Es wird ein modernes Sport- und Bewegungsangebot in den historischen Park integriert.
- In das primäre Symbol des Blattes, welches den Bezug zum umliegenden Park herstellt, fügen sich verschiedene Sport- und Spielangebote ein.
- Die verschiedenen Aktivitäten sind in unterschiedlichen Blättern zu finden.
- Es ist ein Multifunktionsspielfeld vorgesehen, auf dem Fußball ebenso wie Basketball gespielt werden kann. Als weiteres Sportangebot ist ein Beachvolleyballfeld geplant.
- Für die kleineren Besucher des Parkes gibt es eine große Kletter-Skulptur.
- Auch eine Boule-Bahn ist vorgesehen.
- Alle Blätter sind durch einen Weg verbunden der den bestehenden Wegen ähnelt und dadurch die Verbindung zwischen Historie und Gegenwart schafft.
- Als Gegenpol zu den differenzierten Spiel- und Sportmöglichkeiten in den Blättern befinden sich auf der Rasenfläche verstreute Picknickbänke. Diese laden zur Pause ein, auch kann von hier aus der Blick über den Ellerteich schweifen.

Weitere denkbare Elemente:

- Kleinkindspielbereich
- Balancierparcours



Multifunktionsspielfeld



Beach-Volleyball



Boule-Spiel



Kletterstruktur

Vorentwurfsplanung - VARIANTE 4: GÄRTEN IM PARK



KONZEPT

- In dem neuen Parkbereich werden verschiedenartige Themengärten platziert.
- Die Anordnung erfolgt so, dass historisierende Spazierwege durch die neuen Gärten hindurch führen. Der Spaziergänger wird auf diese Weise durch die Themengärten gelenkt.
- Die kleinen Gärten widmen sich unterschiedlichen Themenbereichen, zum Beispiel ein Duftgarten, ein Musikgarten, ein Wächtergarten. Die einzelnen Gärten können in ihrer Gestaltung gegensätzlich sein und besitzen eigenständige Charakter.
- Eingefasst werden die Gärten durch Hecken. Diese sind raumbildend und geben der Pflanzung eine ansprechende Kulisse.
- Einer der Gärten umschließt einen Pavillon, in dem Konzerte oder andere Kulturveranstaltungen stattfinden können.
- Um die Gärten herum finden sich ansprechende Solitärgehölze, welche den parkartigen Charakter des Areals betonen.

Weitere denkbare Elemente:

- Kloostergarten
- Garten der historischen Pflanzenraritäten (Prinzen-Garten)
- Mediterraner Garten
- Garten der sieben Kontinente



Themengärten



Begegnungsort



Musikpavillon



Wasserbecken

- Weitere Form der „Gärten im Park“
- Die einzelnen Themengärten sind hier als Rhododendron-Blüte ausgebildet, die Blütenblätter kleine Gärten.
- Reminiszenz an die Rhododendren und Azaleen („Leitpflanze“ des Ammerlandes).



VARIANTE GÄRTEN IM PARK



Begegnungsorte

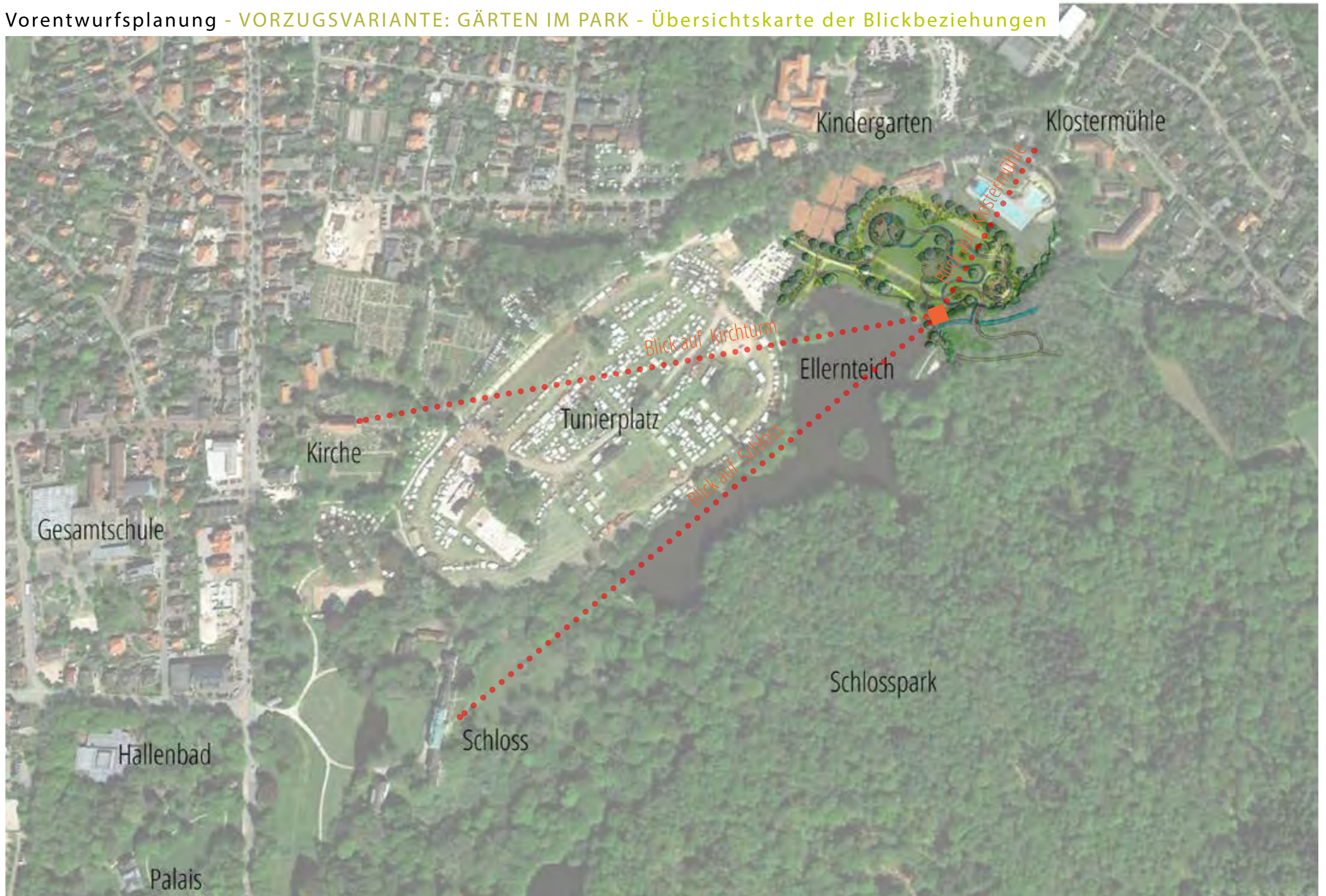


Rhododendrenpflanzung

Vorentwurfsplanung - VORZUGSVARIANTE: GÄRTEN IM PARK



Vorentwurfsplanung - VORZUGSVARIANTE: GÄRTEN IM PARK - Übersichtskarte der Blickbeziehungen



Vorentwurfsplanung - VORZUGSVARIANTE: GÄRTEN IM PARK



KONZEPT

- Vertiefung der Variante „Gärten im Park“, die Themengärten werden beibehalten und weitere Elemente werden hinzugefügt.
- Einbeziehung von Wasser in die Neugestaltung des Areals.
- Durch einen wegebegleitenden Wasserverlauf und die Querung des Kanals an mehreren Stellen kann das Wasser erlebt werden.
- Ein neu gebauter Aussichtsturm bildet einen Anziehungspunkt im Park.
- Blickbeziehungen werden wiederhergestellt, der Blick zur Klostermühle und zum Schloss sind wieder möglich. Ferner kann man auch auf den Kirchturm und das Umland schauen.
- Der Turm fügt sich in Materialität und Formensprache in die neue Gestaltung ein.
- In dem umgestalteten Bereich werden leichte Erdmodulationen vorgenommen. Diese unterstützt mit der neuen Bepflanzung die Raumbildung.



Wasserlauf durch den Park



Erdmodulation



Aussichtsturm



Aussichtsturm

Vorentwurfsplanung - VARIANTE 4: GÄRTEN IM PARK - Überarbeitet mit Bestand





KILIAN + KOLLEGEN

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Dipl. Ing. (FH) Oliver Kilian
Landschaftsarchitekt

M.Eng. Bettina Pätzold
Landschaftsarchitektur und Gartendenkmalpflege

Kilian + Kollegen Landschaftsarchitekten
Büro für Freiraum- und Sportstättenplanung
Inhaber: Dipl.-Ing. (FH) Oliver Kilian

Theaterwall 24 | 26122 Oldenburg
T 0441-95559906 | F 0441-95559907

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/215

freigegeben am **30.10.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 23.10.2018

77. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohngebiet Roggenmoorweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 77. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohngebiet Roggenmoorweg – wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der geplanten Umsiedlung der Firmengruppe Bohmann in das Industriegebiet Am Autobahnkreuz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Folgenutzung der freiwerdenden Gewerbeflächen an der Kleibroker Straße geschaffen werden.

Der derzeit rückwärtig des Betriebsgeländes angesiedelte gemeindliche Bauhof wird die Gewerbehalle und den vorderen Teil des Außengeländes der Firmengruppe Bohmann übernehmen, sodass die gewerblichen Nutzungen auf dem derzeitigen Bauhofsgelände am Roggenmoorweg und auf dem rückwärtigen Außengelände der Firmengruppe Bohmann aufgegeben werden.

Für diese Flächen ist eine Wohnbebauung vorgesehen. Hierfür führt die Gemeinde Rastede die 77. Änderung des Flächennutzungsplans durch und stellt den Bebau-

ungsplan 115 auf (s. Vorlage 2015/217). Eine künftige Nutzung als Wohnbaufläche bietet sich an, da hiermit dem Grundsatz der Innenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB in Form von Wiedernutzbarmachung von (Brach-)Flächen entsprochen wird.

Das Plangebiet umfasst 2,8 ha und wird über den Roggenmoorweg erschlossen. Nördlich angrenzend befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“, südlich angrenzend befindet sich das Wohngebiet „Am Brook“.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt, der die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht.

Da das Plangebiet bisher als gewerbliche Fläche intensiv genutzt wurde und lediglich in den Randbereichen noch Vegetation vorhanden ist, sind auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Flächen, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Lediglich für das Schutzgut Pflanzen wurden erhebliche Auswirkungen ermittelt, die aus der Überplanung einer Grünfläche im Übergang zum westlich angrenzenden Wäldchen resultiert. Als Ersatzmaßnahme für die Überplanung der Grünfläche sind im Flächenpool 820 Werteinheiten bereitzustellen.

Trotz der nicht erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden im Umweltbericht Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen getroffen. Hiernach darf die Baufeldräumung/ -freimachung nicht zwischen 01.03. und 15.06. erfolgen und Baumfäll- und Rodungsmaßnahmen sind nur in den Wintermonaten zulässig.

Aufgrund der derzeitigen Ausweisung als Gewerbegebiet darf das Plangebiet derzeit zu 100 % versiegelt werden (Baunutzungsverordnung von 1977). Mit der Ausweisung des Bebauungsplans 115 wird das zulässige Maß der Versiegelung auf 39 % für Einfamilienhausgrundstücke bzw. 60 % für Mehrfamilienhausgrundstücke festgesetzt. Hierdurch erfährt das Plangebiet insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft eine Aufwertung.

Unter Berücksichtigung der Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Tatsache, dass das Plangebiet bereits intensiv gewerblich genutzt wird und durch die zukünftige Wohnnutzung mit Hausgärten eine weniger starke Versiegelung erfolgt, ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

Hinsichtlich der Lage im unmittelbaren Übergang zum geschützten Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“, dessen Ziel u. a. der Erhalt des vorhandenen Altbaumbestandes einschließlich der Parkanlage als ortsbildprägendes Element für die im weiteren Verlauf des Roggenmoorwegs (Privatweg) befindlichen Flächen ist, muss ein Ausnahmeantrag für den Teilbereich des Roggenmoorwegs gestellt werden, der im vorderen Bereich zur Erschließung des Baugebietes ausgebaut werden soll.

Selbstverständlich wird bei der Erschließungsplanung versucht, möglichst viele Bäume am Roggenmoorweg zu erhalten. Nähere Aussagen sind jedoch aufgrund des frühen Planungsstadiums noch nicht möglich.

Im Rahmen der Sitzung am 12.11.2018 werden nähere Erläuterungen zu Inhalt und Auswirkungen der 77. Änderung des Flächennutzungsplans gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

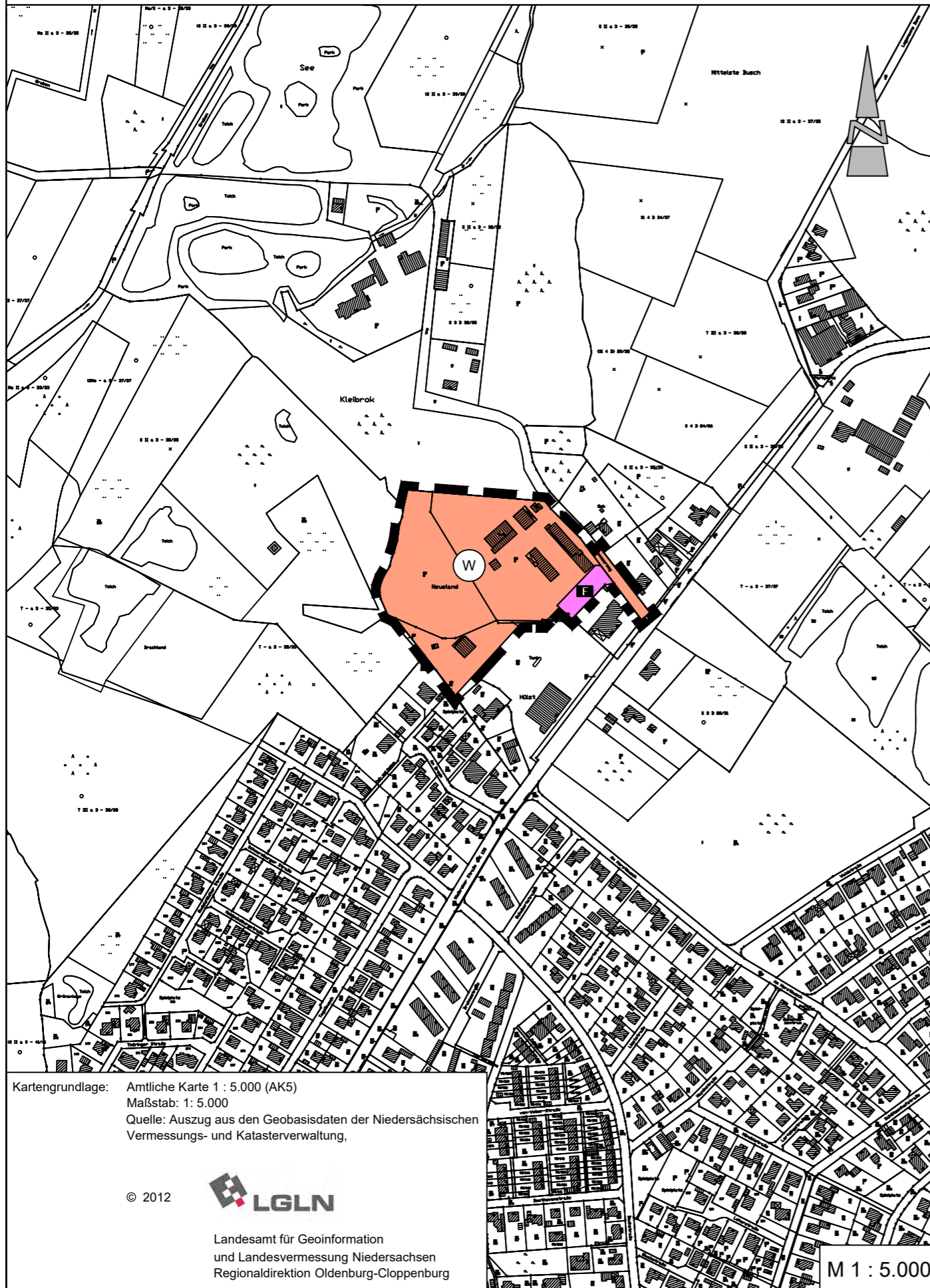
1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht mit Anlagen

Gemeinde Rastede

Anlage 1 zu Vorlage 2018/215

77. Flächennutzungsplanänderung "Roggenmoorweg"

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
 Maßstab: 1: 5.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

M 1 : 5.000

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rastede,
 (Siegel)
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,

 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 77. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite einsehbar.

Rastede,

 Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede,

 Bürgermeister

Genehmigung

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede,

 Landkreis Ammerland
 Landrat
 im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Rastede,

 Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rastede,

 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

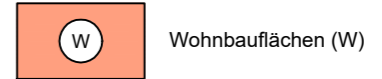
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,

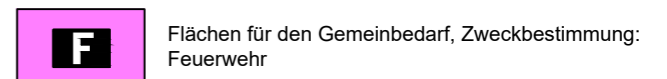
 Bürgermeister

Planzeichenerklärung

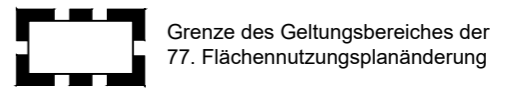
1. Art der baulichen Nutzung



2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



3. Sonstige Planzeichen



Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

77. Änderung des Flächennutzungsplanes
 "Roggenmoorweg"

Vorentwurf 22.10.2018



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



77. Flächennutzungsplan- änderung

„Roggenmoorweg“

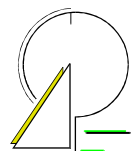
Begründung (Teil I)

Vorentwurf

23.10.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG	1
1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1 Kartenmaterial	2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3 Städtebauliche Situation / Nutzungsstruktur	2
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1 Belange von Natur und Landschaft	3
4.2 Belange des Immissionsschutzes	4
4.3 Belange der Wasserwirtschaft	4
4.4 Belange des Denkmalschutzes	4
4.5 Altablagerungen/ Kampfmittel	4
4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	5
5.0 INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	5
5.1 Art der baulichen Nutzung	5
6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	6
7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -ÜBERSICHT / -VERMERKE	6
7.1 Rechtsgrundlagen	6
7.2 Verfahrensübersicht	7
7.2.1 Aufstellungsbeschluss	7
7.2.2 Öffentliche Auslegung	7
7.2.3 Feststellungsbeschluss	7
7.3 Planverfasser	7

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 2,9 ha wurde bisher von der Firma Heinemann & Bohmann Oldenburg Entsorgungsges. mbH & Co. KG und vom Bauhof Rastede genutzt. Die angesprochene Firma wechselt den jetzigen Standort, wodurch der Bauhof zu den frei werdenden Räumlichkeiten umsiedelt und einen Teil der vorderen Hoffläche nutzen wird. Hierdurch ergibt sich ein neuer Entwicklungsspielraum für den alten Standort des Bauhofes und des rückwärtigen Teilbereichs des Betriebshofes, welche aus der gewerblichen Nutzung ausgenommen und als neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Des Weiteren wird, um der südlich des Plangebietes angrenzenden Feuerwehr einen Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, im südlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Südlich des Plangebietes sind bereits Wohngebiete vorhanden, während im nördlichen Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Hofes Kleibrok“ angrenzt, der den vorhandenen Altbaumbestand einschließlich der Parkanlage als ortsbildprägendes Element erhalten und schützen soll, wozu auch der Baumbestand entlang des Roggenmoorweges zählt.

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, aufgrund der voranstehenden Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung nicht mehr gewerblich genutzter Flächen sowie bedingt durch die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen, die städtebaulich verträgliche Umstrukturierung eines ehemaligen Gewerbegebietes in überwiegend Wohnbauflächen planungsrechtlich sicherzustellen und stellt zu diesem Zweck die 77. Flächennutzungsplanänderung „Roggenmoorweg“ auf. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die konkrete Gebietsentwicklung.

Für den vorliegenden Änderungsbereich gelten derzeit die Inhalte des im Jahr 1993 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede. In diesem ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO ausgewiesen. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des dargelegten Entwicklungszieles werden in der 77. Flächennutzungsplanänderung „Roggenmoorweg“ der überwiegende Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Des Weiteren wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gem. § 5 (2) Nr. 2a) BauGB im südlichen Teil des Plangebietes festgesetzt.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB zu berücksichtigen. Diese werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ umfassend beschrieben und bewertet. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden keine weiteren Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Roggenmoorweg“ werden keine weiteren Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ gilt daher gleichermaßen für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes. (vgl. Kap. 4.1).

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 77. Flächennutzungsplanänderung „Roggenmoorweg“ wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Westerstede im Maßstab 1:5.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 77. Flächennutzungsplanänderung „Roggenmoorweg“ umfasst eine ca. 2,9 ha große Fläche nordwestlich der Kleibroker Straße und südwestlich des Roggenmoorweges. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation / Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist mit seinem Gebäudebestand sowie durch die derzeitige Nutzung durch die Firma Heinemann & Bohmann Oldenburg Entsorgungsges. mbH & Co. KG und durch den Bauhof Rastede geprägt.

Das städtebauliche Umfeld wird nördlich durch die ländlich geprägte Ortsrandlage bestimmt, wo sich auch das Landschaftsschutzgebiet "Umgebung des Hofes Kleibrok" befindet. Zweck dieses Landschaftsschutzgebietes ist den vorhandenen Altbaumbestand einschließlich der Parkanlage als ortsbildprägendes Element zu erhalten und zu schützen. Südlich des Plangebietes grenzen bereits mehrere bebaute Wohngebiete an. Weitere vereinzelte Wohngebäude, entlang der Kleibroker Straße, befinden sich im Osten des Plangebietes. Ebenfalls im Osten und direkt an den Geltungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung „Roggenmoorweg“ angrenzend, liegt das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Rastede.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Roggenmoorweg“, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 (zuletzt geändert am 26.09.2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Die Gemeinde Rastede ist im LROP als Mittelzentrum festgelegt. Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlichen Bereiche zu konzentrieren. Mit der bedarfsgerechten Ausweitung des Angebots an Wohnbauflächen am Ortsrand Rastede wird dieser raumordnerischen Zielaussage entsprochen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig. Die Gemeinde Rastede hat hiernach als Standort mit der besonderen Schwer-

punktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten für ein über den eigenen Bedarf hinausgehendes Wohnbauflächenangebot Sorge zu tragen. Für das Plangebiet selbst werden im RRÖP keine Aussagen getroffen.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 wird der Planungsbereich als gewerbliche Baufläche (G) gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Mit der 77. Flächennutzungsplanänderung „Roggenmoorweg“ erfolgt nunmehr die, aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen, städtebaulich verträgliche Umstrukturierung eines ehemaligen Gewerbegebietes in überwiegend Wohnbauflächen.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 29 „Kleibrok“ vor. In diesem ist das Plangebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Betriebe bzw. Betriebsteile zulässig sind, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind. Ferner wird hier eine Grundflächenzahl von 0,3, eine Geschossflächenzahl von 0,6 als Höchstmaß sowie eine zweigeschossige offene Bauweise festgesetzt.

Im nordöstlichen und südwestlichen Bereich, angrenzend an das Plangebiet, gelten ebenfalls die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“. Hier werden allgemeine Wohngebiete für Einzel- und Doppelhäuser mit einer Grundflächenzahl von 0,3, einer Geschossflächenzahl von 0,4 und eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ erfolgt derzeit die konkrete Gebietsentwicklung sowie die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 2 (4) und § 2a BauGB sind die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Ein Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung beigefügt. Durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ gilt daher

gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen, umfassenden Umweltprüfung verzichtet.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich befindet sich angrenzend zum Bauhof der Gemeinde Rastede und der Feuerwehr. Aufgrund dessen können sich Konflikte mit der geplanten Wohnnutzung ergeben, weswegen die Gemeinde Rastede bereits 2016 eine schalltechnische Vorprüfung durch die ted GmbH durchführte, um die Verträglichkeit zwischen der Feuerwehr, dem Bauhof und der geplanten Wohnnutzung zu prüfen. Die schalltechnische Vorprüfung ergab eine positive Bewertung, wodurch eine Wohnnutzung angrenzend zum Bauhof und der Feuerwehr verträglich ist. Ein vollumfängliches Gutachten, welches ebenfalls durch die ted GmbH erstellt wird und das aktuelle städtebauliche Konzept sowie den fortgeschrittenen Planungsstand berücksichtigt, befindet sich gegenwärtig noch in der Erarbeitung und wird bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung aufgenommen und eingearbeitet.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Die schadlose Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geregelt. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland gestellt.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen/ Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbe-

trieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieser ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ammerland als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist (s. Hinweise/nachrichtliche Übernahmen).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen, die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) gelten.

5.0 INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Planungsziel der vorliegenden Bauleitplanung ist, aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen, die städtebaulich verträgliche Umstrukturierung eines ehemaligen Gewerbegebietes in überwiegend Wohnbauflächen planungsrechtlich sicherzustellen.

Die hierfür vorgesehene Entwicklungsfläche wird in der 77. Flächennutzungsplanänderung „Roggenmoorweg“ entsprechend als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) BauNVO dargestellt.

Um der südlich des Plangebietes angrenzenden Feuerwehr einen Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, wird ferner im südlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gem. § 5 (2) Nr. 2a) BauGB dargestellt.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**
Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über eine interne Erschließungsstraße (Planstraße), die an den Roggenmoorweg angebunden ist.
- **Gas- und Stromversorgung**
Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.
- **Wasserversorgung**
Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.
- **Abfallbeseitigung**
Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.
- **Oberflächenentwässerung**
Bis zur öffentlichen Auslegung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und die Ergebnisse in die Planung eingestellt. Die erforderlichen Genehmigungsanträge werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland gestellt.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt lt. Sicherstellungsauftrag gem. § 77 i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -ÜBERSICHT / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Roggenmoorweg“ gefasst.

7.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Roggenmoorweg“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 77. Flächennutzungsplanänderung „Roggenmoorweg“ hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde Rastede einsehbar.

7.2.3 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede, den

.....
Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Roggenmoorweg“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Bebauungsplan Nr. 115 /
77. Änderung des Flächennut-
zungsplanes**

„Roggenmoorweg“

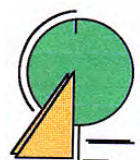
Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Vorentwurf

23.10.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
2.1 Landschaftsprogramm	3
2.2 Landschaftsrahmenplan	3
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1 Schutzgut Mensch	7
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3 Schutzgut Tiere	9
3.1.4 Biologische Vielfalt	13
3.1.5 Schutzgut Boden	13
3.1.6 Schutzgut Wasser	15
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	15
3.1.8 Schutzgut Landschaft	16
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.1.10 Wechselwirkungen	17
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	17
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	19
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	19
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	19
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	20
4.0 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
4.1 Vermeidung / Minimierung	20
4.1.1 Schutzgut Mensch	20
4.1.2 Schutzgut Pflanzen	20
4.1.3 Schutzgut Tiere	21
4.1.4 Biologische Vielfalt	21
4.1.5 Schutzgut Boden	21
4.1.6 Schutzgut Wasser	21
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft	21
4.1.8 Schutzgut Landschaft	22
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	22
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	22
4.3 Maßnahmen zur Kompensation	22
4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
4.4.1 Standort	24

4.4.2	Planinhalt	24
5.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	24
5.1.1	Analysemethoden und -modelle	24
5.1.2	Fachgutachten	24
5.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	24
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	24
6.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	25
7.0	QUELLENVERZEICHNIS	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	19
--	----

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geschützter Landschaftsbestandteil (Niedersächsisches Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2018, unmaßstäblich). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 ist durch die rote Linie gekennzeichnet	4
Abbildung 2: Ausschnitt aus der derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 mit Darstellung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, der Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und der Teichfläche, die nicht die vorliegende Planung übernommen werden.	9
Abbildung 3: Bodentypen gem. Bodenkarte Niedersachsen (BK 50), unmaßstäblich (NIBIS 2018). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 ist durch die rote Linie gekennzeichnet.	14
Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes und seiner Umgebung (unmaßstäblich)	16
Abbildung 5: Gewässerquerschnitt eines naturnahen Regenrückhaltebeckens (schematisch)	23

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 115 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 77. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 115 gilt daher gleichermaßen für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt eine Fläche im nördlichen Gemeindegebiet neu zu beordnen und stellt dafür den Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ auf. Damit soll der Bebauungsplan an die geänderten Entwicklungsvorstellungen angepasst werden. Für den gesamten Geltungsbereich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29, der nahezu das ganze Plangebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Rastede im Ortsteil Kleibrok nordwestlich der Kleibroker Straße und am Roggenmoorweg. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,86 auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 115, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,87 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA), Straßenverkehrsflächen sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie einer privaten Grünfläche wird ein weitgehend bereits bebauter Bereich planungsrechtlich neu beregelt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 21.340 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 4.195 m ²
• davon Fuß- und Radweg	ca. 290 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Zweckbestimmung Feuerwehr	ca. 1.165 m ²
• davon Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	ca. 165 m ²
Private Grünfläche	ca. 425 m ²
• davon Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	ca. 425 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier. Regenrückhaltebecken	ca. 1.635 m ²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 115 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Bereich der allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 bis zu 45 % bzw. im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA5 bis zu 60 % versiegelt werden. In der Ursprungsplanung wird für das eingeschränkte Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 29, der im Jahr 1991 in Kraft getreten ist, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 angegeben. Da die zu dieser Zeit gültige BauNVO von 1977 bzw. die geltende Überleitungsvorschrift eine Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen nicht ausgeschlossen hat, hätte hier bereits eine planungsrechtlich zulässige Versiegelung auf der gesamten Fläche umgesetzt werden dürfen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 nimmt die zulässige Versiegelung unter Zugrundelegung der enthaltenen GRZ von 0,3 bzw. 0,4 und einer Überschreitung um 50% bzw. 30% im Fall der allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 (WA 1 bis WA 3) gem. § 19 BauNVO zzgl. Straßenverkehrsflächen (entspricht 12.075 m²) demnach gegenüber der Ursprungsplanung (entspricht 27.360 m²) ab. Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr wird mit einer Versiegelung von 80 % berücksichtigt. Dies entspricht einer zulässigen Versiegelung von 930 m², womit die zulässige Versiegelung des Bebauungsplanes Nr. 115 (insg. 13.005 m²) weiterhin deutlich unter der zulässigen Versiegelung des Bebauungsplanes Nr. 29 liegt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung die Festsetzung von 2 prägenden Laubbäumen.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung ein. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auenwälder, Erlenbruchwälder und Bäche genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig gelten Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen nährstoffreiches Feuchtgrünland. Schutzbedürftig z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt dem Stand 1995 vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet: Das Plangebiet wird gemäß Karte 1 (Landschafts- und Siedlungsstrukturen) dem zusammenhängend dicht besiedeltem Bereich zugeordnet. Die geologische Übersichtskarte (Karte 2) stellt für den Geltungsbereich Lauenburger Ton dar. Der Geltungsbereich wird der naturräumlichen Einheit Rasteder Geestrand zugewiesen (Karte 4). Gemäß Karte 5 (Lebensraumkomplexe und Biotoptypen – Gegenwärtiger Zustand) werden für den Geltungsbereich Grünland-Acker-Areale dargestellt. Karte 7 stellt die Flächen als in ihrer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften stark eingeschränkt dar (Wertstufe 4 von 4). Das charakteristische Landschaftsbild wird durch intensiv genutzte Areale und Gehölzarmut gekennzeichnet (Karte 8 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit). Gemäß Karte 12 (Grundwasser) liegt die Grundwasserneubildungsrate bei > 100 bis 200 mm/a. Das Grundwasser verfügt über ein mittleres bis hohes Schutzpotenzial (Karte 13 – Grundwasser). Das Klima im Geltungsbereich wird dem Stadtklima zugeordnet (Karte 15 – Luft und Klima). Karte 16 (Entwicklungsziele und Maßnahmen) stellt für die Umgebung des Geltungsbereichs ein Landschaftsschutzgebiet dar.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2017) befinden sich keine faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, im Plangebiet. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

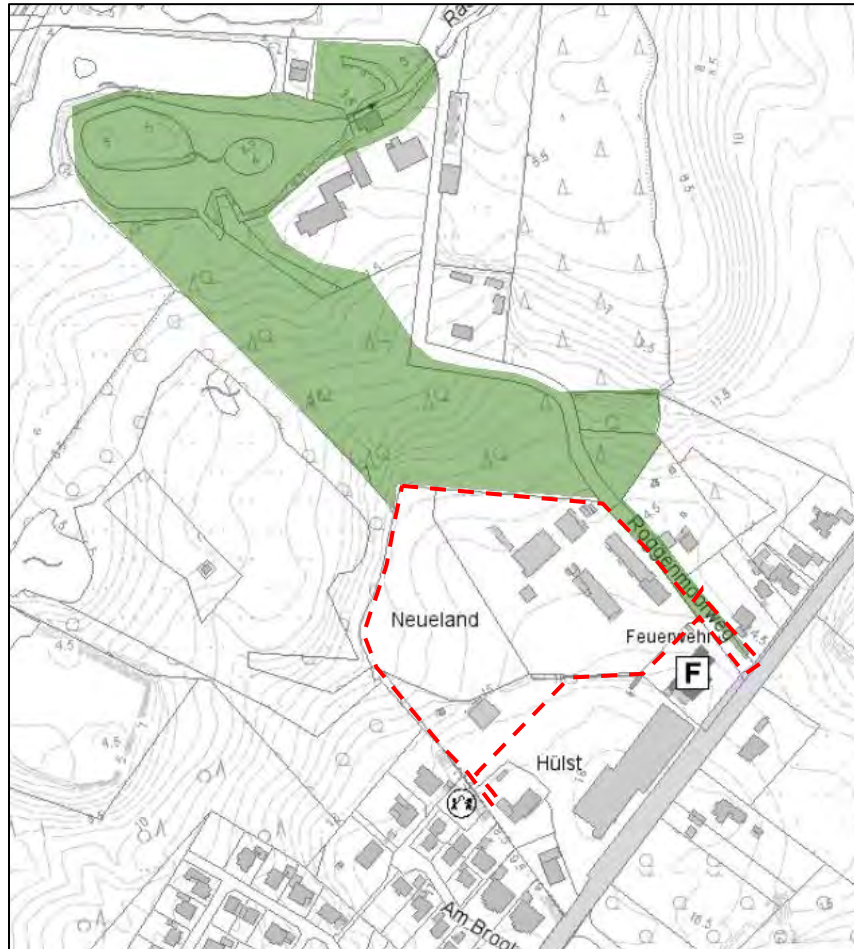


Abbildung 1: Geschützter Landschaftsbestandteil (Niedersächsisches Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2018, unmaßstäblich). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 ist durch die rote Linie gekennzeichnet

Eine Ausnahme stellt der nördlich des Geltungsbereichs sowie im Nordosten des Plangebietes befindliche geschützte Landschaftsbestandteil GLB WST 00016 „Umgebung des Hofes Kleibrok“ dar. Zweck der Unterschutzstellung ist u. a. der Erhalt des vorhandenen Altbaumbestandes einschließlich der Parkanlage als ortsbildprägendes Element. Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich entlang des Roggenmoorweges in Richtung Norden. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ oder ein Ausnahmeantrag wird gestellt.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 115 umfasst eine Flächengröße von 2,87 ha. Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Für das allgemeine Wohngebiet WA5 erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,4. Durch die Zulässigkeit von Überschreitungen von 50 % bzw. 30% gem. § 19 BauNVO beläuft sich die zulässige Versiegelung für die allgemeinen Wohngebiete auf 39% bzw. 60% Insgesamt betrachtet werden durch die Veränderung des in der Ursprungsplanung festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung planungsrechtlich keine neuen Versiegelungsmöglichkeiten geschaffen. Unter Zugrundelegung der Ursprungsplanung Nr. 29 ist eine Versiegelung von rd. 27.360 m² planungsrechtlich zulässig. Unter Berücksichtigung der nunmehr festgesetzten GRZ von 0,3 bzw. 0,4 zzgl. einer Überschreitung von 50% bzw. 30% gem. § 19 BauNVO für die allgemeinen Wohngebiete sowie einer GZR von 0,8 für die Gemeinbedarfsfläche und der Straßenverkehrsfläche mit einem Versiegelungsgrad von 80% sowie des Fuß- und

Radweges mit einem Versiegelungsgrad von 100 % ist die zulässige Versiegelung mit 13.005 m² um 14.355 m² geringer als in der Ursprungsplanung.

Die im Geltungsbereich der Ursprungsplanung vorhandenen Grünflächen, die sich in eine private Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von Flächen mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und eine Teichfläche mit umgebender Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gliedern, werden nicht in die vorliegende Planung übernommen.

Es werden 2 prägende Einzelbäume westlich des Roggenmoorweges zum Erhalt festgesetzt. Ferner erfolgt die Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Norden des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 115.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Plangebiet eine gewerblich genutzte Fläche dar, auf der sich die Firma Bohmann, der Bauhof und die freiwillige Feuerwehr angesiedelt haben. Aufgrund seiner Lage an der Kleibroker Straße und der gewerblichen Nutzung ist von einem geringen Erholungswert des Geltungsbereichs auszugehen.

Bewertung

Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die vorhandene Infrastruktur bereits vorbelastet. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind durch die Realisierung der Planung **keine er-**

heblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens werden im weiteren Verlauf der Planung eingestellt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Unter Zugrundelegung des Ursprungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 29, der für das eingeschränkte Gewerbegebiet eine GRZ von 0,3 festsetzt sowie unter Berücksichtigung dessen, dass der Bebauungsplan im Jahr 1989 öffentlich auslag und damit die Überleitungsvorschrift aus Anlass der vierten Änderungsverordnung der BauNVO gilt, wird eine Verringerung der versiegelbaren Fläche bedingt. Gemäß § 19 (1) und (2) BauNVO von 1990 ist die Grundflächenzahl (GRZ) der Anteil an Grundstücksfläche, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf. Die Baunutzungsverordnung von 1977, die für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 29 herangezogen wurde, sieht in § 19 (4) eine komplette mögliche Versiegelung vor. Dies liegt darin begründet, dass auf die zulässige Grundfläche die Grundfläche von Nebenanlagen im Sinne des § 14 nicht angerechnet wird. Das Gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Baubereich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Somit wäre planungsrechtlich eine Versiegelung von 100 % der Grundfläche zulässig gewesen. Im Jahr 1990 wurde in der Novellierung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) unter Berücksichtigung von Bodenschutzaspekten eine neue Regelung zur Begrenzung der Bodenversiegelung durch Nebenanlagen eingeführt. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 erfolgt unter Anwendung dieser BauNVO. Der geänderte § 19 (4) BauNVO besagt nun, dass die Grundflächenzahl nur noch bis maximal 50 % der GRZ durch die in § 19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten u.a.) überschritten werden darf. Durch die im Bebauungsplan Nr. 115 getroffenen Festsetzungen mit einer GRZ von 0,3 bzw. 0,4 und zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO um 50 % bzw. 30 % (entspricht demnach 39 % bzw. 60 %) nimmt die planungsrechtlich zulässige Versiegelung in diesem Bereich insgesamt um ca. 14.355 m² ab.

Die private Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von Flächen mit Bindung für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 29 und die Teichfläche mit umgebender Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die sich im Nordwesten befindet, werden nicht in den Bebauungsplan Nr. 115 übernommen. Die Teichfläche ist in der Örtlichkeit inzwischen nicht mehr vorhanden.

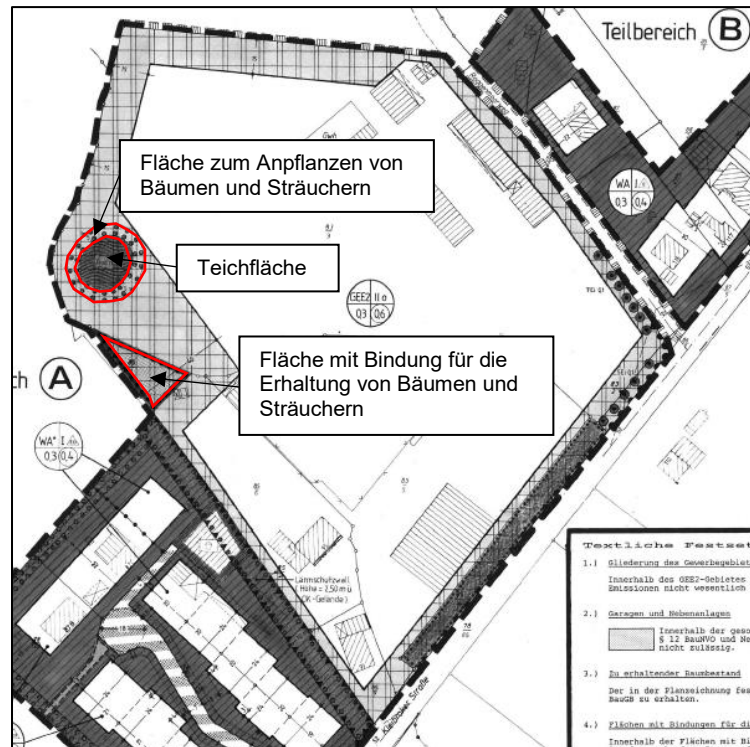


Abbildung 2: Ausschnitt aus der derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29 mit Darstellung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, der Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und der Teichfläche, die nicht die vorliegende Planung übernommen werden.

Demnach sind **erhebliche negative Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen durch das Planvorhaben zu erwarten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der Vorprägung des Geltungsbereichs sind die allgemeinen Wohngebiete planungsrechtlich zulässig. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere sind demnach nicht zu erwarten. Es ist dennoch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Aufgrund der Vorprägung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine hohen faunistischen Wertigkeiten erwartet. Es ist davon auszugehen, dass z.B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel vorwiegend Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind generell in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Da somit hinsichtlich der

Avifauna keine Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, ist keine avifaunistische Erfassung im Plangebiet durchgeführt worden.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden könnte. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, dass das Plangebiet von verschiedenen Fledermausarten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte genutzt werden kann.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Realisierung der Planung werden möglicherweise Gehölzstrukturen und die durch den Bauhof genutzten Gebäude überplant. Diese Strukturen stellen für Fledermäuse und Brutvögel potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebiets ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH- Richtlinie (z.B. Amphibienarten) im Plangebiet vorkommen. Gastvögel sind aufgrund der bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen mit dichter Bebauung ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen und Gebäude zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Von den Bäumen bieten sich ältere Einzelbäume für Quartiere an, da diese von der Rinden- und Altersstruktur her am ehesten von den Fledermäusen genutzt werden können. Die für die Planung unumgänglichen Fällungen von Bäumen mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse sind somit grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um mögliche Tötungen weitestgehend ausschließen zu können. Die Arbeiten können somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Unmittelbar vor den Fäll- und Abrissarbeiten sind die Bäume und Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen.

Sofern die vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben

genannten Vorsorgemaßnahmen sind das **Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und zudem außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse d.h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von den im Geltungsbereich geplanten Nutzungen ist nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Planbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumsprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die an Gebäuden brüten, handeln.

Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, dennoch kann ein Vorkommen von permanenten Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund möglicher Gehölzbeseitigungen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar, also nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahme). Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die

Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Natur-
schutzbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen.

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere
oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder
die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher
bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung
auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen
vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Le-
bensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersu-
chungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne er-
höhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Be-
reich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagd-
gebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit
verbundene Mortalität auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissio-
nen aufgrund der geplanten Erweiterung nicht ganz vermeiden. Störungen während
sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand,
wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten füh-
ren.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Er-
haltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt da-
mit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von
Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung
der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommen-
den Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Berei-
che verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten aus-
zuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend
angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die ver-
kehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits bestehende
Nutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnl-
iche Habitatstrukturen (Gehölzbestände) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu
keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von
Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist
ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden
Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen
daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen
durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Freizeitlärm, zum dauerhaften Ver-
lassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht auto-
matisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der

im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen westlich des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der allgemeinen Wohngebiete, der Gemeinbedarfsfläche, der Straßenverkehrsflächen sowie die aktuell vorhandene Bebauung erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2012) nahezu vollständig von mittlerem Podsol eingenommen. Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich kleinflächig ein Auftragsboden.

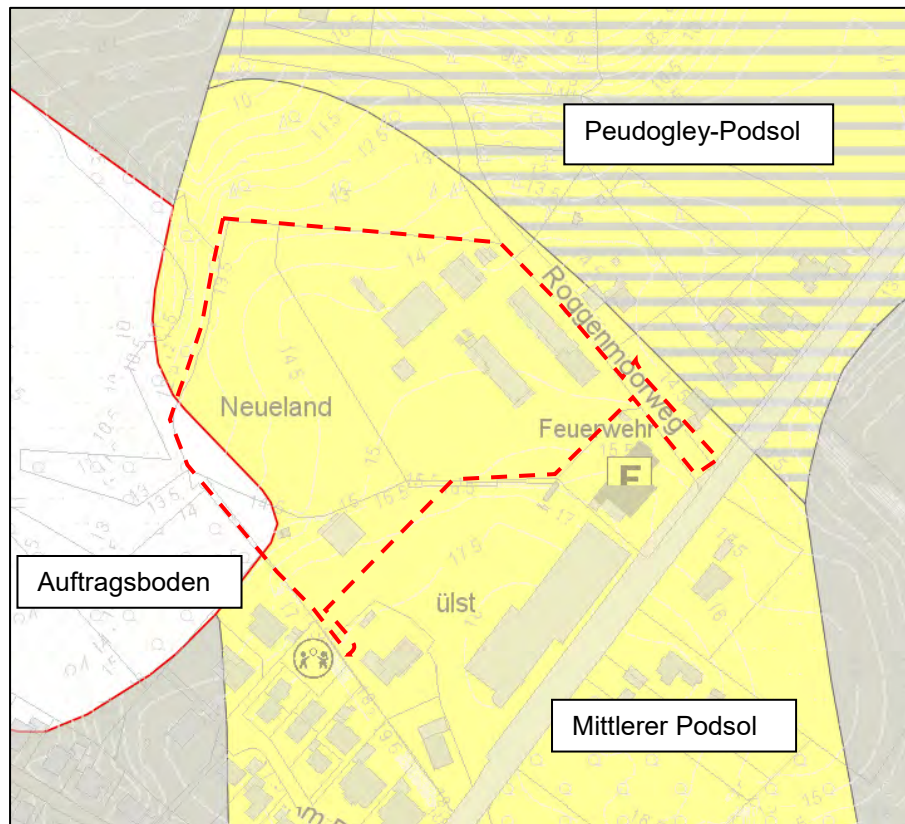


Abbildung 3: Bodentypen gem. Bodenkarte Niedersachsen (BK 50), unmaßstäblich (NIBIS 2018). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 ist durch die rote Linie gekennzeichnet.

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Aufgrund der derzeitig vorherrschenden gewerblichen Nutzung, die mit einer hohen Flächenversiegelung einhergeht, ist der Boden im Plangebiet anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Dem Schutzgut Boden wird aufgrund seiner Vorprägung durch bereits bestehende Gewerbegebietsflächen eine geringe Bedeutung beigemessen. Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht keine neuen Versiegelungsmöglichkeiten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29, die eine vollständige Versiegelung ermöglichen, wird die versiegelbare Fläche um 14.355 m² reduziert. Es werden demnach **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Boden erwartet.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 29 befindet sich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes eine Wasserfläche, die als Regenrückhaltebecken dient und von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB umgeben ist. Diese ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 151 und 200 mm/a. Das Grundwasser steht im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs ca. 5 bis 7,5 m unter Flur an. Im nördlichen Teilbereich liegt die Grundwasseroberfläche bei 2,5 bis 5 m unter Flur.

Das Schutzz Potenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im hohen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zur Entsiegelung von Flächen. Damit wird der Retentionsraum für anfallendes Oberflächenwasser erhöht. Es kommt demnach zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen**.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des Seeklimas. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind mäßig warm, die Winter verhältnismäßig mild (LANDKREIS AMMERLAND 1995).

Bewertung

Im Plangebiet wird sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Versiegelungsgrad verringern, sodass positive Effekte auf das lokale Klima zu erwarten sind. Mit der Umsetzung gehen dennoch CO₂-Emissionen einher, die mit Folgen für das lokale Klima verbunden sein können. Seit dem 1. Januar 2016 wurden im Rahmen der Novelle der Energieeinsparverordnung vom 1. Mai 2014 die energetischen Anforderungen an Neubauten angehoben. Damit soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden und somit maßgeblich zu einer Verringerung des Energieverbrauchs sowie damit einhergehend zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelastung beigetragen werden. Der gemäß Eckpunktepapier umzusetzende Effizienzstandard (KfW 40 Neubau) trägt neben der Art der Wärmeversorgung maßgeblich zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelastungen bei. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und der Flächenentsiegelung sind die Umweltauswirkungen auf das globale Klima als **nicht erheblich** einzustufen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines orts- und naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.



Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes und seiner Umgebung (unmaßstäblich)

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die vorhandene und maßgeblich südlich befindliche Bebauung bemerkbar macht.

Nördlich grenzen Gehölzbestände an, die zum geschützten Landschaftsbestandteil GLB WST 00016 „Umgebung des Hofes Kleibrok“ gehören. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ oder ein Ausnahmeantrag wird gestellt.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation mit vorhandener Bebauung eine geringe Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung wird ein bereits bebauter Bereich neu beordnet. Mit der Umsetzung der Planung werden durch Verringerung der Versiegelung und die Integration von Grünstrukturen wie z. B. Hausgärten positive Wirkungen auf den Geltungsbereich und das umgebende Landschaftsbild erreicht. Es werden daher **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Planbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Bewertung

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115 kommt es unter Zugrundelegung der Ursprungsplanungen zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft und Kultur- und Sachgüter. Das Schutzgut Pflanzen unterliegt erheblichen Beeinträchtigungen. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Pflanzen	• Verlust von Gehölzstrukturen und Grünflächen	••
Tiere	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Biologische Vielfalt	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Boden und Fläche	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Wasser	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Klima	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Luft	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Landschaft	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Kultur und Sachgüter	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115 wird ein aktuell durch gewerbliche Nutzungen geprägter Bereich planungsrechtlich neu geregelt.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 (1) BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

4.1 Vermeidung / Minimierung

Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der neuste Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch z. B. auf Basis des schalltechnischen Gutachtens werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Eingriff erfolgt überwiegend in relativ wertarme und vorgeprägte Biotope.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden festgesetzt:

- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Zur Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes, die sich in Anpassung an den Klimawandel und die daraus resultierenden Extremwetterereignisse sowie Maßnahmen zum Klimaschutz gliedern, werden in der vorliegenden Bauleitplanung keine Maßnahmen vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

Im Vergleich zur Ursprungsplanung Nr. 29 erfolgt die Verringerung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der Flächen mit Bindung für die Erhaltung derselben. Darüber hinaus entfällt die festgesetzte Teichfläche.

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die sich im Geltungsbereich der Ursprungsplanung befindet und über eine Größe von ca. 435 m² verfügt, wird vollständig überplant und ist flächengleich zu ersetzen. Dies trifft auch auf die Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (rd. 385 m²) zu.

Darüber hinaus wird die ursprünglich festgesetzte Teichfläche (rd. 415 m²) nicht in die vorliegende Planung übernommen. Da im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 115 jedoch ein Regenrückhaltebecken in naturnaher Ausprägung angelegt werden soll, ist hierfür keine externe Kompensation erforderlich. Das naturnah anzulegende Regenrückhaltebecken kann aufgrund seiner Ausprägung die Funktionen der Teichfläche übernehmen.

Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 nicht vorbereitet.

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

1. Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens (1.635 m²)

Das erforderliche Regenrückhaltebecken ist naturnah herzurichten. Die Uferlinie ist geschwungen zu gestalten, die Böschungsneigungen sind möglichst flach zu modellieren (mindestens 1:3 bis 1:10). Das Gewässer soll sich überwiegend in freier Sukzession entwickeln. Schonende Pflegemaßnahmen, wie gelegentliche Mahd und Räumung des Gewässers sind nicht abträglich und von Zeit zu Zeit notwendig, um die Funktion zur Regenrückhaltung zu gewährleisten. Im Böschungsbereich und der Gewässersohle werden sich z. B. Röhrichte, Seggenrieder und feuchte Staudenfluren einstellen. Auch ist das Aufkommen von Weiden und ggf. Erlen zu erwarten und es können sich in der Folge Sumpfgewächse entwickeln. Mit der Herstellung eines naturnahen Gewässers entstehen aquatische Lebensräume für eine Vielzahl von Lebensgemeinschaften. Neben Schwimm- und Tauchblattpflanzen entstehen Habitate für verschiedene Faunengruppen. Insbesondere Amphibien und Libellen können sich ansiedeln und auf Dauer etablieren.

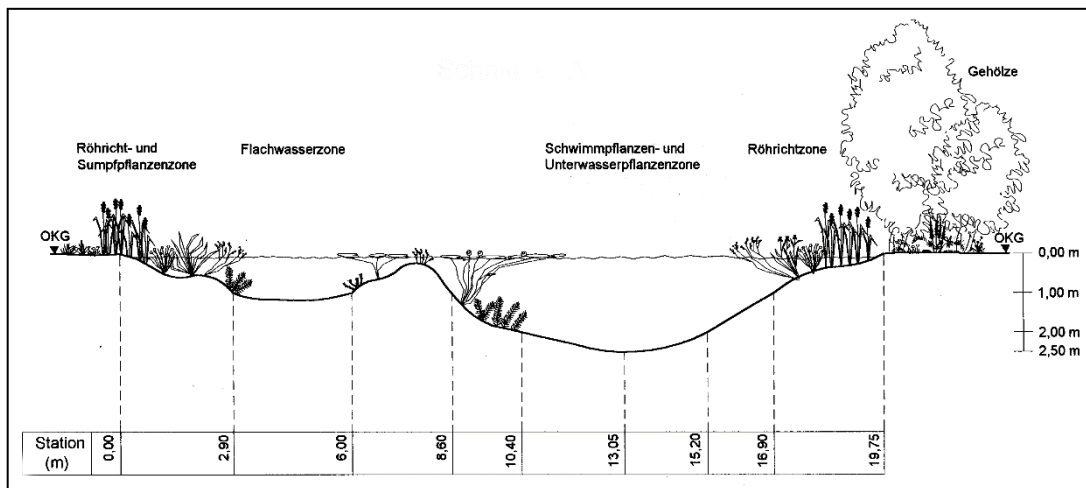


Abbildung 5: Gewässerquerschnitt eines naturnahen Regenrückhaltebeckens (schematisch)

Ersatzmaßnahmen

Für den Ausgleich der erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Es sind demnach **820 m²**, die sich aus der Überplanung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (435 m²) sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (385 m²) zusammensetzen, flächengleich zu ersetzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend erfolgt die Verlagerung der im Rahmen der vorliegenden Planung überplanten und flächengleich zu ersetzenden Gehölzstrukturen in den Flächenpool der Gemeinde.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuberegelung einer Fläche in der Gemeinde Rastede. Der derzeit für das Plangebiet vorliegende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 setzt im zentralen Geltungsbereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, das nunmehr als allgemeine Wohngebiete (WA1 bis WA5), Erschließungsstraßen und eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird. Aufgrund der Abwanderung von einem der ansässigen Betriebe möchte die Gemeinde der Nachfrage nach Wohnbauflächen begegnen und allgemeine Wohngebiete festsetzen. Der Anschluss der allgemeinen Wohngebiete erfolgt an die bestehenden Siedlungsflächen westlich des Geltungsbereichs. Dem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche wird durch die Verringerung der zulässigen Versiegelung Rechnung getragen.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 werden allgemeine Wohngebiete, eine Gemeinbedarfsfläche, öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie ein Regenrückhaltebecken mit überlagernder Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt. Die innere Erschließung wird über eine Planstraße gesichert.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Für die Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Durch das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co. KG (2016) wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen

der vorliegenden Planung wurden lediglich für das Schutzgut Pflanzen erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ aufzustellen, um der aktuellen Nachfragesituation nach Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Parallel wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Grünstrukturen, die nicht aus der Ursprungsplanung in den Bebauungsplan Nr. 115 übernommen wird. Demnach werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als erheblich beurteilt. Weitere Schutzgüter werden nicht negativ beeinträchtigt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsgebote dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und die Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

KÖPPEL, J, PETERS, W & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. UTB.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2018): Kartenserver des LBEG – Bodenkarte Niedersachsen (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2018): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & F. LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung.

UMWELT UND PLANUNGSAMT (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/217

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 25.10.2018

Aufstellung Bebauungsplan 115 - Roggenmoorweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 115 mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan 115 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage werden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Um die Wohnbaufläche aus der 77. Änderung des Flächennutzungsplans auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereitzustellen, ist der Bebauungsplan 115 aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,8 ha und weist ein Allgemeines Wohngebiet aus. Gemäß städtebaulichem Konzept können ca. 28 Grundstücke für Einfamilien- und Doppelhäuser sowie 2 Grundstücke für Mehrfamilienhäuser entstehen.

Mit der Entscheidung über das städtebauliche Konzept in der Sitzung am 16.04.2018 wurden die Grundzüge zur inneren Erschließung des Gebietes sowie zu Größe und Anzahl der Grundstücke definiert (vgl. Vorlage 2018/082). Im Nachgang zur Sitzung wurde das Konzept dahingehend verändert, dass eine Erweiterungsfläche für die Feuerwehr berücksichtigt wurde (s. Anlage 4).

Weiterhin wurde die Fläche für das naturnah zu gestaltende Regenrückhaltebecken im nördlichen Plangebiet im Übergang zu den Waldflächen des Hofes Kleibrok in den Bebauungsplan übernommen.

Das Plangebiet wird durch die ringförmig verlaufende Erschließungsstraße gegliedert. Im Eingangsbereich des Plangebietes ist die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern in zwingend zweigeschossiger Bauweise mit maximal 8 Wohneinheiten zulässig. Um die Mehrfamilienhäuser in den bestehenden Landschaftsraum und auch das restliche Plangebiet zu integrieren, ist eine maximale Firsthöhe von 9,50 m vorgesehen.

An die Mehrfamilienhausgrundstücke angrenzend sind 2 Grundstücke für Einfamilien- und Doppelhäuser in zwingend zweigeschossiger Bauweise vorgesehen. Im weiteren Plangebiet ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig, die jedoch auch unterschritten werden darf. Für das gesamte Gebiet ist die maximale Firsthöhe auf 9,50 m begrenzt. Die Dächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 20° zu errichten.

Für die Grundstücke im Übergang zur Straße „Am Brook“ ist eine eingeschossige Bauweise mit Festlegung der Firstrichtung vorgesehen. Zudem wird die Traufhöhe auf maximal 4,50 m begrenzt. Hierdurch soll der besonderen Situation der vergleichsweise schmalen, dafür aber langen Grundstücke (sog. Handtuchgrundstücke) entsprochen werden und eine nachbarschaftsverträgliche Bauweise sichergestellt werden. Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit mindestens 30° Dachneigung.

Im gesamten Gebiet sind die Vorgartenbereiche als Grünfläche zu gestalten und Einfriedungen nur in der seinerzeit für das Baugebiet „Im Göhlen“ (Bebauungsplan 100) erarbeiteten Form zulässig. Zudem wird die maximale Breite der Zufahrten geregelt.

Um die Verträglichkeit zwischen dem künftig südlich des Plangebiets betriebenen Bauhof und dem allgemeinen Wohngebiet sicherzustellen, wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Darin werden der normale Betrieb des Bauhofs sowie der Winterdienst in den frühen Morgenstunden abgebildet und Aussagen zum Mindestmaß an erforderlichem Lärmschutz getroffen. Hiernach ist eine Lärmschutzwand erforderlich, deren Höhe mindestens 4,00 m betragen muss. Bei einer Lärmschutzwand von 4,00 m Höhe sind auf den direkt angrenzenden Wohngrundstücken zusätzlich passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, z. B. der Verzicht auf Schlafzimmer im Obergeschoss auf der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite oder der Einbau von schallgedämpften Lüftungsanlagen.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass bei einer 6,20 m hohen Lärmschutzwand keine weiteren passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären. Aufgrund der von einer derart hohen Wand ausgehenden städtebaulichen Wirkung wurde diese Variante nicht in den Bebauungsplan übernommen. Die Lärmschutzwand zur Höhe von 4,00 m ist in den Bebauungsplan übernommen worden und soll auf der Wohngebietsseite begrünt werden.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 12.11.2018 gegeben. Um das Bauleitplanverfahren einzuleiten, ist zunächst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

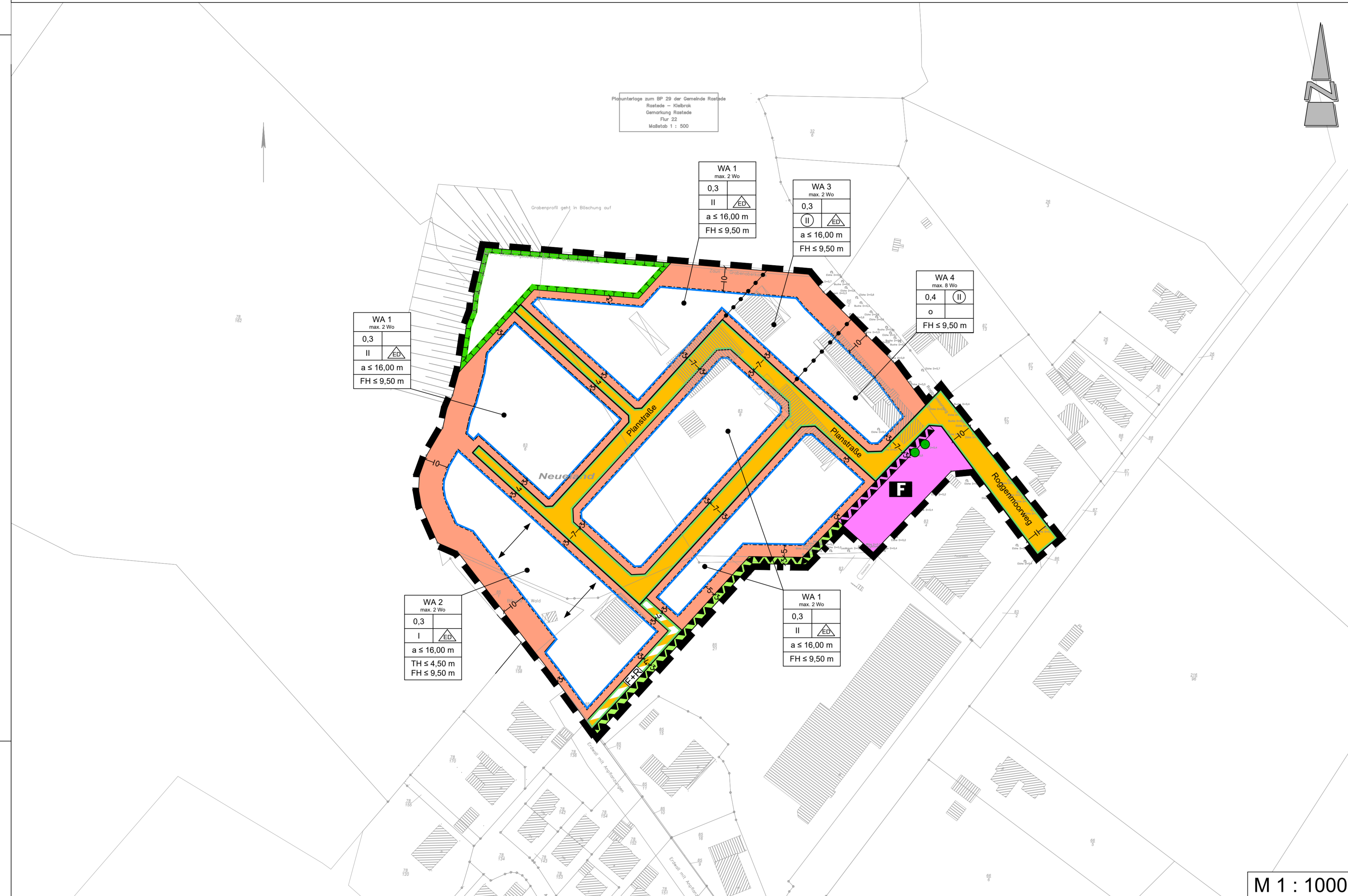
Anlagen:

1. Planzeichnung – Vorentwurf
2. Begründung – Vorentwurf
3. Umweltbericht mit Anlagen – Vorentwurf
4. Städtebauliches Konzept

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 115 "Roggenmoorweg" mit örtlichen Bauvorschriften

Anlage 1 zu Vorlage 2018/217



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 - 4 (WA 1 - WA 4) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA 1 - WA 3) gem. § 4 BauNVO sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern als Einzelhaus mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, ist je Gebäude nur eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 4 (WA 4) gem. § 4 BauNVO sind je Gebäude maximal acht Wohneinheiten zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA 1 - WA 3) gem. § 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl um bis zu 30 % durch die Grundfläche der in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig.
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1 - 4 (WA 1 - WA 4) gem. § 4 BauNVO gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 19 (1) BauNVO):
Oberer Bezugspunkt:
Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
Firsthöhe (FH): obere Firstkante
Untere Bezugshöhe: Straßenoberkante (Fahrbahnmittellinie) der nächsten Erschließungsstraße
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA 1 - WA 3) gem. § 4 BauNVO sind Staffelgeschosse nicht zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO).
- In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelgebäude oder Doppelhäuser bis zu einer Gesamtlänge von max. 16,00 m zulässig. Hausgruppen sind nicht zulässig. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen.
- In den allgemeinen Wohngebieten 1 - 4 (WA 1 - WA 4) gem. § 4 BauNVO sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO innerhalb des 3,00 m breiten Bereiches zwischen der Planstraße und der festgesetzten Baugrenze nicht zulässig.
- Je Baugrundstück ist maximal eine Grundstückszufahrt gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB in einer Breite von maximal 5,00 m zulässig. Bei Wohngebäuden mit zwei und mehr Wohnungen sind ausnahmsweise Grundstückszufahrten mit einer maximalen Breite von insgesamt 7,00 m je Baugrundstück zulässig.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzenfernung) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist das für die Oberflächenentwässerung geplante Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten. Das Gewässer ist weitestgehend der Sukzession zu überlassen und in seiner Entwässerungsfunktion zu erhalten.

- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden und es bestehen Hinweise auf ein artenschutzrechtliches Hindernis, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist unverzüglich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhaltenden festgesetzten Einzelbäume dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzung gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Die durchwurzelbare, unbefestigte Fläche von 16 m² für den Einzelbaum nicht erreicht wird, sind zusätzliche technische Lösungen (z. B. überfahrbare Baumscheiben, durchwurzelbares Substrat) einzusetzen. Beim Einsatz technischer Lösungen sind die FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) (Pflanzgrubenbauweise 2 - überbaute Pflanzgruben) zu berücksichtigen. Es ist eine freie Entwicklung der Baumkrone zu gewährleisten, ein Rückschnitt der Leittriebe ist nicht zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Olfener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Alttablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
- Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) melden.
- Die in der textlichen Festsetzung Nr. 4 genannten Bezugshöhen sowie die o.g. DIN-Vorschriften sind beim Bäumen der Gemeinde Rastede einzuhalten.
- Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen Bebauungsplan:
- BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.09.2017 (BGBl. I S. 3202).
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338).
- NKomVG (Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetze) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48).
- PlanZV (Planzeichnerverordnung) vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO

- Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO über die Gestalt ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 "Roggenmoorweg" identisch.
- Als Grundstückseinfriedung sind in allen Wohngebieten (WA 1 - WA 4) entlang öffentlicher Verkehrsflächen zulässig:
 - lebende Hecken,
 - dauerhaft begrünter und grundstücksnennseitig gelegener Gitterstab- oder Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,80 m,
 - Holzzaun oder Mauer bis zu einer Höhe von 1,10 m,
 - Kombination aus Holzzaun bis 1,80 m Höhe und lebender Hecke: Holzzäune sind dauerhaft zu begrünen oder alle 4,00 m Länge durch mind. 2,00 m lang Abschnitte lebender Hecken/Bepflanzungen zu gliedern.
 - Gemauerte Sockel, Stützmauer, Einzelfeiler in Kombination mit blickdurchlässigen Zaun: Sockel und Stützmauer max. 0,45 m Höhe, Einzelfeiler max. 2,00 m Höhe bei mind. 1,80 m Abstand untereinander.
- Ein Verzicht auf eine Grundstückseinfriedung ist zulässig.
- Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 115 "Roggenmoorweg" festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - WA 4) sind die Dächer der Hauptgebäude bei einer eingeschossigen Bauweise als Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von mind. 30° und bei einer zweigeschossigen Bauweise als Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von mind. 20° zu errichten. Dies gilt nicht für:
 - Dachgauben, Dachkerker, Krüppelwälder, Wintergärten,
 - Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsbüchereien, Hauseingangstrepfen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie
 - Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
- Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 115 "Roggenmoorweg" festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA 1 - WA 4) sind glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen nicht zulässig.
- Die straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vorgartenbereiche auszubilden. Nicht pflanzliche Elemente (z.B. Zäune und Mauern) über 1,10 m sind nicht zulässig. Der Vorgartenbereich ist zu 80 % als Pflanzfläche dauerhaft herzustellen, zu unterhalten sowie von Versiegelung freizuhalten. Unzulässig sind Kunststoffflächen und großflächige Kiesschüttungen.
- Gemäß § 84 (3) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 115 "Roggenmoorweg", bestehend aus der Zeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rastede, (Siegel)

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede,

Dipl. Ing. Alfred Menger (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) (Siegel)

(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 "Roggenmoorweg" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach & Partner, Rastede.

Rastede,

Dipl. Ing. O. Mosebach (Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 "Roggenmoorweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Rastede,

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 "Roggenmoorweg" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 am ortsbüchlich durch die Tageszeitung sowie auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 "Roggenmoorweg" und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und waren auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Rastede,

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 115 "Roggenmoorweg" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Rastede,

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 115 "Roggenmoorweg" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 115 "Roggenmoorweg" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede,

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 115 "Roggenmoorweg" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 115 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,

Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 115 "Roggenmoorweg" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede,

In Vertretung

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (WA)

max. 2 WO Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Gebäude, z.B. max. 2 Wohneinheiten

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4

II maximal zulässige Vollgeschosse, z.B. II

FH ≤ 9,50 m maximal zulässige Firsthöhe (FH), z.B. ≤ 9,50 m

TH ≤ 4,50 m maximal zulässige Traufhöhe (TH), z.B. ≤ 4,50 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a abweichende Bauweise

— Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Fläche für Gemeinbedarf

F Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Feuerwehr

5. Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

F+R Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

6. Grünflächen

Private Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: naturnahes Regenrückhaltebecken (RRB)

● Erhaltung von Einzelbäumen

8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

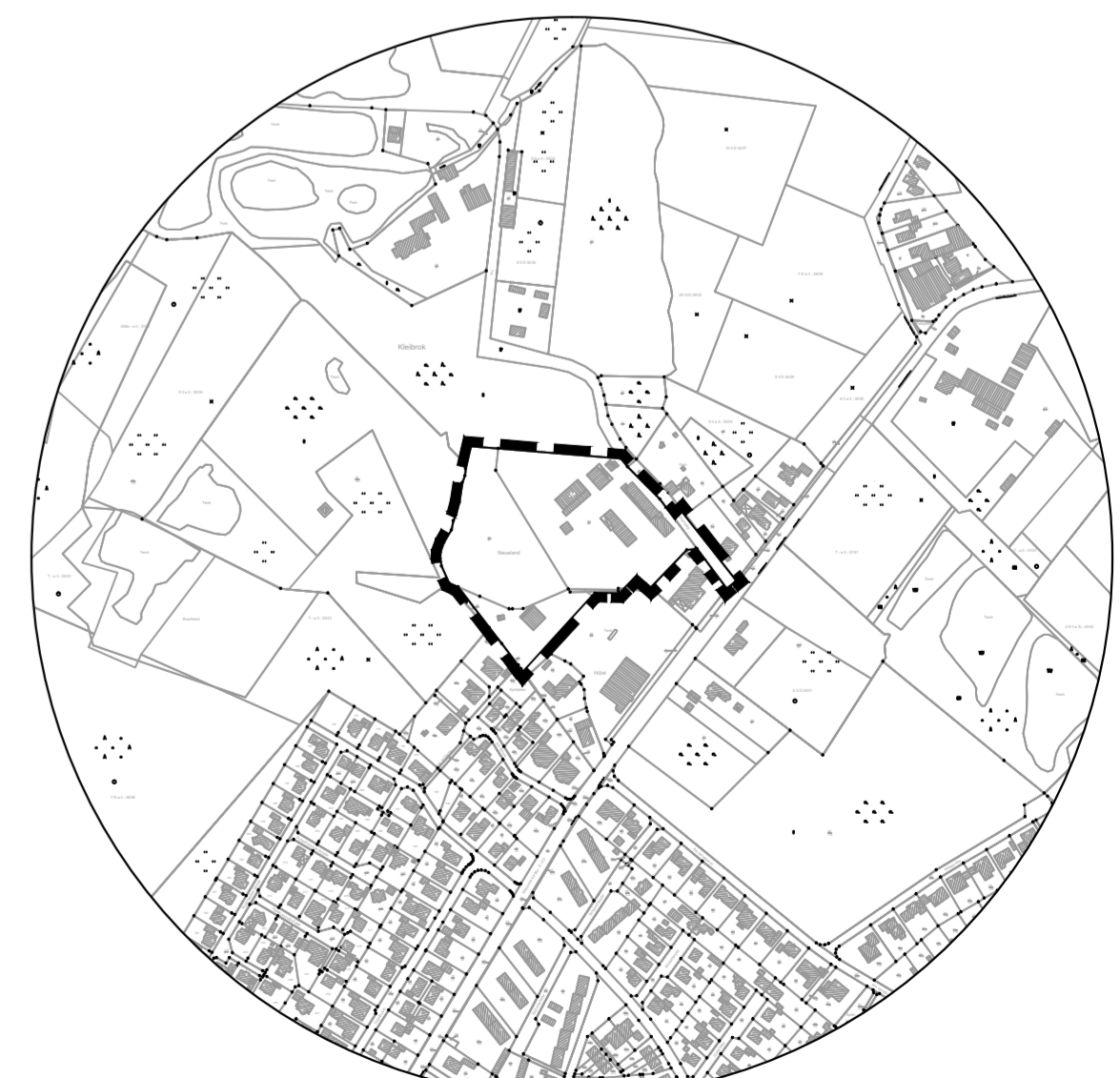
— Firstrichtung

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 115 "Roggenmoorweg" mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich

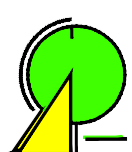


Vorentwurf

23.10.2018

Diekmann + Mosebach & Partner Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“

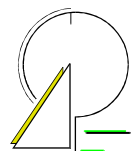
Begründung

Vorentwurf

23.10.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG	1
1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1 Kartenmaterial	2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3 Städtebauliche Situation / Nutzungsstruktur	2
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1 Belange von Natur und Landschaft	3
4.2 Belange des Immissionsschutzes	3
4.3 Belange der Wasserwirtschaft	4
4.4 Belange des Denkmalschutzes	4
4.5 Altablagerungen/ Kampfmittel	5
5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	5
5.1 Art der baulichen Nutzung	5
5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden	5
5.3 Maß der baulichen Nutzung	6
5.4 Bauweise	6
5.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	7
5.6 Fläche für Gemeinbedarf	7
5.7 Verkehrsflächen	7
5.7.1 Straßenverkehrsflächen	7
5.7.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	7
5.8 Private Grünflächen	8
5.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
5.10 Erhalt von Einzelbäumen	8
5.11 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	8
6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	8
7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	10

8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -ÜBERSICHT / -VERMERKE	10
8.1	Rechtsgrundlagen	10
8.2	Verfahrensübersicht	11
8.2.1	Aufstellungsbeschluss	11
8.2.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	11
8.2.3	Öffentliche Auslegung	11
8.2.4	Satzungsbeschluss	11
8.3	Planverfasser	12

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 2,9 ha wurde bisher von der Firma Heinemann & Bohmann Oldenburg Entsorgungsges. mbH & Co. KG und vom Bauhof Rastede genutzt. Die angesprochene Firma wechselt den jetzigen Standort, wodurch der Bauhof zu den frei werdenden Räumlichkeiten umsiedelt und einen Teil der vorderen Hoffläche nutzen wird. Hierdurch ergibt sich ein neuer Entwicklungsspielraum für den alten Standort des Bauhofes und des rückwärtigen Teilbereichs des Betriebshofes, welche aus der gewerblichen Nutzung ausgenommen und neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Südlich des Plangebietes sind bereits Wohngebiete vorhanden, während im nördlich Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Hofes Kleibrok“ angrenzt, der den vorhandenen Altbaumbestand einschließlich der Parkanlage als ortsbildprägendes Element erhalten und schützen soll, wozu auch der Baumbestand entlang des Roggenmoorweges zählt.

Angesichts der voranstehenden Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung ehemals gewerblicher genutzter Flächen sowie der aktuellen Nachfragesituation nach attraktiven Wohnbauflächen innerhalb der Gemeinde Rastede beabsichtigt die Gemeinde weitere Baugrundstücke im nordwestlichen Bereich der Kleibroker Straße zu erschließen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ auf.

Da das Plangebiet im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Für die angesprochene Planfläche wurde bereits im Jahr 2017 ein städtebauliches Konzept erarbeitet, indem 30 Baugrundstücke für eine mögliche Wohnnutzung ermittelt wurden. Auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes erfolgt nun die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“. Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) für eine ortstypische Einzel- und Doppelhausbebauung sowie eine Mehrfamilienhausbebauung, die sich behutsam in den lokalen Siedlungskontext des südlich gelegenen Wohngebietes einfügt. Dieses geschieht durch eine maßvolle, an den Bestandsstrukturen orientierte Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung. Für die infrastrukturelle Anbindung des Wohngebietes ist ausgehend vom Roggenmoorweg die Anlage einer internen Erschließungsstraße vorgesehen. Eine direkte Anbindung der Grundstücke über den Roggenmoorweg erfolgt nicht, um die entlang des Roggenmoorweges befindlichen Bäume, welche Teil des Landschaftsschutzgebietes sind, zu schützen und auf Dauer zu erhalten.

Insgesamt sollen mit dem Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein attraktives Wohngebiet mit hoher Wohn- und Aufenthaltsqualität geschaffen werden, welches sich verträglich in den vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsraum einfügt. Insgesamt lassen sich innerhalb der Entwicklungsfläche, wie bereits im städtebaulichen Konzept, ca. 30 weitere Baugrundstücke realisieren.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB zu berücksichtigen. Diese werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ umfassend beschrieben und bewertet. Für die unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und ihrer

Funktionen werden im Rahmen dieser Bauleitplanung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Belange zum Planvorhaben werden ebenfalls berücksichtigt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ wurde auf der Grundlage des vom Vermessungsbüro Alfred Menger, Westerstede, zur Verfügung gestellten Kartenmaterials im Maßstab 1 : 1000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ umfasst eine ca. 2,9 ha große Fläche nordwestlich der Kleibroker Straße und südwestlich des Roggenmoorweges. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation / Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist mit seinem Gebäudebestand sowie durch die derzeitige Nutzung durch die Firma Heinemann & Bohmann Oldenburg Entsorgungsges. mbH & Co. KG und durch den Bauhof Rastede geprägt.

Das städtebauliche Umfeld wird nördlich durch die ländlich geprägte Ortsrandlage bestimmt. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich das Landschaftsschutzgebiet "Umgebung des Hofes Kleibrok". Zweck dieses Landschaftsschutzgebietes ist den vorhandenen Altbaumbestand einschließlich der Parkanlage als ortsbildprägendes Element zu erhalten und zu schützen. Südlich des Plangebietes grenzen bereits mehrere bebaute Wohngebiete an. Weitere vereinzelte Wohngebäude, entlang der Kleibroker Straße, befinden sich im Osten des Plangebietes. Ebenfalls im Osten und direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ angrenzend, liegt das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Rastede.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 (zuletzt geändert am 26.09.2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Die Gemeinde Rastede ist im LROP als Mittelzentrum festgelegt. Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlichen Bereiche zu konzentrieren. Mit der bedarfsgerechten Ausweitung des Angebots an Wohnbauflächen am Ortsrand Rastede wird dieser raumordnerischen Zielaussage entsprochen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund

der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig. Die Gemeinde Rastede hat hiernach als Standort mit der besonderen Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten für ein über den eigenen Bedarf hinausgehendes Wohnbauflächenangebot Sorge zu tragen. Für das Plangebiet selbst werden im RROP keine Aussagen getroffen.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 wird der Planungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Um die nötigen Voraussetzungen für den vorliegenden Bebauungsplan zu treffen und diesen aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, erfolgt gem. § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierin wird entsprechend des o.g. Planungsziels die Fläche als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 29 „Kleibrok“ vor. In diesem ist das Plangebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Betriebe bzw. Betriebsteile zulässig sind, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind. Ferner wird hier eine Grundflächenzahl von 0,3, eine Geschossflächenzahl von 0,6 als Höchstmaß sowie eine zweigeschossige offene Bauweise festgesetzt.

Im nordöstlich und südwestlich Bereich, angrenzend an das Plangebiet, gelten ebenfalls die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“. Hier werden allgemeine Wohngebiete für Einzel- und Doppelhäuser mit einer Grundflächenzahl von 0,3, einer Geschossflächenzahl von 0,4 und eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“, aufgehoben.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens gem. § 1 (6) Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen. Der Umweltbericht ist verbindlicher Bestandteil und wird als Teil II der Begründung beigelegt.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich befindet sich angrenzend zum Bauhof der Gemeinde Rastede und der Feuerwehr. Aufgrund dessen können sich Konflikte mit der geplanten Wohnnutzung ergeben, weswegen die Gemeinde Rastede bereits 2016 eine schalltechnische Vorprüfung durch die ted GmbH durchführte, um die Verträglichkeit zwischen der Feuerwehr, dem Bauhof und der geplanten Wohnnutzung zu prüfen. Die schalltechnische Vorprüfung ergab eine positive Bewertung, wodurch eine Wohnnutzung angrenzend zum Bauhof und der Feuerwehr verträglich ist. Ein vollumfängliches Gutachten, welches ebenfalls durch die ted GmbH erstellt wird und das aktuelle städtebauliche Konzept sowie den fortgeschrittenen Planungsstand berücksichtigt, befindet sich gegenwärtig noch in der Erarbeitung und wird bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung aufgenommen und eingearbeitet.

Ein bereits vorliegender Entwurf der Schallimmissionsprognose, kommt zu dem Ergebnis, dass mithilfe der Errichtung einer Schallschutzwand (SSW) im südöstlichen Bereich des Plangebietes die Immissionsrichtwerte nahezu im gesamten, geplanten allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden. Dabei wurden zunächst verschiedene Höhenvarianten der Schallschutzwand überprüft, wovon sich jedoch aufgrund der Wirtschaftlichkeit und den Gegebenheiten vor Ort, eine Schallschutzwand (SSW) mit einer Höhe von 4 m als bestmögliche Lösung herausgestellt hat.

Lediglich im Bereich von sechs Immissionsorten, sind besondere Vorkehrungen, wie beispielsweise der Ausschluss von schutzbedürftigen Nutzungen im Obergeschoss oder der Zulässigkeit nur auf der dem Bauhof abgewandten Gebäudeseite erforderlich. Die in diesen Bereichen erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen werden, zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, über textliche Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ festgesetzt.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Bauflächen muss ordnungsgemäß und entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen abgeleitet werden. Um die Belange der Wasserwirtschaft hinreichend zu berücksichtigen, wird ein Oberflächenentwässerungskonzept durch ein akkreditiertes Ingenieurbüro erarbeitet. Um einen ausreichenden Abstand zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu ermöglichen, wird nördlich im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, welches zur Abführung des Niederschlagswassers genutzt werden könnte.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen/ Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Dem kommunalen Planungsziel der Bereitstellung bedarfsorientierter Siedlungsflächen Rechnung tragend, werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ im Anschluss an die vorhandenen Wohnbaustrukturen allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Korrespondierend mit der lokal anstehenden Baulandnachfrage werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von ca. 30 Baugrundstücken für eine ortstypische Wohnbebauung geschaffen.

Mit den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - WA 3) wird der aktuellen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine ortstypische Einfamilienhausbebauung nachgekommen. Dabei orientieren sich die Festsetzungen der allgemeinen Wohngebiete (WA) an den angrenzenden Wohngebieten, um eine verträgliche Verdichtung zu steuern. Mit dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet 4 (WA 4) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Mehrfamilienhäusern im Gemeindegebiet geschaffen. Diese orientieren sich nah am Roggenmoorweg beziehungsweise der Kleibroker Straße und damit am Rand des Geltungsbereiches, sodass übermäßiger Erschließungsverkehr im inneren des Plangebietes minimiert werden kann.

Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen ist eine weitergehende Steuerung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen erforderlich. So sind die in den allgemeinen Wohngebieten 1 - 4 (WA 1 - WA 4) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO), da sich diese beispielsweise durch ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Störeffekte (Lärm, Licht, Geruch usw.) künftig negativ auf die geplanten Wohnnutzungen sowie angrenzenden Wohnsiedlungen auswirken könnten.

5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden

Unter Berücksichtigung der örtlich vorherrschenden Bebauungsstruktur und zur Koordination eines städtebaulich geordneten Nebeneinanders der Baugebiete ist ergänzend eine Begrenzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB notwendig. Folglich sind innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA 1 - WA 3) je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern mehrere Gebäude aneinandergesetzt werden, ist je Gebäude nur eine Wohneinheit zu-

lässig. Um der aktuellen Nachfrage nach Mehrfamilienhäusern entgegenzukommen, sind im allgemeinen Wohngebiet 4 (WA 4) je Gebäude maximal acht Wohneinheiten zulässig.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO definiert. Zur Umsetzung eines harmonischen Überganges hin zum offenen Landschaftsraum sowie zu der umliegenden, kleinteiligeren Bebauung, wird in den allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - WA 3) eine GRZ von 0,3 bestimmt. In Anlehnung an die gewünschten Mehrfamilienhäuser, wird innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 4 (WA 4) eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB ist in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - WA 3) eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Anlage von Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO nur bis zu 30 % zulässig (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1 - 4 (WA 1 - WA 4) erfolgt die Steuerung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen über die Festsetzung der Trauf- (TH) und Firsthöhe (FH) in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 2) wird eine maximal eingeschossige Bauweise festgesetzt, die sich an den umliegenden Siedlungsstrukturen orientiert. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1, 3 und 4 (WA 1, WA 3 und WA 4) wird, aufgrund der geplanten Mehrfamilienhäuser sowie einer dichteren Bebauung innerhalb des Gebietes, eine maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

Angelehnt an die ortsüblichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximale zulässige Firsthöhe von $FH \leq 9,50$ m festgesetzt. Für die allgemeinen Wohngebiete 2 (WA 2) wird eine maximal zulässige Traufhöhe (TH) von $TH \leq 4,50$ m und eine maximal zulässige Firsthöhe (FH) von $FH \leq 9,50$ m festgesetzt. Maßgebend sind hierbei die in den textlichen Festsetzungen definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) gilt die untere Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe (FH) dient die obere Firstkante.

5.4 Bauweise

Zur Steuerung einer maßvollen städtebaulichen Weiterentwicklung bzw. Nachverdichtung des Siedlungsbereiches wird innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA 1 - WA 3) unter Berücksichtigung der lokal vorherrschenden Bebauungsstruktur eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind hier als Einzel- oder Doppelhäuser mit Gebäudelängen bis zu 16,00 m zulässig. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nicht auf die Gebäudelänge anzurechnen. Ziel der Festsetzung ist es, eine aufgelockerte Siedlungsstruktur zum offenen Landschaftsraum herzustellen und gleichwohl sicherzustellen, dass ausschließlich ortstypische Gebäudeformen entstehen.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 4 (WA 4), wird entsprechend des eingangs erläuterten Planungszieles, der Errichtung von Mehrfamilienhäusern, eine offene Bauweise (o) gem. § 22 BauNVO festgesetzt, wodurch hier Gebäude mit einer maximalen Länge von 50 m zulässig sind. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.

5.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in den allgemeinen Wohngebieten 1 - 4 (WA 1 - WA 4) durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO bestimmt und so dimensioniert, dass ein möglichst großer Entwicklungsspielraum für die geplante Wohnbebauung geschaffen wird. Die Baugrenzen halten einen einheitlichen Abstand von 3,00 m zu den internen Erschließungsstraßen, der Fläche für den Gemeinbedarf, zum angrenzenden Wohngebiet im Süden des Geltungsbereiches sowie zu der Fläche für Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein. Im nördlichen und im westlichen Bereich halten die Baugrenzen, aufgrund der umliegenden Waldstrukturen, der Bäume entlang des Roggenmoorweges sowie des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung des Hofes Kleibrok“ einen einheitlichen Abstand von 10,00 m ein.

Zusätzlich sind Garagen und Carports gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO innerhalb des 3,00 m breiten Bereiches zwischen der Planstraße und der festgesetzten Baugrenze nicht zulässig. Diese Festsetzung dient der Schaffung einer einheitlichen Straßenraumsituation im Plangebiet.

5.6 Fläche für Gemeinbedarf

Um dem Wunsch der Erweiterung der Freiwilligen Feuerwehr Rastede nachzukommen, wird im südöstlichen Teil des Plangebietes, angrenzend an das Grundstück der Feuerwehr sowie des Roggenmoorweges eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

5.7 Verkehrsflächen

5.7.1 Straßenverkehrsflächen

Die zur inneren Erschließung des Gebietes vorgesehenen Planstraßen werden in der Hauptsache als Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Entsprechend ihrer Erschließungsfunktion werden diese vorwiegend mit einer Gesamtbreite von 7,00 m ausgewiesen. Lediglich zwei Stichstraßen im mittigen und westlichen Bereich des Gebietes, die der Erschließung der rückwärtigen Baugrundstücke dienen, weisen eine Breite von 4,00 m auf. Konkrete Aussagen über den Straßenausbau oder die Gestaltung werden nicht getroffen. Dies ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass hierin künftig alle notwendigen technischen Einrichtungen wie Fahrbahn, Parkbuchten und Leitungstrassen, aber auch gestalterische Aspekte realisiert werden können. Ferner wird ein kleiner Teilbereich des Roggenmoorweges, ab dem Anschluss der Kleibroker Straße bis an die Zuwegung des neuen Plangebietes, ebenfalls als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die in diesem Bereich vorherrschenden Bäume, welche gleichwohl zum Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Hofes Kleibrok“ gehören, sollen jedoch, nach dem Dafür der Gemeinde Rastede, bei einem möglichen Straßenausbau des Roggenmoorweges erhalten werden.

5.7.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Gemäß dem im Vorfeld für das Plangebiet erarbeitete städtebauliche Konzept und um das gesamte Quartier für Fußgänger und Radfahrer durchlässig zu gestalten, wird im südlichen Bereich, ausgehend von der Straße „Am Brook“ eine Fuß- und Radwegeverbindung geschaffen. Diese wird im Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.8 Private Grünflächen

Zur Realisierung der bereits angesprochenen Lärmschutzwand, wird im südlichen Bereich des Plangebietes ein 3,00 m breiter Streifen als private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und überlagernd als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.

5.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Auf diesen Flächen ist das, für die Oberflächen geplante, Regenrückhaltebecken (RRB) naturnah zu gestalten. Das Gewässer ist weitestgehend der Sukzession zu überlassen und in seiner Entwässerungsfunktion zu erhalten. Hierdurch kann bereits ein Teilausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ vorbereitet werden, ausgeglichen werden.

5.10 Erhalt von Einzelbäumen

Die im östlichen Bereich des Plangebietes liegenden Einzelbäume sind aufgrund ihrer ortsbildprägenden Wirkung und ihrer ökologischen Bedeutung zu schützen und werden als zu erhaltende Einzelgehölze gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt. Bei Abgang oder der Beseitigung der Bäume durch eine Befreiung sind an etwa gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die durchwurzelbare, unbefestigte Fläche bei Neuanpflanzungen muss mindestens 16 m² betragen. Sofern eine durchwurzelbare, unbefestigte Fläche von 16 m² für den Einzelbaum nicht erreicht wird, sind zusätzliche technische Lösungen (z. B. überfahrbare Baumscheiben, durchwurzelbares Substrat) einzusetzen. Beim Einsatz technischer Lösungen sind die FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) (Pflanzgrubenbauweise 2 – überbaute Pflanzgrube) zu berücksichtigen. Es ist eine freie Entwicklung der Baumkrone zu gewährleisten, ein Rückschnitt der Leittriebe ist nicht zulässig.

5.11 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den, vom südöstlich zum Plangebiet gelegenen Bauhof sowie der Freiwilligen Feuerwehr Rastede ausgehenden, Betriebslärm werden im Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose, dass durch die ted GmbH erstellt wurde, werden hierzu die Bereiche, die für die Lärmschutzwand benötigt werden, als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß

das physische Erscheinungsbild des Ortes. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig, das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und somit städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Als Einfriedung sind zwischen den Verkehrsflächen und den straßenseitigen Baugrenzen zulässig:

- Frei wachsende oder geschnittene Hecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen,
- Dauerhaft begrünter und grundstücksinnenseitig gelegener Gitterstab- oder Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,80 m,
- Holzzaun oder Mauer bis 1,10 m Höhe,
- Kombination aus Holzzaun bis 1,80 m Höhe und lebender Hecke: Holzzäune sind dauerhaft zu begrünen oder alle 4,00 m Länge durch mind. 2,00 m lange Abschnitte lebender Hecken/Bepflanzungen zu gliedern,
- Gemauerter Sockel, Stützmauer, Einzelpfeiler in Kombination mit blickdurchlässigem Zaun: Sockel und Stützmauer max. 0,45 m Höhe, Einzelpfeiler maximal 2,00 m Höhe bei mind. 1,80 m Abstand untereinander.

Ein Verzicht auf eine Grundstückseinfriedung ist zulässig.

Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 115 "Roggenmoorweg" festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - WA 4) sind die Dächer der Hauptgebäude bei einer eingeschossigen Bauweise als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von mind. 30° und bei einer zweigeschossigen Bauweise als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von mind. 20° zu errichten. Dies gilt nicht für:

- Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten,
- Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstrepfen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie
- Garagen gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO in Form von Gebäuden.

Glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen stehen der gewünschten verträglichen Innenentwicklung entgegen und werden daher über eine örtliche Bauvorschrift für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ mit örtlichen Bauvorschriften ausgeschlossen.

Die straßenseitigen und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vorgartenbereiche auszubilden. Nicht pflanzliche Elemente (z.B. Zäune oder Mauern) über 1,10 m sind nicht zulässig. Der Vorgartenbereich ist zu 80 % als Pflanzfläche dauerhaft herzustellen, zu unterhalten sowie von Versiegelung freizuhalten. Unzulässig sind Kunststoffflächen und großflächige Kiesschüttungen.

Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen werden im gesamten Geltungsbereich ferner oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) gem. § 84 (3) Nr. 4 NBauO ausgeschlossen.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**
Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Roggenmoorweg und die Kleibroker Straße. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Planstraße gesichert.
- **Gas- und Stromversorgung**
Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.
- **Wasserversorgung**
Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.
- **Abfallbeseitigung**
Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.
- **Oberflächenentwässerung**
Bis zur öffentlichen Auslegung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und die Ergebnisse in die Planung übernommen.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt lt. Sicherstellungsauftrag gem. § 77 i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -ÜBERSICHT / -VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrensübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

8.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit sowie die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde) erfolgte vombis zum..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch zusätzlichen Hinweis in der Tagespresse sowie auf der Internetseite der Gemeinde.

8.2.3 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ortsüblich durch die Tageszeitung sowie auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis zum öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Rastede,

.....
Bürgermeister

8.2.4 Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

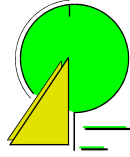
Rastede, den

.....
Bürgermeister

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Roggenmoorweg“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Bebauungsplan Nr. 115 /
77. Änderung des Flächennut-
zungsplanes**

„Roggenmoorweg“

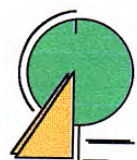
Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Vorentwurf

23.10.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
2.1 Landschaftsprogramm	3
2.2 Landschaftsrahmenplan	3
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1 Schutzgut Mensch	7
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3 Schutzgut Tiere	9
3.1.4 Biologische Vielfalt	13
3.1.5 Schutzgut Boden	13
3.1.6 Schutzgut Wasser	15
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	15
3.1.8 Schutzgut Landschaft	16
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.1.10 Wechselwirkungen	17
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	17
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	19
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	19
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	19
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	20
4.0 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
4.1 Vermeidung / Minimierung	20
4.1.1 Schutzgut Mensch	20
4.1.2 Schutzgut Pflanzen	20
4.1.3 Schutzgut Tiere	21
4.1.4 Biologische Vielfalt	21
4.1.5 Schutzgut Boden	21
4.1.6 Schutzgut Wasser	21
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft	21
4.1.8 Schutzgut Landschaft	22
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	22
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	22
4.3 Maßnahmen zur Kompensation	22
4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
4.4.1 Standort	24

4.4.2	Planinhalt	24
5.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	24
5.1.1	Analysemethoden und -modelle	24
5.1.2	Fachgutachten	24
5.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	24
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	24
6.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	25
7.0	QUELLENVERZEICHNIS	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	19
--	----

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geschützter Landschaftsbestandteil (Niedersächsisches Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2018, unmaßstäblich). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 ist durch die rote Linie gekennzeichnet	4
Abbildung 2: Ausschnitt aus der derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 mit Darstellung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, der Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und der Teichfläche, die nicht die vorliegende Planung übernommen werden.	9
Abbildung 3: Bodentypen gem. Bodenkarte Niedersachsen (BK 50), unmaßstäblich (NIBIS 2018). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 ist durch die rote Linie gekennzeichnet.	14
Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes und seiner Umgebung (unmaßstäblich)	16
Abbildung 5: Gewässerquerschnitt eines naturnahen Regenrückhaltebeckens (schematisch)	23

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 115 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 77. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 115 gilt daher gleichermaßen für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt eine Fläche im nördlichen Gemeindegebiet neu zu beordnen und stellt dafür den Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ auf. Damit soll der Bebauungsplan an die geänderten Entwicklungsvorstellungen angepasst werden. Für den gesamten Geltungsbereich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29, der nahezu das ganze Plangebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Rastede im Ortsteil Kleibrok nordwestlich der Kleibroker Straße und am Roggenmoorweg. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,86 auf.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 115, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,87 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA), Straßenverkehrsflächen sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie einer privaten Grünfläche wird ein weitgehend bereits bebauter Bereich planungsrechtlich neu beregelt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 21.340 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 4.195 m ²
• davon Fuß- und Radweg	ca. 290 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Zweckbestimmung Feuerwehr	ca. 1.165 m ²
• davon Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	ca. 165 m ²
Private Grünfläche	ca. 425 m ²
• davon Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	ca. 425 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier. Regenrückhaltebecken	ca. 1.635 m ²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 115 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Bereich der allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 bis zu 45 % bzw. im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA5 bis zu 60 % versiegelt werden. In der Ursprungsplanung wird für das eingeschränkte Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 29, der im Jahr 1991 in Kraft getreten ist, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 angegeben. Da die zu dieser Zeit gültige BauNVO von 1977 bzw. die geltende Überleitungsvorschrift eine Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen nicht ausgeschlossen hat, hätte hier bereits eine planungsrechtlich zulässige Versiegelung auf der gesamten Fläche umgesetzt werden dürfen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 nimmt die zulässige Versiegelung unter Zugrundelegung der enthaltenen GRZ von 0,3 bzw. 0,4 und einer Überschreitung um 50% bzw. 30% im Fall der allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 (WA 1 bis WA 3) gem. § 19 BauNVO zzgl. Straßenverkehrsflächen (entspricht 12.075 m²) demnach gegenüber der Ursprungsplanung (entspricht 27.360 m²) ab. Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr wird mit einer Versiegelung von 80 % berücksichtigt. Dies entspricht einer zulässigen Versiegelung von 930 m², womit die zulässige Versiegelung des Bebauungsplanes Nr. 115 (insg. 13.005 m²) weiterhin deutlich unter der zulässigen Versiegelung des Bebauungsplanes Nr. 29 liegt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung die Festsetzung von 2 prägenden Laubbäumen.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung ein. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auenwälder, Erlenbruchwälder und Bäche genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig gelten Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen nährstoffreiches Feuchtgrünland. Schutzbedürftig z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt dem Stand 1995 vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet: Das Plangebiet wird gemäß Karte 1 (Landschafts- und Siedlungsstrukturen) dem zusammenhängend dicht besiedeltem Bereich zugeordnet. Die geologische Übersichtskarte (Karte 2) stellt für den Geltungsbereich Lauenburger Ton dar. Der Geltungsbereich wird der naturräumlichen Einheit Rasteder Geestrand zugewiesen (Karte 4). Gemäß Karte 5 (Lebensraumkomplexe und Biotoptypen – Gegenwärtiger Zustand) werden für den Geltungsbereich Grünland-Acker-Areale dargestellt. Karte 7 stellt die Flächen als in ihrer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften stark eingeschränkt dar (Wertstufe 4 von 4). Das charakteristische Landschaftsbild wird durch intensiv genutzte Areale und Gehölzarmut gekennzeichnet (Karte 8 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit). Gemäß Karte 12 (Grundwasser) liegt die Grundwasserneubildungsrate bei > 100 bis 200 mm/a. Das Grundwasser verfügt über ein mittleres bis hohes Schutzpotenzial (Karte 13 – Grundwasser). Das Klima im Geltungsbereich wird dem Stadtklima zugeordnet (Karte 15 – Luft und Klima). Karte 16 (Entwicklungsziele und Maßnahmen) stellt für die Umgebung des Geltungsbereichs ein Landschaftsschutzgebiet dar.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2017) befinden sich keine faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, im Plangebiet. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

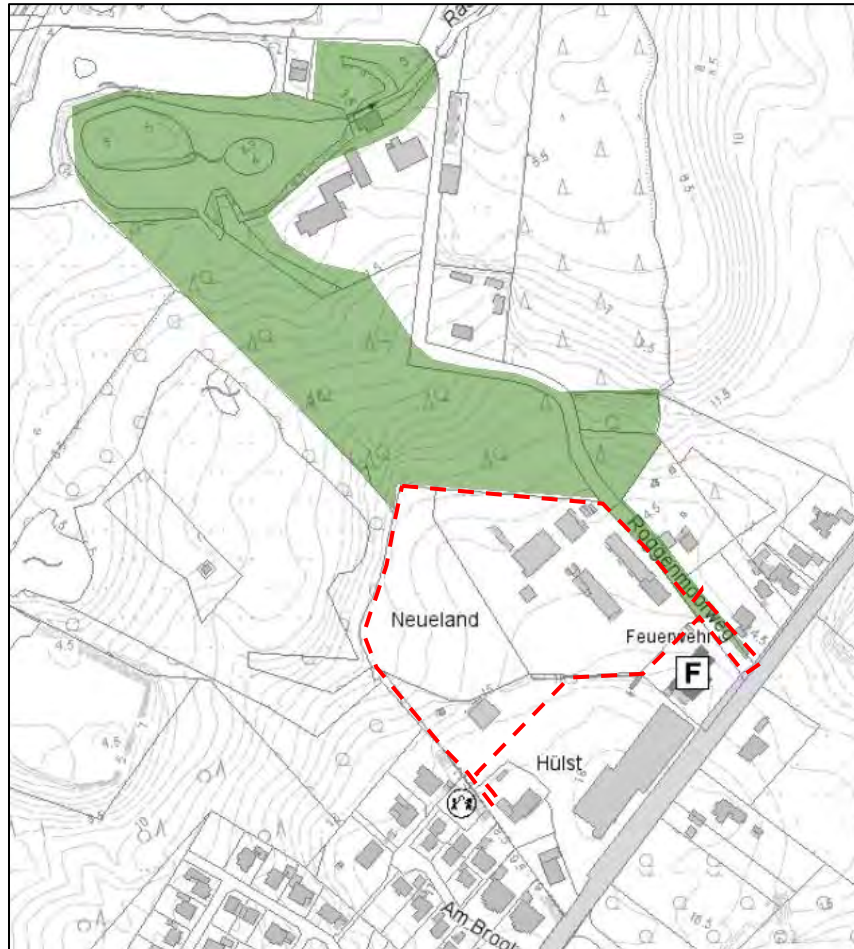


Abbildung 1: Geschützter Landschaftsbestandteil (Niedersächsisches Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2018, unmaßstäblich). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 ist durch die rote Linie gekennzeichnet

Eine Ausnahme stellt der nördlich des Geltungsbereichs sowie im Nordosten des Plangebietes befindliche geschützte Landschaftsbestandteil GLB WST 00016 „Umgebung des Hofes Kleibrok“ dar. Zweck der Unterschutzstellung ist u. a. der Erhalt des vorhandenen Altbaumbestandes einschließlich der Parkanlage als ortsbildprägendes Element. Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich entlang des Roggenmoorweges in Richtung Norden. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ oder ein Ausnahmeantrag wird gestellt.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 115 umfasst eine Flächengröße von 2,87 ha. Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Für das allgemeine Wohngebiet WA5 erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,4. Durch die Zulässigkeit von Überschreitungen von 50 % bzw. 30% gem. § 19 BauNVO beläuft sich die zulässige Versiegelung für die allgemeinen Wohngebiete auf 39% bzw. 60% Insgesamt betrachtet werden durch die Veränderung des in der Ursprungsplanung festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung planungsrechtlich keine neuen Versiegelungsmöglichkeiten geschaffen. Unter Zugrundelegung der Ursprungsplanung Nr. 29 ist eine Versiegelung von rd. 27.360 m² planungsrechtlich zulässig. Unter Berücksichtigung der nunmehr festgesetzten GRZ von 0,3 bzw. 0,4 zzgl. einer Überschreitung von 50% bzw. 30% gem. § 19 BauNVO für die allgemeinen Wohngebiete sowie einer GZR von 0,8 für die Gemeinbedarfsfläche und der Straßenverkehrsfläche mit einem Versiegelungsgrad von 80% sowie des Fuß- und

Radweges mit einem Versiegelungsgrad von 100 % ist die zulässige Versiegelung mit 13.005 m² um 14.355 m² geringer als in der Ursprungsplanung.

Die im Geltungsbereich der Ursprungsplanung vorhandenen Grünflächen, die sich in eine private Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von Flächen mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und eine Teichfläche mit umgebender Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gliedern, werden nicht in die vorliegende Planung übernommen.

Es werden 2 prägende Einzelbäume westlich des Roggenmoorweges zum Erhalt festgesetzt. Ferner erfolgt die Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Norden des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 115.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Plangebiet eine gewerblich genutzte Fläche dar, auf der sich die Firma Bohmann, der Bauhof und die freiwillige Feuerwehr angesiedelt haben. Aufgrund seiner Lage an der Kleibroker Straße und der gewerblichen Nutzung ist von einem geringen Erholungswert des Geltungsbereichs auszugehen.

Bewertung

Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die vorhandene Infrastruktur bereits vorbelastet. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind durch die Realisierung der Planung **keine er-**

heblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens werden im weiteren Verlauf der Planung eingestellt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Unter Zugrundelegung des Ursprungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 29, der für das eingeschränkte Gewerbegebiet eine GRZ von 0,3 festsetzt sowie unter Berücksichtigung dessen, dass der Bebauungsplan im Jahr 1989 öffentlich auslag und damit die Überleitungsvorschrift aus Anlass der vierten Änderungsverordnung der BauNVO gilt, wird eine Verringerung der versiegelbaren Fläche bedingt. Gemäß § 19 (1) und (2) BauNVO von 1990 ist die Grundflächenzahl (GRZ) der Anteil an Grundstücksfläche, der durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf. Die Baunutzungsverordnung von 1977, die für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 29 herangezogen wurde, sieht in § 19 (4) eine komplette mögliche Versiegelung vor. Dies liegt darin begründet, dass auf die zulässige Grundfläche die Grundfläche von Nebenanlagen im Sinne des § 14 nicht angerechnet wird. Das Gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Baubereich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Somit wäre planungsrechtlich eine Versiegelung von 100 % der Grundfläche zulässig gewesen. Im Jahr 1990 wurde in der Novellierung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) unter Berücksichtigung von Bodenschutzaspekten eine neue Regelung zur Begrenzung der Bodenversiegelung durch Nebenanlagen eingeführt. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 erfolgt unter Anwendung dieser BauNVO. Der geänderte § 19 (4) BauNVO besagt nun, dass die Grundflächenzahl nur noch bis maximal 50 % der GRZ durch die in § 19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten u.a.) überschritten werden darf. Durch die im Bebauungsplan Nr. 115 getroffenen Festsetzungen mit einer GRZ von 0,3 bzw. 0,4 und zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO um 50 % bzw. 30 % (entspricht demnach 39 % bzw. 60 %) nimmt die planungsrechtlich zulässige Versiegelung in diesem Bereich insgesamt um ca. 14.355 m² ab.

Die private Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von Flächen mit Bindung für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 29 und die Teichfläche mit umgebender Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die sich im Nordwesten befindet, werden nicht in den Bebauungsplan Nr. 115 übernommen. Die Teichfläche ist in der Örtlichkeit inzwischen nicht mehr vorhanden.

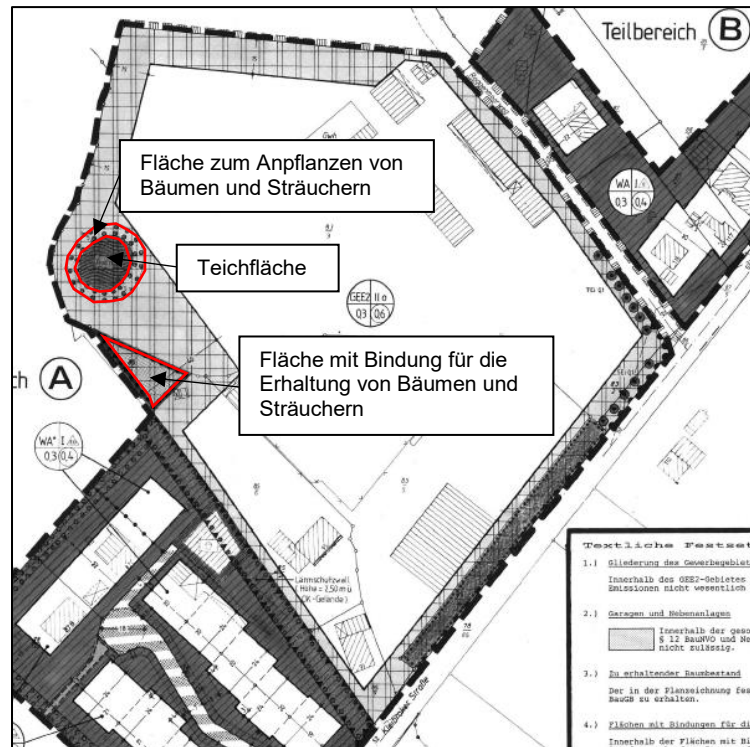


Abbildung 2: Ausschnitt aus der derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29 mit Darstellung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, der Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und der Teichfläche, die nicht die vorliegende Planung übernommen werden.

Demnach sind **erhebliche negative Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen durch das Planvorhaben zu erwarten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der Vorprägung des Geltungsbereichs sind die allgemeinen Wohngebiete planungsrechtlich zulässig. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere sind demnach nicht zu erwarten. Es ist dennoch eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Aufgrund der Vorprägung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine hohen faunistischen Wertigkeiten erwartet. Es ist davon auszugehen, dass z.B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel vorwiegend Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind generell in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Da somit hinsichtlich der

Avifauna keine Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, ist keine avifaunistische Erfassung im Plangebiet durchgeführt worden.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden könnte. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, dass das Plangebiet von verschiedenen Fledermausarten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte genutzt werden kann.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Realisierung der Planung werden möglicherweise Gehölzstrukturen und die durch den Bauhof genutzten Gebäude überplant. Diese Strukturen stellen für Fledermäuse und Brutvögel potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebiets ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH- Richtlinie (z.B. Amphibienarten) im Plangebiet vorkommen. Gastvögel sind aufgrund der bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen mit dichter Bebauung ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen und Gebäude zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Von den Bäumen bieten sich ältere Einzelbäume für Quartiere an, da diese von der Rinden- und Altersstruktur her am ehesten von den Fledermäusen genutzt werden können. Die für die Planung unumgänglichen Fällungen von Bäumen mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse sind somit grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um mögliche Tötungen weitestgehend ausschließen zu können. Die Arbeiten können somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Unmittelbar vor den Fäll- und Abrissarbeiten sind die Bäume und Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen.

Sofern die vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben

genannten Vorsorgemaßnahmen sind das **Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und zudem außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse d.h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von den im Geltungsbereich geplanten Nutzungen ist nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Planbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die an Gebäuden brüten, handeln.

Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, dennoch kann ein Vorkommen von permanenten Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund möglicher Gehölzbeseitigungen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar, also nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahme). Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die

Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Natur-
schutzbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen.

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere
oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder
die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher
bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturlausstattung
auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen
vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Le-
bensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersu-
chungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne er-
höhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Be-
reich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagd-
gebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit
verbundene Mortalität auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen
aufgrund der geplanten Erweiterung nicht ganz vermeiden. Störungen während
sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand,
wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten füh-
ren.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Er-
haltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt da-
mit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von
Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung
der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommen-
den Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Berei-
che verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten aus-
zuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend
angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die ver-
kehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits bestehende
Nutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnli-
che Habitatstrukturen (Gehölzbestände) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu
keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von
Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist
ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden
Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen
daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen
durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Freizeitlärm, zum dauerhaften Ver-
lassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht auto-
matisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der

im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen westlich des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der allgemeinen Wohngebiete, der Gemeinbedarfsfläche, der Straßenverkehrsflächen sowie die aktuell vorhandene Bebauung erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2012) nahezu vollständig von mittlerem Podsol eingenommen. Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich kleinflächig ein Auftragsboden.

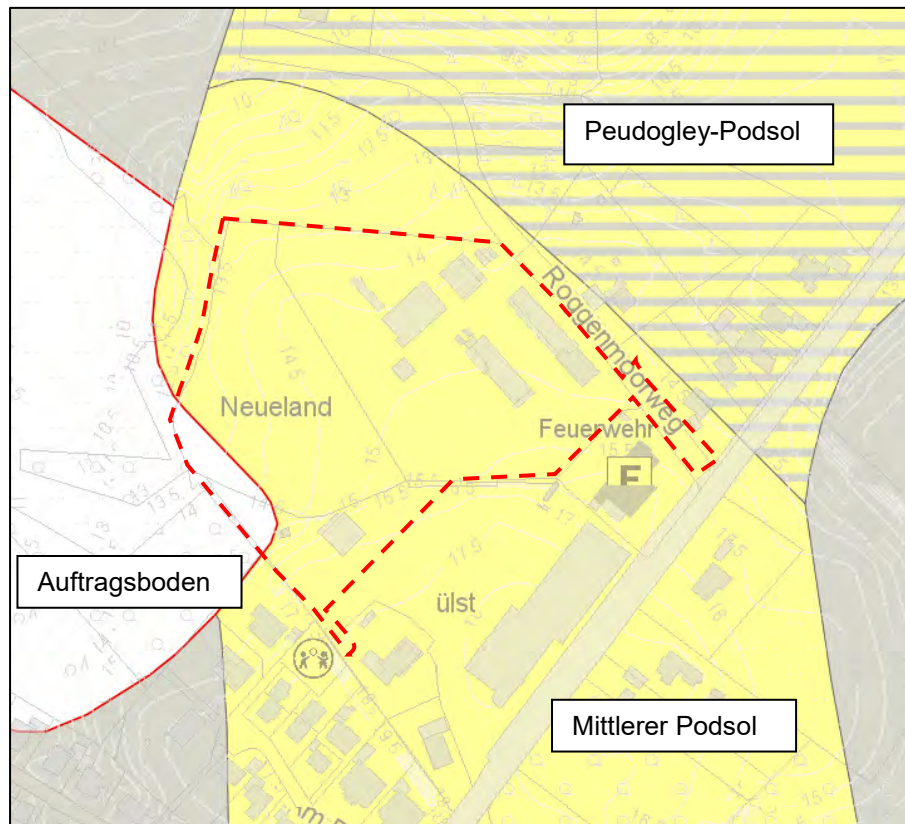


Abbildung 3: Bodentypen gem. Bodenkarte Niedersachsen (BK 50), unmaßstäblich (NIBIS 2018). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 ist durch die rote Linie gekennzeichnet.

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Aufgrund der derzeitig vorherrschenden gewerblichen Nutzung, die mit einer hohen Flächenversiegelung einhergeht, ist der Boden im Plangebiet anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Dem Schutzgut Boden wird aufgrund seiner Vorprägung durch bereits bestehende Gewerbegebietsflächen eine geringe Bedeutung beigemessen. Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht keine neuen Versiegelungsmöglichkeiten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29, die eine vollständige Versiegelung ermöglichen, wird die versiegelbare Fläche um 14.355 m² reduziert. Es werden demnach **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Boden erwartet.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 29 befindet sich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes eine Wasserfläche, die als Regenrückhaltebecken dient und von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB umgeben ist. Diese ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 151 und 200 mm/a. Das Grundwasser steht im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs ca. 5 bis 7,5 m unter Flur an. Im nördlichen Teilbereich liegt die Grundwasseroberfläche bei 2,5 bis 5 m unter Flur.

Das Schutzz Potenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im hohen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zur Entsiegelung von Flächen. Damit wird der Retentionsraum für anfallendes Oberflächenwasser erhöht. Es kommt demnach zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen**.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des Seeklimas. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind mäßig warm, die Winter verhältnismäßig mild (LANDKREIS AMMERLAND 1995).

Bewertung

Im Plangebiet wird sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Versiegelungsgrad verringern, sodass positive Effekte auf das lokale Klima zu erwarten sind. Mit der Umsetzung gehen dennoch CO₂-Emissionen einher, die mit Folgen für das lokale Klima verbunden sein können. Seit dem 1. Januar 2016 wurden im Rahmen der Novelle der Energieeinsparverordnung vom 1. Mai 2014 die energetischen Anforderungen an Neubauten angehoben. Damit soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden und somit maßgeblich zu einer Verringerung des Energieverbrauchs sowie damit einhergehend zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelastung beigetragen werden. Der gemäß Eckpunktepapier umzusetzende Effizienzstandard (KfW 40 Neubau) trägt neben der Art der Wärmeversorgung maßgeblich zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelastungen bei. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und der Flächenentsiegelung sind die Umweltauswirkungen auf das globale Klima als **nicht erheblich** einzustufen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines orts- und naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.



Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes und seiner Umgebung (unmaßstäblich)

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die vorhandene und maßgeblich südlich befindliche Bebauung bemerkbar macht.

Nördlich grenzen Gehölzbestände an, die zum geschützten Landschaftsbestandteil GLB WST 00016 „Umgebung des Hofes Kleibrok“ gehören. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ oder ein Ausnahmeantrag wird gestellt.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation mit vorhandener Bebauung eine geringe Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung wird ein bereits bebauter Bereich neu beordnet. Mit der Umsetzung der Planung werden durch Verringerung der Versiegelung und die Integration von Grünstrukturen wie z. B. Hausgärten positive Wirkungen auf den Geltungsbereich und das umgebende Landschaftsbild erreicht. Es werden daher **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Planbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Bewertung

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115 kommt es unter Zugrundelegung der Ursprungsplanungen zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft und Kultur- und Sachgüter. Das Schutzgut Pflanzen unterliegt erheblichen Beeinträchtigungen. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Pflanzen	• Verlust von Gehölzstrukturen und Grünflächen	••
Tiere	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Biologische Vielfalt	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Boden und Fläche	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Wasser	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Klima	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Luft	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Landschaft	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Kultur und Sachgüter	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115 wird ein aktuell durch gewerbliche Nutzungen geprägter Bereich planungsrechtlich neu geregelt.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 (1) BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

4.1 Vermeidung / Minimierung

Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der neuste Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch z. B. auf Basis des schalltechnischen Gutachtens werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Eingriff erfolgt überwiegend in relativ wertarme und vorgeprägte Biotope.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden festgesetzt:

- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Zur Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes, die sich in Anpassung an den Klimawandel und die daraus resultierenden Extremwetterereignisse sowie Maßnahmen zum Klimaschutz gliedern, werden in der vorliegenden Bauleitplanung keine Maßnahmen vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

Im Vergleich zur Ursprungsplanung Nr. 29 erfolgt die Verringerung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der Flächen mit Bindung für die Erhaltung derselben. Darüber hinaus entfällt die festgesetzte Teichfläche.

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die sich im Geltungsbereich der Ursprungsplanung befindet und über eine Größe von ca. 435 m² verfügt, wird vollständig überplant und ist flächengleich zu ersetzen. Dies trifft auch auf die Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (rd. 385 m²) zu.

Darüber hinaus wird die ursprünglich festgesetzte Teichfläche (rd. 415 m²) nicht in die vorliegende Planung übernommen. Da im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 115 jedoch ein Regenrückhaltebecken in naturnaher Ausprägung angelegt werden soll, ist hierfür keine externe Kompensation erforderlich. Das naturnah anzulegende Regenrückhaltebecken kann aufgrund seiner Ausprägung die Funktionen der Teichfläche übernehmen.

Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 nicht vorbereitet.

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

1. Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens (1.635 m²)

Das erforderliche Regenrückhaltebecken ist naturnah herzurichten. Die Uferlinie ist geschwungen zu gestalten, die Böschungsneigungen sind möglichst flach zu modellieren (mindestens 1:3 bis 1:10). Das Gewässer soll sich überwiegend in freier Sukzession entwickeln. Schonende Pflegemaßnahmen, wie gelegentliche Mahd und Räumung des Gewässers sind nicht abträglich und von Zeit zu Zeit notwendig, um die Funktion zur Regenrückhaltung zu gewährleisten. Im Böschungsbereich und der Gewässersohle werden sich z. B. Röhrichte, Seggenrieder und feuchte Staudenfluren einstellen. Auch ist das Aufkommen von Weiden und ggf. Erlen zu erwarten und es können sich in der Folge Sumpfgewächse entwickeln. Mit der Herstellung eines naturnahen Gewässers entstehen aquatische Lebensräume für eine Vielzahl von Lebensgemeinschaften. Neben Schwimm- und Tauchblattpflanzen entstehen Habitate für verschiedene Faunengruppen. Insbesondere Amphibien und Libellen können sich ansiedeln und auf Dauer etablieren.

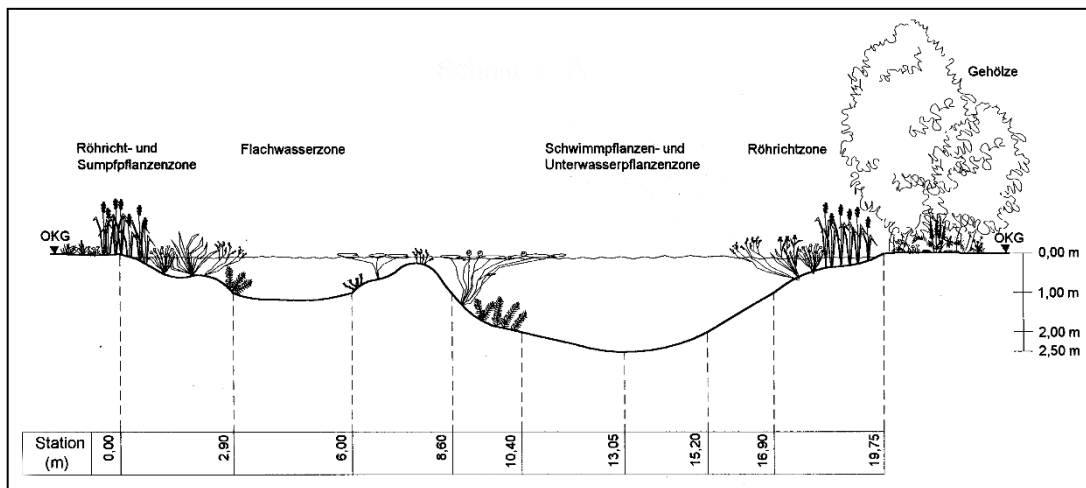


Abbildung 5: Gewässerquerschnitt eines naturnahen Regenrückhaltebeckens (schematisch)

Ersatzmaßnahmen

Für den Ausgleich der erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Es sind demnach **820 m²**, die sich aus der Überplanung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (435 m²) sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (385 m²) zusammensetzen, flächengleich zu ersetzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend erfolgt die Verlagerung der im Rahmen der vorliegenden Planung überplanten und flächengleich zu ersetzenden Gehölzstrukturen in den Flächenpool der Gemeinde.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuberegelung einer Fläche in der Gemeinde Rastede. Der derzeit für das Plangebiet vorliegende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 setzt im zentralen Geltungsbereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, das nunmehr als allgemeine Wohngebiete (WA1 bis WA5), Erschließungsstraßen und eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird. Aufgrund der Abwanderung von einem der ansässigen Betriebe möchte die Gemeinde der Nachfrage nach Wohnbauflächen begegnen und allgemeine Wohngebiete festsetzen. Der Anschluss der allgemeinen Wohngebiete erfolgt an die bestehenden Siedlungsflächen westlich des Geltungsbereichs. Dem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche wird durch die Verringerung der zulässigen Versiegelung Rechnung getragen.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 werden allgemeine Wohngebiete, eine Gemeinbedarfsfläche, öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie ein Regenrückhaltebecken mit überlagernder Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt. Die innere Erschließung wird über eine Planstraße gesichert.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Für die Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Durch das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co. KG (2016) wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen

der vorliegenden Planung wurden lediglich für das Schutzgut Pflanzen erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 115 „Roggenmoorweg“ aufzustellen, um der aktuellen Nachfragesituation nach Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Parallel wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Grünstrukturen, die nicht aus der Ursprungsplanung in den Bebauungsplan Nr. 115 übernommen wird. Demnach werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als erheblich beurteilt. Weitere Schutzgüter werden nicht negativ beeinträchtigt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsgebote dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und die Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

KÖPPEL, J, PETERS, W & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. UTB.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2018): Kartenserver des LBEG – Bodenkarte Niedersachsen (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2018): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & F. LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung.

UMWELT UND PLANUNGSAMT (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

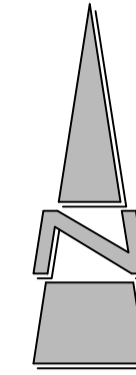
Gemeinde Rastede

Städtebauliches Entwicklungskonzept Kleibrok










Anlage 4 zu Vorlage 2018/217

Stand: 12.07.2018

Planunterlage zum BP 29 der Gemeinde Rastede
Rastede - Kleibrok
Gemarkung Rastede
Flur 22
Maßstab 1 : 500



Planzeichenerklärung:

-  Einzelhaus
-  Mehrfamilienhaus
-  Planstraße
-  Grünfläche
-  bauliche Entwicklungsfläche
-  Regenrückhaltebecken (RRB)
-  Anpflanzmaßnahmen
-  Baugrenze
-  Grundstücksgrenze

Flächenbilanz:

Gesamtfläche:	28.600 m ²
bauliche Entwicklungsfläche:	22.739 m ²
davon Erweiterung Feuerwehr-Parkplatz:	1.165 m ²
Verkehrsfläche gesamt:	
geplante Verkehrsfläche:	4.102 m ²
Verkehrsf. "Teilbereich Roggenmoorweg":	3.017 m ²
Verkehrsf. "Teilbereich Fuß- und Radweg":	796 m ²
	289 m ²
Grünfläche inkl. Regenrückhaltebecken (RRB):	1.754
m ² Anzahl Grundstücke Einfamilienhäuser:	
davon durchschnittliche Grundstücksgröße:	28
Anzahl Grundstücke Mehrfamilienhäuser:	2
davon durchschnittliche Grundstücksgröße:	712 m ²

M 1 : 1.000

Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/221

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.10.2018

Konzept zur verträglichen Nachverdichtung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Konzeptes zur verträglichen Verdichtung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zur verträglichen Nachverdichtung öffentlich vorzustellen und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Sach- und Rechtslage:

Im November 2017 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Voruntersuchung der Wohngebiete in den Ortsteilen Hahn-Lehmden, Wahnbek und Rastede zu erarbeiten, die die städtebaulichen Verdichtungsmöglichkeiten erfasst, beschreibt und die Handlungsmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsverträglichkeit ermittelt (s. Vorlagen 2017/187 und 2017/187A).

Zunächst erfolgten eine Bestandsaufnahme der aktuellen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten und deren Darstellung in Übersichtskarten. Anschließend wurde eine Bestandsaufnahme der tatsächlich vorhandenen Bebauung vorgenommen, um die Abweichungen feststellen zu können.

Auf Basis dieser Feststellungen wurde dann der Entwurf eines Zielkonzeptes entwickelt. Dabei wurden zwei Ziele berücksichtigt: Zum einen sollten vorhandene Strukturen geschützt werden, um das Siedlungsbild zu erhalten. Zum anderen sollte eine Verdichtung an den Stellen zugelassen werden, die sich aufgrund ihrer Struktur und / oder ihrer Lage besonders hierfür eignen. Dabei wurden folgende Grundsätze zugrunde gelegt:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen (z. B. der typischen Einfamilienhausstruktur)

- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Auf Basis dieser Grundsätze sieht der Entwurf des Konzeptes folgende Zonen vor:

Zone 1 – höchste Dichte

Die Zone 1 entspricht der mit der höchsten Baudichte. Hier wird vorgeschlagen, maximal zwei Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschoss oder geneigtem Dach (mit zulässiger Wohnnutzung im Dachgeschoss) zu ermöglichen. Das Staffelgeschoss sollte dabei jedoch allseits zurückversetzt sein, um eine dreigeschossige Optik zu verhindern. Die zulässige Wohnungsanzahl sollte auf max. 10 Wohneinheiten je Gebäude bzw. max. 1 Wohneinheit je 140 m² Grundstücksfläche begrenzt werden (Beispiel: Neubauten auf dem Grundstück der ehemaligen Sägerei Brötje).



Zone 2 – mittlere Dichte

Die Zone 2 stellt den Übergang zwischen Bereichen mit höchster Dichte und den klassischen Einfamilienhausbereichen dar. Hier wird vorgeschlagen, maximal zwei Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss zuzulassen und die maximale Traufhöhe sowie Dachformen zu definieren. Die zulässige Wohnungsanzahl wird auf Konzeptebene nicht definiert, sondern soll der anschließenden Einzelfallbetrachtung (also der konkreten Änderung des Bebauungsplans) vorbehalten bleiben, da diese Entscheidung insbesondere von der Umgebungsbebauung abhängig ist und nicht pauschal festgelegt werden kann. Insoweit gibt es keine abschließende Definition dieser Zone, sondern einen Rahmen.



Zone 3 – geringe Dichte

Die Zone 3 entspricht der Bebauung in klassischen Wohnvierteln, die von Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt sind. Hier wird vorgeschlagen, maximal ein Vollgeschoss zuzulassen und maximale Traufhöhen sowie Dachformen zu definieren. Die zulässige Wohnungsanzahl soll zwei Wohneinheiten je Baukörper nicht überschreiten bzw. abhängig von der Grundstücksgröße definiert werden.



Im Rahmen der Sitzung werden die Grundzüge der Planung anhand ausgewählter Ortslagen schematisch verdeutlicht.

Beteiligung der Öffentlichkeit

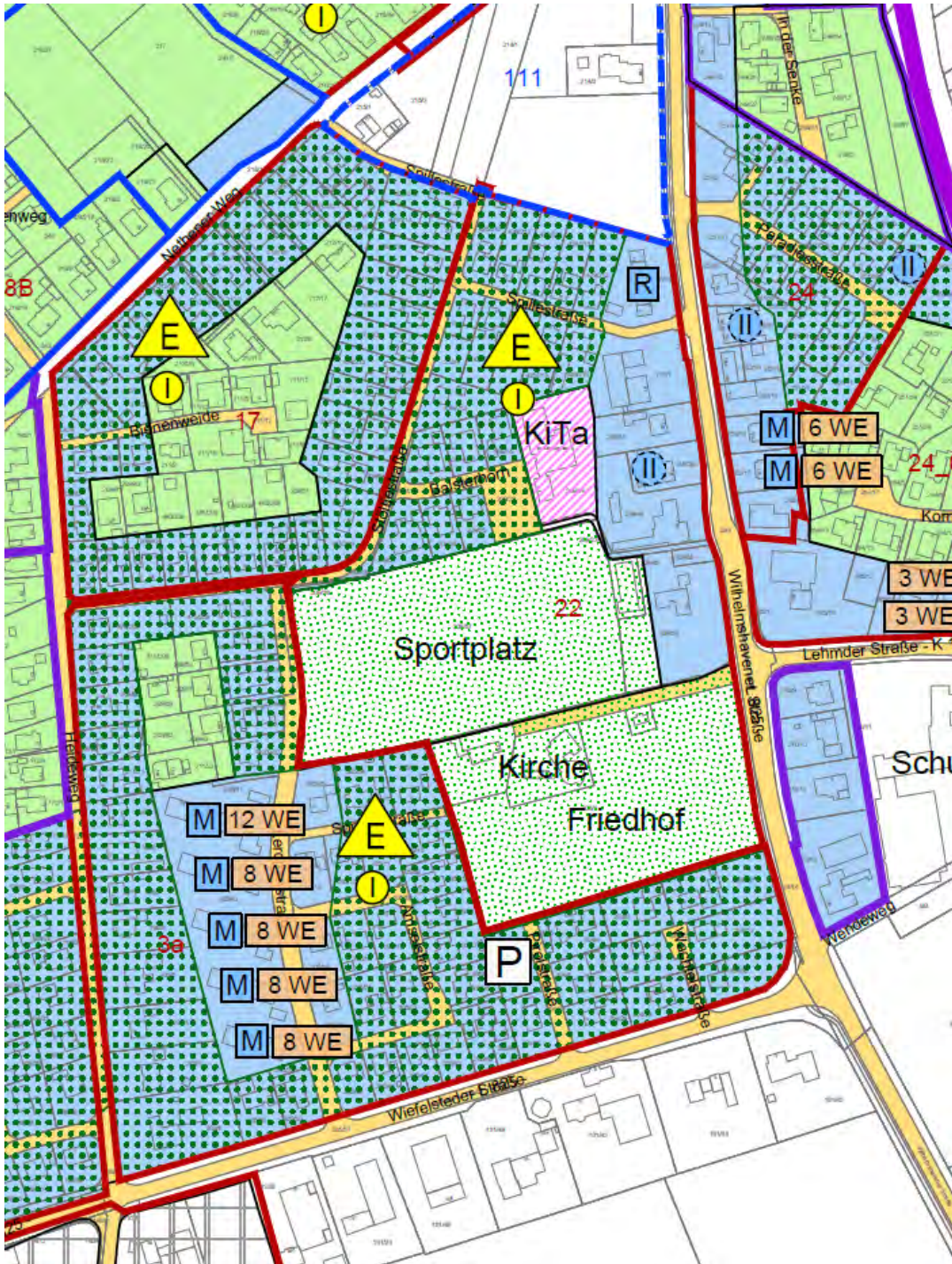
Für die Erarbeitung eines solchen Konzeptes sind gesetzlich keine Verpflichtungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Da ein derartiges Konzept jedoch wesentliche Grundlagen für die weitere Ortsentwicklung bildet, wird vorgeschlagen, die Öffentlichkeit über die vorgeschlagenen Zonen zu in öffentlicher Versammlung zu informieren und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:











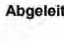
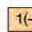
Keine.

Anlagen:

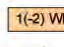






Auszug aus dem Konzeptentwurf.



Legende:

-  Kreis- und Landesstraßen / Sammelstraßen
-  Grünflächen
-  Bahnlinie
-  Autobahn
-  Zentraler Versorgungsbereich/ Nahversorgung
-  Sondergebiete
-  Gewerbegebiete
-  Flächen für Gemeinbedarf
-  §34 BauGB
-  rechtskräftiger Bebauungsplan, Rechtskraft vor 2008
-  in Aufstellung befindlich
-  rechtskräftiger Bebauungsplan, Rechtskraft nach 2008
-  II maximal ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe/Dachform Einzelfallprüfung
-  I maximal ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe/Dachform Einzelfallprüfung
-  Sonderfall: III maximal, Planungsrecht
-  Rücknahme nicht ausgenutzter Baurechte (von II Vollgeschoss nach I Vollgeschoss) denkbar
-  Rücknahme nicht ausgenutzter Baurechte (Autobahnnähe)
-  größeres Verdichtungspotential

Abgeleitet aus visueller Bestandsaufnahme vor Ort

-  1(-2) WE Anzahl der Wohneinheiten (abgeleitet aus der Bebauungsstruktur)
-  überwiegend Einzelhäuser
-  M Mehrfamilienhäuser
-  R Reihenhäuser
-  I überwiegend eingeschossig
-  II zweigeschossig (punktuell)
-  X Gebäudeabbruch/ Brache

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/223

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 30.10.2018

Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan 17 - Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 17 wird die Veränderungssperre Nr. 2 als Satzung erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Im August 2017 ist anlässlich einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses an der Stöltjestraße der Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans 17 gefasst worden (s. Vorlage 2017/120). Dieser wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.08.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Auf Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses konnte die Zurückstellung des Baugesuches gemäß § 15 BauGB gegenüber der Baugenehmigungsbehörde Landkreis Ammerland für die Dauer eines Jahres beantragt werden. Diesem Antrag ist die Baugenehmigungsbehörde nachgekommen, sodass die Bearbeitung der Bauvoranfrage ruhte. Da der Vorhabenträger entgegen mündlicher Zusagen die Bauvoranfrage formell nicht zurückgezogen hat, wird der Landkreis Ammerland die Bearbeitung in Kürze fortführen (müssen).

Mit der Zurückstellung war der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt worden, innerhalb des einjährigen Zeitraums die Änderung des Bebauungsplans abzuschließen. Planungsziel der 4. Änderung des Bebauungsplans 17 ist die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung (Geschossigkeit) sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der Baukörper (z. B. Dachneigung). Der Inhalt der Änderung ist insoweit entscheidungsrelevant für die Beurteilung der Bauvoranfrage.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch ergeben, dass die hier vorbereitete 4. Änderung des Bebauungsplans 17 in einem größeren Zusammenhang gesehen werden musste. Wie in Vorlage 2018/221 erläutert, ist der gesamte Ortsteil Hahn-Lehmden hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sowie örtlicher Bauvorschriften zu hinterfragen. Hierfür soll in Kürze das Konzept zur verträglichen Nachverdichtung vorgestellt werden, welches wiederum die Grundlage für weitere Änderungen von Bebauungsplänen bildet. Die 4. Änderung des Bebauungsplans kann daher nicht innerhalb des Jahreszeitraums der Zurückstellung abgeschlossen werden.

Da eine Verlängerung der Zurückstellung nicht zulässig ist, ist als nächster Schritt zur Absicherung der städtebaulichen Ziele eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen. Hierdurch erhält die Gemeinde bis zu weitere 3 Jahre Zeit, das Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans 17 abzuschließen. Der Landkreis Ammerland wird erneut daran gehindert, die Bauvoranfrage (positiv) zu beurteilen.

Durch die Veränderungssperre dürfen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie wertsteigernde Veränderungen an den Grundstücken nicht durchgeführt werden. Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Textteil der Satzung
2. Lageplan zur Veränderungssperre Nr. 2

Satzung der Gemeinde Rastede

über die

Veränderungssperre Nr. 2

**Wohngebiet Hahn-Lehmden (Bereich zwischen Nethener Weg, Heideweg,
Stöltjestraße, Spillestraße)**

Aufgrund des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches hat der Rat der Gemeinde Rastede folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2
Veränderungssperre

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

(2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Rastede, den

von Essen

- Bürgermeister -

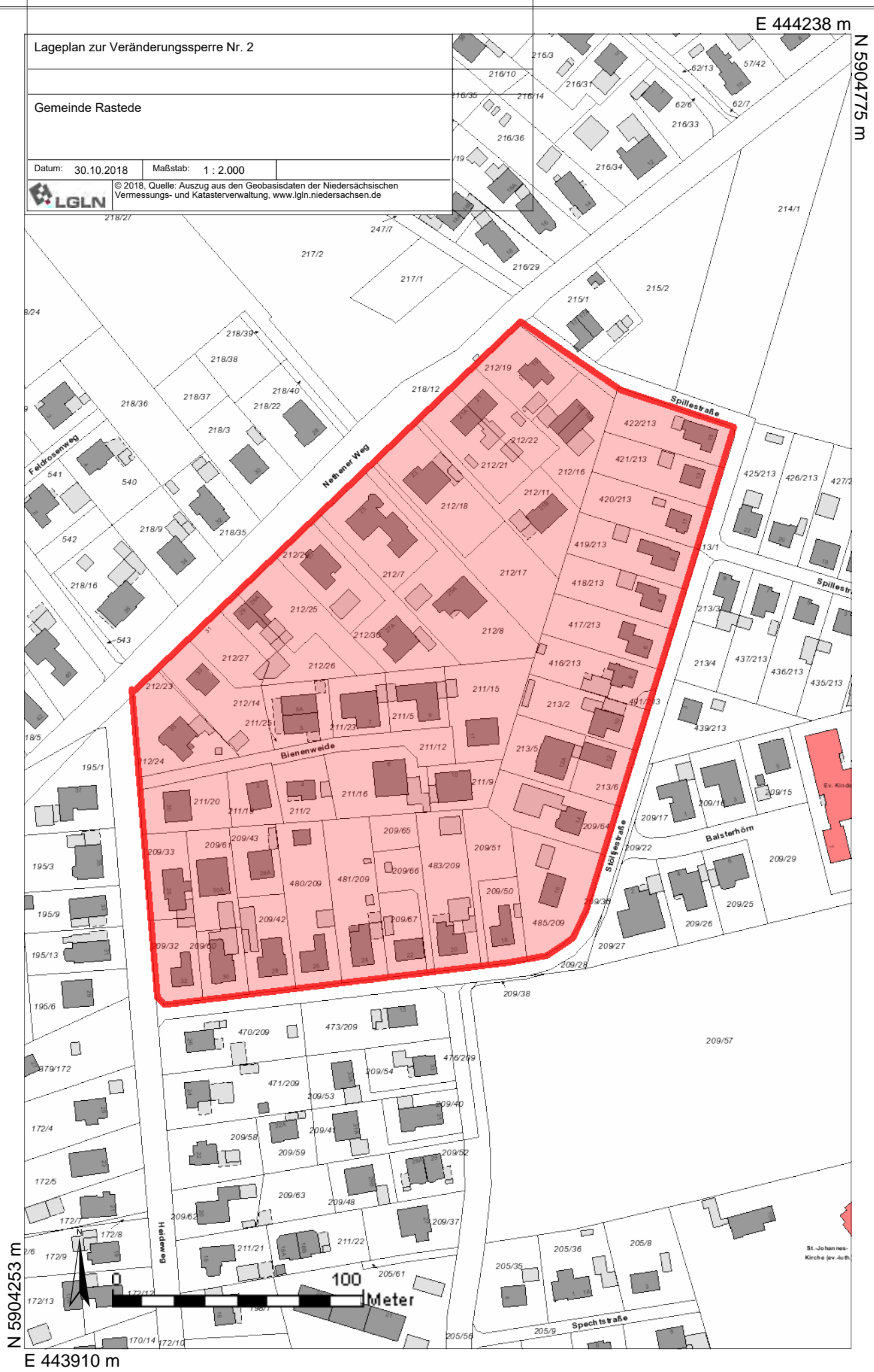
Lageplan zur Veränderungssperre Nr. 2

Gemeinde Rastede

Datum: 30.10.2018 Maßstab: 1 : 2.000



© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de



St. Johannes-Kirche (ev.-luth.)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/220

freigegeben am **01.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 29.10.2018

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Dem Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede (3. Stufe) wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage 2018/174 sowie die Beratung am 17.09.2018.

Zwischenzeitlich hat die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Form einer Auslegung vom 26.09 bis 26.10.2018 stattgefunden.

In diesem Zeitraum sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Ammerland
2. BUND Kreisgruppe Ammerland
3. Bürger aus Hahn-Lehmden
4. Bürger aus Rastede
5. Unterschriftenaktionen aus dem Bereich Südlich Schlosspark

Die Stellungnahmen können der Anlage 1 zur Beschlussvorlage entnommen werden.

Grundsätzlich ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich geworden, dass Forderungen zur Durchführung von lärmmindernden Maßnahmen vor allem seitens der Bevölkerung im Bereich der BAB 29, der B211 sowie für die K131 (Oldenburger Straße, im Bereich Ortseingang Rastede-Süd) gestellt werden, die sich allesamt nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde befinden.

Es wird daher vorgeschlagen, wie bereits im Lärmaktionsplan unter 3.4 aufgeführt, auf die zuständigen Baulastträger einzuwirken, Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an den betroffenen Straßen umzusetzen. Die konkret von der Öffentlichkeit vorgeschlagenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsreduzierungen, Aufstellung von Lärmschutzwänden, Entfernung von „geräuschauslösenden Fahrbahnmarkierungen zur Sicherheit in Abfahrtsbereichen“) werden dabei Berücksichtigung finden. Konkrete Gespräche mit dem zuständigen Straßenbaulastträger werden im ersten Quartal 2019 angestrebt.

Der redaktionelle Hinweis durch den BUND, die Erläuterung der Isophonenbänder zum Plan unter 2.2 hinzuzufügen, wird im Lärmaktionsplan entsprechend ergänzt. Der überarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes ist als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird daher nicht veranschlagt.

Anlagen:

1. Prüfungsvorschlag zur Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rastede

Gemeinde Rastede
Lärmaktionsplan, 3. Stufe

Nr.	Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Prüfungsvorschlag</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 12.10.2018	Sehr geehrte Damen und Herren, der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Rastede wurde zur Kenntnis genommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Schmidt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
2	<p>BUND Kreisgruppe Ammerland 26655 Westerstede</p> <p>26.10.2018</p>	<p>Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Rastede – Öffentliche Auslegung – Hier: Anregungen und Hinweise</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Lärmaktionsplan (LAP) der Gemeinde Rastede¹ gemäß § 47d BImSchG zur Umsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie² tragen wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Hinweise und Anregungen vor:</p> <p>1. Allgemein Wir begrüßen die Aufstellung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Rastede, zumal gerade diese Ammerlandgemeinde durch die Hauptverkehrswege Autobahn A 29, B 211 und die Eisenbahnlinie als Lärmverursacher besonders von Lärm betroffen ist. Wir sehen es auch als positiv an, dass durch die Pflichtaufgabe Lärmaktionsplanung das Thema Lärm stärker ins öffentliche Bewusstsein rücken kann. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass die Gemeinde damit nur ihrer immissionsschutzrechtlichen Verpflichtung nachkommt und keine Bindungswirkung gegeben ist, gerade weil Rastede stark von Lärm betroffen ist. Wir bedauern auch, dass die Gemeinde Rastede nicht die Chance der Lärmaktionsplanung genutzt hat, Vorsorge in Sachen Lärmschutz zu betreiben oder auf den Weg zu bringen. Vorschläge für konkrete Maßnahmen fehlen vollständig.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Dabei sind folgende Tatsachen inzwischen weithin bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesundheitlichen Folgen von Lärm wurden lange unterschätzt und sind immer noch nicht vollständig erforscht. Klar ist allerdings inzwischen, dass Mittelungspegel zur Einschätzung von Gesundheitsrisiken nur begrenzt geeignet sind. Sie sollten folglich nicht das einzige Kriterium für die Bewertung von Gesundheitsrisiken sein. • Die im deutschen Recht verwendeten Grenz-, Richt- und Orientierungs-Werte für Mittelungspegel sind insbesondere nachts höher, als für die Gesundheit gesichert unschädlich zu gelten. • Lärm macht krank und verkürzt Leben. • Lärm verursacht jährlich volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe. • Straßenverkehrslärm ist die häufigste Lärmquelle. <p>Dies vorausgeschickt, kann und sollte der LAP als Instrument aufgefasst werden, die Mitglieder der Gemeinde vor gesundheitsschädlichem Lärm zu bewahren und die Situation zukünftig noch zu verbessern.</p> <p>2. Redaktionelle Hinweise</p> <p>Dem Plan unter 2.2 ist eine erläuternde Legende einschließlich Erläuterung der Isophonenbänder hinzuzufügen, damit auch sachfremde Personen die Karte lesen und interpretieren können. 24-Stundenwert LDEN sowie Nachtwert LNIIGHT sollten zum besseren Verständnis erläutert werden. Es fehlen fast vollständig Quellenangaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann entsprechend ergänzt werden, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass der Plan unter 2.2 lediglich als Beispiel dient und nicht abschließend die Isophonenwerte LDEN und LNIIGHT enthält. Der Plan dient lediglich dazu, um die Örtlichkeiten und die Betroffenheit darzustellen. Auch bei Aufführung der Legende sind die einzelnen Bereiche in dem Plan nicht erkennbar. Die konkrete Untersuchung mit den bewerteten Ergebnissen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz kann unter</p> <p>https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=luft_laerm&bglayer=topographiegrau&x=5901150.00&y=444760.00&zoom=8&catalognodes=&layers=strassen,strassenlaermln,strassenlaermlen</p> <p>eingesehen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>3. Auslösekriterium</p> <p>Im LAP für Rastede wird beim Auslösekriterium für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz gefolgt. Eine konkrete Quellenangabe, worauf sich der LAP an dieser Stelle bezieht, fehlt allerdings. Danach soll ein Mittelungspegel LDEN von 70 dB bzw. LNIGHT von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen als Auslösewert empfohlen werden.</p> <p>Da in der EU-Umgebungslärmrichtlinie – übrigens auch durch Intervention der deutschen Bundesregierung – keine rechtswirksamen Grenzwerte für Lärm an Hauptverkehrsstraßen definiert sind, bleibt zu befürchten, dass zu hohe Grenzwerte angesetzt werden und Lärm mindernde Maßnahmen in der Folge nur ungenügend umgesetzt werden. In seinem Rechtsgutachten zur Lärmaktionsplanung stellt Prof. Berkemann entsprechend fest³:</p> <p style="padding-left: 40px;">Für die für den Lärmaktionsplan als „Auslösewert“ oder als „Maßnahmewert“ zugrunde zu legenden Lärmwerte gibt es derzeit keine normativen Vorgaben des nationalen oder des Unionsrechtes. Es gibt – wie erörtert – allenfalls einen bewertenden Hinweis des Unionsrechtes, dass unterhalb 55 dB (Lden) bzw. 50 dB (Lnight) eine Lärmaktionsplanung wohl nicht veranlasst ist.</p> <p>Prof. Berkemann zitiert unterschiedliche Empfehlungen, von denen drei bemerkenswerte zitiert werden sollen, weil sie den Umwelt- und Gesundheitsgedanken integrieren⁴:</p>	<p>Die Umsetzungsvorgaben (insbesondere hinsichtlich der Mittelungspegel) ergeben sich aus der Präsentation des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laerm/laermaktion/laermaktionsplanung-8808.html unter der PDF-Datei „Präsentation, Einführung und Überblick“ zu den Informationsveranstaltungen im April/Mai 2018</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>(3) Umweltbundesamt.⁶¹ Das Umweltbundesamt empfiehlt folgende Kriterien für alle einzelnen Quellen und eine Gesamtbelastung für Gebiete mit Wohnnutzung und schlägt eine Vorgehensweise in zwei Stufen vor, 1. Phase: $L_{den}/L_{night} \geq 65 / 55$ dB(A) und 2. Phase: $L_{den}/L_{night} \geq 60 / 50$ dB(A).⁶² Dabei betrachtet das Umweltbundesamt das Überschreiten eines der beiden Werte, des 24-Stunden-Wertes L_{den} oder des Nachtwertes L_{night} als „handlungsaktives“ Auslösekriterium.⁶³ Die Länder nennen unterschiedliche Kriterien, bei deren zur Erfüllung eine Aktionsplanung notwendig ist bzw. empfohlen wird.⁶⁴</p> <p>(4) Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU).⁶⁵ Es liegen zwei Gutachten des SRU zu Lärmfragen vor. Das Gutachten von 1999 sieht auf der Grundlage der Auswertung des vorhandenen deutschen und internationalen Schrifttums einen ersten Zielwert von 65/55 dB(A), und dabei für Wohngebiete 62/55 dB(A), vor. Mittel- bis langfristig ist nach Ansicht des Sachverständigenrates eine Ausrichtung von 54/55 dB(A) zu erörtern.⁶⁶ Der Sachverständigenrat hat dies 2002 wiederholt (SRU 2002 Tz. 539 ff.). In seinem Gutachten von 2004 (SRU 2004 Tz. 634 f.) gibt der Sachverständigenrat für ein (allgemeines) Wohngebiet die Grenzwerte einer „erheblichen Belästigung“ mit 55 dB(A)/tags und 45 dB(A)/nachts an.</p> <p>(5) WHO. In dem Bericht der WHO 1996⁶⁷ zum Thema Lärm, Umwelt und Gesundheit wird auf Auswirkungen wie Schlafstörungen, Gehörschäden oder physiologische Beeinträchtigungen (vor allem des Herz-Kreislauf-Systems) und Kommunikationsstörungen hingewiesen. Die WHO hat – nach damaligem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsfor-schung – einen Richtwert für den durchschnittlichen Außengeräuschpegel von 55 dB(A)/tags vorgeschlagen. Damit solle vermieden werden, dass normale Aktivitäten auf lokaler Ebene deutlich beeinträchtigt werden. Inzwischen hat die WHO 2010/2011 neue Erkenntnisse zu Lärmfragen veröffentlicht.⁶⁸ Die ausgezeichnete Studie setzt aufgrund von metaanalytischer Auswertung vorhandenen Schrifttums den kritischen Belästigungsbereich auf 50 bis 55 dB(A), den gesundheitsgefährdenden Bereich von 61 bis 65 dB(A) an.⁶⁹ In den WHO Night Noise Guidelines for Europe wird für die Nachtlärmbelastung ein Richtwert von nur 40 dB(A) vorgeschlagen.⁷⁰ Bemerkenswert ist der Hinweis auf die für Kinder abweichenden Werte.</p> <p>Das Umweltbundesamt hat vor kurzem (Stand 06.06.2018) Auslöseschwellen für Lärmaktionspläne aktualisiert⁵:</p> <p>Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden und erhebliche Lärmbelastigungen zu mindern und langfristig abzustellen, empfiehlt das UBA folgende Auslösekriterien für die Aktionsplanung. Kriterium ist die Überschreitung einer der beiden Werte des 24-Stunden-Wertes L_{DEN} oder des Nachtwertes L_{Night}.</p>	

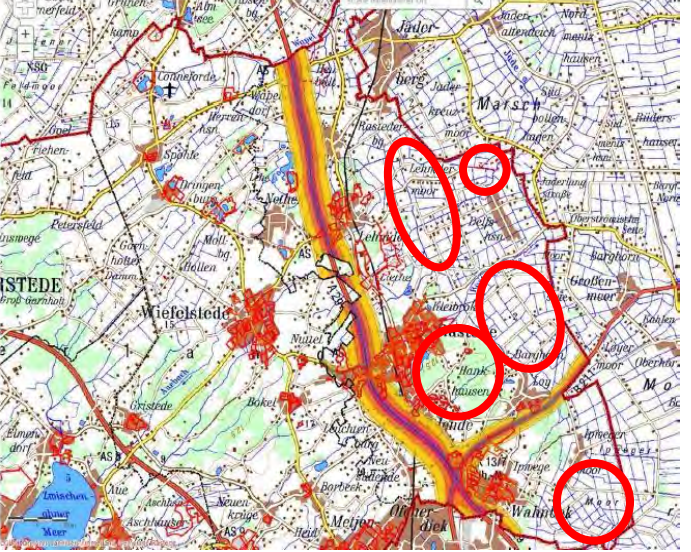
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag																
		<p>Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Umwelthandlungsziel</th> <th>Zeitraum</th> <th>L_{ZEK}</th> <th>L_{NIGHT}</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen</td> <td>kurzfristig</td> <td>65 dB(A)</td> <td>55 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Vermeidung erheblicher Belästigungen</td> <td>mittelfristig</td> <td>55 dB(A)</td> <td>45 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Vermeidung von Belästigungen</td> <td>langfristig</td> <td>50 dB(A)</td> <td>40 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Quelle: Umweltbundesamt</small></p>	Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{ZEK}	L _{NIGHT}	Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)	Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)	Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)	
Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{ZEK}	L _{NIGHT}																
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)																
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)																
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Aus unserer Sicht sind die von der Gemeinde Rastede angesetzten Mittelungspegel LDEN von 70 dB bzw. LNIGHT von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen als Auslösewerte zu hoch, um gesundheitliche Beeinträchtigungen vermeiden zu können. Den o. g., stärker vorsorgenden Zielwerten bzw. Auslösewerten von UBA, SRU und WHO liegen deutlich niedrigere Lärmwerte zugrunde.</p> <p>Nicht nur im Sinne einer vorsorgenden Lärmaktionsplanung, sondern bereits zum aktuellen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm schlagen wir vor, den oben stehenden Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung des UBA zu folgen und als Auslösewerte für Maßnahmen anzusetzen.</p> <p>4. Maßnahmenplanung</p> <p>4.1 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre</p> <p>Die Aussage im LAP⁶</p> <p>Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.</p> <p>kann nach dem oben Gesagtem nicht so stehen bleiben. Würde der Schutz vor bestehenden Lärmbeeinträchtigungen und der Vorsorgegedanke ernster genommen werden und die vom UBA empfohlenen Auslösekriterien angesetzt, würden sehr wohl Lärmprobleme identifiziert werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde folgt hier den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hinsichtlich der Mittelungspegel LDEN und LNIGHT (siehe oben), die sich auf die EU – Vorgaben beziehen.</p> <p>Die vom UBA empfohlenen Auslösekriterien sind hier nicht Grundlage des Lärmaktionsplanes.</p> <p>Nach 1.3 des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Rastede ist rechtliche Grundlage des Planes §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Es geht aber nicht allein um die Verhinderung und Beseitigung gesundheitsgefährdender Lärmkulissen. Die Zielsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie würde damit unzulässig eingeschränkt. Sie geht nämlich von einem langfristigen Handlungskonzept aus, bei dem die folgende Ziele eine Rolle spielen: Gesundheitsschutz durch Lärmbeseitigung bzw. Lärminderung, Vermeidung von Lärmbelastigungen unterhalb der Gesundheitsgefährdung (siehe auch oben Abstufung der Auslösekriterien des UBA), Gesamtlärmbetrachtung eines Gebietes und die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“, die den Vorsorgegedanken aufgreift.</p> <p>Die Aussage, dass „keine Maßnahmen geplant“ sind, „da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden“, wird den Vorgaben der Umgebungslärm-Richtlinie in keiner Weise gerecht und vernachlässigt den Gedanken des langfristigen Handlungskonzeptes. Zum anderen ignoriert die Aussage den Vorsorgegedanken. Eine Gesamtlärmbetrachtung z. B. unter Berücksichtigung von Industrielärm findet nicht statt.</p> <p style="text-align: center;">4.2 Schutz ruhiger Gebiete</p> <p>Gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind besonders ruhige, von Lärm unbelastete Flächen als so genannte „ruhige Gebiete“ auszuweisen und es ist dafür zu sorgen, dass diese zukünftig vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. Dieses Instrument sollte dafür genutzt werden, die Menschen nicht nur in Wohnung und am Arbeitsplatz vor Lärm zu schützen, sondern besonders auch in der Freizeit. Als ruhige Gebiete kommen großflächige Gebiete außerhalb der Siedlungsräume in Betracht, die keinem übermäßigen Verkehrs-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Ruhige Gebiete sollen nach § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG festgesetzt werden. Sie sind gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.</p>	<p>Diese Aussage entspricht nicht den tatsächlichen Grundlagen des Lärmaktionsplanes. Eine unzulässige Zielsetzung zur Umgebungslärm-Richtlinie findet nicht statt, da wie in 1.3 des Lärmaktionsplanes dargestellt, dieser im Zuge bedeutsamer Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden muss. Das bedeutet, dass der zurzeit aufgestellte Lärmaktionsplan sich zunächst mit Maßnahmen der nächsten 5 Jahre beschäftigt und damit einer laufenden Kontrolle sowie Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen unterliegt und keinesfalls den Gedanken eines langfristigen Handlungskonzeptes vernachlässigt.</p> <p>Nach dem momentanen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf, dass kann sich durch den 5jährigen Prüfungsturnus in der nächsten Stufe des Lärmaktionsplanes durchaus anders darstellen (siehe auch Anmerkungen oben).</p> <p>Zur Zeit besteht kein Handlungsbedarf, da die hier angesprochenen empfohlenen ruhigen Zonen größtenteils durch Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsausweisungen bereits gesetzlich soweit geschützt sind, dass dort Maßnahmen, die Umgebungslärm verstärken könnten, weitestgehend ausgeschlossen sind.</p>

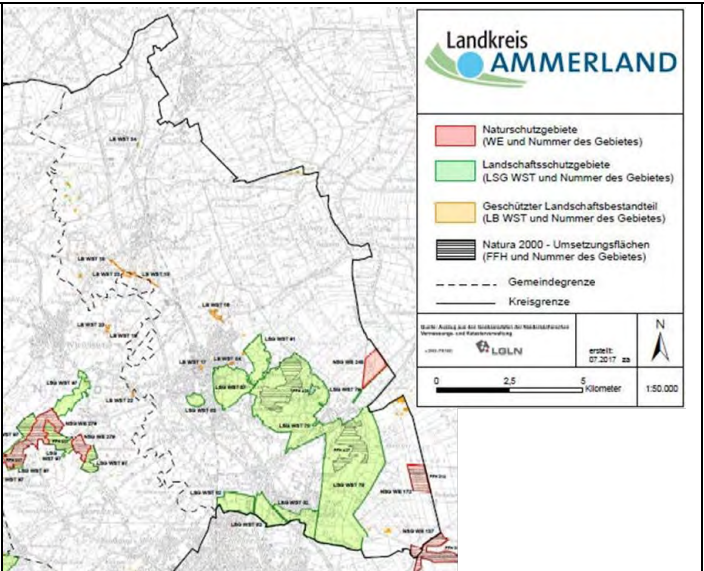
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Die Gemeinde Rastede verkennt den Geist der EU-Umgebungslärmrichtlinie, wenn sie im Hinblick auf „ruhige Gebiete“ schreibt⁷:</p> <p style="padding-left: 40px;">In der Gemeinde Rastede sind abseits der Siedlungsgebiete größtenteils landwirtschaftlich genutzte Gebiete parallel zur BAB 29 und B 211 durch Umgebungslärm betroffen, welche aufgrund des begrenzten sie durchdringenden Wegenetzes nicht als ruhige Gebiete der Naherholung dienen. Ruhige Gebiete wie z.B. Natur- und Landschaftsgebiete sowie FFH-Gebiete liegen derzeit außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche.</p> <p>Ruhige Gebiete sollen ja gerade außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche festgelegt werden! Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz, schreibt zu ruhigen Gebieten auf dem Land in ihren Hinweisen zur Lärmaktionsplanung⁸:</p> <p>Ruhige Gebiete auf dem Land Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete sind deshalb zunächst in den Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV nicht kartiert wurden. Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Lärmmodell erfolgen. Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.</p> <p>Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Die zitierten Passagen aus den LAI-Hinweisen zeigen, dass der LAP der Gemeinde Rastede ein vollkommen falsches Verständnis von „ruhigen Gebieten“ hat. Es kommt auf das Ziel und die Vorsorge an. Es können sogar bebaute Bereiche als „ruhige Gebiete“ ausgewiesen werden, wenn ein Interesse daran besteht, diese Gebiete ruhig zu halten bzw. für die Erholung vorzuhalten.</p> <p>Rastede vergrößert sich stark, weil es im Einzugsbereich von Oldenburg liegt. Die Menschen arbeiten zwar in Oldenburg, wollen aber gerne auf dem Land leben – besonders auch wegen der dort gut zu praktizierenden Erholung in Natur und Landschaft. Das heißt, der Bedarf an Erholungsflächen in Rastede ist groß.</p> <p>Folgende Gebiete könnten sich als „ruhige Gebiete“ eignen und sollten dahingehend überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlosspark Rastede und die sich östlich anschließenden Waldflächen • Ipweger Moor • Hankhauser Moor • Lehmdermoor östlich Gut Hahn • Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an Kreisgrenze <p>Näherungsweise sind die Gebiete in dem Kartenauszug aus dem LAP mit roten Kreisen markiert:</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		 <p data-bbox="546 932 1189 1142">Die Auswahl der o. g. Vorschläge für ruhige Gebiete wird nachstehend begründet. Dabei wird Bezug genommen auf das derzeit noch gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)⁹ und die bestehenden Schutzgebiete, die einer Karte des Landkreises Ammerland entnommen sind¹⁰. Diese werden der Begründung zur besseren Übersicht vorangestellt.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
-----	--	---------------	-------------------

--	--	--	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		 <p>The map displays the geographical layout of Rastede with various protected areas highlighted. A legend in the top right corner identifies the following categories:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiete (WE und Nummer des Gebietes): Shown in red. Landschaftsschutzgebiete (LSG WST und Nummer des Gebietes): Shown in green. Geschützter Landschaftsbestandteil (LB WST und Nummer des Gebietes): Shown in yellow. Natura 2000 - Umsetzungsflächen (FFH und Nummer des Gebietes): Shown in grey. Gemeindegrenze: Indicated by a dashed line. Kreisgrenze: Indicated by a solid line. <p>Additional map details include a scale bar from 0 to 5 kilometers, a north arrow, and the logo of Landkreis Ammerland. The map also shows numerous small labels for specific protected areas, such as 'LA WST 14' through 'LA WST 24' and 'LA WST 25'.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Oben stehend der Auszug aus der Karte mit den bestehenden Schutzgebieten¹¹.</p> <p>Schlosspark Rastede und die sich östlich anschließenden Waldflächen</p> <p>Der Schlosspark Rastede ist im RROP als „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und als Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 57 „Schlosspark, Park Hagen) ausgewiesen. Allein diese Tatsachen sollten zwingend zur Festsetzung des Schlossparks als ruhiges Gebiet führen. Östlich und südöstlich an den Schlosspark schließt sich der walddreiche Rasteder Geestrand an, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (LSG WST 78) und zwei FFH-Gebiete einschließt (DE 426 2715-331 Eichenbruch, Ellernbusch und DE 2715-332 Funchsbüsche, Ipwegger Büsche). Der Rasteder Geestrand wird intensiv von Radfahrern in der Freizeit genutzt. Das RROP weist den Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ aus. Der überwiegende Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan (LRP) von 1995¹² wird der Rasteder Geestrand als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Der Schlosspark sollte in Zusammenhang mit dem sich östlich anschließenden Wald aus den o. g. Gründen als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Ipweger Moor</p> <p>Das Ipweger Moor im weiteren Sinne östlich und südöstlich von Wahnbek ist nur durch untergeordnete Straßen erschlossen und schon aus diesem Grund vergleichsweise ruhig. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. In diesem Bereich befinden sich zwei Naturschutzgebiete (NSG WE 137 Gellener Torfmöörte und NSG WE 172 Barkenkuhlen im Ipweger Moor). Bestandteil der beiden NSG ist das FFH-Gebiet DE 2715-301 Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte. Ein großer Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP werden die naturnahen Hochmoorflächen und die kleinstrukturierten Bereiche mit Moorbirkenflächen im Ipweger Moor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Ipweger Moor oder Teilbereiche davon als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Hankhauser Moor</p> <p>Das Hankhauser Moor östlich des Rasteder Geestrandes ist wenig erschlossen und vergleichsweise ruhig. Es wird in der Freizeit gerne zum Radwandern genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. In diesem Bereich befindet sich das Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heideich“ (NSG WE 248). Zum Geestrand hin gibt es das LSG Hankhauser Geestrand (LSG WST 91). Ein großer Teil ist darüber hinaus</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>„Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP werden die naturnahen Hochmoorflächen des weiträumigen Hochmoorgrünlandes im Hankhauser Moor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Hankhauser Moor als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Lehmdermoor östlich Gut Hahn</p> <p>Das Lehmdermoor östlich Gut Hahn ist gering besiedelt und wird ebenfalls gerne zum Radfahren in der Freizeit genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für Erholung“ ausgewiesen. Ein großer Teil ist darüber hinaus „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Im LRP wird das weiträumige Hochmoorgrünland im Lehmdermoor als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte das Lehmdermoor als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an Kreisgrenze</p> <p>Der Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an der Kreisgrenze ist sehr gering besiedelt und wird wenig genutzt. Größere Straßen fehlen. Da er an der Kreisgrenze liegt und keine Straßen darüber hinweg führen, handelt es sich um eine Art Sackgasse. Das Gebiet ist ungestört und wird deshalb in größerem Umfang von Vögeln aus dem angrenzenden Vogelschutzgebiet genutzt. Im RROP ist der Bereich als „Vorsorgegebiet für</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>Grünlandbewirtschaftung“ ausgewiesen. Die Jade ist außerdem als „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur“ verzeichnet. Im LRP werden die Grünlandflächen an der Jade als „wichtiger Bereich“ für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eingestuft. Diese Gebiete sollen laut LRP u. a. für die Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sollte der Bereich zwischen Delfshausen und Lehmdermoor an der Kreisgrenze als ruhiges Gebiet festgesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">4.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen</p> <p>Die im LAP vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Verminderung der Lärmbelastung im Rahmen einer Einwirkung auf den zuständigen Baulastträger, alle Möglichkeiten zur Lärmreduzierung umzusetzen, begrüßen wir ausdrücklich und unterstützen wir.</p> <p>Statt der gesetzlichen Vorgabe, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen mit der Aufstellung von Lärmaktionsplänen zu „regeln“¹³ und damit dem Hauptziel der Lärminderungsplanung Rechnung zu tragen, enthält der Entwurf des LAP im Kapitel 3.4 jedoch nur den minimalen Verweis auf den Baulastträger der Autobahn A 29 und Bundesstraße B 211. Eine konkrete Maßnahmenfestlegung findet nicht statt, obwohl gerade diese Sinn und Zweck eines LAP ist. Wir halten deshalb die konkrete Nennung und räumliche Zuordnung geeigneter Maßnahmen mit zeitlicher Zielvorgabe zur Umsetzung für erforderlich.</p>	<p>Da, wie unter 2.2 des Lärmaktionsplanes erläutert zurzeit unter 1 % der Bevölkerung ganztags durch Umgebungslärm mit mehr als 70 dB(A) LDEN und nachts mit mehr als 60 dB(A) LNIGHT betroffen sind, wird in diesem Lärmaktionsplan keine Veranlassung gesehen, konkrete Maßnahmen festzulegen, zumal die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger der Lärmquellen ist und damit auch keine aktive Umsetzungsmöglichkeit hat.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>5. Vorschläge zur Lärminderung</p> <p>Ungeachtet der Tatsache, dass aus der Lärmaktionsplanung keine direkten Handlungsanweisungen erfolgen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, Vorschläge zu Lärminderung zu unterbreiten. Hauptlärmverursacher ist der Verkehr. Maßnahmen zur Lärminderung könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung eines integrierten Verkehrskonzepts für Rastede unter besonderer Berücksichtigung aller Möglichkeiten zur Emissions- und Immissionsminderung (Schallpegel, Nebeneffekt: Auch Luftschadstoffe u. klimarelevante Gase könnten reduziert werden), • Einrichtung eines Verkehrsleitsystems, beispielsweise Sperrung der Ortsdurchfahrt für LKW-Durchgangsverkehr und Umleitung über die A 29 (wenigstens in der Nacht), • Einführung eines Tempolimits nachts zur Entlastung der Menschen in Rastede mit Dauerüberwachung (Tempo 30), • verstärkte polizeiliche Kontrolle auffällig lauter motorisierter Zweiräder und Kfz und Verhängung von Bußgeldern bei Nichteinhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben zur Lärmvermeidung • Ausweitung der 30 km/h-Zonen innerorts 	<p>Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme dieser Vorschläge in den Lärmaktionsplan wird zurzeit nicht gefolgt, dennoch wird mit den genannten Vorschlägen sensibel im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im fünfjährigen Turnus umgegangen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des ÖPNV, Förderung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs (entsprechende Wege, Bevorzugung bei den Ampelschaltungen, Schülerlotsendienste, um die motorisierten Elternbringdienste zu den Schulen zu verringern, Aufklärungsarbeit), insbesondere zu und von den vielen neuen Wohngebieten, um den innerstädtischen Verkehr und den damit verbunden Lärm zu verringern. • Weitere Förderung des Fahrradverkehrs, ggf. sind am Bahnhof weitere Fahrradstellplätze einzurichten. <p>Fußnoten: _____</p> <p>¹ Stand vom 02.08.2018</p> <p>² RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.</p> <p>³ Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz zur Frage des rechtlichen Rahmens eines Lärmaktionsplanes (vgl. § 47d BImSchG), seiner verfahrensmäßigen Aufstellung, der festgelegten Maßnahmen und seiner Umsetzung unter Beachtung des unionsrechtlichen Richtlinienrechts. Erstattet durch RiBVerwG a.D. Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Hamburg/Berlin. 2015. S. 26</p> <p>⁴ Ebda S. 25 f.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
		<p>5 https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermaktionsplanung (abgerufen am 25.10.2018)</p> <p>6 siehe Punkt 3.2, LAP S. 5</p> <p>7 Siehe Punkt 3.3, LAP S. 5</p> <p>8 LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – zweite Aktualisierung. Stand 9.03.2017. S. 7, https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/hinweise_zur_laermaktionsplanung_2017_03_09_15035756_12.pdf</p> <p>9 Regionales Raumordnungsprogramm 1996, Landkreis Ammerland, zeichnerische Darstellung. 10 http://www.ammerland.de/dokumente/61_NSG_LSG_LB_FFH_internet_250dpi_best_20170814.pdf (abgerufen am 26.10.2018)</p> <p>11 http://www.ammerland.de/dokumente/61_NSG_LSG_LB_FFH_internet_250dpi_best_20170814.pdf (abgerufen am 26.10.2018)</p> <p>12 Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland, 1995</p> <p>13 § 47d Absatz 1 Satz 1 BImSchG</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
1	Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dass die Kartierung nun auch in Niedersachsen durchgeführt wird und die Gemeinde Rastede einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, sehen wir als positive Maßnahme. Lärm hat in den vergangenen Jahren immer mehr zugenommen und wird zunehmend zu einem gesundheitlichen Problem, wie die WHO in ihren Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region (2018) vom 10.10.2018 veröffentlicht hat. Zudem stellt sie fest, dass die gesetzlichen Emissionswerte in Deutschland deutlich über den WHO-Richtwerten liegen. Für Straßenlärm spricht sie folgende Empfehlungen aus:</p> <p><i>For average noise exposure, the GDG* strongly recommends reducing noise levels produced by road traffic below 53 decibels (dB) Lden, as road traffic noise above this level is associated with adverse health effects.</i></p> <p><i>For night noise exposure, the GDG strongly recommends reducing noise levels produced by road traffic during night time below 45 dB Lnight, as night-time road traffic noise above this level is associated with adverse effects on sleep</i></p>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Fortsetzung Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Wie im Protokoll der Ratssitzung vom 17.09.2018 zu lesen ist, sehen die Beteiligten dass das Problem Lärm und die Lärmentwicklung angegangen werden muss. Wir zitieren Herrn Bischoff: <i>Er weist darauf hin, dass der Lärm nicht nur direkt an der Autobahn eine Belastung darstellt, sondern auch in rückwärtigen Siedlungsgebieten ein nicht unerhebliches Problem darstellt.</i></p> <p>Wie wir schon in früheren Schreiben aufgeführt haben, hat die Lärmemission der A29 in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Als Ursache ist dies mitunter auf das stetig zunehmende Verkehrsaufkommen, sowie die gestiegene Fahrgeschwindigkeit zurückzuführen.</p> <p>Auf Grundlage der Kartierung soll ein Lärmaktionsplan entwickelt werden. Eine grundsätzliche Frage zur Kartierung und den gewonnenen Ergebnissen: Wie kommt es zu den Ergebnissen der Kartierung, werden hier schalltechnische Messungen vorgenommen, oder beruhen die Werte auf theoretischen Modellen? Da wir davon ausgehen, dass schalltechnische Messungen zum einen sehr zeitintensiv und somit auch sehr kostenintensiv sind, werden wohl alt bekannte Modelle herangezogen. Diese verwenden oft folgende Grundannahmen: LKW konstant 80 km/h, PKW konstant 130 km/h. Dass diese Werte von der Realität weit entfernt sind, dürfte einleuchten. Würden realistische Werte hergenommen werden, und die A29 ist bekannt für schnelles Fahren, da gut ausgebaut und wenig kurvig, werden die Ergebnisse anders ausfallen und es würden mehr als 86 Personen vom Lärmeinfluss betroffen sein. Diese 86 Personen entstehen als Resultat mathematischer Abhandlungen gem. Kapitel 2.1 und 2.2 des LAP; in der Realität sind es mit Sicherheit mehr Personen, die vom Lärmeinfluss betroffen sind, ganz zu schweigen nach Anwendung der durch die WHO veröffentlichten Empfehlungen.</p>	<p>Die zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LL GS) beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wurde 2016 durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit der Erstellung von Lärmkarten niedersachsenweit für alle Kommunen hinsichtlich des Lärmaktionsplanes 3. Stufe beauftragt. Die Datenermittlung erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), (siehe auch Bekanntmachung der vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). Dabei handelt es sich um ein theoretisches Berechnungsmodell, welches Anwendung findet bis zur verbindlichen Einführung eines harmonisierten Berechnungsverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2002/49/EG.</p> <p>Ergänzt wurden diese Daten durch die aktuellen Katasterunterlagen der einzelnen Kommunen sowie aktueller Straßenverkehrszahlen sowie Einwohnerzahlen.</p> <p>Aus diesem Ergebnis wurden im Mai 2018 strategische Lärmkarten ermittelt, die unter anderem tabellarische Angaben zu Überschreitungen relevanter Grenzen und Richtwerte, geschätzte Anzahl der Betroffenen und Anzahl der betroffenen Gebäude enthalten.</p> <p>Der Hinweis, dass bei der Hinzuziehung realistischer Werte, andere Ergebnisse entstehen würden, wird zur Kenntnis genommen, kann zurzeit jedoch nicht in die Beurteilung einfließen, da die Datenermittlung auf Grundlage der VBUS gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen war (siehe oben).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Fortsetzung Bürger 1 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Viel zu lange hat man sich zum Thema Lärmemission eher bedeckt gehalten, nach dem Tenor, es ist ja alles gesetzlich geregelt, und konnte somit auf entsprechende Vorschriften verweisen. Zu viel Lärm macht krank - und ist ein Gesundheitsrisiko, das nur allzu oft auf die leichte Schulter genommen wird. Hier verweisen wir auf die bereits zitierten Empfehlungen aus den Leitlinien der WHO vom 10.10.2018.</p> <p>Empfehlung zur Aufnahme im Lärmaktionsplan:</p> <p>Lärmschutzwände, wie sie im Verlauf der A29 in Wahnbek und Rastede aufgestellt sind, Hahn- Lehmden / Nethen wurden hierbei leider vernachlässigt, stellen durchaus eine Maßnahme zur Reduzierung der Lärmausbreitung dar. Unserer Meinung nach sollte der Schwerpunkt in erster Linie aber auf die Reduzierung der Lärmemission gelegt werden. Möglichkeiten hierzu wäre das Aufbringen von Flüsterasphalt, was natürlich mit erheblichen Kosten verbunden ist.</p> <p>Eine einfache, kostengünstige und zugleich auch umweltschonende Maßnahme ist die Aufstellung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, wie es in vielen anderen Kommunen praktiziert wird. 120 km/h tagsüber und 80 km/h im Zeitraum 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr würde eine erhebliche Reduzierung der Lärmemission bedeuten.</p> <p>Aufnahme im Lärmaktionsplan und Umsetzung von o.a. Geschwindigkeitsbegrenzungen für Teilstrecken der A29, evtl. auch der B211.</p> <p>* GDG = Guideline Development Group</p>	<p>Die Empfehlungen zur Aufnahme im Lärmaktionsplan: Aufstellung von Lärmschutzwänden entlang der A 29 in Hahn Lehmden/Nethen sowie Aufbringung von Flüsterasphalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch die Aufstellung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Teilstrecken der A 29 bzw. der B2 111 tagsüber 120 km/h und im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr 80 km/h werden als Anregung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der Empfehlungen in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge den zuständigen Straßenbaulastträgern im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Prüfungsvorschlag
	<p>Bürger 2 Schreiben vom 24.10.2018</p>	<p>Wir wohnen in der Goethesstr XX in Rastede, also 1. Hausreihe zur BAB 29. Wir leiden an einer 24stündigen Lärmbelästigung durch den starken Verkehr auf der Autobahn.</p> <p>Diese Lärmbelästigung hat sich vor einigen Jahren durch die Erneuerung der Fahrbahnmarkierung durch Rüttelstreifen nochmals verstärkt, sodass wir unsere Terrasse wegen des Dauerlärms fast gar nicht mehr nutzen.</p> <p>Beim Überfahren des Mittel- bzw. Randstreifens entstehen störende Pfeifgeräusche (Warngeräusch), die den Autofahren wachrütteln soll. Wir hören diese Geräusche aber 24 Stunden.</p> <p>Vorschlag zur Minderung der 24stündigen Lärmbelästigung und der Vermeidung der häufigen Unfälle im Bereich Abfahrt Rastede BAB 29</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andere Fahrbahnmarkierung (im Bereich Abfahrt Rastede), die nicht so viel Lärm verursacht. 2. Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h im Bereich Abfahrt Rastede 	<p>Der Vorschlag, andere Fahrbahnmarkierungen (keine geräuschauslösende Sicherheitsstreifen) entlang des Abfahrtsbereiches Abfahrt Rastede der BAB 29 herzustellen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, die Geschwindigkeit auf 120 km/h im Bereich der Abfahrt Rastede einzurichten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der Vorschläge in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge den zuständigen Straßenbaulastträgern im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>
	<p>Unterschriftenaktion: Anlieger der Baugebiete "südlich Schloßpark"</p>	<p>Mit einer Unterschriftenaktion von 53 Bürgern (15 Anliegergrundstücke an der Buchenstraße, Herzogin-Ida-Straße, Cäcilienring und Loyer Weg), die in den Baugebieten südlich Schloßpark leben, wurde hinsichtlich der Lärmbelastigung an der Oldenburger Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung ab der Straße „Am Hardenkamp“ Richtung Ortsmitte auf Tempo 50 gefordert.</p>	<p>Die angeregte Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Oldenburger Straße ab der Straße „Am Hardenkamp“ Richtung Ortsmitte auf 50 km/h wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer konkreten Aufnahme der o.g. Geschwindigkeitsreduzierung in den Lärmaktionsplan wird nicht gefolgt, dennoch ist angestrebt, die Vorschläge dem zuständigen Straßenbaulastträger im 1.Quartal 2019 vorzutragen und auf eine Umsetzung positiv einzuwirken.</p>

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Rastede vom 02.08.2018
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Rastede

Gemeindekennziffer: 03451005

Sandra Ahlers

Sophienstr. 27

26180 Rastede

04402 – 920/163

ahlers@rastede.de

www.rastede.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Rastede liegt eingegliedert, als östliche Gemeinde des Landkreises Ammerland, zwischen den Städten Oldenburg im Süden und Wilhelmshaven im Norden. Westlich grenzt unmittelbar die Gemeinde Wiefelstede an Rastede, östlich die Gemeinde Jade und Berne sowie nordöstlich die Stadt Varel. Im Süden grenzt das Stadtgebiet Oldenburg unmittelbar an Rastede.

Durch die Gemeinde verläuft von Nord nach Süden die BAB 29 mit 4 Anschlussstellen in Wahnbek, Rastede, Hahn – Lehmden sowie Bekhausen/Wapeldorf. In Höhe der Anschlussstelle Rastede verläuft die L 826 bis zur Gemeindegrenze Wiefelstede. Im südöstlichen Bereich ab Autobahnkreuz Oldenburg Nord verläuft die B 211.

Rastede ist über die Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven an das überregionale Streckennetz angebunden. Die Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven ist nicht als Haupteisenbahnstrecke bewertet, da das Zugaufkommen unter 30.000 Zügen/Jahr liegt.

Die Gemeinde verfügt über ein Busliniennetz mit regionalen Buslinien im Tages- und Nachtverkehr. Regionalverkehr und Busse sind in das Netz des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen integriert.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen betrachtet werden. In § 47 d ist die Aufstellung der Aktionspläne detailliert geregelt. Demnach müssen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sowie in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und in der Nähe von Großflughäfen und in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die von den zuständigen Behörden aufzustellenden Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen darstellen und durch geeignete Maßnahmen mindern. Ziel ist neben der Darstellung und Reduktion der von Lärm betroffenen Personen auch der Schutz ruhiger Gebiete vor Zunahme von Lärm. Weitergehend ist bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu hören und ihr die Möglichkeit einzuräumen, effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung mitzuwirken.

Die Lärmaktionspläne sollen im Zuge bedeutsamer Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

Nach § 47 des BImSchG und nach der Richtlinie 2002/49/EG (Anhang V) müssen die Aktionspläne folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde auf die nächste Hunderterstelle gerundet. (Stand 06.04.2018)

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	1.600
über 60 bis 65	400
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	2.100

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	500
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	600

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche (km²) und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	16,4	1.000
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	4,4	100
über 75 dB(A) L _{DEN}	1,4	0
Summe	23,6	1.100

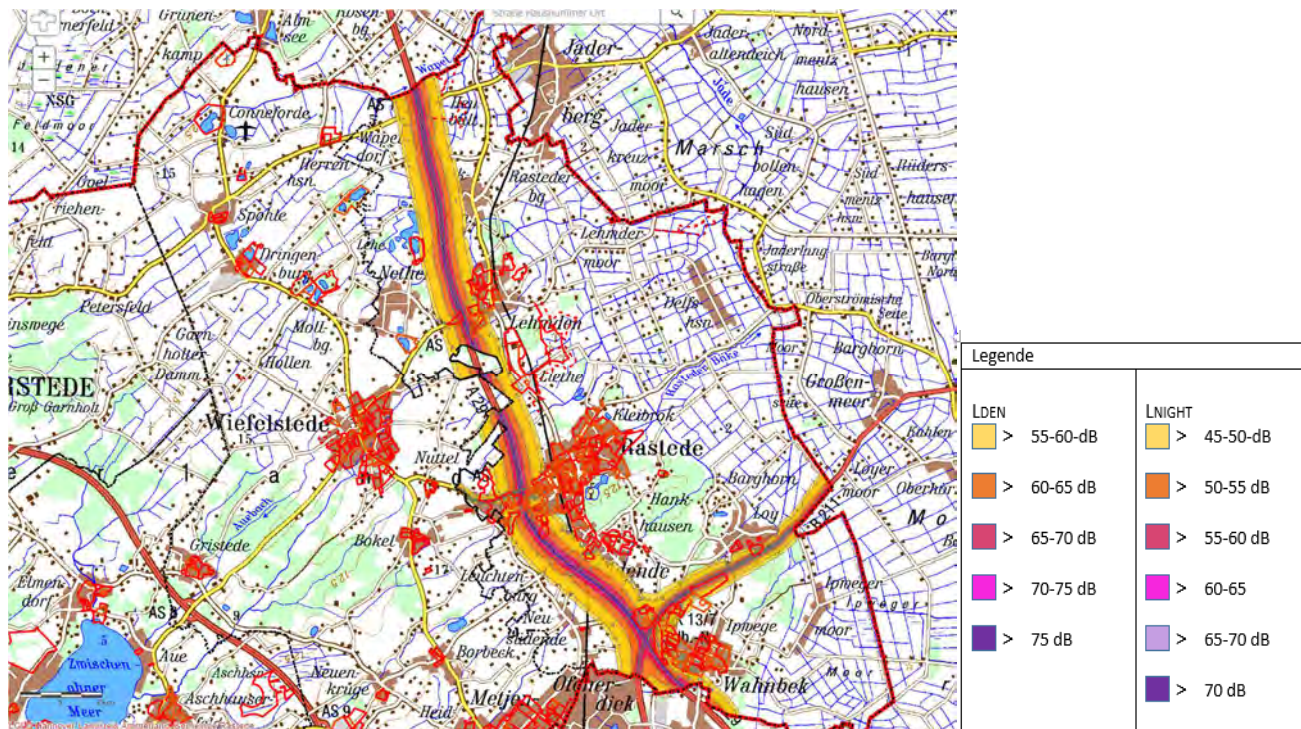
Quelle:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Eine nähere Betrachtung der Daten zur Lärmkartierung mit Hilfe der entsprechenden Lärmkarten hat ergeben, dass die stärkste Lärmquelle die BAB 29, die die Gemeinde von Süden Richtung Norden durchläuft, mit einem Teilbereich der L 826 westlich von der Anschlussstelle Rastede sowie die B 211 im südöstlichen Bereich der Gemeinde ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB bzw. L_{NIGHT} von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.



Hinweis:

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter

[HTTPS://WWW.UMWELTKARTEN-NIEDERSACHSEN.DE/UMWELTKARTEN/?LANG=DE&TOPIC=LUFT_LAERM&BGLAYER=TOPOGRAPHIEGRAU&X=5901150.00&Y=444760.00&ZOOM=8&CATALOGNODES=&LAYERS=STRASSEN,STRASSENLAERMLN,STRASSENLAERMLDN](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=luft_laerm&bglayer=topographiegrau&x=5901150.00&y=444760.00&zoom=8&catalognodes=&layers=strassen,strassenlaermln,strassenlaermln)

veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten. Diese können dort näher eingesehen werden. Die o.a. Karte ist nur beispielhaft.

Eine Auswertung dieser Lärmpegelbereiche hat ergeben, dass 89 Gebäude in diesen Bereichen betroffen sind. Im Vorfeld wurden dabei schon Gebäude, die eindeutig als Nebengebäude bzw. reine gewerbliche Gebäude identifiziert werden konnten, ignoriert.

Darüber hinaus wurde eine konkrete Differenzierung der Fassadenpegel Nacht und 24 Stunden an den Gebäuden vorgenommen, um nach den Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB bzw. L_{NIGHT} von 60 dB eine Auswertung vornehmen zu können. Danach sind letztendlich 15 Gebäude mit insgesamt 73 Einwohnern tags und 86 Einwohnern nachts betroffen.

Das bedeutet, dass 0,33 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rastede ganztags durch Umgebungslärm mit mehr als 70 dB(A) L_{DEN} und nachts 0,39 % der Einwohnerinnen und Einwohner mit mehr als 60 dB(A) L_{NIGHT} betroffen sind. Dies entspricht in beiden Zeiträumen jeweils weniger als einem Prozent aller Einwohner der Gemeinde Rastede.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die in der Karte dargestellten betroffenen Gebiete im Gemeindegebiet Rastede ergeben folgendes Bild:

- Die stärkste Lärmquelle ist mit Abstand die BAB 29, die sich von Süden nach Norden durch das Gemeindegebiet zieht. Siedlungsbereiche sind nur durch vereinzelte Gebäude, größtenteils im Außenbereich belegen, beeinträchtigt. Die verlärmte freie Landschaft hat keine herausgehobene Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung.
- Der nach der Autobahn am stärksten emittierende Straßenabschnitt ist die B 211 im südöstlichen Gemeindegebiet ausgehend vom Autobahnkreuz Oldenburg Nord Richtung Brake. Hiervon betroffen sind nur einige wenige Gebäude direkt gelegen an der B 211, einzelne gewerbliche Objekte und im weiteren Verlauf die freie Landschaft.
- Der Straßenabschnitt L 826 zeigt westlich der Autobahnabfahrt eine Schallabstrahlung, von dem hier aber ebenfalls nur vereinzelte Gebäude betroffen sind.

Aufgrund der geringen Betroffenheit (0,33% tags und 0,39% nachts der Gesamtbevölkerung) gibt es grundsätzlich keine Lärmproblem, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- teilweise 30 km/h Zonen innerorts
- Lärmschutzwand entlang der BAB 29 (Höhe Lessingstraße) und Lärmschutzwand in Wahnbek
- in verschiedenen Bebauungsplänen sind passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt
- stationäre Geschwindigkeitsüberwachung durch Displaytafeln
- Umgehung der B 211 im Bereich des Ortsteiles Loy

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2/2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Rastede sind abseits der Siedlungsgebiete größtenteils landwirtschaftlich genutzte Gebiete parallel zur BAB 29 und B 211 durch Umgebungslärm betroffen, welche aufgrund des begrenzten sie durchdringenden Wegenetzes nicht als ruhige Gebiete der Naherholung dienen. Ruhige Gebiete wie z.B. Natur- und Landschaftsgebiete sowie FFH – Gebiete liegen derzeit außerhalb der von Umgebungslärm betroffenen Bereiche.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Konzeptionelle Ansätze:

Bundesautobahn, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen

- Die Gemeinde Rastede ist vom Lärm der BAB 29, der B 211 sowie der L 826 betroffen. Diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

Maßnahmen an Gemeindestraßen in der Baulast der Gemeinde Rastede

- Zurzeit sind keine Gemeindestraßen betroffen, dennoch wird die Gemeinde mit diesem Thema sensibel umgehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Zurzeit sind keine Maßnahmen vorhanden und damit auch keine Schätzwerte möglich.

4

Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

26.09.2018

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes und Mitwirkung der Öffentlichkeit unter www.rastede.de am: 26.09.2018

Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes zur Mitwirkung vom 26.09.2018 bis 26.10.2018

Formen der öffentlichen Mitwirkung:

Öffentliche Auslegung auf www.rastede.de

Vorstellung im öffentlichen Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
am: 17.09.2018

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Träger öffentlicher Belange über
den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Stellungnahme informiert.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan beschränkt sich auf administrative Aufgaben, welche im
Zusammenwirken der beteiligten Behörden ihre Wirkung entfalten. Ein Kostenrahmen wird
daher nicht veranschlagt.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen
für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls
überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Rastede in Kraft
getreten am:**

11.12.2018

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

*

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: *

*Der Lärmaktionsplan besitzt Prozesscharakter, daher können diese Daten erst zum Abschluss der
Aktionsplanung benannt werden.

Rastede, den 11.12.2018

Dieter von Essen, Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/214

freigegeben am **30.10.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Düring, Andre

Datum: 22.10.2018

Erweiterung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung - Antrag CDU

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.10.2018 (Anlage 1) beantragt die CDU-Ratsfraktion eine Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung und somit eine zeitliche Ausdehnung der Leuchtdauer.

Begründet wird der Antrag insbesondere damit, dass ein Teil des öffentlichen Personennahverkehrs seinen Betrieb bereits vor 5.00 Uhr aufnimmt und somit die Nutzer dieses Angebotes die Wege zu den entsprechenden Haltepunkten im Dunkeln zurücklegen müssen. Weiterhin spräche die stärkere Frequentierung der Straßen in den Nachtstunden an den Wochenenden für eine Verlängerung der Leuchtzeiten (gesellschaftlicher Wandel).

Verwaltungsseitig wird allerdings darauf hingewiesen, dass diesbezügliche Hinweise oder Anfragen aus der Bevölkerung bisher nicht eingegangen sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Straßenbeleuchtung täglich ab 05.45 Uhr eingeschaltet. Durch den zusätzlichen Einsatz sogenannter Astrouhren, die die Schaltung der Straßenbeleuchtung in Abhängigkeit der jeweiligen Sonnenauf- und Untergänge vornimmt, kommt es zu automatischen Anpassungen an die jeweiligen Lichtverhältnisse und somit auch der Gesamtleuchtdauer.

Gemäß Antrag soll die Straßenbeleuchtung bereits um 04.45 Uhr eingeschaltet werden.

Aufgrund des zuvor beschriebenen Einsatzes von Astrouhren und der Berücksichtigung der jahreszeitbedingten unterschiedlichen Sonnenaufgangszeiten ergibt sich so eine voraussichtliche zusätzliche Leuchtdauer von ca. 280 bis ca. 350 Stunden.

Zusätzlich wird beantragt, die Straßenbeleuchtung an den Freitag- und Samstagabenden bis 1 Uhr angeschaltet zu lassen. Derzeit wird die Straßenbeleuchtung um 0.30 Uhr abgeschaltet. Die Änderung würde eine Erhöhung der Leuchtzeiten um ca. weitere 52 Stunden jährlich nach sich ziehen. Somit würde die jährliche Leuchtdauer von derzeit ca. 2.800 Stunden auf bis zu ca. 3.200 Stunden ansteigen.

Während der in der Gemeinde Rastede stattfindenden Großveranstaltungen bleibt die Straßenbeleuchtung nachts durchgehend an. Für die Dauer des Kramermarktes erfolgt die Straßenbeleuchtung im Ortsteil Wahnbek nachts (ÖPNV) an den Wochenenden ebenfalls durchgehend.

Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Jahresverbrauches an Strom (ca. 80.000 kWh) und der Kostenentwicklung der Energiepreise würden sich bei der genannten Erweiterung der Leuchtzeiten Mehrkosten in Höhe von bis zu ca. 10.000,-- € jährlich ergeben.

Darüber hinaus würde sich die Lebensdauer der Leuchtmittel von ca. 18 Jahren auf ca. 15,5 Jahre verkürzen, womit sich die Unterhaltungskosten um rd. 15 % erhöhen würden; diese können derzeit nicht benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern die in dem Antrag dargestellten Schaltzeiten beschlossen werden, müssten die Mehrkosten im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den Haushaltsplanentwurf für 2019 aufgenommen werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag CDU



Herrn Bürgermeister
Dieter von Essen
Sophienstraße 27
26180 Rastede

Torsten Wilters
Donaustraße 6
26180 Rastede
Tel. 04402-84854
torsten.wilters@ewetel.net

Rastede, den 14.10.2018

Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Essen,

die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- Die Straßenbeleuchtung morgens bereits um 4:45 Uhr einzuschalten
- und
- Die Straßenbeleuchtung am Wochenende (Freitag/Samstag) nachts bis 01:00 Uhr eingeschaltet zu lassen.

Begründung:

Aktuell schaltet sich unsere Straßenbeleuchtung um 5:30 Uhr ein. Doch der erste Bus von Wahnbek nach Oldenburg fährt bereits um 5:02 Uhr, der erste Zug aus Rastede um 5:15 Uhr. Die Laternen gehen aber erst gegen 5:30 Uhr an. Daher müssen aktuell die Personen die früh aufstehen müssen, den Weg zur Bushaltestelle mit einer Taschenlampe ausleuchten.

Ebenfalls wichtig ist auch eine längere, oder gar durchgehende Beleuchtung in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag. Am Wochenende sind die Nachtstunden wesentlich stärker frequentiert als in der Woche. Nicht nur die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sondern auch das Gastronomiegewerbe würde profitieren.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Wilters
Stellv. Fraktionsvorsitzender

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/219

freigegeben am **30.10.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.10.2018

Deckenprogramm - Antrag der Gruppe SPD/ UWG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	20.11.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.10.2018 (Anlage 1) beantragt die Gruppe SPD/ UWG, im Haushalt 2019 insgesamt 300.000 € für die Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen im Rahmen des Deckenprogramms bereitzustellen sowie eine automatische jährliche Steigerung der Aufwendungen für das Deckenprogramm in Höhe von 2 % vorzusehen.

Begründet wird der Antrag damit, dass in den vergangenen Jahren stets mind. 250.000 € für das Deckenprogramm im Haushalt eingeplant wurden und dann – abhängig von der Haushaltslage – ggf. noch weitere Mittel bereitgestellt oder aber zur Haushaltskonsolidierung auch Kürzungen vorgenommen wurden. Insoweit solle als Planungsgröße ein fester Betrag von 300.000 € als Basisbeitrag für 2019 bereitgestellt und eine automatische Erhöhung um 2 % für die Folgejahre beschlossen werden.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Mittel für das Deckenprogramm bereitgestellt:

2018 – Ursprünglich waren für 2018 Aufwendungen in Höhe von 500.000 € vorgesehen (s. Vorlage 2017/043), die jedoch aufgrund der Haushaltskonsolidierung auf 100.000 € reduziert wurden. Aufgrund von Mehreinnahmen durch Schlüsselzuweisungen wurden im Juni 2018 noch weitere 150.000 € freigegeben, sodass insgesamt **250.000 €** bereitstanden (s. Vorlage 2018/134A).

2017 – Ursprünglich waren 500.000 € vorgesehen (s. Vorlage 2015/140), die jedoch im Rahmen der Haushaltsplanung zunächst gänzlich gestrichen wurden. Im Zuge der Beratungen des Haushalts wurden dann wiederum **250.000 €** bereitgestellt (s. Vorlage 2016/190).

2016 – Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden 500.000 € bereitgestellt, die jedoch nur zur Höhe von **400.000 €** ausgegeben wurden, da das Ausschreibungsergebnis günstiger ausfiel.

2015 – Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden 300.000 € bereitgestellt, die im Rahmen des 1. Nachtragshaushalts nochmals um 200.000 € erhöht wurden, sodass **500.000 €** bereitstanden.

Es ist erkennbar, dass die Bereitstellung von Mitteln bisher nicht in fester Höhe sondern abhängig von der allgemeinen Haushaltslage erfolgte. Die vorhandenen Mittel wurden jeweils genutzt, um die gemäß Straßenkataster am schlechtesten bewerteten Straßen zu sanieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern die im Antrag dargestellten (zusätzlichen) Aufwendungen beschlossen werden würden, müssten diese im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den Haushaltsplanentwurf 2019 sowie für die Folgejahre aufgenommen werden.

Anlagen:

Antrag Gruppe SPD/ UWG



UWG Rastede

Gruppe SPD und UWG

im Rat der Gemeinde Rastede

Herrn Bürgermeister
Dieter von Essen
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Rüdiger Kramer, SPD-Fraktionsvorsitzender
Am Hankhauser Busch 32
26180 Rastede
Tel. 04402/8 11 65
mobil 0167-4707617
e-mail: ruedigerkramer@ewe.net

Theo Meyer, UWG-Fraktionsvorsitzender
Kreyenstraße 85
26180 Rastede
Tel. 04402/7832
e-mail: Theo.k.m.meyer@ewetel.net

Rastede, 23.10.2018

Haushalt 2019

Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen

hier: Deckenprogramm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Gruppe SPD/UWG im Rat der Gemeinde Rastede stellt folgenden Antrag:

„Für das Deckenprogramm 2019 werden im Haushaltsjahr insgesamt 300.000 € eingeplant. Für die folgenden Jahre wird eine jährliche Ansatzsteigerung um jeweils 2 % berücksichtigt.“


Begründung:

Seit Jahren wird im Haushalt für das Deckenprogramm (Produkt Gemeindestraßen) ein Betrag von 250.000 € eingesetzt. Sind im Laufe des Jahres dann noch Haushaltsmittel vorhanden, werden ggf. noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Es wurden im Vorfeld von Haushaltsberatungen aber auch schon Streichungen bzw. Verschiebungen ins nächste Haushaltsjahr vorgenommen, die Summe somit erheblich gekürzt.

Um eine Beliebigkeit zu vermeiden und eine feste Planungsgröße zu haben, sollte zukünftig ab 2019 ein fester Betrag – 2019 in Höhe von 300.000 € - in den Haushalt eingestellt werden. Diese Summe ist der Basisbetrag und sie erhöht sich jährlich um 2 %. Mit der Erhöhung dürfte zumindest in Teilen die allgemeine Preisentwicklung Berücksichtigung finden. Und die Bürgerinnen und Bürger können dann fest davon

ausgehen, dass hinreichend Mittel in die Straßensanierung fließen. Viele unserer Straßen bedürfen nämlich einer Ausbesserung bzw. auch einer umfangreichen Instandsetzung. Dies dient nicht zuletzt der Verkehrssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Kramer
SPD-Fraktionsvorsitzender



Theo Meyer
UWG-Fraktionsvorsitzender

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/204

freigegeben am **10.10.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 05.10.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	05.11.2018	Schulausschuss
Ö	06.11.2018	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	12.11.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	13.11.2018	Kultur- und Sportausschuss
Ö	19.11.2018	Feuerschutzausschuss
Ö	04.12.2018	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. *Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*
Dem Entwurf der Haushaltsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt und er wird zur weiteren Beratung in die übrigen Fachausschüsse überwiesen.
2. *Für die Beratung in den Fachausschüssen:*
Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zu.

Sach- und Rechtslage:

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ist ausgeglichen und weist im geplanten Jahresergebnis einen Überschuss i. H. v. 2.563.605 Euro aus. Das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 9.664.584 Euro. Die eingeplante Kreditaufnahme für 2019 liegt bei 878.859 Euro. Das Ergebnis der Haushaltsplanung ist im Entwurf der Haushaltssatzung dargestellt (siehe Anlage 1).

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen Überschuss i. H. v. 51.605 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss i. H. v. 2.512.000 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich ein kumuliertes Jahresergebnis i. H. v. 2.563.605 Euro.

Im Vergleich zu den Plandaten 2018 steigt das Haushaltsvolumen 2019 (ohne interne Leistungsverrechnungen) bei den Erträgen um rund 1.900.000 Euro und bei den Aufwendungen um rund 2.600.000 Euro an.

Die allgemeinen Deckungsmittel erreichen im Haushaltsplanentwurf ein Volumen i. H. v. 30.846.200 Euro. Gegenüber dem Vorjahresansatz wird aktuell mit einem Plus i. H. v. 2.170.500 Euro kalkuliert. Nach jetzigem Planungsstand wird bei der Einkommensteuer mit einem Gemeindeanteil i. H. v. 10.412.000 Euro (+ 972.000 Euro gegenüber dem Ansatz 2018) gerechnet. Der Ansatz für die Gewerbesteuer wurde für 2019 aufgrund der aktuellen Entwicklung mit 12.160.000 Euro kalkuliert. Das entspricht gegenüber dem Ansatz 2018 einer Steigerung i. H. v. rund 25 % = 2.413.000 Euro. Im Rahmen des Finanzausgleichs für 2019 musste dagegen der Ansatz für die Schlüsselzuweisungen aufgrund der hohen Steuerkraft des Berechnungszeitraumes 2017/2018 deutlich nach unten korrigiert werden. Für 2019 ergibt sich nach aktueller Berechnung eine Schlüsselzuweisung i. H. v. 3.060.700 Euro. Diese fällt somit um 1.375.300 Euro geringer aus als 2018. Die Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel für 2019 im Einzelnen und deren Entwicklung ab 2016 können der als Anlage 6 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Auch wenn bei den Einnahmen der allgemeinen Deckungsmittel im aktuellen Haushaltsplanentwurf für 2019 ein deutliches Plus ausgewiesen werden kann, so wird dieses Einnahmeplus durch den Anstieg der Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage zu einem großen Teil wieder aufgezehrt. Die Gewerbesteuerumlage wurde in Abhängigkeit zur Höhe des Gewerbesteueransatzes für 2019 mit 2.296.900 Euro (+ 454.900 Euro gegenüber 2018) eingeplant. Bei der Kreisumlage ergibt sich mit einem Ansatz i. H. v. 9.051.300 Euro ein Ausgabeplus i. H. v. 981.300 Euro. Der Anstieg bei der Kreisumlage ist auf die hohe Steuerkraft der Gemeinde im Berechnungszeitraum 2017/2018 zurückzuführen.

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln für 2019 ergibt sich unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Entschuldungsumlage ein Saldo i. H. v. 19.448.100 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2018 erhöht sich das Saldo um 734.400 Euro. Dieser Betrag kann zur Finanzierung der steigenden Aufwendungen in 2019 herangezogen werden.

Die Ansätze bei den allgemeinen Deckungsmitteln müssen ggf. im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom November 2018 und bei Bekanntgabe des Grundbetrages für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (auch voraussichtlich im November 2018) angepasst werden.

Die Personalaufwendungen (ohne Rückstellungen) werden 2019 mit insgesamt 10.380.100 Euro veranschlagt. Gegenüber 2018 steigen sie somit um 704.300 Euro. Der Planansatz für 2019 beinhaltet die aktuellen Tarifergebnisse und die für 2019 eingeplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen. Weitere Informationen sind der beigefügten Stellenplanübersicht (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen wurden 2019 mit 1.158.870 Euro kalkuliert. Gegenüber 2018 erhöht sich der Ansatz um 370.800 Euro. 2018 wurden die Finanzmittel für die bauliche Unterhaltung im Hinblick auf einen Haushaltsausgleich deutlich reduziert. 2019 liegt der Ansatz wieder auf dem Niveau von 2017 (Ansatz 1.160.520 Euro), so dass 2019 verschiedene aufgeschobene Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Die Bewirtschaftungskosten sind gegenüber 2018 (Ansatz 1.536.040 Euro) leicht gestiegen. Der Ansatz für 2019 beläuft sich auf 1.611.300 Euro.

Im Bereich der Kindertagesstätten ist, auch im Hinblick auf die Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Gemeinde Rastede, von einem weiteren Anstieg der ungedeckten Aufwendungen auszugehen. Für den Haushalt 2019 liegt die Deckungslücke bei rund 6.200.000 Euro. Inwieweit sich der Wegfall der Elternbeiträge ab 01.08.2018 und die Finanzierung der beitragsfreien Kindertagesstätten auf den Haushalt 2019 auswirken, wird in der Sitzung des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses am 06.11.2018 erläutert.

Finanzhaushalt

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt einen Überschuss i. H. v. 2.205.300 Euro aus. Der Überschuss ist vorrangig für die Tilgung der ordentlichen Kredite zu verwenden. Die Höhe der ordentlichen Tilgung beläuft sich für 2019 auf 700.000 Euro. Der die Tilgungsleistungen übersteigende Teil des Überschusses steht zur Eigenfinanzierung von Investitionen zur Verfügung. Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf für 2019 ergibt sich somit eine Eigenfinanzierungskraft i. H. v. 1.505.300 Euro.

Die geforderte Eigenfinanzierungskraft für 2019 beträgt planerisch allerdings 2.532.000 Euro. Diese ergibt sich aus der Höhe der für 2019 eingeplanten Abschreibungen (4.907.600 Euro) abzüglich der eingeplanten Auflösungen aus Sonderposten (2.375.600 Euro). Die Eigenfinanzierungskraft fällt somit in der Planung um 1.026.700 Euro zu niedrig aus. Trotz eines deutlichen Anstieges der allgemeinen Deckungsmittel ist die Gemeinde Rastede nach aktuellem Planungsstand für 2019 nicht in der Lage, die geforderte Eigenfinanzierungskraft zu erwirtschaften.

Das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 2019 insgesamt 9.664.584 Euro. Nach dem hohen Investitionsvolumen 2018 von fast 15.000.000 Euro reduziert sich der Ansatz um rund 5.000.000 Euro. Den Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 7.280.425 Euro gegenüber. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit 2.384.159 Euro. Unter Berücksichtigung der Eigenfinanzierungskraft i. H. v. 1.505.300 Euro ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Kreditbedarf i. H. v. 878.859 Euro.

Die für 2019 geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verteilen sich über die gesamten Aufgabenbereiche der Gemeinde. Ein großer Anteil entfällt dabei auf die Erschließung neuer Wohngebiete, z. B. „Bebauungsplan 100 – Im Göhlen“ und „Bebauungsplan 114 – Nördlich Feldstraße“. Im Bereich des Brandschutzes ist die Ausstattung der Feuerwehr Ipwege-Wahnbek mit einem neuen Löschfahrzeug vorgesehen und bei der Feuerwehr Loy-Barghorn ist die Erweiterung des Gerä-

tehauses (Mannschaftsraum usw.) eingeplant. Darüber hinaus soll hier der Sanitärtrakt saniert werden.

Nach den umfangreichen Baumaßnahmen bei der KGS in 2018 soll 2019 die Sanierung der Fassade im Bereich des Haupteinganges (Gebäude Wilhelmstraße) erfolgen. Zudem ist hier die Erweiterung der Heizzentrale und der Regelungstechnik geplant. Beim Palais sind 2019 die Erneuerung der Fenster und die Sanierung der Heizungsanlage vorgesehen, für die eine Gegenfinanzierung durch Bezuschussung von rd. 60 % gegeben ist. Die Sporthalle Wahnbek soll 2019 um einen Gymnastikraum erweitert werden.

2019 soll die Neuanlegung des Dorfplatzes in Hahn-Lehmden erfolgen. Hier erfolgt eine Gegenfinanzierung seitens des Landes Niedersachsen über entsprechende Zuwendungen in Höhe von rund 50 %. Zudem ist 2019 erneut der Ankauf von weiteren Kompensationsflächen eingeplant und im Bereich der Mühlenstraße soll die Neuanlage des „öffentlichen Grün“ erfolgen.

Das Investitionsprogramm 2019 ist als Anlage 3 beigefügt. Einzelne Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen vorgestellt.

Schuldenstand

Gegenüber der eingeplanten Kreditaufnahme für 2018 i. H. v. 7.621.782 Euro kann die Kreditaufnahme für 2019 nach jetzigem Planungsstand deutlich reduziert werden. Aktuell ist für 2019 eine Kreditaufnahme i. H. v. 878.859 Euro eingeplant. Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung ergibt sich für 2019 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 178.859 Euro.

Die Höhe der Kreditschulden (einschließlich Kreisschulbaukasse) zum 01.01.2018 betrug 2.810.601 Euro. Im Januar 2018 wurde ein Kredit über 2.000.000 Euro aufgenommen (Haushaltseinnahmerest aus 2016 und 2017). Inwieweit die noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung 2018 in Anspruch genommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig eingeschätzt werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Haushaltes 2018 ist aber nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass auf die Kreditermächtigung 2018 nicht in voller Höhe zurückgegriffen werden muss.

Für die Finanzplanungsjahre 2020 bis 2022 wird jeweils ein Finanzmittel-Überschuss ausgewiesen, so dass für diese Jahre keine Kreditaufnahmen notwendig sind. Inwieweit hier bei den Planungen der zukünftigen Haushaltsjahre tatsächlich Finanzmittel-Überschüsse entstehen, ist zum jetzigen Planungsstand zumindest fraglich, da das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2022 nur einen Mindestbedarf an Investitionen abbildet.

Wesentliche Produkte und Detailtiefe der Haushaltsberatungen

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden wesentliche Produkte im Sinne des § 4 Abs. 7 KomHKVO eingerichtet. Im Haushaltsplan 2019 werden nur noch diese wesentlichen Produkte im Haushaltsplan abgebildet und beschrieben. Darüber hinaus sind für die wesentlichen Produkte die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnah-

men sowie Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen. Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte sind im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes noch nicht aufgeführt. Diese werden zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 04.12.2018 seitens der Verwaltung ergänzt.

Welche Produkte als wesentliche Produkte bestimmt worden sind, kann der Übersicht (Anlage 5) entnommen werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen die Haushaltsberatungen anhand der Haushaltsdaten in der vorgeschriebenen Haushaltsplanstruktur. Der Haushaltsplanentwurf ist als Anlage 2 beigefügt. Eine Darstellung der Haushaltsansätze auf Sachkontenebene entfällt zukünftig.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Haushaltsplan
- Anlage 3: Investitionsprogramm
- Anlage 4: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen
- Anlage 5: Produktübersicht mit Kennzeichnung der wesentlichen Produkte
- Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am xx.xx.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	41.802.278 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	41.750.673 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.512.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.879.930 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.674.630 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.280.425 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.664.584 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	878.859 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.039.214 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.039.214 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 878.859 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.360.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Rastede, den xx.xx.2018

von Essen
Bürgermeister



Haushaltsplan 2019

Gesamtergebnishaushalt
Gesamtfinanzhaushalt

- Entwurf -

Stand 05.10.2018

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-21.845.615,91	-23.814.000	-27.335.000	-28.273.000	-29.234.000	-30.199.000
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-6.836.429,45	-7.001.290	-5.603.650	-5.949.400	-6.149.900	-6.269.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.751.677,68	-2.421.868	-2.375.648	-2.162.031	-2.195.956	-2.173.354
04. sonstige Transfererträge	-353.406,44	-332.500	-273.500	-273.500	-273.500	-273.500
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.083.665,31	-3.481.350	-3.078.200	-3.081.700	-3.331.700	-3.331.700
06. privatrechtliche Entgelte	-1.424.605,42	-1.372.095	-1.147.180	-1.144.680	-1.241.030	-1.144.380
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-496.502,44	-454.770	-477.400	-470.400	-480.400	-477.400
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-137.436,85	-150.000	-194.000	-194.000	-194.000	-194.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-1.156.948,41	-869.600	-1.317.700	-906.000	-907.000	-907.000
12.= Summe ordentliche Erträge	-37.086.287,91	-39.897.473	-41.802.278	-42.454.711	-44.007.486	-44.969.634
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	8.877.680,00	9.840.200	10.471.540	10.786.767	10.887.182	11.015.533
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.426.588,84	7.440.085	7.743.850	8.103.140	7.357.880	7.227.200
16. Abschreibungen	4.508.731,69	4.838.187	4.984.603	4.913.679	4.919.201	4.853.737
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	90.097,99	436.000	185.250	557.750	613.850	650.750
18. Transferaufwendungen	12.851.782,17	14.233.650	15.912.600	15.005.050	15.343.450	15.712.350
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.195.597,12	2.350.987	2.452.830	2.276.790	2.296.310	2.285.190
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	34.950.477,81	39.139.109	41.750.673	41.643.176	41.417.873	41.744.760
21. ordentliches Ergebnis	-2.135.810,10	-758.364	-51.605	-811.535	-2.589.613	-3.224.874
22. außerordentliche Erträge	-1.205.903,51	-1.219.000	-2.512.000	-1.091.000	-528.000	-1.960.000
23. außerordentliche Aufwendungen	365.040,00					
24. außerordentliches Ergebnis	-840.863,51	-1.219.000	-2.512.000	-1.091.000	-528.000	-1.960.000
25. Jahresergebnis	-2.976.673,61	-1.977.364	-2.563.605	-1.902.535	-3.117.613	-5.184.874
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						
Fortgeschriebenes Jahresergebnis	-2.976.673,61	-1.977.364	-2.563.605	-1.902.535	-3.117.613	-5.184.874

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-21.737.925,51	-23.814.000	-27.335.000	-28.273.000	-29.234.000	-30.199.000
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-6.838.845,31	-7.001.290	-5.603.650	-5.949.400	-6.149.900	-6.269.300
03. sonstige Transfereinzahlungen	-329.994,67	-332.500	-273.500	-273.500	-273.500	-273.500
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.080.509,44	-3.481.350	-3.078.200	-3.081.700	-3.331.700	-3.331.700
05. privatrechtliche Entgelte	-1.433.428,58	-1.372.095	-1.147.180	-1.144.680	-1.241.030	-1.144.380
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-489.152,78	-454.770	-477.400	-470.400	-480.400	-477.400
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-135.683,83	-150.000	-194.000	-194.000	-194.000	-194.000
08. Einzahl. aus d. Veräußerung geringwert. Vermögensgegenstände	-77,53					
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-890.525,15	-757.600	-771.000	-781.000	-781.000	-781.000
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-34.936.142,80	-37.363.605	-38.879.930	-40.167.680	-41.685.530	-42.670.280
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Personalauszahlungen	8.786.466,47	9.675.300	10.380.100	10.719.400	10.835.600	10.952.100
12. Versorgungsauszahlungen						
13. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	6.418.837,32	7.440.085	7.743.850	8.103.140	7.357.880	7.227.200
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	90.098,99	436.000	185.250	557.750	613.850	650.750
15. Transferauszahlungen	12.949.527,92	14.233.650	15.912.600	15.005.050	15.343.450	15.712.350
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.359.148,26	2.350.987	2.452.830	2.276.790	2.296.310	2.285.190
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.604.078,96	34.136.022	36.674.630	36.662.130	36.447.090	36.827.590
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.332.063,84	-3.227.583	-2.205.300	-3.505.550	-5.238.440	-5.842.690

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-441.221,51	-2.144.860	-1.340.000	-213.200		
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-1.011.488,08	-617.900	-1.675.325	-1.591.000	-708.800	-883.000
21. Veräußerung von Sachvermögen	-1.854.653,46	-1.697.000	-4.098.900	-1.526.000	-811.000	-2.924.000
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
23. sonstige Investitionstätigkeit	-191.359,57	-179.900	-166.200	-154.400	-142.400	-126.900
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-3.498.722,62	-4.639.660	-7.280.425	-3.484.600	-1.662.200	-3.933.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.944.681,75	3.505.915	704.769	443.023	273.578	317.333
26. Baumaßnahmen	7.111.733,38	10.333.800	6.888.400	3.581.200	2.577.000	663.000
27. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	590.436,95	159.100	1.369.615	521.450	490.930	416.730
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	10.065,64	10.700	9.700	9.900	10.100	10.100
29. Aktivierbare Zuwendungen	438.634,81	879.510	692.100	291.500	167.500	58.000
30. Sonstige Investitionstätigkeit						
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.095.552,53	14.889.025	9.664.584	4.847.073	3.519.108	1.465.163
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	7.596.829,91	10.249.365	2.384.159	1.362.473	1.856.908	-2.468.737
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	3.264.766,07	7.021.782	178.859	-2.143.077	-3.381.532	-8.311.427
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-7.621.782	-878.859			
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	400.053,82	600.000	700.000	678.000	664.000	649.000
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	400.053,82	-7.021.782	-178.859	678.000	664.000	649.000
37. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)	3.664.819,89	0	0	-1.465.077	-2.717.532	-7.662.427



Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

Teilhaushalt 1_01 - Gemeindeorgane

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111100 - Gemeindeorgane

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111100 – Gemeindeorgane

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2019TH1_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	263.989,39	268.100	270.600	275.600	280.500	285.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.112,04	35.500	22.500	21.500	22.500	21.500
16. Abschreibungen	594,00	370	113	62	21	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	11.420,36	12.500	11.000	11.000	11.000	11.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	172.773,22	177.500	179.700	179.700	179.700	179.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	465.889,01	493.970	483.913	487.862	493.721	497.600
21. ordentliches Ergebnis	465.889,01	493.970	483.913	487.862	493.721	497.600
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	465.889,01	493.970	483.913	487.862	493.721	497.600
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-895.176,29	-493.970				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	429.287,28					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-465.889,01	-493.970				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	483.913	487.862	493.721	497.600

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2019TH1_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit							
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	261.058,64	268.100	270.600		275.600	280.500	285.400
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	16.767,04	35.500	22.500		21.500	22.500	21.500
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	11.420,36	12.500	11.000		11.000	11.000	11.000
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	174.596,19	177.500	179.700		179.700	179.700	179.700
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	463.842,23	493.600	483.800		487.800	493.700	497.600
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	463.842,23	493.600	483.800		487.800	493.700	497.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen							
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen							
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen	250,00						
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	250,00						
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	250,00						
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	464.092,23	493.600	483.800		487.800	493.700	497.600
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	464.092,23	493.600	483.800		487.800	493.700	497.600



Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

Teilhaushalt 2_01 - Gleichstellung von Mann und Frau

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111200 - Gleichstellung von Mann und Frau

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111200 – Gleichstellung von Mann und Frau

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2019TH2_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-18.838,83	-18.800	-22.000	-22.000	-22.000	-22.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-18.838,83	-18.800	-22.000	-22.000	-22.000	-22.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	14.709,34	31.600	32.800	33.300	33.800	34.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	340,00	2.500	2.000	3.500	3.500	3.500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.246,17	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	19.295,51	35.600	36.800	38.800	39.300	39.800
21. ordentliches Ergebnis	456,68	16.800	14.800	16.800	17.300	17.800
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	456,68	16.800	14.800	16.800	17.300	17.800
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-18.187,56	-16.800				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	17.730,88					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-456,68	-16.800				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	14.800	16.800	17.300	17.800

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2019TH2_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-18.838,83	-18.800	-22.000		-22.000	-22.000	-22.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-18.838,83	-18.800	-22.000		-22.000	-22.000	-22.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	12.985,59	31.600	32.800		33.300	33.800	34.300
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	340,00	2.500	2.000		3.500	3.500	3.500
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen							
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	4.246,17	1.500	2.000		2.000	2.000	2.000
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.571,76	35.600	36.800		38.800	39.300	39.800
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.267,07	16.800	14.800		16.800	17.300	17.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen							
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen							
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen							
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
32. Saldo aus Investitionstätigkeit							
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-1.267,07	16.800	14.800		16.800	17.300	17.800
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	-1.267,07	16.800	14.800		16.800	17.300	17.800



Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

Teilhaushalt 3_01 - Innere Verwaltung

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111210 - Personalangelegenheiten
- 111230 - Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 111210 – Personalangelegenheiten
- 111230 – Organisation und Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2019TH3_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-500,00					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-40,00					
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.555,41	-200	-200	-200	-200	-200
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-1.391,24					
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-267.566,79	-111.000	-115.000	-124.000	-125.000	-125.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-276.053,44	-111.200	-115.200	-124.200	-125.200	-125.200
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	684.323,86	843.100	838.540	874.167	868.082	889.633
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	86.794,28	93.800	110.000	110.050	110.050	110.050
16. Abschreibungen	57.615,47	36.936	29.618	18.340	10.424	7.429
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.077,55					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	378.527,61	232.380	280.670	260.670	260.670	260.670
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.209.338,77	1.206.216	1.258.828	1.263.227	1.249.226	1.267.782
21. ordentliches Ergebnis	933.285,33	1.095.016	1.143.628	1.139.027	1.124.026	1.142.582
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	933.285,33	1.095.016	1.143.628	1.139.027	1.124.026	1.142.582
26a Erträge aus ILV 3811*	-7.472,90	-2.400	-8.900		-8.900	-1.200
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.366.851,01	-1.324.625				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.270.091,48					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	170.947,10	232.009				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-933.285,33	-1.095.016	-8.900		-8.900	-1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	1.134.728	1.139.027	1.115.126	1.141.382

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2019TH3_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-500,00						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.555,41	-200	-200		-200	-200	-200
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-1.391,24						
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.446,65	-200	-200		-200	-200	-200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	622.103,26	678.200	747.100		806.800	816.500	826.200
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	85.163,40	93.800	110.000		110.050	110.050	110.050
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	2.077,55						
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	380.532,08	232.380	280.670		260.670	260.670	260.670
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.089.876,29	1.004.380	1.137.770		1.177.520	1.187.220	1.196.920
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.081.429,64	1.004.180	1.137.570		1.177.320	1.187.020	1.196.720
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen							
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen	52.590,07						
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.741,67	4.500	3.700				
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	10.442,42	10.500	9.500		9.700	9.900	10.100
29. Aktivierbare Zuwendungen							
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.774,16	15.000	13.200		9.700	9.900	10.100
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	65.774,16	15.000	13.200		9.700	9.900	10.100
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.147.203,80	1.019.180	1.150.770		1.187.020	1.196.920	1.206.820
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	1.147.203,80	1.019.180	1.150.770		1.187.020	1.196.920	1.206.820

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.009078.510 Benning Prüfgeräteset, Organisation	2.000	2.000				
I1.009078 Benning Prüfgeräteset, Organisation	2.000	2.000				
I1.009079.510 Benning Prüfgerät, Organisation	1.700	1.700				
I1.009079 Benning Prüfgerät, Organisation	1.700	1.700				
Zwischensumme	3.700	3.700				
Gesamtsumme	3.700	3.700				



Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

Teilhaushalt 3_02 - Allgemeine Finanzen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111500 - Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
- **611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
- 612000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111500 – Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 611000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
- 612000 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2019TH3_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-21.845.615,91	-23.814.000	-27.335.000	-28.273.000	-29.234.000	-30.199.000
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.990.560,00	-4.861.700	-3.511.200	-4.088.000	-4.273.500	-4.417.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-231.299,00	-223.282	-215.101	-206.707	-197.828	-188.123
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-58.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-31.088,00	-55.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-174.937,12	-67.000	-503.700	-73.000	-73.000	-73.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-27.273.500,03	-29.078.982	-31.725.001	-32.800.707	-33.938.328	-35.038.023
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	486.398,41	486.700	483.700	489.700	495.700	501.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	879,60	3.500	3.000	3.000	3.000	3.000
16. Abschreibungen	13.706,64	70.100	77.000	77.000	77.000	77.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	90.097,99	406.200	156.500	530.500	588.100	625.000
18. Transferaufwendungen	9.441.641,00	9.962.000	11.398.100	10.381.800	10.716.300	11.069.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	48.294,85	206.930	187.900	184.900	183.900	186.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	10.081.018,49	11.135.430	12.306.200	11.666.900	12.064.000	12.462.800
21. ordentliches Ergebnis	-17.192.481,54	-17.943.552	-19.418.801	-21.133.807	-21.874.328	-22.575.223
22. außerordentliche Erträge	-3.862,47					
23. außerordentliche Aufwendungen	61,25					
24. außerordentliches Ergebnis	-3.801,22					
25. Jahresergebnis	-17.196.282,76	-17.943.552	-19.418.801	-21.133.807	-21.874.328	-22.575.223
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-911.386,70	-573.880				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	7.892,30	650	7.150	700	7.200	700
27b Aufwand aus Umlage 91*	457.275,98					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-446.218,42	-573.230	7.150	700	7.200	700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-17.642.501,18	-18.516.782	-19.411.651	-21.133.107	-21.867.128	-22.574.523

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen		
Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt:	611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt werden die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde abgebildet. Die allgemeinen Deckungsmittel umfassen die Steuern und die allgemeinen Zuweisungen. Darüber hinaus erfolgt eine Abbildung der Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen.		
Auftragsgrundlage:		
Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, Nds. Finanzausgleichsgesetz, Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Haushaltssatzung		
Daten/Informationen:		
Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören:		
<u>Realsteuern</u>		
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbesteuer		
<u>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</u>		
Einkommensteuer		
Umsatzsteuer		
<u>Sonstige Gemeindesteuern</u>		
Vergnügungssteuer		
Hundesteuer		
<u>allgemeine Zuweisungen</u>		
Schlüsselzuweisung		
Zuschuss für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis		
Zu den Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen gehören:		
Gewerbesteuerumlage		
Kreisumlage		
Entschuldungsumlage		

Ziele:
Zielgruppe:
Maßnahmen:
Kennzahlen zur Zielerreichung:
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 612000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen (P1.03.03.611000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-21.845.615,91	-23.814.000	-27.335.000	-28.273.000	-29.234.000	-30.199.000
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.990.560,00	-4.861.700	-3.511.200	-4.088.000	-4.273.500	-4.417.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-231.299,00	-223.282	-215.101	-206.707	-197.828	-188.123
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-31.088,00	-55.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-197,06		-430.700			
12. =Summe ordentliche Erträge	-27.098.759,97	-28.953.982	-31.592.001	-32.667.707	-33.805.328	-34.905.023
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	11.557,57					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	70.367,00	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
18. Transferaufwendungen	9.441.641,00	9.962.000	11.398.100	10.381.800	10.716.300	11.069.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	9.523.565,57	10.017.000	11.453.100	10.436.800	10.771.300	11.124.000
21. ordentliches Ergebnis	-17.575.194,40	-18.936.982	-20.138.901	-22.230.907	-23.034.028	-23.781.023
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-17.575.194,40	-18.936.982	-20.138.901	-22.230.907	-23.034.028	-23.781.023
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-17.575.194,40	-18.936.982	-20.138.901	-22.230.907	-23.034.028	-23.781.023

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-58.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-174.740,06	-67.000	-73.000	-73.000	-73.000	-73.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-174.740,06	-125.000	-133.000	-133.000	-133.000	-133.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	486.398,41	486.700	483.700	489.700	495.700	501.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	879,60	3.500	3.000	3.000	3.000	3.000
16. Abschreibungen	2.149,07	70.100	77.000	77.000	77.000	77.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.730,99	351.200	101.500	475.500	533.100	570.000
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	48.294,85	206.930	187.900	184.900	183.900	186.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	557.452,92	1.118.430	853.100	1.230.100	1.292.700	1.338.800
21. ordentliches Ergebnis	382.712,86	993.430	720.100	1.097.100	1.159.700	1.205.800
22. außerordentliche Erträge	-3.862,47					
23. außerordentliche Aufwendungen	61,25					
24. außerordentliches Ergebnis	-3.801,22					
25. Jahresergebnis	378.911,64	993.430	720.100	1.097.100	1.159.700	1.205.800
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-911.386,70	-573.880				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	7.892,30	650	7.150	700	7.200	700
27b Aufwand aus Umlage 91*	457.275,98					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-446.218,42	-573.230	7.150	700	7.200	700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-67.306,78	420.200	727.250	1.097.800	1.166.900	1.206.500

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2019TH3_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-21.737.925,51	-23.814.000	-27.335.000		-28.273.000	-29.234.000	-30.199.000
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.990.560,00	-4.861.700	-3.511.200		-4.088.000	-4.273.500	-4.417.900
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-58.000	-60.000		-60.000	-60.000	-60.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-29.301,17	-55.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-136.750,50	-66.000	-72.000		-72.000	-72.000	-72.000
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-26.894.537,18	-28.854.700	-31.078.200		-32.593.000	-33.739.500	-34.848.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	489.271,21	486.700	483.700		489.700	495.700	501.900
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	879,60	3.500	3.000		3.000	3.000	3.000
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	90.098,99	406.200	156.500		530.500	588.100	625.000
15. Transferauszahlungen	9.528.129,00	9.962.000	11.398.100		10.381.800	10.716.300	11.069.000
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	95.213,61	206.930	187.900		184.900	183.900	186.900
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.203.592,41	11.065.330	12.229.200		11.589.900	11.987.000	12.385.800
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.690.944,77	-17.789.370	-18.849.000		-21.003.100	-21.752.500	-22.463.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen							
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen							
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen							
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
32. Saldo aus Investitionstätigkeit							
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-16.690.944,77	-17.789.370	-18.849.000		-21.003.100	-21.752.500	-22.463.100
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-7.621.782	-878.859				
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	400.053,82	600.000	700.000		678.000	664.000	649.000
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	400.053,82	-7.021.782	-178.859		678.000	664.000	649.000
37. Finanzmittelveränderung	-16.290.890,95	-24.811.152	-19.027.859		-20.325.100	-21.088.500	-21.814.100

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

Teilhaushalt 3_03 - Wirtschaft und Tourismus

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 535000 - Kombinierte Versorgung
- 571000 - Wirtschaftsförderung
- 573100 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 - Tourismus

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 535000 – Kombinierte Versorgung
- 571000 – Wirtschaftsförderung
- 573100 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 – Tourismus

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2019TH3_03)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	9.747,00					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-104.957,61	-95.000	-94.000	-94.000	-94.000	-94.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-677.672,49	-688.600	-695.000	-705.000	-705.000	-705.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-772.883,10	-783.600	-789.000	-799.000	-799.000	-799.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	152.846,23	163.100	167.300	170.300	173.300	176.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.983,53	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
16. Abschreibungen	98.824,99	120.144	109.336	107.453	106.425	74.965
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	490.839,13	582.400	402.500	502.500	502.500	500.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.030,90	4.100	4.000	4.000	4.000	4.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	748.524,78	870.744	684.136	785.253	787.225	756.265
21. ordentliches Ergebnis	-24.358,32	87.144	-104.864	-13.747	-11.775	-42.735
22. außerordentliche Erträge	-171.062,22					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-171.062,22					
25. Jahresergebnis	-195.420,54	87.144	-104.864	-13.747	-11.775	-42.735
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.827,00					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	81.751,35	84.635				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	22.282,27	21.251				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	102.206,62	105.886				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-93.213,92	193.030	-104.864	-13.747	-11.775	-42.735

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2019TH3_03)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-104.991,42	-95.000	-94.000		-94.000	-94.000	-94.000
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-677.672,49	-688.600	-695.000		-705.000	-705.000	-705.000
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-782.663,91	-783.600	-789.000		-799.000	-799.000	-799.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	154.135,98	163.100	167.300		170.300	173.300	176.300
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	3.983,53	1.000	1.000		1.000	1.000	1.000
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	482.546,14	582.400	402.500		502.500	502.500	500.000
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.089,10	4.100	4.000		4.000	4.000	4.000
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	642.754,75	750.600	574.800		677.800	680.800	681.300
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-139.909,16	-33.000	-214.200		-121.200	-118.200	-117.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen	-381.053,51		-336.900			-58.000	-150.000
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-381.053,51		-336.900			-58.000	-150.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	2.870,57	775.000	15.000				
26. Baumaßnahmen							
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-376,78	200	200		200	200	
29. Aktivierbare Zuwendungen	257.649,25	356.500	512.600		280.500	154.500	46.500
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	260.143,04	1.131.700	527.800		280.700	154.700	46.500
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-120.910,47	1.131.700	190.900		280.700	96.700	-103.500
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-260.819,63	1.098.700	-23.300		159.500	-21.500	-221.200
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	-260.819,63	1.098.700	-23.300		159.500	-21.500	-221.200

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.003037.510 BPI. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str., Wirtsc	15.000	15.000				
I1.003037 BPI. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str., Wirtsc	15.000	15.000				
I1.003041.525 2019 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	87.000	87.000				
I1.003041 2019 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	87.000	87.000				
I1.003042.525 2020 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	46.500					
I1.003042 2020 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	46.500					
I1.003043.525 2019 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	41.800	41.800				
I1.003043 2019 Zuschuss SW- Beitrag Gewerbegeb.	41.800	41.800				
I1.003044.525 2020 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	134.000					
I1.003044 2020 Zuschuss SW- Beitrag Gewerbegeb.	134.000					
I1.003046.525 2021 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	46.500					
I1.003046 2021 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	46.500					
I1.003047.565 BPI. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str.-Verkauf	-390.000	-240.000				
I1.003047 BPI. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str., Wirtsc	-390.000	-240.000				
I1.003048.525 Zuschuss an LKA- BreitbandversorgungII	220.000	220.000				
I1.003048 Zuschuss an LKA- BreitbandversorgungII	220.000	220.000				
I1.003049.525 2022 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	46.500					
I1.003049 2022 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	46.500					
I1.003050.525 2021 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	8.000					
I1.003050 2021 Zuschuss SW- Beitrag Gewerbegeb.	8.000					
I1.003051.565 BPI.58 Königstr. Verkauf, Wirtsch.II	-116.000	-58.000				
I1.003051 BPI.58 Königstr. Verkauf, Wirtsch.II	-116.000	-58.000				
I1.003052.565 BPI.59 LburgIII Verkauf, Wirtsch.II	-38.900	-38.900				
I1.003052 BPI.59 LburgIII Verkauf, Wirtsch.II	-38.900	-38.900				
I1.005015.520 2017 Beteilig.Raiff.Warengen., Allg.Einr	300	100				
I1.005015 2017 Beteilig.Raiff.Warengen., Allg.Einr	300	100				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.005024.520 2018 Beteilig.Raiffeisenbank, Allg.Eintr.	300	100				
I1.005024 2018 Beteilig.Raiffeisenbank, Allg.Eintr.	300	100				
I1.005025.525 Zuschuss an Resi für Invest.Turnierplatz	363.800	163.800				
I1.005025 Zuschuss an Resi für Invest.Turnierplatz	363.800	163.800				
Zwischensumme	464.800	190.900				
Gesamtsumme	464.800	190.900				

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

Teilhaushalt 4_01 - Zentrale Gebäudewirtschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **111600 - Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute Grundstücke und Grundstücks-/ Gebäudemanagement)**
- **522200 - Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau**

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- **111600 – Liegenschaftsverwaltung**

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Veranschlagt wird im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung auf Kostenstellenebene.

Für jedes Gebäude und jeweils für die zum Gebäude gehörenden Grundstücke und, soweit Gebäude nicht vorhanden sind, für die Grundstücke je Produkt gibt es eine Kostenstelle.

2. Das Produkt

- **522200 – Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland**

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2019TH4_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.060,12		-4.000	-14.000	-4.000	-4.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-232.102,90	-250.396	-264.042	-261.834	-258.915	-255.997
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-7.685,49	-50				
06. privatrechtliche Entgelte	-179.097,46	-195.645	-161.950	-161.950	-161.950	-161.950
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-23.043,26	-13.000	-690	-690	-690	-690
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-445.989,23	-459.091	-430.682	-438.474	-425.555	-422.637
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.012.747,58	1.014.500	1.128.600	1.215.600	1.227.600	1.239.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.668.955,06	2.886.145	3.308.770	3.396.520	2.607.220	2.645.820
16. Abschreibungen	1.159.206,62	1.307.383	1.371.407	1.321.827	1.293.183	1.267.186
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		29.800	28.750	27.250	25.750	25.750
18. Transferaufwendungen	49.102,51					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	102.503,19	55.952	72.400	72.400	72.400	72.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.992.514,96	5.293.780	5.909.927	6.033.597	5.226.153	5.250.756
21. ordentliches Ergebnis	4.546.525,73	4.834.689	5.479.245	5.595.123	4.800.598	4.828.119
22. außerordentliche Erträge	-1.016.484,37	-1.219.000	-2.512.000	-1.091.000	-528.000	-1.960.000
23. außerordentliche Aufwendungen	107.967,25					
24. außerordentliches Ergebnis	-908.517,12	-1.219.000	-2.512.000	-1.091.000	-528.000	-1.960.000
25. Jahresergebnis	3.638.008,61	3.615.689	2.967.245	4.504.123	4.272.598	2.868.119
26a Erträge aus ILV 3811*	0,00					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-13.446,82					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	285.020,05	459.225	304.050	334.100	330.000	334.100
27b Aufwand aus Umlage 91*	120.995,60	154.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-4.528.247,81	-5.138.470				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-4.135.678,98	-4.524.302	304.050	334.100	330.000	334.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-497.670,37	-908.613	3.271.295	4.838.223	4.602.598	3.202.219

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung		
Produktbereich:	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe:	111	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt:	111600	Liegenschaftsverwaltung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
<p>Dieses Produkt beinhaltet die Bereitstellung der für die Durchführung der gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Gebäude und Grundstücke. Darüber hinaus erfolgt die Abbildung der Planung und Betreuung von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Hochbau sowie die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Des Weiteren werden hier abgebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung von eigenen und angemieteten Immobilien - die Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Immobilien - die Verwaltung von Erbbaurechten, - die Bewirtschaftung und Pflege gemeindeeigener (un-)bebauter Grundstücke - die Organisation der Hausmeisterdienste und der Gebäudereinigung. <p>Maßnahmen zur Reduzierung der Energieverbräuche sind ebenfalls Teil dieses Produktes.</p>		
Auftragsgrundlage:		
Umsetzung gesetzlicher Erfordernisse sowie politischer Beschlüsse (u.a. auf Grundlage der Bedarfsplanung des Geschäftsbereiches 1).		
Daten/Informationen:		
Energieraport der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

--

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Liegenschaftsverwaltung (P1.04.02.111600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.060,12		-4.000	-14.000	-4.000	-4.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-232.102,90	-250.396	-264.042	-261.834	-258.915	-255.997
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-7.685,49	-50				
06. privatrechtliche Entgelte	-179.097,46	-195.645	-161.950	-161.950	-161.950	-161.950
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-23.043,26	-13.000	-690	-690	-690	-690
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-445.989,23	-459.091	-430.682	-438.474	-425.555	-422.637
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	963.068,45	963.700	1.072.000	1.158.400	1.169.800	1.181.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.668.955,06	2.886.145	3.308.770	3.396.520	2.607.220	2.645.820
16. Abschreibungen	1.156.999,62	1.305.176	1.369.200	1.319.620	1.290.976	1.264.979
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		29.800	28.750	27.250	25.750	25.750
18. Transferaufwendungen	49.102,51					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	102.503,19	52.752	69.000	69.000	69.000	69.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.940.628,83	5.237.573	5.847.720	5.970.790	5.162.746	5.186.749
21. ordentliches Ergebnis	4.494.639,60	4.778.482	5.417.038	5.532.316	4.737.191	4.764.112
22. außerordentliche Erträge	-591.476,09					
23. außerordentliche Aufwendungen	107.967,25					
24. außerordentliches Ergebnis	-483.508,84					
25. Jahresergebnis	4.011.130,76	4.778.482	5.417.038	5.532.316	4.737.191	4.764.112
26a Erträge aus ILV 3811*	0,00					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-12.372,80					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	285.020,05	459.225	304.050	334.100	330.000	334.100
27b Aufwand aus Umlage 91*	73.484,56	104.102				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-4.547.601,74	-5.242.242				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-4.201.469,93	-4.678.915	304.050	334.100	330.000	334.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-190.339,17	99.567	5.721.088	5.866.416	5.067.191	5.098.212

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.04.02.522200		Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
Produktbereich:	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe:	522	Wohnbauförderung
Produkt:	522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
<p>Dieses Produkt bildet neben dem Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel der Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen inkl. der notwendigen Nebenflächen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken) auch die Durchführung sämtlicher eigentumsrechtlicher und sonstiger Aufgaben hierfür (z.B. Veranlassung der Vermessung) ab. Neben der Ermittlung des Verkaufspreises sind auch die Durchführung der Vermarktung und des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung der Kaufverträge Inhalte dieses Produktes.</p>		
Auftragsgrundlage:		
Politische Beschlussfassungen über den Umfang der Ausweisung von Baugebieten sowie die Beobachtung der Nachfragesituationen.		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

--

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grunderw. z. Weiterveräußerung v. Bauland (P1.04.02.522200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	0,00					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	0,00					
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	49.679,13	50.800	56.600	57.200	57.800	58.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	2.207,00	2.207	2.207	2.207	2.207	2.207
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		3.200	3.400	3.400	3.400	3.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	51.886,13	56.207	62.207	62.807	63.407	64.007
21. ordentliches Ergebnis	51.886,13	56.207	62.207	62.807	63.407	64.007
22. außerordentliche Erträge	-425.008,28	-1.219.000	-2.512.000	-1.091.000	-528.000	-1.960.000
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-425.008,28	-1.219.000	-2.512.000	-1.091.000	-528.000	-1.960.000
25. Jahresergebnis	-373.122,15	-1.162.793	-2.449.793	-1.028.193	-464.593	-1.895.993
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.074,02					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	47.511,04	50.841				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	19.353,93	103.772				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	65.790,95	154.613				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-307.331,20	-1.008.180	-2.449.793	-1.028.193	-464.593	-1.895.993

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2019TH4_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.060,12		-4.000		-14.000	-4.000	-4.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-7.515,49	-50					
05. privatrechtliche Entgelte	-180.421,82	-195.645	-161.950		-161.950	-161.950	-161.950
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-20.354,78	-13.000	-690		-690	-690	-690
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-212.352,21	-208.695	-166.640		-176.640	-166.640	-166.640
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	1.002.255,60	1.014.500	1.128.600		1.215.600	1.227.600	1.239.600
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.677.238,56	2.886.145	3.308.770		3.396.520	2.607.220	2.645.820
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen		29.800	28.750		27.250	25.750	25.750
15. Transferauszahlungen	49.102,51						
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	171.640,74	55.952	72.400		72.400	72.400	72.400
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.900.237,41	3.986.397	4.538.520		4.711.770	3.932.970	3.983.570
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.687.885,20	3.777.702	4.371.880		4.535.130	3.766.330	3.816.930
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-53.550					
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen	-1.420.225,03	-1.697.000	-3.488.000		-1.524.000	-752.000	-2.772.000
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.420.225,03	-1.750.550	-3.488.000		-1.524.000	-752.000	-2.772.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	2.437.739,97	2.225.000	262.300		189.000	18.000	60.200
26. Baumaßnahmen		115.000					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen							
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.437.739,97	2.340.000	262.300		189.000	18.000	60.200
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.017.514,94	589.450	-3.225.700		-1.335.000	-734.000	-2.711.800
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	4.705.400,14	4.367.152	1.146.180		3.200.130	3.032.330	1.105.130
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	4.705.400,14	4.367.152	1.146.180		3.200.130	3.032.330	1.105.130

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.015018.565 BPI. 100 Im Göhlen -Verkauf	-3.658.000	-1.944.000				
I1.015018 BPI. 100 Im Göhlen, Wohnbau	-3.658.000	-1.944.000				
I1.015030.510 BPI. 100 Im Göhlen -Ankauf	137.500	94.300				
I1.015030 BPI. 100 Im Göhlen, Wohnbau	137.500	94.300				
I1.015035.510 BPI. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	168.000	168.000				
I1.015035 BPI. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	168.000	168.000				
I1.015041.510 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, Wohnbau	54.000					
I1.015041 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, Wohnbau	54.000					
I1.015042.565 BPI. 114 Nördlich Feldstraße -Verkauf	-2.256.000					
I1.015042 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, Wohnbau	-2.256.000					
I1.015045.565 BPI. 111 Am Dorfplatz -Verkauf	-894.000	-894.000				
I1.015045 BPI. 111 Am Dorfplatz, Wohnbau	-894.000	-894.000				
I1.015046.510 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- Ankauf	170.000					
I1.015046 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- Ankauf	170.000					
I1.015055.565 BPI. 109 Südl. Schlosspark IV -Verkaufll	-650.000	-650.000				
I1.015055 BPI. 109 Südl. Schlosspark IV -Verkaufll	-650.000	-650.000				
I1.015056.565 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof -Verkauf	-1.078.000					
I1.015056 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- Verkauf	-1.078.000					
Zwischensumme	-8.006.500	-3.225.700				
Gesamtsumme	-8.006.500	-3.225.700				

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

Teilhaushalt 5_01 - Arbeit und Soziales

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte
- 311100 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311400 - Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- 311600 - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311800 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311900 - Verwaltung der Sozialhilfe – örtlicher Träger
- 312000 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 313000 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 315000 - Soziale Einrichtungen
- 315100 - Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 315400 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 315500 - Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 315600 - Andere soziale Einrichtungen (auch AIRa)

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 311100 – Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) – örtlicher Träger
 - 311110 – Laufende Leistungen
 - 311120 – Einmalige Leistungen an Empfänger laufende Leistungen
 - 311130 – Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtlicher Träger
 - 311210 – Pflegegeld erhebliche Pflegebedürftigkeit
 - 311220 – Pflegegeld schwere Pflegebedürftigkeit
 - 311230 – Pflegegeld schwerste Pflegebedürftigkeit
 - 311240 – Hilfe zur Pflege; andere Leistungen

- 311241 – angemessene Aufwendungen für Pflegeperson
- 311242 – angemessene Beihilfen
- 311243 – Beitrag Pflegeperson angemessene Alterssicherung
- 311244 – Besondere Pflegekraft Sozialstation oder Pflegedienst
- 311245 - Hilfsmittel
- 311400 - Hilfen zur Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)
 - 311410 – vorbeugende Gesundheitshilfe, örtlicher Träger
 - 311420 – Hilfe bei Krankheit, örtlicher Träger
 - 311430 – Hilfe zur Familienplanung, örtlicher Träger
 - 311440 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft, örtlicher Träger
 - 311450 – Hilfe bei Sterilisation, örtlicher Träger
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9 Kap. SGB XII)
 - 311530 – Hilfe Weiterführung des Haushalts, örtlicher Träger
 - 311540 – Altenhilfe, örtlicher Träger
 - 311550 – Bestattungskosten, örtlicher Träger
 - 311560 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen, örtlicher Träger
- 311600 - Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung(4.K.SGB XII)-örtlicher Träger
 - 311611 – Laufende Leistungen der Grundsicherung
 - 311612 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung
 - 311620 – Kosten abgeschlossene Gutachten Grundsicherung
- 311800 – Hilfe zur Pflege (7.Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
 - 311801 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1
 - 311802 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2
 - 311803 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3
 - 311804 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4
 - 311805 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5
- 311900 Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte

- 312000 – Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II
 - 312100 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - 312110 – Wohnraumbeschaffung, Mietkaution, Umzugskosten
 - 312300 – Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
 - 312400 – Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft)
 - 312410 – Arbeitslosengeld II (Mehraufwandsentschädigung ohne Kosten der Unterkunft)
 - 312600 - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 313000 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 313100 – Leistungen in besonderen Fällen
 - 313120 – Hilfe in besonderen Lebensleistungen
 - 313200 – Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
 - 313300 – Leistungen Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
 - 313510 – Sonstige Leistungen, Sachleistungen
 - 313520 – Sonstige Leistungen, Geldleistungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

5. Die Produkte

- 315000 – Soziale Einrichtungen
 - 315100 – Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
 - 315400 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
 - 315500 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
 - 315600 – Andere Soziale Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2019TH5_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-474.004,92	-2.000	-3.950	-3.950	-3.950	-3.950
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge	-353.406,44	-332.500	-273.500	-273.500	-273.500	-273.500
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-413.446,95	-624.000	-546.000	-546.000	-546.000	-546.000
06. privatrechtliche Entgelte	-3.545,48					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-362.875,80	-269.860	-326.250	-326.250	-326.250	-326.250
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.707,28					
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.610.986,87	-1.228.360	-1.149.700	-1.149.700	-1.149.700	-1.149.700
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	610.327,27	597.400	647.000	653.800	660.600	667.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	653.366,71	659.200	571.200	571.200	571.200	571.200
16. Abschreibungen	31.054,60					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	12.481,57	16.200	15.250	15.250	15.250	15.250
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	345.142,07	345.450	283.900	283.900	283.900	283.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.652.372,22	1.618.250	1.517.350	1.524.150	1.530.950	1.537.750
21. ordentliches Ergebnis	41.385,35	389.890	367.650	374.450	381.250	388.050
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	41.385,35	389.890	367.650	374.450	381.250	388.050
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-7.575,39					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	84,15					
27b Aufwand aus Umlage 91*	231.818,92	241.565				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-38.179,71	49.951				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	186.147,97	291.516				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	227.533,32	681.406	367.650	374.450	381.250	388.050

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2019TH5_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-474.004,92	-2.000	-3.950		-3.950	-3.950	-3.950
03. sonstige Transfereinzahlungen	-329.994,67	-332.500	-273.500		-273.500	-273.500	-273.500
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-401.916,31	-624.000	-546.000		-546.000	-546.000	-546.000
05. privatrechtliche Entgelte	-3.545,48						
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-362.875,80	-269.860	-326.250		-326.250	-326.250	-326.250
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.572.337,18	-1.228.360	-1.149.700		-1.149.700	-1.149.700	-1.149.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	610.440,13	597.400	647.000		653.800	660.600	667.400
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	652.683,94	659.200	571.200		571.200	571.200	571.200
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	12.481,57	16.200	15.250		15.250	15.250	15.250
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	345.142,07	345.450	283.900		283.900	283.900	283.900
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.620.747,71	1.618.250	1.517.350		1.524.150	1.530.950	1.537.750
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.410,53	389.890	367.650		374.450	381.250	388.050
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen	-6.176,00						
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-6.176,00						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen	-80.314,31						
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen							
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-80.314,31						
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-86.490,31						
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-38.079,78	389.890	367.650		374.450	381.250	388.050
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	-38.079,78	389.890	367.650		374.450	381.250	388.050

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der
Kinder und Jugendlichen

Teilhaushalt 5_011 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 361200 - Förderung von Kinder in Tagespflege
- **362500 - Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)**
- 363120 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- **365100 - KiGa Loy**
- **365200 - KiGa Marienstraße**
- **365300 - KiGa Mühlenstraße**
- **365303 - Waldkindergarten Mühlenstraße**
- **365500 - KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)**
- **365600 - KiGa Feldbreite**
- **365601 - KiGa Buschweg**
- **365700 - Hort Feldbreite**
- **365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten**
- 367500 - Familienservicebüro

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 361200 – Förderung von Kindern in Tagespflege
- 362500 – Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
- 363120 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 367500 – Familienservicebüro

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 365000 – Tageseinrichtungen für Kinder
 - 365100 – Kindergarten Loy
 - 365200 – Kindergarten Marienstraße
 - 365300 – Kindergarten Mühlenstraße
 - 365303 – Waldkindergarten Mühlenstraße
 - 365500 – Kindergarten Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
 - 365600 – Kindergarten Feldbreite
 - 365601 – Kindergarten Buschweg
 - 365700 – Hort Feldbreite

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des §4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das nachfolgende Produkt mit seinen Leistungen:

- 365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten
 - 365900.001 – Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
 - 365900.002 – Diakonisches Werk Wahnbek
 - 365900.003 – Spielkreis Delfshausen
 - 365900.004 – Spielkreis Rastede-Nord
 - 365900.005 – Spielkreis Wahnbek
 - 365900.006 – Krippe Rastede
 - 365900.007 – Krippe Wiefelstede
 - 365900.008 – Krippe Feldbreite
 - 365900.009 – Krippe Wahnbek
 - 365900.010 – Personalkosten fremde Kindertagesstätten
 - 365900.011 – Krippe Hahn-Lehmden
 - 365900.012 – Krippe Wahnbek ab 2014
 - 365900.014 – Krippe Sandbergstraße
 - 365900.015 – Kindergarten Sandbergstraße
 - 365900.016 – Waldkindergarten Moltebeere

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe (2019TH5_11)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-933.846,67	-1.718.490	-1.446.550	-1.421.550	-1.421.550	-1.421.550
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-22.692,00	-22.134	-20.556	-20.556	-20.433	-20.432
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-587,00					
06. privatrechtliche Entgelte	-680.549,88	-795.050	-398.730	-398.730	-398.430	-398.430
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-21.002,60	-19.000				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.658.678,15	-2.554.674	-1.865.836	-1.840.836	-1.840.413	-1.840.412
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	2.910.104,22	3.539.800	3.694.800	3.783.300	3.822.000	3.860.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	269.768,42	349.300	378.230	387.340	388.790	395.490
16. Abschreibungen	156.628,45	136.502	150.470	146.828	143.625	143.610
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.396.607,69	3.145.000	3.626.550	3.635.300	3.639.200	3.657.900
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	89.970,80	127.825	113.590	120.650	124.320	128.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	5.823.079,58	7.298.427	7.963.640	8.073.418	8.117.935	8.185.200
21. ordentliches Ergebnis	4.164.401,43	4.743.753	6.097.804	6.232.582	6.277.522	6.344.788
22. außerordentliche Erträge	-7.682,53					
23. außerordentliche Aufwendungen	77,53					
24. außerordentliches Ergebnis	-7.605,00					
25. Jahresergebnis	4.156.796,43	4.743.753	6.097.804	6.232.582	6.277.522	6.344.788
26a Erträge aus ILV 3811*	-50,00	-300	-700	-700	-700	-700
26b Ertrag aus Umlage 91*	-38.856,38					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.808,62	2.900	955	955	955	955
27b Aufwand aus Umlage 91*	333.077,97	449.103				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	318.766,54	453.814				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	614.746,75	905.516	255	255	255	255
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	4.771.543,18	5.649.269	6.098.059	6.232.837	6.277.777	6.345.043

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.362500 Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)		
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	362	Jugendarbeit
Produkt:	362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerservice		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Jugendpflegearbeit außerhalb von Einrichtungen sowie Unterstützung und Organisation von Ferienaktionen.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Offene Jugendarbeit		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 361200, 363120 und 367500 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.) (P1.05.01.362500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-38.489,42	-36.000	-36.000	-36.000	-36.000	-36.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.565,00	-1.332	-110	-110	-110	-110
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-1.119,20	-800	-19.900	-19.900	-19.900	-19.900
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-21.002,60	-19.000				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-62.176,22	-57.132	-56.010	-56.010	-56.010	-56.010
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	68.650,15	80.000	83.900	84.900	85.900	86.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.268,84	43.900	43.900	43.900	43.900	43.900
16. Abschreibungen	3.853,00	3.339	3.338	3.087	2.531	2.530
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.669,68	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.700,51	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	121.142,18	135.739	139.638	140.387	140.831	141.830
21. ordentliches Ergebnis	58.965,96	78.607	83.628	84.377	84.821	85.820
22. außerordentliche Erträge	-7.605,00					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-7.605,00					
25. Jahresergebnis	51.360,96	78.607	83.628	84.377	84.821	85.820
26a Erträge aus ILV 3811*	-50,00	-300	-700	-700	-700	-700
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.007,99					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	21.267,53	23.518				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	20.209,54	23.218	-700	-700	-700	-700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	71.570,50	101.825	82.928	83.677	84.121	85.120

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365100 Kindergarten Loy		
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365100	Kindergarten Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Loy (P1.05.01.365100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-119.279,33	-161.720	-205.400	-205.400	-205.400	-205.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-183,00	-58	-58	-58		
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-76.111,00	-70.700	-12.100	-12.100	-12.100	-12.100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-195.573,33	-232.478	-217.558	-217.558	-217.500	-217.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	391.106,32	374.000	406.900	410.900	414.900	418.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.925,18	29.350	27.460	29.620	30.230	32.050
16. Abschreibungen	1.310,00	931	577	427	169	169
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	22.664,53	18.010	14.420	16.830	17.340	17.750
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	438.006,03	422.291	449.357	457.777	462.639	468.869
21. ordentliches Ergebnis	242.432,70	189.813	231.799	240.219	245.139	251.369
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	242.432,70	189.813	231.799	240.219	245.139	251.369
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-4.628,64					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	552,80	900	425	425	425	425
27b Aufwand aus Umlage 91*	22.786,78	31.779				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	45.333,87	59.279				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	64.044,81	91.959	425	425	425	425
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	306.477,51	281.772	232.224	240.644	245.564	251.794

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365200 Kindergarten Marienstraße		
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365200	Kindergarten Marienstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Marienstraße (P1.05.01.365200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-134.877,01	-162.950	-204.600	-204.600	-204.600	-204.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-50,00	-51				
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-44.252,75	-42.550				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-179.179,76	-205.551	-204.600	-204.600	-204.600	-204.600
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	375.506,36	431.000	454.100	459.300	464.500	469.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.249,51	12.200	15.650	15.110	15.830	15.940
16. Abschreibungen	1.234,00	999	705	434	115	116
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	80,62					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.390,63	16.290	15.130	17.420	18.070	18.810
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	396.461,12	460.489	485.585	492.264	498.515	504.566
21. ordentliches Ergebnis	217.281,36	254.938	280.985	287.664	293.915	299.966
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	217.281,36	254.938	280.985	287.664	293.915	299.966
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.299,94					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		600	50	50	50	50
27b Aufwand aus Umlage 91*	23.068,47	36.933				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	57.082,41	47.038				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	74.850,94	84.571	50	50	50	50
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	292.132,30	339.509	281.035	287.714	293.965	300.016

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365300 Kindergarten Mühlenstraße		
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365300	Kindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Mühlenstraße (P1.05.01.365300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-194.682,68	-282.330	-346.000	-346.000	-346.000	-346.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-280,00	-79				
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-240,00					
06. privatrechtliche Entgelte	-171.831,30	-161.500	-40.800	-40.800	-40.800	-40.800
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-367.033,98	-443.909	-386.800	-386.800	-386.800	-386.800
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	810.545,16	948.800	987.800	1.048.100	1.058.400	1.068.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.596,23	62.800	73.320	77.400	73.280	74.650
16. Abschreibungen	5.541,00	4.944	2.412	1.689	531	501
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.077,24	19.620	20.170	20.670	21.240	21.820
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	890.759,63	1.036.164	1.083.702	1.147.859	1.153.451	1.165.671
21. ordentliches Ergebnis	523.725,65	592.255	696.902	761.059	766.651	778.871
22. außerordentliche Erträge	-77,53					
23. außerordentliche Aufwendungen	77,53					
24. außerordentliches Ergebnis	0,00					
25. Jahresergebnis	523.725,65	592.255	696.902	761.059	766.651	778.871
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-11.887,28					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	0,00	750	150	150	150	150
27b Aufwand aus Umlage 91*	25.832,57	52.087				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	73.833,54	68.043				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	87.778,83	120.880	150	150	150	150
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	611.504,48	713.135	697.052	761.209	766.801	779.021

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße		
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365303	Waldkindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Mühlenstraße (P1.05.01.365303)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-23.690	-38.800	-38.800	-38.800	-38.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-20.000				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge		-43.690	-38.800	-38.800	-38.800	-38.800
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	27.782,87	88.300	103.800	104.900	106.000	106.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.851,33	4.800	4.450	4.620	4.710	4.790
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.712,74	4.550	5.310	5.400	5.520	5.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	39.346,94	97.650	113.560	114.920	116.230	116.990
21. ordentliches Ergebnis	39.346,94	53.960	74.760	76.120	77.430	78.190
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	39.346,94	53.960	74.760	76.120	77.430	78.190
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-201,11					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.255,82		230	230	230	230
27b Aufwand aus Umlage 91*	11.247,07	21.292				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	8.971,27	2.514				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	21.273,05	23.806	230	230	230	230
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	60.619,99	77.766	74.990	76.350	77.660	78.420

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365500 Kindergarten Voßbarg		
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365500	Kindergarten Voßbarg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Voßberg (einschl. Gymnastikraum) (P1.05.01.365500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-148.217,67	-250.710	-243.000	-218.000	-218.000	-218.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-231,00					
06. privatrechtliche Entgelte	-110.834,88	-111.000	-18.500	-18.500	-18.500	-18.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-259.283,55	-361.710	-261.500	-236.500	-236.500	-236.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	591.742,09	668.700	651.000	657.500	664.000	670.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.275,64	27.900	36.450	36.920	38.400	38.980
16. Abschreibungen	1.981,00	1.569	1.215	710	413	430
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.014,32	16.370	16.590	17.460	18.350	19.150
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	630.013,05	714.539	705.255	712.590	721.163	729.060
21. ordentliches Ergebnis	370.729,50	352.829	443.755	476.090	484.663	492.560
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	370.729,50	352.829	443.755	476.090	484.663	492.560
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-6.467,55					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		650	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*	23.558,40	38.608				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	42.376,59	63.721				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	59.467,44	102.979	100	100	100	100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	430.196,94	455.808	443.855	476.190	484.763	492.660

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365600 Kindergarten Feldbreite		
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365600	Kindergarten Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Feldbreite (P1.05.01.365600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-147.128,03	-216.020	-220.500	-220.500	-220.500	-220.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-291,00	-292	-65	-66		
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-116,00					
06. privatrechtliche Entgelte	-98.353,50	-102.500	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-245.888,53	-318.812	-232.065	-232.066	-232.000	-232.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	526.178,62	598.400	597.700	603.700	609.700	615.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.781,64	31.850	34.000	34.430	34.850	35.270
16. Abschreibungen	1.438,00	1.144	816	499		
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.918,61	15.480	16.030	16.360	16.660	17.080
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	567.316,87	646.874	648.546	654.989	661.210	668.050
21. ordentliches Ergebnis	321.428,34	328.062	416.481	422.923	429.210	436.050
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	321.428,34	328.062	416.481	422.923	429.210	436.050
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.215,05					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	23.032,85	42.141				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	92.574,57	86.240				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	110.392,37	128.380				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	431.820,71	456.442	416.481	422.923	429.210	436.050

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365601 Kindergarten Buschweg		
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365601	Kindergarten Buschweg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Buschweg (P1.05.01.365601)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-90.990	-114.000	-114.000	-114.000	-114.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-46.000	-8.900	-8.900	-8.900	-8.900
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge		-136.990	-122.900	-122.900	-122.900	-122.900
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen		233.100	276.400	279.200	282.200	285.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		18.400	25.300	25.920	26.440	27.010
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		10.840	9.850	10.170	10.530	10.910
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		262.340	311.550	315.290	319.170	323.120
21. ordentliches Ergebnis		125.350	188.650	192.390	196.270	200.220
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis		125.350	188.650	192.390	196.270	200.220
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.842				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		25.777				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		51.618				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen		176.968	188.650	192.390	196.270	200.220

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365700		Hort Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365700	Hort Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Feldbreite (P1.05.01.365700)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-15.132,53	-14.750	-14.750	-14.750	-14.750	-14.750
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-35.927,75	-35.500	-35.500	-35.500	-35.200	-35.200
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-51.060,28	-50.250	-50.250	-50.250	-49.950	-49.950
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	84.505,95	84.400	88.800	89.800	90.800	91.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.613,35	16.000	15.600	15.720	15.850	16.000
16. Abschreibungen	499,00	500	368	227	110	110
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.980,56	3.565	3.490	3.490	3.510	3.530
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	100.598,86	104.465	108.258	109.237	110.270	111.440
21. ordentliches Ergebnis	49.538,58	54.215	58.008	58.987	60.320	61.490
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	49.538,58	54.215	58.008	58.987	60.320	61.490
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.224,53					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	21.358,39	21.444				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	20.133,86	21.444				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	69.672,44	75.659	58.008	58.987	60.320	61.490

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.01.365900		Förderung anderer Kindertagesstätten
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365900	Förderung anderer Kindertagesstätten
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	
365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek	
365900.003	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat	
365900.004	Spielkreis Rastede-Nord, Wilhelmshavener Str.	
365900.006	Krippe Rastede, Südender Str.	
365900.007	Krippe Wiefelstede	
365900.008	Krippe Feldbreite	
365900.009	Krippe Wahnbek I, Jadestraße	
365900.010	Personalkosten (Förderung andere Kindertagesstätten)	
365900.011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.	
365900.012	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.	
365900.014	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße	
365900.015	Kindergarten Sandbergstraße	
365900.016	Waldkindergarten Moltebeere, Birkenstr.	
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindertagesstätten in Trägerschaft von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit Defizitabdeckung durch die Gemeinde Rastede.		
Ziele:		

Zielgruppe:
Maßnahmen:
Kennzahlen zur Zielerreichung:
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet zusammen mit den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung anderer Kindertagesstätten (P1.05.01.365900)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-136.040,00	-475.430	-19.600	-19.600	-19.600	-19.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-20.323,00	-20.322	-20.323	-20.322	-20.323	-20.322
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-142.119,50	-182.900	-229.930	-229.930	-229.930	-229.930
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-298.482,50	-678.652	-269.853	-269.852	-269.853	-269.852
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	17.028,20	15.700	25.600	26.000	26.400	26.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.109,15	78.100	77.400	79.000	80.600	82.200
16. Abschreibungen	140.772,45	123.076	141.039	139.755	139.756	139.754
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.262.350,43	3.078.100	3.463.500	3.464.750	3.469.400	3.483.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.879,20	10.500	5.000	5.250	5.500	5.750
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.485.139,43	3.305.476	3.712.539	3.714.755	3.721.656	3.737.604
21. ordentliches Ergebnis	2.186.656,93	2.626.824	3.442.686	3.444.903	3.451.803	3.467.752
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	2.186.656,93	2.626.824	3.442.686	3.444.903	3.451.803	3.467.752
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.282,97					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	124.107,43	117.997				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-1.405,71	101.202				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	120.418,75	219.199				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	2.307.075,68	2.846.023	3.442.686	3.444.903	3.451.803	3.467.752

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-3.900	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-21.600	-21.600	-21.600	-21.600	-21.600
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge		-25.500	-25.500	-25.500	-25.500	-25.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	17.058,50	17.400	18.800	19.000	19.200	19.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.097,55	24.000	24.700	24.700	24.700	24.700
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	132.506,96	65.400	161.550	169.050	168.300	173.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.632,46	5.600	600	600	600	600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	154.295,47	112.400	205.650	213.350	212.800	218.000
21. ordentliches Ergebnis	154.295,47	86.900	180.150	187.850	187.300	192.500
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	154.295,47	86.900	180.150	187.850	187.300	192.500
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-641,32					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	36.818,48	37.462				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	36.177,16	37.462				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	190.472,63	124.362	180.150	187.850	187.300	192.500

Teilhaushalt Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe (2019TH5_11)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-936.262,53	-1.718.490	-1.446.550		-1.421.550	-1.421.550	-1.421.550
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-7.874,02						
05. privatrechtliche Entgelte	-674.139,74	-795.050	-398.730		-398.730	-398.430	-398.430
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-21.002,60	-19.000					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	-77,53						
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.639.356,42	-2.532.540	-1.845.280		-1.820.280	-1.819.980	-1.819.980
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	2.929.563,98	3.539.800	3.694.800		3.783.300	3.822.000	3.860.200
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	270.256,80	349.300	378.230		387.340	388.790	395.490
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	2.416.108,43	3.145.000	3.626.550		3.635.300	3.639.200	3.657.900
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	91.110,96	127.825	113.590		120.650	124.320	128.000
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.707.040,17	7.161.925	7.813.170		7.926.590	7.974.310	8.041.590
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.067.683,75	4.629.385	5.967.890		6.106.310	6.154.330	6.221.610
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-392.156,96	-721.310					
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen							
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-392.156,96	-721.310					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen	803.702,07	1.700.000	27.500		87.500		
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	17.623,93		44.015		6.000	4.930	2.730
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen	13.339,04	23.010	29.500		11.000	13.000	11.500
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	834.665,04	1.723.010	101.015		104.500	17.930	14.230
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	442.508,08	1.001.700	101.015		104.500	17.930	14.230
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	4.510.191,83	5.631.085	6.068.905		6.210.810	6.172.260	6.235.840
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	4.510.191,83	5.631.085	6.068.905		6.210.810	6.172.260	6.235.840

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.026201.525 Zusch. Südender Kindertr.I, Förd.Tagespf	5.500	5.500				
I1.026201 Zusch. Südender Kindertr.I, Förd.Tagespf	5.500	5.500				
I1.026202.525 Zusch. Südender Kindertr.II, Förd.Tagespf	5.500	5.500				
I1.026202 Zusch. Südender Kindertr.II, Förd.Tagespf	5.500	5.500				
I1.027009.510 Geräteschuppen, Kiga Loy	5.000	5.000				
I1.027009 Geräteschuppen, Kiga Loy	5.000	5.000				
I1.027013.510 Spielgerät Wackelbrücke, Kiga Loy	5.000	5.000				
I1.027013 Spielgerät Wackelbrücke, Kiga Loy	5.000	5.000				
I1.027021.510 Wickeltisch, Kiga Loy	1.550	1.550				
I1.027021 Wickeltisch, Kiga Loy	1.550	1.550				
I1.027516.500 Anbau Überdachung, Kiga Marienstraße	7.500					
I1.027516 Anbau Überdachung, Kiga Marienstraße	7.500					
I1.027530.510 Spielgerät kl.Hütte, Kiga Marienstr.	3.000	3.000				
I1.027530 Spielgerät kl.Hütte, Kiga Marienstr.	3.000	3.000				
I1.027531.510 Pumpe für Matschanlage, Kiga Marienstr.	4.000	4.000				
I1.027531 Pumpe für Matschanlage, Kiga Marienstr.	4.000	4.000				
I1.027532.510 Sonnensegel, Kiga Marienstr.	5.000	5.000				
I1.027532 Sonnensegel, Kiga Marienstr.	5.000	5.000				
I1.028046.510 Holzzaun Waldoase, Kiga Mühlenstr.	2.500					
I1.028046 Holzzaun Waldoase, Kiga Mühlenstr.	2.500					
I1.028048.510 Wasserspielgerät, Kiga Mühlenstr.	12.000	12.000				
I1.028048 Wasserspielgerät, Kiga Mühlenstr.	12.000	12.000				
I1.028049.510 Geschirrspüler, Kiga Mühlenstr.	3.500	3.500				
I1.028049 Geschirrspüler, Kiga Mühlenstr.	3.500	3.500				
I1.028050.510 Turnkombination Kasten-Set, Kiga Mühlen.	2.630					
I1.028050 Turnkombination Kasten-Set, Kiga Mühlen.	2.630					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.029019.500 Energ. San. Fassade, Kiga Voßbarg	80.000					
I1.029019 Energ. San. Fassade, Kiga Voßbarg	80.000					
I1.029029.510 Gymnastiktreppe, Kiga Voßbarg	1.465	1.465				
I1.029029 Gymnastiktreppe, Kiga Voßbarg	1.465	1.465				
I1.029031.500 Gerätehaus, Kiga Voßbarg	8.000	8.000				
I1.029031 Gerätehaus, Kiga Voßbarg	8.000	8.000				
I1.029032.510 Spielgerät Wackelsteg, Kiga Voßbarg	2.300					
I1.029032 Spielgerät Wackelsteg, Kiga Voßbarg	2.300					
I1.029033.510 Geschirrspüler, Kiga Voßbarg	3.500					
I1.029033 Geschirrspüler, Kiga Voßbarg	3.500					
I1.029034.510 Kuschelpalast, Kiga Voßbarg	2.730					
I1.029034 Kuschelpalast, Kiga Voßbarg	2.730					
I1.029525.510 Spielgerät Matschanlage, Kiga Feldbreite	4.500	4.500				
I1.029525 Spielgerät Matschanlage, Kiga Feldbreite	4.500	4.500				
I1.029526.500 Holzpavillion, Kiga Feldbreite	2.500	2.500				
I1.029526 Holzpavillion, Kiga Feldbreite	2.500	2.500				
I1.029529.510 Spielgerät Verandahaus, Kiga Feldbreite	4.000	4.000				
I1.029529 Spielgerät Verandahaus, Kiga Feldbreite	4.000	4.000				
I1.030507.525 Zuschuss f. Eingangstor, Diak.Werk Wahnb	2.000	2.000				
I1.030507 Zuschuss f. Eingangstor, Diak.Werk Wahnb	2.000	2.000				
I1.030508.525 Zuschuss f. Sonnensegel, Diak.Werk Wahnb	1.500	1.500				
I1.030508 Zuschuss f. Sonnensegel, Diak.Werk Wahnb	1.500	1.500				
I1.030902.500 Gerätehaus, Spielkreis Delfshausen	12.000	12.000				
I1.030902 Gerätehaus, Spielkreis Delfshausen	12.000	12.000				
I1.032103.525 Zusch. f.Spiellandschaft, Krippe Wahnb.I	5.000	5.000				
I1.032103 Zusch. f.Spiellandschaft, Krippe Wahnb.I	5.000	5.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.032104.525 Zusch. f.Matschspielger., Krippe Wabh.I	4.000					
I1.032104 Zusch. f.Matschspielger., Krippe Wabh.I	4.000					
I1.032303.525 Zusch. Sonnensegel , Krippe WahnbekIII	4.500	4.500				
I1.032303 Zusch. Sonnensegel , Krippe WahnbekIII	4.500	4.500				
I1.032304.525 Zusch. Kletterturm , Krippe WahnbekIII	7.000					
I1.032304 Zusch. Kletterturm , Krippe WahnbekIII	7.000					
I1.032305.525 Zusch. Sandspielgerät, Krippe WahnbekIII	4.000					
I1.032305 Zusch. Sandspielgerät, Krippe WahnbekIII	4.000					
I1.032306.525 Zusch. Terrassenüberd., Krippe WahnbekIII	5.000					
I1.032306 Zusch. Terrassenüberd., Krippe WahnbekIII	5.000					
I1.032504.525 Zusch. f. Erw.Küche, Krippe Hahn- Lehmden	1.500	1.500				
I1.032504 Zusch. f. Erw.Küche, Krippe Hahn-Lehmden	1.500	1.500				
I1.032505.525 Zusch. KrippenwagenI, Krippe Hahn- Lehm.	2.500					
I1.032505 Zusch. KrippenwagenI, Krippe Hahn- Lehm.	2.500					
I1.032506.525 Zusch. f. Laptop, Krippe Hahn-Lehmden	1.500					
I1.032506 Zusch. f. Laptop, Krippe Hahn-Lehmden	1.500					
I1.032507.525 Zusch. KrippenwagenII, Krippe Hahn- Lehm.	2.500					
I1.032507 Zusch. KrippenwagenII, Krippe Hahn- Lehm.	2.500					
I1.032604.525 Zusch. Krippenwagen, Krippe WahnbekII	2.500	2.500				
I1.032604 Zusch. Krippenwagen, Krippe WahnbekII	2.500	2.500				
I1.032605.525 Zusch. f. Gartenhaus, Krippe WahnbekII	1.500	1.500				
I1.032605 Zusch. f. Gartenhaus, Krippe WahnbekII	1.500	1.500				
I1.032606.525 Zusch. Terrassenüberd. , Krippe WahnbekII	5.000					
I1.032606 Zusch. Terrassenüberd. , Krippe WahnbekII	5.000					
I1.032607.525 Zusch. f.Matschspielger., Krippe Wabh.II	4.000					
I1.032607 Zusch. f.Matschspielger., Krippe Wabh.II	4.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe	Ansatz Jahr 2019	bisher bereit- gestellt	VE für Jahr 2020	VE für Jahr 2021	VE für Jahr 2022
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Zwischensumme	237.675	101.015				
Gesamtsumme	237.675	101.015				

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

Teilhaushalt 5_02 - Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 121000 - Statistik und Wahlen
- 122100 - Ordnungsangelegenheiten
- 122200 - Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 - Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)
- 122400 - Meldeangelegenheiten
- **126100 - Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren**
- **126200 - Feuerwehren**
- 128000 - Katastrophenschutz
- 537110 - Recycling
- 561000 - Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- 121000 – Statistik und Wahlen
- 122100 – Ordnungsangelegenheiten
- 122200 – Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 – Obdachlosenangelegenheiten, ohne Einrichtungen und Unterkünfte
- 122400 – Meldeangelegenheiten
- 128000 – Katastrophenschutz
- 537110 – Recycling
- 561000 – Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt 126100 - Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr und das Produkt 126200 mit seinen Leistungen:

- 126200.001 – Ortsfeuerwehr Rastede
- 126200.002 – Ortsfeuerwehr Hahn
- 126200.003 – Ortsfeuerwehr Ipwege – Wahnbek
- 126200.005 – Ortsfeuerwehr Loy – Barghorn
- 126200.006 – Ortsfeuerwehr Neusüdende
- 126200.007 – Ortsfeuerwehr Südbäke

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung; Umwelt (2019TH5_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-52.083,28	-53.200	-65.200	-44.200	-44.200	-44.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.495,65	-1.420	-1.445	-1.444	-1.444	-1.335
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-185.034,94	-166.700	-172.700	-176.200	-176.200	-176.200
06. privatrechtliche Entgelte	-9.130,56	-2.200	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-41.951,76	-11.800	-9.200	-2.200	-12.200	-9.200
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-7.049,43	-3.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-296.745,62	-238.320	-254.545	-230.044	-240.044	-236.935
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	314.250,97	354.800	383.800	387.900	392.000	396.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	200.437,78	274.250	357.300	332.000	278.600	240.600
16. Abschreibungen	130.978,02	131.561	151.892	140.395	143.354	138.595
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	13.067,68	11.600	3.100	3.100	3.100	3.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	182.654,85	181.820	313.960	203.510	235.460	217.660
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	841.389,30	954.031	1.210.052	1.066.905	1.052.514	996.155
21. ordentliches Ergebnis	544.643,68	715.711	955.507	836.861	812.470	759.220
22. außerordentliche Erträge	-3.111,92					
23. außerordentliche Aufwendungen	6.053,34					
24. außerordentliches Ergebnis	2.941,42					
25. Jahresergebnis	547.585,10	715.711	955.507	836.861	812.470	759.220
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-7.679,51					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	13.092,01	17.550	16.050	15.000	17.400	16.200
27b Aufwand aus Umlage 91*	304.815,68	318.825				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	103.294,24	163.134				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	413.522,42	499.508	16.050	15.000	17.400	16.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	961.107,52	1.215.219	971.557	851.861	829.870	775.420

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren		
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
<p>Ortsfeuerwehren übergreifende Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr.</p>		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit dem Produkt 126200 und den dort untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt "Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr" (P1.05.02.126100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-49.031,94	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-49.031,94	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	25.340,90	22.700	25.600	26.000	26.400	26.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	56.566,43	73.300	150.900	150.900	74.900	44.900
16. Abschreibungen	3.112,00	3.620	3.915	3.783	3.783	3.783
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.889,70					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	31.026,00	32.600	37.300	37.300	37.300	37.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	118.935,03	132.220	217.715	217.983	142.383	112.783
21. ordentliches Ergebnis	69.903,09	97.220	182.715	182.983	107.383	77.783
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	69.903,09	97.220	182.715	182.983	107.383	77.783
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-416,87					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	14.111,12	15.360				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	9.260,39	23.255				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	22.954,64	38.615				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	92.857,73	135.835	182.715	182.983	107.383	77.783

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	
126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	
126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege - Wahnbek	
126200.005	Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn	
126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	
126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke	
Kurzbeschreibung:		
<p>Die einzelnen Ortsfeuerwehren betreffenden Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Ortsfeuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.</p>		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Die Gemeinde Rastede unterhält 6 freiwillige Feuerwehren: 1 Schwerpunktfeuerwehr (Rastede); 3 Stützpunktfeuerwehren (Hahn, Ipwege-Wahnbek und Loy-Barghorn); 2 Grundausrüstungsfeuerwehren (Neusüdende und Südbäke).		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 126100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Feuerwehren (P1.05.02.126200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.051,34	-200	-200	-200	-200	-200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.495,65	-1.420	-1.445	-1.444	-1.444	-1.335
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.171,90					
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	270,00					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-5.448,89	-1.620	-1.645	-1.644	-1.644	-1.535
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	116.794,82	159.600	157.300	145.100	145.100	145.100
16. Abschreibungen	125.338,82	125.977	146.590	135.646	136.714	131.954
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	7.168,98	9.000				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	18.173,81	15.600	19.300	19.300	19.300	19.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	267.476,43	310.177	323.190	300.046	301.114	296.354
21. ordentliches Ergebnis	262.027,54	308.557	321.545	298.402	299.470	294.819
22. außerordentliche Erträge	-3.111,92					
23. außerordentliche Aufwendungen	6.053,34					
24. außerordentliches Ergebnis	2.941,42					
25. Jahresergebnis	264.968,96	308.557	321.545	298.402	299.470	294.819
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.183,86					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	50,00		300	300	300	300
27b Aufwand aus Umlage 91*	97.778,28	99.173				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	70.848,36	108.218				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	167.492,78	207.391	300	300	300	300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	432.461,74	515.948	321.845	298.702	299.770	295.119

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-18.000	-30.000	-9.000	-9.000	-9.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-183.863,04	-166.700	-172.700	-176.200	-176.200	-176.200
06. privatrechtliche Entgelte	-9.130,56	-2.200	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-42.221,76	-11.800	-9.200	-2.200	-12.200	-9.200
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-7.049,43	-3.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-242.264,79	-201.700	-217.900	-193.400	-203.400	-200.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	288.910,07	332.100	358.200	361.900	365.600	369.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.076,53	41.350	49.100	36.000	58.600	50.600
16. Abschreibungen	2.527,20	1.964	1.387	966	2.857	2.858
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	3.009,00	2.600	3.100	3.100	3.100	3.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	133.455,04	133.620	257.360	146.910	178.860	161.060
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	454.977,84	511.634	669.147	548.876	609.017	587.018
21. ordentliches Ergebnis	212.713,05	309.934	451.247	355.476	405.617	386.618
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	212.713,05	309.934	451.247	355.476	405.617	386.618
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-6.078,78					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	13.042,01	17.550	15.750	14.700	17.100	15.900
27b Aufwand aus Umlage 91*	192.926,28	204.291				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	23.185,49	31.661				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	223.075,00	253.503	15.750	14.700	17.100	15.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	435.788,05	563.437	466.997	370.176	422.717	402.518

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung; Umwelt (2019TH5_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-52.083,28	-53.200	-65.200		-44.200	-44.200	-44.200
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-184.696,84	-166.700	-172.700		-176.200	-176.200	-176.200
05. privatrechtliche Entgelte	-9.429,56	-2.200	-2.000		-2.000	-2.000	-2.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-41.134,27	-11.800	-9.200		-2.200	-12.200	-9.200
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-5.667,43	-3.000	-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-293.011,38	-236.900	-253.100		-228.600	-238.600	-235.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	308.786,75	354.800	383.800		387.900	392.000	396.200
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	194.264,26	274.250	357.300		332.000	278.600	240.600
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	13.067,68	11.600	3.100		3.100	3.100	3.100
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	182.599,70	181.820	313.960		203.510	235.460	217.660
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	698.718,39	822.470	1.058.160		926.510	909.160	857.560
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.707,01	585.570	805.060		697.910	670.560	621.960
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-719,65						
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen	-2.812,92		-2.000		-2.000	-1.000	-2.000
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-3.532,57		-2.000		-2.000	-1.000	-2.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen			300.000	500.000	500.000		
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	342.992,56	9.100	367.700		160.000	120.000	100.000
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen							
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	342.992,56	9.100	667.700	500.000	660.000	120.000	100.000
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	339.459,99	9.100	665.700	500.000	658.000	119.000	98.000
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	745.167,00	594.670	1.470.760	500.000	1.355.910	789.560	719.960
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	745.167,00	594.670	1.470.760	500.000	1.355.910	789.560	719.960

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.034221.510 Feuerwehrfahrzeug (ELW), FW Rastede	160.000					
I1.034221 Feuerwehrfahrzeug (ELW), FW Rastede	160.000					
I1.034228.565 Verkauf Altfahrzeug ELW, FW Rastede	-2.000					
I1.034228 Verkauf Altfahrzeug ELW, FW Rastede	-2.000					
I1.034229.510 Notstromaggregat, FW Rastede	12.000	12.000				
I1.034229 Notstromaggregat, FW Rastede	12.000	12.000				
I1.034230.510 Rettungspack- System, FW Rastede	1.500	1.500				
I1.034230 Rettungspack- System, FW Rastede	1.500	1.500				
I1.034231.510 Kettenrett.-Satz f.Seilwinde, FW Rastede	1.500	1.500				
I1.034231 Kettenrett.-Satz f.Seilwinde, FW Rastede	1.500	1.500				
I1.034232.510 Navig.-Tablett (2Stk.), FW Rastede	3.000	3.000				
I1.034232 Navig.-Tablett (2Stk.), FW Rastede	3.000	3.000				
I1.034233.510 Gerätesatz Absturzsicherung, FW Rastede	1.500	1.500				
I1.034233 Gerätesatz Absturzsicherung, FW Rastede	1.500	1.500				
I1.034234.510 Zelthaut für SG40 (JugendFW), FW Rastede	2.400	2.400				
I1.034234 Zelthaut für SG40 (JugendFW), FW Rastede	2.400	2.400				
I1.034235.510 Pressluftatmer, FW Rastede	1.800	1.800				
I1.034235 Pressluftatmer, FW Rastede	1.800	1.800				
I1.034729.510 Navigations- Tablett, FW Hahn	1.500	1.500				
I1.034729 Navigations-Tablett, FW Hahn	1.500	1.500				
I1.035214.510 Feuerwehrfahrzeug LF 20, FW Ipw.Wahn	320.000	320.000				
I1.035214 Feuerwehrfahrzeug LF 20, FW Ipw.Wahn	320.000	320.000				
I1.035219.510 Erweit. Zelt JugendFW, FW Ipwege-Wahn	3.100	3.100				
I1.035219 Erweit. Zelt JugendFW, FW Ipwege- Wahn	3.100	3.100				
I1.035221.565 Verkauf Altfahrzeug LF8, FW Ipwege	-2.000	-2.000				
I1.035221 Verkauf Altfahrzeug LF8, FW Ipwege	-2.000	-2.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.035222.510 Navigations- Tablett, FW Ipwege-Wahnbek	1.500	1.500				
I1.035222 Navigations-Tablett, FW Ipwege-Wahnbek	1.500	1.500				
I1.035223.510 Pressluftatmer (3 Stk.), FW Ipwege	5.400	5.400				
I1.035223 Pressluftatmer (3 Stk.), FW Ipwege	5.400	5.400				
I1.036219.510 Feuerwehrfahrzeug SW1000 o.ä., FW Loy-Ba	120.000					
I1.036219 Feuerwehrfahrzeug SW1000 o.ä., FW Loy-Ba	120.000					
I1.036222.565 Verkauf Altfahrzeug SW 1000, FW Loy- Barg	-1.000					
I1.036222 Verkauf Altfahrzeug SW 1000, FW Loy-Barg	-1.000					
I1.036223.500 Erw.Mannsch.raum San.Sanitär, FW Loy	800.000	300.000		500.000		
I1.036223 Erw.Mannsch.raum San.Sanitär, FW Loy	800.000	300.000		500.000		
I1.036224.510 Feuerwehrfahrzeug MTW/LF, FW Loy	100.000					
I1.036224 Feuerwehrfahrzeug MTW/LF, FW Loy	100.000					
I1.036225.565 Verkauf Altfahrzeug LF8, FW Loy- Barghorn	-2.000					
I1.036225 Verkauf Altfahrzeug LF8, FW Loy-Barghorn	-2.000					
I1.036226.510 Navigations- Tablett, FW Loy-Barghorn	1.500	1.500				
I1.036226 Navigations-Tablett, FW Loy-Barghorn	1.500	1.500				
I1.036227.510 Wärmebildkamera, FW Loy-Barghorn	4.500	4.500				
I1.036227 Wärmebildkamera, FW Loy-Barghorn	4.500	4.500				
I1.036714.510 Zelt SG 40 (f. JugendFW), FW Neusüdende	3.500	3.500				
I1.036714 Zelt SG 40 (f. JugendFW), FW Neusüdende	3.500	3.500				
I1.036715.510 Navigations- Tablett, FW Neusüdende	1.500	1.500				
I1.036715 Navigations-Tablett, FW Neusüdende	1.500	1.500				
I1.037221.510 Navigations- Tablett, FW Südbäke	1.500	1.500				
I1.037221 Navigations-Tablett, FW Südbäke	1.500	1.500				
Zwischensumme	1.540.700	665.700		500.000		
Gesamtsumme	1.540.700	665.700		500.000		

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

Teilhaushalt 5_021 - Schulaufgaben

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **211100 - Grundschule Feldbreite**
- **211200 - Grundschule Hahn-Lehmden**
- **211300 - Grundschule Kleibrok**
- **211400 - Grundschule Leuchtenburg**
- **211500 - Grundschule Loy**
- **211600 - Grundschule Wahnbek**
- **218000 - KGS Rastede**
- **221000 - Förderschulen**
- 241000 - Schülerbeförderung
- 243000 - Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 - Kreisschulbaukasse

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- **211100 – Grundschule Feldbreite**
 - 211100.001 - Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - 211100.002 – Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
- **211200 – Grundschule Hahn-Lehmden**
 - 211200.001 - Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
 - 211200.002 – Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
- **211300 – Grundschule Kleibrok**
 - 211300.001 - Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
 - 211300.002 – Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
- **211400 – Grundschule Leuchtenburg**
 - 211400.001 - Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
 - 211400.002 – Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
- **211500 – Grundschule Loy**
 - 211500.001 - Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
 - 211500.002 – Grundschule Loy (Schulbudget)
- **211600 – Grundschule Wahnbek**
 - 211600.001 - Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
 - 211600.002 – Grundschule Wahnbek (Schulbudget)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 218000 – Gesamtschule (KGS)
 - 218000.001 – Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
 - 218000.002 – Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - 218000.003 – Gesamtschule (Schulbudget)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 221000 – Förderschule (Schule für Lernbehinderte Voßbarg)
 - 221000.001 - Förderschule (ohne Schulbudget)
 - 221000.002 – Förderschule (Schulbudget)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte:

- 241000 – Schülerbeförderung
- 243000 – Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 – Kreisschulbaukasse

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Schulaufgaben (2019TH5_21)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-358.483,26	-344.100	-344.700	-344.700	-344.700	-344.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-21.815,00	-20.831	-20.830	-20.289	-19.950	-19.574
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-33.160,50	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-28.182,41	-76.850	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-26.000,00					
12. =Summe ordentliche Erträge	-467.641,17	-443.781	-442.530	-441.989	-441.650	-441.274
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	338.725,68	358.300	372.100	377.200	381.300	385.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	272.605,79	369.000	413.300	321.600	321.600	276.600
16. Abschreibungen	102.319,18	84.845	71.918	43.153	21.662	15.591
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	22.075,00	23.000	25.000	25.000	25.000	25.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	412.727,80	412.760	486.200	486.200	486.100	486.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.148.453,45	1.247.905	1.368.518	1.253.153	1.235.662	1.188.691
21. ordentliches Ergebnis	680.812,28	804.124	925.988	811.164	794.012	747.417
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	680.812,28	804.124	925.988	811.164	794.012	747.417
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-8.658,52					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	26.602,80	19.200	30.000	30.000	30.000	30.000
27b Aufwand aus Umlage 91*	257.162,84	270.919				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	1.844.251,39	1.904.815				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	2.119.358,51	2.194.934	30.000	30.000	30.000	30.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	2.800.170,79	2.999.058	955.988	841.164	824.012	777.417

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.211100		Grundschule Feldbreite
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211100	Grundschule Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
211100.001	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	
211100.002	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211200, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Feldbreite (P1.05.02.211100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.371,43	-3.400	-3.400	-3.400	-3.400	-3.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-265,00	-265	-265	-266		
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-3.636,43	-3.665	-3.665	-3.666	-3.400	-3.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.793,51	21.000	21.200	21.500	21.800	22.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.389,62	11.900	16.000	10.600	10.600	10.600
16. Abschreibungen	7.184,00	6.810	5.935	2.443	827	341
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.384,03	19.250	19.400	19.400	19.300	19.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	61.776,16	58.960	62.535	53.943	52.527	52.341
21. ordentliches Ergebnis	58.139,73	55.295	58.870	50.277	49.127	48.941
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	58.139,73	55.295	58.870	50.277	49.127	48.941
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-510,32					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	2.935,80	1.200	3.300	3.300	3.300	3.300
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.795,05	27.223				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	228.331,92	212.129				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	257.552,45	240.553	3.300	3.300	3.300	3.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	315.692,18	295.848	62.170	53.577	52.427	52.241

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden		
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211200	Grundschule Hahn-Lehmden
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	
211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Hahn-Lehmden (P1.05.02.211200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.311,84	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.311,84	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	18.576,84	20.200	19.800	20.100	20.400	20.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.125,60	18.700	12.700	12.700	12.700	12.700
16. Abschreibungen	3.970,00	3.503	2.548	2.171	1.706	142
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.558,65	13.660	13.800	13.800	13.800	13.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	44.256,09	56.063	48.848	48.771	48.606	47.342
21. ordentliches Ergebnis	41.944,25	53.563	46.348	46.271	46.106	44.842
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	41.944,25	53.563	46.348	46.271	46.106	44.842
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-493,00					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.785,00	1.400	2.000	2.000	2.000	2.000
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.787,78	27.138				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	117.125,67	125.390				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	145.205,45	153.928	2.000	2.000	2.000	2.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	187.149,70	207.491	48.348	48.271	48.106	46.842

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.211300		Grundschule Kleibrok
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211300	Grundschule Kleibrok
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
211300.001	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	
211300.002	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Kleibrok (P1.05.02.211300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.904,93	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-94,00	-94	-94	-95	-94	-71
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.959,70					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-18.000	-18.000	-18.000	-18.000	-18.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-22.958,63	-21.294	-21.294	-21.295	-21.294	-21.271
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	32.362,84	39.800	43.100	43.600	44.100	44.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.597,96	56.400	56.900	33.400	33.400	33.400
16. Abschreibungen	7.755,00	5.166	4.497	3.047	1.003	402
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	75,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	17.889,00	19.150	19.300	19.300	19.300	19.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	101.679,80	120.516	123.797	99.347	97.803	97.702
21. ordentliches Ergebnis	78.721,17	99.222	102.503	78.052	76.509	76.431
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	78.721,17	99.222	102.503	78.052	76.509	76.431
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-628,12					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.306,20	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.844,48	27.828				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	138.738,20	346.117				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	166.260,76	374.944	1.500	1.500	1.500	1.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	244.981,93	474.166	104.003	79.552	78.009	77.931

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg		
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211400	Grundschule Leuchtenburg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
211400.001	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	
211400.002	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Leuchtenburg (P1.05.02.211400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.965,82	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-499,00					
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-11.950,80					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-14.415,62	-16.700	-16.700	-16.700	-16.700	-16.700
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.915,47	21.000	21.400	21.700	22.000	22.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.435,74	32.800	31.700	27.400	27.400	27.400
16. Abschreibungen	3.594,29	2.360	2.990	1.619	897	897
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.300,66	9.300	9.600	9.600	9.600	9.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	59.271,16	65.460	65.690	60.319	59.897	60.197
21. ordentliches Ergebnis	44.855,54	48.760	48.990	43.619	43.197	43.497
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	44.855,54	48.760	48.990	43.619	43.197	43.497
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-538,91					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.342,60	1.200	1.500	1.500	1.500	1.500
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.807,05	27.269				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	46.384,74	53.616				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	73.995,48	82.085	1.500	1.500	1.500	1.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	118.851,02	130.845	50.490	45.119	44.697	44.997

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.211500 Grundschule Loy		
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211500	Grundschule Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
211500.001	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	
211500.002	Grundschule Loy (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Loy (P1.05.02.211500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.363,19	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.363,19	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	12.897,01	13.900	13.900	14.000	14.100	14.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.192,28	11.400	12.400	9.600	9.600	9.600
16. Abschreibungen	2.923,00	2.457	2.037	802	134	134
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.556,61	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	32.593,90	35.957	36.537	32.602	32.034	32.134
21. ordentliches Ergebnis	31.230,71	34.657	35.237	31.302	30.734	30.834
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	31.230,71	34.657	35.237	31.302	30.734	30.834
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-428,04					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	628,60	600	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.760,53	26.949				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	49.332,19	60.777				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	76.293,28	88.326	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	107.523,99	122.983	36.437	32.502	31.934	32.034

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.211600		Grundschule Wahnbek
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211600	Grundschule Wahnbek
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
211600.001	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	
211600.002	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211500 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Wahnbek (P1.05.02.211600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.660,11	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-200,00	-199	-200	-199	-129	
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-85,57	-50				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-3.945,68	-2.949	-2.900	-2.899	-2.829	-2.700
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	18.693,58	19.800	19.800	21.100	21.400	21.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.193,37	14.200	20.200	14.400	14.400	14.400
16. Abschreibungen	4.103,00	3.771	2.770	742	142	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	100,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.580,68	15.500	15.000	15.000	15.000	15.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	55.670,63	53.271	57.770	51.242	50.942	51.100
21. ordentliches Ergebnis	51.724,95	50.322	54.870	48.343	48.113	48.400
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	51.724,95	50.322	54.870	48.343	48.113	48.400
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-493,00					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	2.417,80	2.000	3.000	3.000	3.000	3.000
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.787,78	27.138				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	135.909,77	116.664				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	164.622,35	145.802	3.000	3.000	3.000	3.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	216.347,30	196.124	57.870	51.343	51.113	51.400

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.218000 KGS Rastede		
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	218	Gesamtschulen
Produkt:	218000	KGS Rastede
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
218000.001	Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	
218000.002	Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	
218000.003	Gesamtschule (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Kooperative Gesamtschule mit aufeinander bezogenen und miteinander verbundenen Schulzweigen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium).		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KGS Rastede (P1.05.02.218000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-238.255,75	-230.900	-230.900	-230.900	-230.900	-230.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-17.719,00	-17.235	-17.234	-16.833	-16.834	-16.786
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-3.250,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-609,67	-100				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-259.834,42	-250.235	-250.134	-249.733	-249.734	-249.686
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	174.799,37	177.300	185.000	186.900	188.800	190.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	141.187,60	146.000	182.700	135.900	135.900	90.900
16. Abschreibungen	67.344,30	56.274	47.623	30.376	15.542	12.814
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	21.775,00	23.000	25.000	25.000	25.000	25.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	180.047,14	178.900	178.900	178.900	178.900	178.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	585.153,41	581.474	619.223	557.076	544.142	498.314
21. ordentliches Ergebnis	325.318,99	331.239	369.089	307.343	294.408	248.628
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	325.318,99	331.239	369.089	307.343	294.408	248.628
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3.096,46					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	14.779,80	10.300	16.000	16.000	16.000	16.000
27b Aufwand aus Umlage 91*	45.318,16	51.214				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	996.273,17	860.863				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.053.274,67	922.377	16.000	16.000	16.000	16.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.378.593,66	1.253.616	385.089	323.343	310.408	264.628

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.221000 Förderschulen		
Produktbereich:	22	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	221	Förderschulen
Produkt:	221000	Förderschulen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
221000.001	Förderschule (ohne Schulbudget)	
221000.002	Förderschule (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderschulen (P1.05.02.221000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-33.091,19	-28.800	-28.800	-28.800	-28.800	-28.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-652,00	-652	-652	-510	-508	-331
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.388,77	-3.700				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-36.131,96	-33.152	-29.452	-29.310	-29.308	-29.131
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	27.943,78	31.200	33.000	33.300	33.600	33.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.483,62	13.400	16.500	13.400	13.400	13.400
16. Abschreibungen	5.445,59	4.504	3.518	1.953	1.411	861
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	94.204,84	106.700	170.200	170.200	170.200	170.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	145.102,83	155.804	223.218	218.853	218.611	218.361
21. ordentliches Ergebnis	108.970,87	122.652	193.766	189.543	189.303	189.230
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	108.970,87	122.652	193.766	189.543	189.303	189.230
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.726,57					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.407,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
27b Aufwand aus Umlage 91*	27.300,63	30.672				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	132.155,73	129.258				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	159.136,79	161.430	1.500	1.500	1.500	1.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	268.107,66	284.082	195.266	191.043	190.803	190.730

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-69.559,00	-69.600	-70.200	-70.200	-70.200	-70.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-2.386,00	-2.386	-2.385	-2.386	-2.385	-2.386
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-25.098,40	-40.000	-42.000	-42.000	-42.000	-42.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-26.000,00					
12. =Summe ordentliche Erträge	-123.043,40	-111.986	-114.585	-114.586	-114.585	-114.586
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	13.743,28	14.100	14.900	15.000	15.100	15.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		64.200	64.200	64.200	64.200	64.200
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	49.206,19	42.100	51.800	51.800	51.800	51.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	62.949,47	120.400	130.900	131.000	131.100	131.200
21. ordentliches Ergebnis	-60.093,93	8.414	16.315	16.414	16.515	16.614
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-60.093,93	8.414	16.315	16.414	16.515	16.614
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-744,10					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	23.761,38	25.489				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	23.017,28	25.489				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-37.076,65	33.903	16.315	16.414	16.515	16.614

Teilhaushalt Schulaufgaben (2019TH5_21)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-358.483,26	-344.100	-344.700		-344.700	-344.700	-344.700
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-32.773,00	-2.000	-2.000		-2.000	-2.000	-2.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-28.182,41	-76.850	-75.000		-75.000	-75.000	-75.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-26.617,50						
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-446.056,17	-422.950	-421.700		-421.700	-421.700	-421.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	338.142,71	358.300	372.100		377.200	381.300	385.400
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	269.561,35	369.000	413.300		321.600	321.600	276.600
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	22.125,00	23.000	25.000		25.000	25.000	25.000
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	411.968,05	412.760	486.200		486.200	486.100	486.100
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.041.797,11	1.163.060	1.296.600		1.210.000	1.214.000	1.173.100
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.740,94	740.110	874.900		788.300	792.300	751.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-3.276,20	-400.000	-200.000				
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen							
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit	-191.359,57	-179.900	-166.200		-154.400	-142.400	-126.900
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-194.635,77	-579.900	-366.200		-154.400	-142.400	-126.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen	2.736.846,67	2.120.000	529.500		1.235.700	55.000	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	40.271,93	35.500	271.600		45.450	6.000	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen							
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.777.118,60	2.155.500	801.100		1.281.150	61.000	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.582.482,83	1.575.600	434.900		1.126.750	-81.400	-126.900
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	3.178.223,77	2.315.710	1.309.800		1.915.050	710.900	624.500
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	3.178.223,77	2.315.710	1.309.800		1.915.050	710.900	624.500

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.039232.510 Seilparcours, GS Feldbreite	22.000	22.000				
I1.039232 Seilparcours, GS Feldbreite	22.000	22.000				
I1.039233.510 Bewegungsgeräte, GS Feldbreite	12.600					
I1.039233 Bewegungsgeräte, GS Feldbreite	12.600					
I1.039235.510 Ersatz für Kletterbaum, GS Feldbreite	23.000	23.000				
I1.039235 Ersatz für Kletterbaum, GS Feldbreite	23.000	23.000				
I1.039236.500 Energ.San. Fassade, GS Feldbreite	97.000					
I1.039236 Energ.San. Fassade, GS Feldbreite	97.000					
I1.039237.510 Salzstreuer f.Kompakttraktor, GS Feldbr.	2.000	2.000				
I1.039237 Salzstreuer f.Kompakttraktor, GS Feldbr.	2.000	2.000				
I1.039238.510 IServ-Ausstattung, GS Feldbreite	5.200	5.200				
I1.039238 IServ-Ausstattung, GS Feldbreite	5.200	5.200				
I1.040213.500 Einbau Behind.- Toilette, GS Hahn-Lehmden	30.000					
I1.040213 Einbau Behind.- Toilette, GS Hahn-Lehmden	30.000					
I1.040214.500 Einbau Behind.- Aufzug, GS Hahn-Lehmden	100.000					
I1.040214 Einbau Behind.- Aufzug, GS Hahn-Lehmden	100.000					
I1.040218.500 Sonnenschutzanl.OG Verw., GS Hahn-Lehmde	5.000	5.000				
I1.040218 Sonnenschutzanl.OG Verw., GS Hahn-Lehmde	5.000	5.000				
I1.040221.500 Neubau Pavillion, GS Hahn-Lehmden	12.500	12.500				
I1.040221 Neubau Pavillion, GS Hahn-Lehmden	12.500	12.500				
I1.040222.510 Erweit. Klettergerüst, GS Hahn-Lehmden	15.000					
I1.040222 Erweit. Klettergerüst, GS Hahn-Lehmden	15.000					
I1.040223.500 Schulhofsanierung, GS Hahn- Lehmden	72.000	72.000				
I1.040223 Schulhofsanierung, GS Hahn-Lehmden	72.000	72.000				
I1.041236.510 Interaktiv Board, GS Kleibrok	17.850					
I1.041236 Interaktiv Board, GS Kleibrok	17.850					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.041237.510 Ausbau WLAN, GS Kleibrok	6.000					
I1.041237 Ausbau WLAN, GS Kleibrok	6.000					
I1.041241.510 Ersatz Spielgeräte, GS Kleibrok	35.000	35.000				
I1.041241 Ersatz Spielgeräte, GS Kleibrok	35.000	35.000				
I1.042229.500 Behindertentoilette, GS Leuchtenburg	40.000					
I1.042229 Behindertentoilette, GS Leuchtenburg	40.000					
I1.042230.500 Behindertenrampe, GS Leuchtenburg	15.000					
I1.042230 Behindertenrampe, GS Leuchtenburg	15.000					
I1.042232.500 Sonnenschutz Altbau, GS Leuchtenburg	5.000	5.000				
I1.042232 Sonnenschutz Altbau, GS Leuchtenburg	5.000	5.000				
I1.042233.510 Spielgerät Doppelschaukel, GS Leuchtenb.	2.900	2.900				
I1.042233 Spielgerät Doppelschaukel, GS Leuchtenb.	2.900	2.900				
I1.043207.500 Einbau Behind.toilette, GS Loy	30.000					
I1.043207 Einbau Behind.toilette, GS Loy	30.000					
I1.043219.500 Behindertenaufzug, GS Loy	70.000					
I1.043219 Behindertenaufzug, GS Loy	70.000					
I1.043225.510 Küchenzeile, GS Loy	10.000	10.000				
I1.043225 Küchenzeile, GS Loy	10.000	10.000				
I1.043226.500 Überdachung an Holzhütte, GS Loy	5.000					
I1.043226 Überdachung an Holzhütte, GS Loy	5.000					
I1.044219.500 Behindertenaufzug, GS Wahnbek	60.000	60.000				
I1.044219 Behindertenaufzug, GS Wahnbek	60.000	60.000				
I1.044228.500 Einbau Sonnenschutzanzl., GS Wahnbek	43.000					
I1.044228 Einbau Sonnenschutzanzl., GS Wahnbek	43.000					
I1.044234.500 Einbau Hohlraumdämm.- GS Wahnbek	18.900					
I1.044234 Einbau Hohlraumdämm.- GS Wahnbek	18.900					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.044235.500 Energ.San.Stahlbetonteile, GS Wahnbek	58.800					
I1.044235 Energ.San.Stahlbetonteile, GS Wahnbek	58.800					
I1.044241.500 Behindertenaufzug, GS Wahnbek	80.000					
I1.044241 Behindertenaufzug, GS Wahnbek	80.000					
I1.044242.510 Ersatzturm f.Kombigerät, GS Wahnbek	8.500	8.500				
I1.044242 Ersatzturm f.Kombigerät, GS Wahnbek	8.500	8.500				
I1.045225.500 San. Fassade eingesch.Ber., KGS Wilhelm.	450.000					
I1.045225 San. Fassade eingesch.Ber., KGS Wilhelm.	450.000					
I1.045226.500 Sonnenschutzanl., KGS Wilhelmstr.	25.000					
I1.045226 Sonnenschutzanl., KGS Wilhelmstr.	25.000					
I1.045285.510 Ausstattung Licht u. Ton, KGS Wilhelmstr	150.000	150.000				
I1.045285 Ausstattung Licht u. Ton, KGS Wilhelmstr	150.000	150.000				
I1.045295.500 San. Fassade Haupteing., KGS Wilhelmstr.	150.000	150.000				
I1.045295 San. Fassade Haupteing., KGS Wilhelmstr.	150.000	150.000				
I1.045304.500 Erw. Heizzentrale, KGS Wilhelmstr.	175.000	175.000				
I1.045304 Erw. Heizzentrale, KGS Wilhelmstr.	175.000	175.000				
I1.045305.500 Erw. Regelungstechn., KGS Wilhelmstr.	30.000	30.000				
I1.045305 Erw. Regelungstechn., KGS Wilhelmstr.	30.000	30.000				
I1.045308.555 Zuschuss vom Land Komm.Inv.Pr., KGS	-200.000	-200.000				
I1.045308 Zuschuss vom Land Komm.Inv.Pr., KGS	-200.000	-200.000				
I1.045309.510 Einbauschränke Kunstraum,KGS Wilhelmstr.	11.000	11.000				
I1.045309 Einbauschränke Kunstraum,KGS Wilhelmstr.	11.000	11.000				
I1.045313.500 Ersatz/San.Mus.- tech-Trakt, KGS Wilhelm.	20.000	20.000				
I1.045313 Ersatz/San.Mus.- tech-Trakt, KGS Wilhelm.	20.000	20.000				
I1.045314.500 Energ.San. Dach Cafeteria, KGS Wilhelm.	50.000					
I1.045314 Energ.San. Dach Cafeteria, KGS Wilhelm.	50.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.046219.500 Dämm. Stahlbetont.u.Brüstung, KGS Feldbr	80.000					
I1.046219 Dämm. Stahlbetont.u.Brüstung, KGS Feldbr	80.000					
I1.046256.510 Zaunanlage Feldbreite, KGS Feldbreite	2.000	2.000				
I1.046256 Zaunanlage Feldbreite, KGS Feldbreite	2.000	2.000				
I1.048221.500 Energ.San. Fassaden, Schule Voßbarg	98.000					
I1.048221 Energ.San. Fassaden, Schule Voßbarg	98.000					
I1.049604.565 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-589.900	-166.200				
I1.049604 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-589.900	-166.200				
Zwischensumme	1.353.350	434.900				
Gesamtsumme	1.353.350	434.900				

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

Teilhaushalt 5_022 - Kultur und Wissenschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 252100 - Archiv
- 252200 - Ausstellungen/Veranstaltungen
- 261000 - Theater
- 262000 - Musikpflege
- 263000 - Musikschulen
- 271000 - Volkshochschulen
- **272000 - Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)**
- 281100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege
- **281200 - Palais**
- 291000 - Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
- 366100 - Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 - Denkmalschutz und -pflege

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 252100 – Archiv
- 252200 – Ausstellungen und Veranstaltungen
- 261000 – Theater
- 262000 – Musikpflege
- 263000 – Musikschule
- 271000 – Volkshochschulen
- 272000 – Büchereien (Schulbüchereien sind den Schulen zugeordnet)
- 281100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 281200 – Palais
- 291000 – Förderung von Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- 366100 – Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 – Denkmalschutz und -pflege

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2019TH5_22)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.052,37	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-2.101,00	-2.101	-2.101	-2.101	-2.101	-2.101
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte		-10.000				
06. privatrechtliche Entgelte	-9.946,78		-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-552,57					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-15,30					
12. =Summe ordentliche Erträge	-16.668,02	-15.101	-15.101	-15.101	-15.101	-15.101
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	246.070,36	246.900	282.100	282.600	285.300	288.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	69.344,39	65.600	143.900	62.100	82.100	62.100
16. Abschreibungen	23.820,18	12.696	14.109	12.257	10.810	10.728
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	261.932,82	292.650	251.450	251.450	251.450	251.450
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	36.402,11	36.200	36.800	36.800	36.800	36.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	637.569,86	654.046	728.359	645.207	666.460	649.078
21. ordentliches Ergebnis	620.901,84	638.945	713.258	630.106	651.359	633.977
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	620.901,84	638.945	713.258	630.106	651.359	633.977
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.183,94					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	165.593,06	176.362				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	173.865,16	106.506				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	334.274,28	282.868				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	955.176,12	921.813	713.258	630.106	651.359	633.977

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.272000		Büchereien
Produktbereich:	27	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	272	Büchereien
Produkt:	272000	Büchereien
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Informations- und Wissensangebotes für die Bevölkerung durch Vorhalten von verschiedenartigen Medien aus unterschiedlichen Themenbereichen. Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien zur Unterstützung der Lese-, Sprach- und Literaturförderung sowie zur Stärkung der Medienkompetenz.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 281100, 281200, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Büchereien (Schulbücher Zuord. z. Schule) (P1.05.02.272000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.526,97					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte		-10.000				
06. privatrechtliche Entgelte	-9.946,78		-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-552,57					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-15,30					
12. =Summe ordentliche Erträge	-12.041,62	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	156.438,00	154.600	178.200	177.700	179.300	180.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	59.620,66	55.500	113.800	52.000	52.000	52.000
16. Abschreibungen	3.298,38	2.303	3.002	1.658	1.040	966
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.454,42	16.300	16.900	16.900	16.900	16.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	233.811,46	228.703	311.902	248.258	249.240	250.766
21. ordentliches Ergebnis	221.769,84	218.703	301.902	238.258	239.240	240.766
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	221.769,84	218.703	301.902	238.258	239.240	240.766
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.998,63					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	29.416,73	32.680				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	48.130,98	56.032				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	75.549,08	88.712				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	297.318,92	307.415	301.902	238.258	239.240	240.766

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.281200 Palais		
Produktbereich:	28	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt:	281200	Palais
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Palaisgebäude mit Kultur- und Veranstaltungsangeboten für die Einwohner und Gäste der Gemeinde sowie für die Durchführung von Trauungen.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Vereinbarung mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 272000, 281100, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Palais (P1.05.02.281200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	454,80	700	800	800	800	800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	2.410,00	1.986	3.293	3.849	3.849	3.850
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	163.500,00	160.000	117.700	117.700	117.700	117.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	166.364,80	162.686	121.793	122.349	122.349	122.350
21. ordentliches Ergebnis	166.364,80	162.686	121.793	122.349	122.349	122.350
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	166.364,80	162.686	121.793	122.349	122.349	122.350
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-282,64					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	20.959,58	21.280				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	8.915,55	23.781				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	29.592,49	45.061				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	195.957,29	207.747	121.793	122.349	122.349	122.350

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.525,40	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-2.101,00	-2.101	-2.101	-2.101	-2.101	-2.101
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-4.626,40	-5.101	-5.101	-5.101	-5.101	-5.101
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	89.177,56	91.600	103.100	104.100	105.200	106.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.723,73	10.100	30.100	10.100	30.100	10.100
16. Abschreibungen	18.111,80	8.407	7.814	6.750	5.921	5.912
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	98.432,82	132.650	133.750	133.750	133.750	133.750
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	21.947,69	19.900	19.900	19.900	19.900	19.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	237.393,60	262.657	294.664	274.600	294.871	275.962
21. ordentliches Ergebnis	232.767,20	257.556	289.563	269.499	289.770	270.861
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	232.767,20	257.556	289.563	269.499	289.770	270.861
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.902,67					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	115.216,75	122.402				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	116.818,63	26.692				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	229.132,71	149.094				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	461.899,91	406.650	289.563	269.499	289.770	270.861

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2019TH5_22)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.052,37	-3.000	-3.000		-3.000	-3.000	-3.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte		-10.000					
05. privatrechtliche Entgelte	-9.946,78		-10.000		-10.000	-10.000	-10.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-552,57						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-15,30						
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-14.567,02	-13.000	-13.000		-13.000	-13.000	-13.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	238.425,17	246.900	282.100		282.600	285.300	288.000
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	69.966,53	65.600	143.900		62.100	82.100	62.100
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	261.932,82	292.650	251.450		251.450	251.450	251.450
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	36.257,73	36.200	36.800		36.800	36.800	36.800
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	606.582,25	641.350	714.250		632.950	655.650	638.350
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	592.015,23	628.350	701.250		619.950	642.650	625.350
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-80.000	-140.000				
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen							
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-80.000	-140.000				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	169.307,02	125.915	127.469		129.023	130.578	132.133
26. Baumaßnahmen		120.000	328.000				
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	11.451,09		5.000		5.000		
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen	30.712,80						
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	211.470,91	245.915	460.469		134.023	130.578	132.133
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	211.470,91	165.915	320.469		134.023	130.578	132.133
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	803.486,14	794.265	1.021.719		753.973	773.228	757.483
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	803.486,14	794.265	1.021.719		753.973	773.228	757.483

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.014055.510 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	519.203	127.469				
I1.014055 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	519.203	127.469				
I1.051610.510 Küchenzeile, Bücherei	5.000	5.000				
I1.051610 Küchenzeile, Bücherei	5.000	5.000				
I1.052609.510 Parkbänke, Palais	5.000					
I1.052609 Parkbänke, Palais	5.000					
I1.052611.555 Zuschuss v.Land f. Heizung, Palais	-140.000	-140.000				
I1.052611 Erneuerung Heizung, Palais	-140.000	-140.000				
I1.052612.500 Erneu. Fenster u. San. Heizung, Palais	328.000	328.000				
I1.052612 Erneu. Fenster u. San. Heizung, Palais	328.000	328.000				
Zwischensumme	717.203	320.469				
Gesamtsumme	717.203	320.469				

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5_023 - Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **421000 - Förderung des Sports**
- **424100 - Bäder**
- 424200 - Sportplätze
- 424300 - Sporthallen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Leistungen des Produktes 424100 – Bäder

- 424100.001 – Freibad Rastede
- 424100.002 – Badeanstalt Hahn

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Leistung des Produktes 424100 - Bäder

- 424100.003 – Hallenbad

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt 424200 – Sportplätze bildet mit seinen Leistungen

- 424200.001 – Sport- und Bolzplätze (keine Einzelsportplätze)
- 424200.002 – Sportplatz Mühlenstraße
- 424200.003 – Sportplatz Kleibrok
- 424200.004 – Sportplatz Lehmden, Lerchenstraße
- 424200.005 – Sportplatz Wahnbek (oben und unten)
- 424200.006 – Sportplatz Loy
- 424200.007 – Sportplatz Köttersweg

- 424200.008 – Sportplatz Nethen
- 424200.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomKHVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Das Produkt 424300 – Sporthallen mit seinen Leistungen

- 424300.001 – Sporthallen (keine Einzelsporthallen)
- 424300.002 – Sporthalle Kleibrok
- 424300.003 – Sporthalle Hahn-Lehmden
- 424300.004 – Sporthalle Wahnbek
- 424300.005 – Sportraum Loy
- 424300.006 – Turnhalle Feldbreite
- 424300.007 – Mehrzweckhalle Feldbreite
- 424300.008 – Turnhalle Wilhelmstraße
- 424300.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen (2019TH5_23)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-196,40		-263	-264	-263	-263
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte		-315.000				
06. privatrechtliche Entgelte	-312.867,36	-1.000	-307.000	-307.000	-307.000	-307.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-313.063,76	-316.000	-307.263	-307.264	-307.263	-307.263
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	356.999,03	383.500	438.300	442.900	447.600	452.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.651,13	61.500	60.000	60.000	60.000	60.000
16. Abschreibungen	26.698,87	19.147	17.044	13.820	11.571	10.511
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	92.253,27	127.300	118.000	118.000	118.000	118.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.759,24	12.900	13.900	13.900	13.900	13.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	516.361,54	604.347	647.244	648.620	651.071	654.711
21. ordentliches Ergebnis	203.297,78	288.347	339.981	341.356	343.808	347.448
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	203.297,78	288.347	339.981	341.356	343.808	347.448
26a Erträge aus ILV 3811*	-26.927,60	-19.600	-30.555	-30.555	-30.555	-30.555
26b Ertrag aus Umlage 91*	-9.938,49					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	699,60					
27b Aufwand aus Umlage 91*	283.129,06	306.249				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	1.705.535,82	1.958.912				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.952.498,39	2.245.561	-30.555	-30.555	-30.555	-30.555
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	2.155.796,17	2.533.908	309.426	310.801	313.253	316.893

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.421000		Förderung des Sports
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	421	Förderung des Sports
Produkt:	421000	Förderung des Sports
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung der Sportvereine als Träger des Sports. Die Förderung erfolgt u. a. über die Gewährung von Zuwendungen.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:

--

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung des Sports (P1.05.02.421000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	14.824,94	15.400	16.500	16.800	17.100	17.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	7.813,87	6.943	5.889	4.639	4.160	3.593
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	92.253,27	127.300	118.000	118.000	118.000	118.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	432,55					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	115.324,63	149.643	140.389	139.439	139.260	138.993
21. ordentliches Ergebnis	115.324,63	149.643	140.389	139.439	139.260	138.993
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	115.324,63	149.643	140.389	139.439	139.260	138.993
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-432,90					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	22.819,81	24.076				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	22.386,91	24.076				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	137.711,54	173.719	140.389	139.439	139.260	138.993

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.05.02.424100 Bäder		
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	424	Sportstätten und Bäder
Produkt:	424100	Bäder
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Fritz Sundermann
untergeordnete Leistungen:		
424100.001	Freibad Rastede	
424100.002	Badeanstalt Hahn	
424100.003	Hallenbad	
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Schul- und Schwimmsports und der Erholung der Bevölkerung durch das Vorhalten von Freibädern und einem Hallenbad.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Unterhalb der Produktebene bilden die Leistungen 424100.001 und 424100.002 ein Budget sowie die Leistung 424100.003 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bäder (P1.05.02.424100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte		-315.000				
06. privatrechtliche Entgelte	-310.121,99		-305.000	-305.000	-305.000	-305.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-310.121,99	-315.000	-305.000	-305.000	-305.000	-305.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	326.694,81	348.700	400.300	404.400	408.500	412.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.459,61	23.400	22.400	22.400	22.400	22.400
16. Abschreibungen	2.498,00	2.458	1.675	1.361	158	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.965,28	11.900	12.900	12.900	12.900	12.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	351.617,70	386.458	437.275	441.061	443.958	447.900
21. ordentliches Ergebnis	41.495,71	71.458	132.275	136.061	138.958	142.900
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	41.495,71	71.458	132.275	136.061	138.958	142.900
26a Erträge aus ILV 3811*	-26.927,60	-19.600	-30.555	-30.555	-30.555	-30.555
26b Ertrag aus Umlage 91*	-6.255,00					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	81.346,83	92.803				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	647.170,17	769.902				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	695.334,40	843.105	-30.555	-30.555	-30.555	-30.555
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	736.830,11	914.563	101.720	105.506	108.403	112.345

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-196,40		-263	-264	-263	-263
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-2.745,37	-1.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.941,77	-1.000	-2.263	-2.264	-2.263	-2.263
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	15.479,28	19.400	21.500	21.700	22.000	22.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.191,52	38.100	37.600	37.600	37.600	37.600
16. Abschreibungen	16.387,00	9.746	9.480	7.820	7.253	6.918
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	361,41	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	49.419,21	68.246	69.580	68.120	67.853	67.818
21. ordentliches Ergebnis	46.477,44	67.246	67.317	65.856	65.590	65.555
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	46.477,44	67.246	67.317	65.856	65.590	65.555
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3.250,59					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	699,60					
27b Aufwand aus Umlage 91*	178.962,42	189.370				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	1.058.365,65	1.189.010				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.234.777,08	1.378.380				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.281.254,52	1.445.626	67.317	65.856	65.590	65.555

Teilhaushalt Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen (2019TH5_23)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.231,77	-315.000					
05. privatrechtliche Entgelte	-316.302,84	-1.000	-307.000		-307.000	-307.000	-307.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-13.798,99						
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-332.333,60	-316.000	-307.000		-307.000	-307.000	-307.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	348.079,58	383.500	438.300		442.900	447.600	452.300
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	28.843,99	61.500	60.000		60.000	60.000	60.000
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	92.253,27	127.300	118.000		118.000	118.000	118.000
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	13.664,07	12.900	13.900		13.900	13.900	13.900
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	482.840,91	585.200	630.200		634.800	639.500	644.200
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.507,31	269.200	323.200		327.800	332.500	337.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-10.068,70				-213.200		
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen							
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-10.068,70				-213.200		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen	264.406,71		478.000		350.000		
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.950,46		7.500				
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen	24.849,87						
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	293.207,04		485.500		350.000		
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	283.138,34		485.500		136.800		
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	433.645,65	269.200	808.700		464.600	332.500	337.200
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	433.645,65	269.200	808.700		464.600	332.500	337.200

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.055025.500 Neugestaltung, Freibad	20.000	20.000				
I1.055025 Neugestaltung, Freibad	20.000	20.000				
I1.056023.500 Ersatz/San. Hallenbadtechnik, Hallenbad	40.000	40.000				
I1.056023 Ersatz/San. Hallenbadtechnik, Hallenbad	40.000	40.000				
I1.062211.500 Anbau Gymnastikraum, SpH Wahnbek	348.000	348.000				
I1.062211.555 Zusch.v. TUS f. Gymnastikr.,SpH Wahnbek	-182.200					
I1.062211 Anbau Gymnastikraum, SpH Wahnbek	165.800	348.000				
I1.062212.555 Zusch.v. LK f. Gymnastikr.,SpH Wahnbek	-31.000					
I1.062212 Zusch.v. LK f. Gymnastikr.,SpH Wahnbek	-31.000					
I1.063715.500 Energ.San.Flachdach ü.Umkl., MZH Feldbr.	70.000	70.000				
I1.063715 Energ.San.Flachdach ü.Umkl., MZH Feldbr.	70.000	70.000				
I1.063718.510 Leitergerüst, MZH Feldbreite	7.500	7.500				
I1.063718 Leitergerüst, MZH Feldbreite	7.500	7.500				
I1.064209.500 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	350.000					
I1.064209 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	350.000					
Zwischensumme	622.300	485.500				
Gesamtsumme	622.300	485.500				

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

Teilhaushalt 6_01 - Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
- 537100 - Fäkalienabfuhr
- **538100 - Abwasserbeseitigung**
- **541100 - Gemeindestraßen**
- 545100 - Straßenreinigung
- 545200 - Straßenbeleuchtung
- 546000 - Parkeinrichtungen
- 547000 - ÖPNV
- 551100 - Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 - Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 - Naturschutz und Landschaftspflege
- 555000 - Land- und Forstwirtschaft

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte und Leistungen

- 537100 – Fäkalienabfuhr
- 538100 - Abwasserbeseitigung
 - 538100.001 – Schmutzwasser
 - 538100.003 – Niederschlagswasser
 - 538100.006 – WC Marktplatz
 - 538100.007 – WC Kirche
 - 538100.008 – WC Rennplatz
 - 538100.009 – WC Bahnhof

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten

von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte und Leistungen

- 541100 – Straßen und Brücken
 - 541100.001 – Gemeindestraßen
 - 541100.002 – Brücken
- 545100 – Straßenreinigung
- 545200 – Straßenbeleuchtung
- 546000 – Parkeinrichtungen
- 547000 – ÖPNV

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 551100 – Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 – Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 – Naturschutz- und Landschaftspflege
- 555000 – Land- und Forstwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- u. L.-pflege (2019TH6_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-203.050	-8.000	-33.000	-8.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.239.935,73	-1.901.704	-1.851.310	-1.648.836	-1.695.022	-1.685.529
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.476.910,93	-2.365.600	-2.359.500	-2.359.500	-2.609.500	-2.609.500
06. privatrechtliche Entgelte	-20.061,23	-7.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-12.338,63	-5.960	-5.960	-5.960	-5.960	-5.960
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-3.749.246,52	-4.280.264	-4.425.820	-4.028.296	-4.349.482	-4.314.989
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	759.643,98	791.000	832.300	842.400	852.200	862.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.347.075,15	1.562.050	1.754.750	1.972.250	2.047.240	1.975.260
16. Abschreibungen	2.576.514,72	2.770.018	2.825.554	2.846.443	2.903.419	2.921.517
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	58.283,59	61.000	61.650	61.650	61.650	61.650
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	396.070,06	526.570	450.810	399.160	384.160	384.160
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	5.137.587,50	5.710.638	5.925.064	6.121.903	6.248.669	6.204.887
21. ordentliches Ergebnis	1.388.340,98	1.430.374	1.499.245	2.093.608	1.899.188	1.889.899
22. außerordentliche Erträge	-2.000,00					
23. außerordentliche Aufwendungen	243.981,82					
24. außerordentliches Ergebnis	241.981,82					
25. Jahresergebnis	1.630.322,80	1.430.374	1.499.245	2.093.608	1.899.188	1.889.899
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-12.027,61					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.135.561,11	1.244.400	1.106.500	1.229.000	1.235.600	1.226.300
27b Aufwand aus Umlage 91*	320.314,44	349.174				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	227.485,00	248.080				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.671.332,94	1.841.654	1.106.500	1.229.000	1.235.600	1.226.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	3.301.655,74	3.272.028	2.605.745	3.322.608	3.134.788	3.116.199

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.06.00.538100		Abwasserbeseitigung
Produktbereich:	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe:	538	Abwasserbeseitigung
Produkt:	538100	Abwasserbeseitigung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
538100.001	Schmutzwasser	
538100.003	Niederschlagswasserbeseitigung	
538100.006	WC Marktplatz	
538100.007	WC Kirche	
538100.008	WC Rennplatz	
538100.009	WC Bahnhof	
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt wird die Aufnahme, Beseitigung und Aufbereitung des anfallenden Abwassers im Gemeindegebiet abgebildet. Hierzu werden öffentliche Einrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, u. a. die Kanalisation, die Kläranlage, Regen- rückhaltungen und öffentliche Toiletten, unterhalten und bewirtschaftet.		
Auftragsgrundlage:		
Abwasserbeseitigungssatzung, Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wasserhaushaltsgesetz		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 537100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Abwasserbeseitigung (P1.06.00.538100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-534.294,28	-868.368	-776.939	-515.716	-506.604	-506.131
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.357.966,91	-2.230.400	-2.232.000	-2.232.000	-2.482.000	-2.482.000
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.892.261,19	-3.098.768	-3.008.939	-2.747.716	-2.988.604	-2.988.131
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	460.780,01	461.900	480.800	486.000	491.200	496.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	746.726,72	761.040	730.420	737.190	762.180	740.200
16. Abschreibungen	1.004.507,12	1.074.832	1.079.439	1.099.010	1.107.153	1.098.262
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	619,00	700	700	700	700	700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	125.509,67	116.130	111.460	93.810	93.810	93.810
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.338.142,52	2.414.602	2.402.819	2.416.710	2.455.043	2.429.372
21. ordentliches Ergebnis	-554.118,67	-684.166	-606.120	-331.006	-533.561	-558.759
22. außerordentliche Erträge	-2.000,00					
23. außerordentliche Aufwendungen	103.623,59					
24. außerordentliches Ergebnis	101.623,59					
25. Jahresergebnis	-452.495,08	-684.166	-606.120	-331.006	-533.561	-558.759
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.922,29					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	30.407,13	41.050	25.600	28.200	28.500	28.200
27b Aufwand aus Umlage 91*	102.027,44	114.692				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	26.826,92	28.612				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	153.339,20	184.354	25.600	28.200	28.500	28.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-299.155,88	-499.812	-580.520	-302.806	-505.061	-530.559

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.06.00.541100 Gemeindestraßen		
Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe:	541	Gemeindestraßen
Produkt:	5411	Gemeindestraßen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
541100.001	Gemeindestraßen	
541100.002	Brücken	
Kurzbeschreibung:		
<p>Das Produkt umfasst die Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.</p> <p>Hierzu gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben des Straßenbaulastträgers und die Widmung neuer Straßen.</p>		
Auftragsgrundlage:		
Straßenverkehrsordnung, Nds. Straßengesetz, Richtlinien für die Anlage von Straßen etc.		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		
Maßnahmen:		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und den Produkten 545100, 545200, 546000 und 547000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Gemeindestraßen (P1.06.00.541100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-676.327,73	-999.656	-1.039.015	-1.101.038	-1.157.176	-1.148.153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-9.762,03					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-500,00					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-686.589,76	-999.656	-1.039.015	-1.101.038	-1.157.176	-1.148.153
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	117.530,84	133.900	130.400	132.200	133.700	135.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	293.878,78	453.850	625.860	860.110	860.110	860.110
16. Abschreibungen	1.429.991,79	1.546.722	1.589.283	1.590.026	1.636.353	1.664.414
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	13.901,66	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.695,81	52.680	34.800	40.800	25.800	25.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.865.998,88	2.199.152	2.392.343	2.635.136	2.667.963	2.697.824
21. ordentliches Ergebnis	1.179.409,12	1.199.496	1.353.327	1.534.097	1.510.786	1.549.670
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen	79.388,05					
24. außerordentliches Ergebnis	79.388,05					
25. Jahresergebnis	1.258.797,17	1.199.496	1.353.327	1.534.097	1.510.786	1.549.670
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.617,57					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	885.743,54	880.950	794.900	884.800	890.700	882.100
27b Aufwand aus Umlage 91*	44.253,14	48.564				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-15.029,78	1.429				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	913.349,33	930.943	794.900	884.800	890.700	882.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	2.172.146,50	2.130.439	2.148.227	2.418.897	2.401.486	2.431.770

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-203.050	-8.000	-33.000	-8.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-29.313,72	-33.680	-35.355	-32.081	-31.241	-31.244
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-118.944,02	-135.200	-127.500	-127.500	-127.500	-127.500
06. privatrechtliche Entgelte	-10.299,20	-7.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-11.838,63	-5.960	-5.960	-5.960	-5.960	-5.960
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-170.395,57	-181.840	-377.865	-179.541	-203.701	-178.704
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	181.333,13	195.200	221.100	224.200	227.300	230.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	306.469,65	347.160	398.470	374.950	424.950	374.950
16. Abschreibungen	142.015,81	148.464	156.832	157.407	159.913	158.841
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	43.762,93	48.300	48.950	48.950	48.950	48.950
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	259.864,58	357.760	304.550	264.550	264.550	264.550
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	933.446,10	1.096.884	1.129.902	1.070.057	1.125.663	1.077.691
21. ordentliches Ergebnis	763.050,53	915.044	752.037	890.516	921.962	898.987
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen	60.970,18					
24. außerordentliches Ergebnis	60.970,18					
25. Jahresergebnis	824.020,71	915.044	752.037	890.516	921.962	898.987
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*	-4.487,75					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	219.410,44	322.400	286.000	316.000	316.400	316.000
27b Aufwand aus Umlage 91*	174.033,86	185.919				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	215.687,86	218.039				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	604.644,41	726.357	286.000	316.000	316.400	316.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.428.665,12	1.641.401	1.038.037	1.206.516	1.238.362	1.214.987

Teilhaushalt Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- u. L.-pflege (2019TH6_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen			-203.050		-8.000	-33.000	-8.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.476.275,01	-2.365.600	-2.359.500		-2.359.500	-2.609.500	-2.609.500
05. privatrechtliche Entgelte	-22.143,35	-7.000	-6.000		-6.000	-6.000	-6.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.494,94	-5.960	-5.960		-5.960	-5.960	-5.960
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-605,76						
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.507.519,06	-2.378.560	-2.574.510		-2.379.460	-2.654.460	-2.629.460
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	752.228,19	791.000	832.300		842.400	852.200	862.300
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.377.600,52	1.562.050	1.754.750		1.972.250	2.047.240	1.975.260
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen	58.283,59	61.000	61.650		61.650	61.650	61.650
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	434.144,56	526.570	450.810		399.160	384.160	384.160
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.622.256,86	2.940.620	3.099.510		3.275.460	3.345.250	3.283.370
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	114.737,80	562.060	525.000		896.000	690.790	653.910
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-35.000,00	-890.000	-1.000.000				
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-1.011.488,08	-617.900	-1.675.325		-1.591.000	-708.800	-883.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen	-42.686,00		-272.000				
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.089.174,08	-1.507.900	-2.947.325		-1.591.000	-708.800	-883.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	334.764,19	380.000	300.000		125.000	125.000	125.000
26. Baumaßnahmen	3.334.502,17	6.278.800	5.225.400	1.660.000	1.408.000	2.522.000	663.000
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	99.166,36	20.000	490.100		55.000	75.000	47.000
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen	111.833,85	500.000	150.000				
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.880.266,57	7.178.800	6.165.500	1.660.000	1.588.000	2.722.000	835.000
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.791.092,49	5.670.900	3.218.175	1.660.000	-3.000	2.013.200	-48.000
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.905.830,29	6.232.960	3.743.175	1.660.000	893.000	2.703.990	605.910
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	2.905.830,29	6.232.960	3.743.175	1.660.000	893.000	2.703.990	605.910

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.064910.510 2019 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	51.000	51.000				
I1.064910 2019 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	51.000	51.000				
I1.064911.510 2020 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	20.000					
I1.064911 2020 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	20.000					
I1.064912.510 2021 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	20.000					
I1.064912 2021 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	20.000					
I1.064913.510 Überarbeitung SpPl.Sanddornweg, Spielpl.	70.000	70.000				
I1.064913 Überarbeitung SpPl.Sanddornweg, Spielpl.	70.000	70.000				
I1.064915.500 BPl.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	61.000	21.000				
I1.064915 BPl.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	61.000	21.000				
I1.064916.510 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Spielplatz	70.000	70.000				
I1.064916 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Spielplatz	70.000	70.000				
I1.064917.510 2022 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	20.000					
I1.064917 2022 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	20.000					
I1.064918.510 Spielplatz Dorfplatz Hahn, Spielplätze	33.200	33.200				
I1.064918 Spielplatz Dorfplatz Hahn, Spielplätze	33.200	33.200				
I1.066039.500 BPl.100 Im Göhlen, SWK	153.000	80.000				
I1.066039 BPl.100 Im Göhlen, SWK	153.000	80.000				
I1.066058.500 Straßenausbau Voßbarg, SWK	45.000	45.000				
I1.066058 Straßenausbau Voßbarg, SWK	45.000	45.000				
I1.066087.510 PW Tegelbusch (33)-Ern. masch. Teil	15.000					
I1.066087 PW Tegelbusch (33)- Ern. masch. Teil	15.000					
I1.066093.510 PW Büfa (32) - Ern. masch./elektr. Teil	22.000					
I1.066093 PW Büfa (32) - Ern. masch./elektr. Teil	22.000					
I1.066097.550 2019 SW-Beiträge	-294.600	-294.600				
I1.066097 2019 SW-Beiräge	-294.600	-294.600				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.066098.500 2019 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	20.000	20.000				
I1.066098 2019 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	20.000	20.000				
I1.066100.500 Neubau Rechenanlage, Klärwerk	65.000					
I1.066100 Neubau Rechenanlage, Klärwerk	65.000					
I1.066119.510 Mobile Drehkolbenpumpe, Kläranlage	8.500	8.500				
I1.066119 Mobile Drehkolbenpumpe, Kläranlage	8.500	8.500				
I1.066121.550 2020 SW-Beiträge	-115.000					
I1.066121 2020 SW-Beiträge	-115.000					
I1.066122.500 2020 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	20.000					
I1.066122 2020 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	20.000					
I1.066125.500 Loyer Weg (Buchenstr-bis Parkstr.), SWK	31.000					
I1.066125 Loyer Weg (Buchenstr-bis Parkstr.), SWK	31.000					
I1.066131.550 2021 SW-Beiträge	-49.000					
I1.066131 2021 SW-Beiträge	-49.000					
I1.066133.500 BPI. 111 Am Dorfplatz - SWK	103.000	103.000				
I1.066133 BPI. 111 Am Dorfplatz - SWK	103.000	103.000				
I1.066134.500 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- SWK	184.000					
I1.066134 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- SWK	184.000					
I1.066140.510 Betriebsfahrzeug, Kläranlage	55.000					
I1.066140 Betriebsfahrzeug, Kläranlage	55.000					
I1.066141.510 Mengenmessung MID, Kläranlage	25.000					
I1.066141 Mengenmessung MID, Kläranlage	25.000					
I1.066142.510 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	27.000					
I1.066142 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	27.000					
I1.066143.500 2021 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	20.000					
I1.066143 2021 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	20.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.066144.500 Verlängerung Hohe Looge - SWK	26.000	1.000				
I1.066144 Verlängerung Hohe Looge - SWK	26.000	1.000				
I1.066146.500 SAB Schützenhofstr. - SWK	165.000	50.000		115.000		
I1.066146 SAB Schützenhofstr. - SWK	165.000	50.000		115.000		
I1.066149.550 2022 SW-Beiträge	-118.000					
I1.066149 2022 SW-Beiträge	-118.000					
I1.066150.500 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, SWK	440.000	440.000				
I1.066150 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, SWK	440.000	440.000				
I1.066151.500 BPI. 114 Nördlich Feldstr., PW	73.000	73.000				
I1.066151 BPI. 114 Nördlich Feldstr., PW	73.000	73.000				
I1.066152.500 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof, PW	70.000					
I1.066152 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof, PW	70.000					
I1.066153.510 Probenschranke f.Zu-/Ablauf, Kläranlage	8.500	8.500				
I1.066153 Probenschranke f.Zu- /Ablauf, Kläranlage	8.500	8.500				
I1.066154.510 pH-Messung Zulauf, Kläranlage	2.400	2.400				
I1.066154 pH-Messung Zulauf, Kläranlage	2.400	2.400				
I1.066155.510 Ern. Pumpen PrimärschlammPW, Kläranlage	17.000	17.000				
I1.066155 Ern. Pumpen PrimärschlammPW, Kläranlage	17.000	17.000				
I1.066156.500 Nebeingangstür automatik, Kläranlage	6.000	6.000				
I1.066156 Nebeingangstür automatik, Kläranlage	6.000	6.000				
I1.066157.510 Ern. Förderband Schlamm entw., Kläranlage	10.000					
I1.066157 Ern. Förderband Schlamm entw., Kläranlage	10.000					
I1.066158.510 Gartengeräte, Kläranlage	2.000	2.000				
I1.066158 Gartengeräte, Kläranlage	2.000	2.000				
I1.066159.510 PW Hostemost(7)- Ern. masch./elektr. Teil	20.000	20.000				
I1.066159 PW Hostemost(7)- Ern. masch./elektr. Teil	20.000	20.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.066160.510 PW Reiterhof - Umbau Zweipumpenbertr.	20.000					
I1.066160 PW Reiterhof -Umbau Zweipumpenbertr.	20.000					
I1.066161.500 2022 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	20.000					
I1.066161 2022 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	20.000					
I1.066162.500 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - SWK	30.000					
I1.066162 Umgestalt. OD Hahn- Lehmden - SWK	30.000					
I1.071991.500 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	622.000	520.000				
I1.071991 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	622.000	520.000				
I1.072011.500 Straßenausbau Voßbarg - RWK	11.000	11.000				
I1.072011 Straßenausbau Voßbarg - RWK	11.000	11.000				
I1.072020.500 2019 RW- Grundstücksanschl. - RWK	20.000	20.000				
I1.072020 2019 RW- Grundstücksanschl. - RWK	20.000	20.000				
I1.072021.550 2019 RW-Beiträge	-94.900	-94.900				
I1.072021 2019 RW-Beiträge	-94.900	-94.900				
I1.072031.500 2020 RW- Grundstücksanschl. - RWK	20.000					
I1.072031 2020 RW- Grundstücksanschl. - RWK	20.000					
I1.072032.550 2020 RW-Beiträge	-31.000					
I1.072032 2020 RW-Beiträge	-31.000					
I1.072037.550 2021 RW-Beiträge	-14.800					
I1.072037 2021 RW-Beiträge	-14.800					
I1.072039.500 BPI. 111 Am Dorfplatz - RWK	130.000	130.000				
I1.072039 BPI. 111 Am Dorfplatz - RWK	130.000	130.000				
I1.072040.500 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- RWK	289.000					
I1.072040 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- RWK	289.000					
I1.072045.500 2021 RW- Grundstücksanschl. - RWK	20.000					
I1.072045 2021 RW- Grundstücksanschl. - RWK	20.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.072046.500 Loyer Weg Buchen-bis Parkstr. - RWK	165.000					
I1.072046 Loyer Weg Buchen- bis Parkstr. - RWK	165.000					
I1.072047.500 Verlängerung Hohe Looqe - RWK	26.000	1.000				
I1.072047 Verlängerung Hohe Looqe - RWK	26.000	1.000				
I1.072048.500 Dorfplatz Hahn- Lehmden - RWK	3.600	3.600				
I1.072048 Dorfplatz Hahn- Lehmden - RWK	3.600	3.600				
I1.072049.500 SAB Schützenhofstr. - RWK	290.000	100.000		190.000		
I1.072049 SAB Schützenhofstr. - RWK	290.000	100.000		190.000		
I1.072051.550 2022 RW-Beiträge	-40.000					
I1.072051 2022 RW-Beiträge	-40.000					
I1.072052.500 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, RWK	660.000	660.000				
I1.072052 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, RWK	660.000	660.000				
I1.072053.500 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, RWRB	100.800	100.800				
I1.072053 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, RWRB	100.800	100.800				
I1.072054.500 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof, RWRB	74.000					
I1.072054 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof, RWRB	74.000					
I1.072055.500 2022 RW- Grundstücksanschl. - RWK	20.000					
I1.072055 2022 RW- Grundstücksanschl. - RWK	20.000					
I1.072056.500 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - RWK	20.000					
I1.072056 Umgestalt. OD Hahn- Lehmden - RWK	20.000					
I1.076974.500 BPI. 100 Im Göhlen, Straßenbau	960.000	470.000			228.000	
I1.076974 BPI. 100 Im Göhlen, Straßenbau	960.000	470.000			228.000	
I1.076993.500 Am Voßbarg - Straßenausbau	56.000	56.000				
I1.076993.555 Zuschuss GVFG Am Voßbarg - Straßenausbau	-300.000	-300.000				
I1.076993 Am Voßbarg - Straßenausbau	-244.000	-244.000				
I1.076996.560 Erschl.-Beitrag BPI.100 Im Göhlen, Str.	-1.440.000	-775.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.076996 Erschl.-Beitrag BPI.100 Im Göhlen, Str.	-1.440.000	-775.000				
I1.077053.500 BPI. 104 B Nethener W/Feldrosenweg, Str.	217.000					
I1.077053 BPI. 104 B Nethener W/Feldrosenweg, Str.	217.000					
I1.077055.560 Erschl.beitr.BPI.114 Nördl.Feldstr., Str	-990.000					
I1.077055 BPI. 114 Nördlich Feldstr., Straße	-990.000					
I1.077060.500 Loyer Weg Buchen-bis Parkstr. - Straßenb	430.000					
I1.077060 Loyer Weg Buchen- bis Parkstr. - Straßenb	430.000					
I1.077066.560 BPI. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str.-Erschl.	-75.000	-45.000				
I1.077066 BPI. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str., Straße	-75.000	-45.000				
I1.077067.500 BPI. 109 Südl. Schlosspark IV, Straße	160.000			160.000		
I1.077067 BPI. 109 Südl. Schlosspark IV, Straße	160.000			160.000		
I1.077068.500 BPI. 111 Am Dorfplatz- Straße	300.000	100.000			200.000	
I1.077068.560 BPI. 111 Am Dorfplatz- Erschl.	-338.625	-338.625				
I1.077068 BPI. 111 Am Dorfplatz- Straße	-38.625	-238.625			200.000	
I1.077069.500 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- Straße	288.000					
I1.077069 BPI. 115 Folgenutzung Bauhof- Straße	288.000					
I1.077077.500 Verlängerung Hohe Looge - Straße	129.500	4.500				
I1.077077 Verlängerung Hohe Looge - Straße	129.500	4.500				
I1.077078.500 Dorfplatz Hahn- Lehmden - Straße	688.500	688.500				
I1.077078 Dorfplatz Hahn- Lehmden - Straße	688.500	688.500				
I1.077079.500 SAB Schützenhofstr. - Straße	325.000	100.000		225.000		
I1.077079.560 SAB Schützenhofstr. - SAB-Beitrag	-280.000					
I1.077079 SAB Schützenhofstr. - Straße	45.000	100.000		225.000		
I1.077080.560 Am Voßbarg - SAB-Beitrag	-575.000					
I1.077080 Am Voßbarg - SAB- Beitrag	-575.000					
I1.077085.560 BPI.58 Königstr. Erschl.Beit.,Wirtsch.II	-70.000	-35.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.077085 BPl.58 Königstr. Erschl.Beit.,Wirtsch.II	-70.000	-35.000				
I1.077086.560 Erschl.-Beitrag BPl. 109, Straßell	-65.000	-65.000				
I1.077086 Erschl.-Beitrag BPl. 109, Straßell	-65.000	-65.000				
I1.077087.500 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	1.222.000	690.000				532.000
I1.077087 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	1.222.000	690.000				532.000
I1.077088.555 Zusch.v. Land Dorfplatz Hahn, Straßen	-500.000	-500.000				
I1.077088 Zusch.v. Land Dorfplatz Hahn, Straßen	-500.000	-500.000				
I1.077089.510 Einrichtung Dorfplatz Hahn, Straße	267.500	267.500				
I1.077089 Einrichtung Dorfplatz Hahn, Straße	267.500	267.500				
I1.077090.500 Begrünung Dorfplatz Hahn, Straßen	60.900	60.900				
I1.077090 Begrünung Dorfplatz Hahn, Straßen	60.900	60.900				
I1.077091.500 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - Straße	114.000					
I1.077091 Umgestalt. OD Hahn- Lehmden - Straße	114.000					
I1.077092.500 Dorfplatz Delfshausen, Straßen	20.000					
I1.077092 Dorfplatz Delfshausen, Straßen	20.000					
I1.077093.500 Wegeverb. Meenheitsw./BekhauserEsch, Str	10.000					
I1.077093 Wegeverb. Meenheitsw./BekhauserEsch, Str	10.000					
I1.077094.500 Reaktivierung Schulweg Delfsh., Straßen	20.000					
I1.077094 Reaktivierung Schulweg Delfsh., Straßen	20.000					
I1.077095.500 Wiederherst.Alleen Str.grün, Gemeindestr	10.000					
I1.077095 Wiederherst.Alleen Str.grün, Gemeindestr	10.000					
I1.077096.560 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträgell	-240.000					
I1.077096 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträgell	-240.000					
I1.077097.525 Zusch.an LK f.Bahnunterfüh. Raiff, Strll	150.000	150.000				
I1.077097 Zusch.an LK f.Bahnunterfüh. Raiff, Strll	150.000	150.000				
I1.077098.560 BBPl. 59III(Leuchtenb.) Erschl.-Beitr.II	-27.200	-27.200				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.077098 BBPI. 59III(Leuchtenb.) Erschl.-Beitr.II	-27.200	-27.200				
I1.082934.500 2019 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	15.000	15.000				
I1.082934 2019 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	15.000	15.000				
I1.082935.500 2020 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	15.000					
I1.082935 2020 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	15.000					
I1.082936.500 2021 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	15.000					
I1.082936 2021 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	15.000					
I1.082937.500 BPI.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	111.000	92.000				
I1.082937 BPI.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	111.000	92.000				
I1.082938.500 BPI.111 Am Dorfplatz, Straßenbeleuchtung	10.000				10.000	
I1.082938 BPI.111 Am Dorfplatz, Straßenbeleuchtung	10.000				10.000	
I1.082939.500 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	30.000	30.000				
I1.082939 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	30.000	30.000				
I1.082940.500 Beleuchtung Dorfplatz Hahn, Straßenbel.	32.100	32.100				
I1.082940 Beleuchtung Dorfplatz Hahn, Straßenbel.	32.100	32.100				
I1.082941.500 2022 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	15.000					
I1.082941 2022 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	15.000					
I1.083411.500 2019 Bushaltestellen allg., ÖPNV	1.000	1.000				
I1.083411 2019 Bushaltestellen allg., ÖPNV	1.000	1.000				
I1.083412.500 2020 Bushaltestellen allg., ÖPNV	1.000					
I1.083412 2020 Bushaltestellen allg., ÖPNV	1.000					
I1.083413.500 2021 Bushaltestellen allg., ÖPNV	1.000					
I1.083413 2021 Bushaltestellen allg., ÖPNV	1.000					
I1.083414.500 2022 Bushaltestellen allg., ÖPNV	1.000					
I1.083414 2022 Bushaltestellen allg., ÖPNV	1.000					
I1.083911.510 2019 Ankauf Kompens.flächen, Öff.Grün	300.000	300.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.083911 2019 Ankauf Kompens.flächen, Öff.Grün	300.000	300.000				
I1.083913.510 2020 Ankauf Kompens.flächen, Öff.Grün	125.000					
I1.083913 2020 Ankauf Kompens.flächen, Öff.Grün	125.000					
I1.083915.500 BPl.98 Hohe Looge Biotop Uml., Öff.Grün	20.000	20.000				
I1.083915 BPl.98 Hohe Looge Biotop Uml., Öff.Grün	20.000	20.000				
I1.083916.510 2021 Ankauf Kompens.flächen, Öff.Grün	125.000					
I1.083916 2021 Ankauf Kompens.flächen, Öff.Grün	125.000					
I1.083917.510 2022 Ankauf Kompens.flächen, Öff.Grün	125.000					
I1.083917 2022 Ankauf Kompens.flächen, Öff.Grün	125.000					
I1.083918.565 Tausch Barkenkuhlen Komp.fl., Öff.Grün	-272.000	-272.000				
I1.083918 Tausch Barkenkuhlen Komp.fl., Öff.Grün	-272.000	-272.000				
I1.083919.500 Rahmenpl.Mühlenstr., Öffentl.Grün/Landsc	420.000	420.000				
I1.083919.555 Zusch.v.Amt reg.Entw. Rahmenpl., Öff.Grün	-100.000	-100.000				
I1.083919 Rahmenpl.Mühlenstr., Öffentl.Grün/Landsc	320.000	320.000				
I1.083920.555 Zusch.v. Leader Rahmenpl., Öff.Grün	-100.000	-100.000				
I1.083920 Zusch.v. Leader Rahmenpl., Öff.Grün	-100.000	-100.000				
Zwischensumme	5.180.375	3.218.175		690.000	438.000	532.000
Gesamtsumme	5.180.375	3.218.175		690.000	438.000	532.000

Haushaltsplan 2019

Teilhaushalt 6_02

Bauhof

Teilhaushalt 6_02 - Bauhof

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- **573300 - Bauhof**

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 573300 – Bauhof

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Bauhof (2019TH6_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-185.993,17	-369.200	-259.500	-257.000	-353.650	-257.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100	-100	-100	-100	-100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-185.993,17	-369.300	-259.600	-257.100	-353.750	-257.100
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	726.543,68	761.400	899.600	958.000	967.200	976.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	807.274,96	1.076.740	617.900	861.080	861.080	861.080
16. Abschreibungen	130.769,95	148.485	166.142	186.101	197.707	186.605
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.494,25	29.100	27.000	29.000	29.000	29.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.677.082,84	2.015.725	1.710.642	2.034.181	2.054.987	2.053.285
21. ordentliches Ergebnis	1.491.089,67	1.646.425	1.451.042	1.777.081	1.701.237	1.796.185
22. außerordentliche Erträge	-1.700,00					
23. außerordentliche Aufwendungen	6.898,81					
24. außerordentliches Ergebnis	5.198,81					
25. Jahresergebnis	1.496.288,48	1.646.425	1.451.042	1.777.081	1.701.237	1.796.185
26a Erträge aus ILV 3811*	-1.436.310,14	-1.721.625	-1.424.550	-1.578.500	-1.581.000	-1.575.800
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.069.191,96					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	2.092.942,64	57.499				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-1.412.559,46	-1.664.126	-1.424.550	-1.578.500	-1.581.000	-1.575.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	83.729,02	-17.701	26.492	198.581	120.237	220.385

Produktbeschreibung		
Produkt: P1.06.00.573300		Bauhof
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe:	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt:	573300	Bauhof
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
<p>Erbringung von innerdienstlichen Leistungen für die gesamte Verwaltung, insbesondere die Aufgabenschwerpunkte Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst, Grünpflege und Transportarbeiten.</p> <p>In den Verwaltungsbereich eingeschlossen sind aufgrund besonderer Vereinbarungen mit gesonderten Rechnungen auch Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Veranstalter.</p>		
Auftragsgrundlage:		
<p>Generalauftrag nach festgelegten Bereichen mit der Verwaltung (zum Beispiel Straßenunterhaltung), Einzelaufträge für sämtliche Aufgaben der Verwaltung und / oder Dritten, vertragliche Regelungen mit Dritten (zum Beispiel Residenzort Rastede GmbH), Vereinbarungen oder Aufgriffsverwaltung bei Gefahr im Verzug.</p>		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Zielgruppe:		

Maßnahmen:
Kennzahlen zur Zielerreichung:
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000,- €) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bauhof (P1.06.00.573300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2018 - Euro -	Ansatz 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-185.993,17	-369.200	-259.500	-257.000	-353.650	-257.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100	-100	-100	-100	-100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-185.993,17	-369.300	-259.600	-257.100	-353.750	-257.100
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	726.543,68	761.400	899.600	958.000	967.200	976.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	807.274,96	1.076.740	617.900	861.080	861.080	861.080
16. Abschreibungen	130.769,95	148.485	166.142	186.101	197.707	186.605
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.494,25	29.100	27.000	29.000	29.000	29.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.677.082,84	2.015.725	1.710.642	2.034.181	2.054.987	2.053.285
21. ordentliches Ergebnis	1.491.089,67	1.646.425	1.451.042	1.777.081	1.701.237	1.796.185
22. außerordentliche Erträge	-1.700,00					
23. außerordentliche Aufwendungen	6.898,81					
24. außerordentliches Ergebnis	5.198,81					
25. Jahresergebnis	1.496.288,48	1.646.425	1.451.042	1.777.081	1.701.237	1.796.185
26a Erträge aus ILV 3811*	-1.436.310,14	-1.721.625	-1.424.550	-1.578.500	-1.581.000	-1.575.800
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.069.191,96					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*	2.092.942,64	57.499				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-1.412.559,46	-1.664.126	-1.424.550	-1.578.500	-1.581.000	-1.575.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	83.729,02	-17.701	26.492	198.581	120.237	220.385

Teilhaushalt Bauhof (2019TH6_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-184.726,01	-369.200	-259.500		-257.000	-353.650	-257.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100	-100		-100	-100	-100
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände							
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-29.397,18						
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-214.123,19	-369.300	-259.600		-257.100	-353.750	-257.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11. Personalauszahlungen	718.989,68	761.400	899.600		958.000	967.200	976.600
12. Versorgungsauszahlungen							
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	771.287,80	1.076.740	617.900		861.080	861.080	861.080
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
15. Transferauszahlungen							
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	15.943,23	29.100	27.000		29.000	29.000	29.000
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.506.220,71	1.867.240	1.544.500		1.848.080	1.857.280	1.866.680
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.292.097,52	1.497.940	1.284.900		1.590.980	1.503.530	1.609.580
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Sachvermögen	-1.700,00						
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
23. sonstige Investitionstätigkeit							
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.700,00						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
26. Baumaßnahmen							
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	72.238,95	90.000	180.000	200.000	250.000	285.000	267.000
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
29. Aktivierbare Zuwendungen							
30. Sonstige Investitionstätigkeit							
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.238,95	90.000	180.000	200.000	250.000	285.000	267.000
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	70.538,95	90.000	180.000	200.000	250.000	285.000	267.000
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.362.636,47	1.587.940	1.464.900	200.000	1.840.980	1.788.530	1.876.580
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
37. Finanzmittelveränderung	1.362.636,47	1.587.940	1.464.900	200.000	1.840.980	1.788.530	1.876.580

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2019 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2020 -Euro-	VE für Jahr 2021 -Euro-	VE für Jahr 2022 -Euro-
I1.085950.510 Tiefenlockerer f.Sportpl.unterh., Bauhof	50.000					
I1.085950 Tiefenlockerer f.Sportpl.unterh., Bauhof	50.000					
I1.085951.510 Radlader, Bauhof	55.000					
I1.085951 Radlader, Bauhof	55.000					
I1.085952.510 Ford Doppelkabine mit Ladefl., Bauhof	50.000					
I1.085952 Ford Doppelkabine mit Ladefl., Bauhof	50.000					
I1.085953.510 Schlepper Fendt Vario 310, Bauhof	125.000					
I1.085953 Schlepper Fendt Vario 310, Bauhof	125.000					
I1.085956.510 Infrarotgerät /therm.Wildkrautbek.,Bauh.	42.000	42.000				
I1.085956 Infrarotgerät /therm.Wildkrautbek.,Bauh.	42.000	42.000				
I1.085960.510 Fendt Geräteträger, Bauhof	200.000	90.000		110.000		
I1.085960 Fendt Geräteträger, Bauhof	200.000	90.000		110.000		
I1.085961.510 LKW mit Ladekran, Bauhof	270.000			90.000		
I1.085961 LKW mit Ladekran, Bauhof	270.000			90.000		
I1.085969.510 Klein-LKW mit Ladekran, Bauhof	100.000					
I1.085969 Klein-LKW mit Ladekran, Bauhof	100.000					
I1.085970.510 LKW-Anhänger, Bauhof	20.000					
I1.085970 LKW-Anhänger, Bauhof	20.000					
I1.085971.510 LKW-Anhänger Tandemachse, Bauhof	22.000					
I1.085971 LKW-Anhänger Tandemachse, Bauhof	22.000					
I1.085972.510 Mähgerät f. Schlepper, Bauhof	48.000	48.000				
I1.085972 Mähgerät f. Schlepper, Bauhof	48.000	48.000				
Zwischensumme	982.000	180.000		200.000		
Gesamtsumme	982.000	180.000		200.000		

Investitionsprogramm 2019

Stand: 08.10.2018

			Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	SW-Beitrag 2022									-45.000		11.066149.550
			RW-Beitrag 2019			-30.000								11.072021.550
			RW-Beitrag 2022									-20.000		11.072051.550
Zentrale Gebäudewirtschaft														
P1.04.02.111600.00	TH4_01	Liegenschaften	Liegenschaften											
			Umgestaltung Sportplatzumfeld Wapeldorf	85.000										11.014076.500
			Zuschuss aus Mitteln der Dorferneuerung	-53.550										11.014076.555
			Rahmenplanung Mühlenstraße (Bereich Sportplatz/Freibad)	30.000										11.014043.500
Wohnbaugebiete (sortiert nach BPL-Nr.)														
BPI. 100 Im Göhlen														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf			94.300		21.000				22.200		11.015030.510
			Verkauf			-1.944.000		-772.000				-942.000		11.015018.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	385.000		80.000				73.000				11.066039.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	858.000		520.000				102.000				11.071991.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straße	1.197.000		470.000	228.000			490.000	156.000			11.076974.500
			Erschließungsbeitrag			-775.000		-300.000				-365.000		11.076996.560
P1.06.00.366200.000	TH6_01	Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)	Kinderspielplätze			21.000				40.000				11.064915.500
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung			92.000				19.000				11.082937.500
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2019			-93.000								11.066097.550
			SW-Beitrag 2020					-35.000						11.066121.550
			SW-Beitrag 2022									-43.000		11.066149.550
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019			-23.000								11.072021.550
			RW-Beitrag 2020					-8.000						11.072032.550
			RW-Beitrag 2022									-10.000		11.072051.550
BPI. 105 Südlich Schloßpark III (ehem. östl. Buchenstr.)														
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	66.000										11.077011.500
BPI. 109 Südlich Schloßpark IV (ehem. westl. Buchenstr.)														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf	425.000										11.015033.510
			Verkauf	-740.000		-650.000								11.015055.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	57.500										11.066132.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	73.500										11.072038.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	98.500			160.000	160.000						11.077067.500
			Erschließungsbeiträge	-85.000		-65.000								11.077086.560
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2018	-20.000										11.066053.550
			SW-Beitrag 2019			-30.000								11.066097.550
			SW-Beitrag 2020					-50.000						11.066121.550
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2018	-10.000										11.071994.550
			RW-Beitrag 2019			-3.000								11.072021.550
			RW-Beitrag 2020					-13.000						11.072032.550
BPI. 104 B Nethener Weg/ Feldrosenweg (ehem. Am Ostermoor IV) (vorher 78c)														

Investitionsprogramm 2019

Stand: 08.10.2018

			Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-370.000										11.015043.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	169.000										11.066114.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	186.000										11.072030.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	266.000				217.000						11.077053.500
			Erschließungsbeiträge	-190.000										11.077053.560
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2018	-47.500										11.066053.550
			SW-Beitrag 2021											11.066131.550
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2018	-10.000										11.071994.550
			RW-Beitrag 2021											11.072037.550
BPI. 111 Am Dorflplatz (ehem. Wilhelmshavener Str./Nethener Weg)														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf			168.000								11.015035.510
			Verkauf			-894.000								11.015045.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	3.500		103.000								11.066133.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	5.700		130.000								11.072039.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	14.000		100.000	200.000		200.000					11.077068.500
			Erschließungsbeiträge			-338.625								11.077068.560
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung				10.000		10.000					11.082938.500
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2019			-55.000								11.066097.550
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2019			-25.000								11.072021.550
BPI. 114 Nördlich Feldstraße (ehem. Wahnbek Feldstr.)														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf	1.800.000				18.000	18.000	18.000	18.000			11.015041.510
			Verkauf					-752.000	-752.000	-752.000	-752.000			11.015042.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	58.000		440.000								11.066150.500
			Pumpwerk			73.000								11.066151.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	78.500		660.000								11.072052.500
			Regenrückhaltebecken			100.800								11.072053.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	160.000	610.000	690.000	532.000				532.000			11.077087.500
			Erschließungsbeiträge					-330.000	-330.000	-330.000	-330.000			11.077055.560
P1.06.00.366200.000	TH6_01	Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)	Kinderspielplätze			70.000								11.064916.510
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung			30.000								11.082939.500
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2020					-30.000						11.066121.550
			SW-Beitrag 2021						-30.000					11.066131.550
			SW-Beitrag 2022								-30.000			11.066149.550
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2020					-10.000						11.072032.550
			RW-Beitrag 2021							-10.000				11.072037.550
			RW-Beitrag 2022									-10.000		11.072051.550
BPI. 115 Folgenutzung Bauhof														

Investitionsprogramm 2019

Stand: 08.10.2018

			Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
				Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Ankauf					150.000				20.000		11.015046.510
			Verkauf									-1.078.000		11.015056.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal					14.000		170.000				11.066134.500
			Pumpwerk							70.000				11.066152.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenrückhaltebecken							74.000				11.072054.500
			Regenwasserkanal					19.000		270.000				11.072040.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau					28.000		260.000	260.000			11.077069.500
Verkauf und Erschließung ehemalige Spielplatzflächen														
Am Brook (BPl. 29, 2. Änderung)														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-67.000										11.015047.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	2.400										11.066135.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	2.700										11.072041.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	5.200										11.077070.500
Auf der Raade (BPl. 61, 5. Änderung)														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-60.000										11.015048.565
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	6.900										11.077071.500
Berneweg (BPl. 8, 4. Änderung)														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-79.000										11.015049.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	1.700										11.066136.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	2.200										11.072042.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	1.400										11.077072.500
			Erschließungsbeiträge	-2.700										11.077072.560
Danziger Straße (BPl. 9, 8. Änderung)														
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Grunderwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Verkauf	-122.000										11.015050.565
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasserkanal	6.700										11.066137.500
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	3.200										11.072043.500
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	Straßenbau	29.000										11.077073.500
			Erschließungsbeiträge	-5.000										11.077073.560
Ollenweg (BPl. 8, 4. Änderung)														

Investitionsprogramm 2019

Stand: 08.10.2018

Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
Zuschuss vom Landkreis f. Neubau Kiga Sandbergstraße	-122.600										11.032401.555

FB Öffentliche Ordnung, Schule, Sport und Kultur

P1.05.02.126200.001	TH5_02	Ortsfeuerwehr Rastede	FW Rastede										
			Feuerwehrfahrzeug (ELW)					160.000					11.034221.510
			Verkauf Altfahrzeug ELW					-2.000					11.034228.565
			Rettungszylinder	2.500									11.034226.510
			Notstromaggregat			12.000							11.034229.510
			Rettungspack-System			1.500							11.034230.510
			Kettenrettungssatz für Seilwinde			1.500							11.034231.510
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk (2 Stk.)			3.000							11.034232.510
			Gerätesatz Absturzsicherung			1.500							11.034233.510
			Zelthaut für SG 40 (Zelt Jugendfeuerwehr)			2.400							11.034234.510
			Pressluftatmer			1.800					11.034235.510		
P1.05.02.126200.002	TH5_02	Ortsfeuerwehr Hahn	FW Hahn										
			Sprechfunkgerät (EX-geschützt)	4.200									11.034726.510
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500						11.034729.510	
P1.05.02.126200.003	TH5_02	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek	FW Ipwege-Wahnbek										
			Feuerwehrfahrzeug (LF 10/10)		320.000	320.000							11.035214.510
			Verkauf Altfahrzeug LF8			-2.000							11.035221.565
			Erweiterung Zelt Jugendfeuerwehr			3.100							11.035219.510
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500							11.035222.510
			Pressluftatmer (3 Stk.)			5.400					11.035223.510		
P1.05.02.126200.005	TH5_02	Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn	FW Loy-Barghorn										
			Feuerwehrfahrzeug SW 1000 bzw. GW-L1						120.000				11.036219.510
			Verkauf Altfahrzeug SW 1000						-1.000				11.036222.565
			Mini Schneidgerät	2.400									11.036220.510
			Erweiterung Mannschaftsraum und Sanierung des Sanitärtraktes			300.000	500.000	500.000					11.036223.500
			Feuerwehrfahrzeug MTW oder LF								100.000		11.036224.510
			Verkauf Altfahrzeug LF8								-2.000		11.036225.565
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500							11.036226.510
			Wärmebildkamera mit Ladeinheit			4.500					11.036227.510		
P1.05.02.126200.006	TH5_02	Ortsfeuerwehr Neusüdende	FW Neusüdende										
			Zelt SG 40 Jugendfeuerwehr			3.500							11.036714.510
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500					11.036715.510		
P1.05.02.126200.006	TH5_02	Ortsfeuerwehr Südbäke	FW Südbäke										
			Navigations-Tablett mit Tetra-Funk			1.500						11.037221.510	
P1.05.02.211100.001	TH5_021	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	GS Feldbreite										
			Seilparcours			22.000							11.039232.510
			Bewegungsgeräte (3 Stk.)					12.600					11.039233.510
			Ersatzspielgerät für Kletterbaum			23.000							11.039235.510
			Energetische Sanierung Fassaden mit Stahlbetonstützen					97.000					11.039236.500
			Salzstreuer für Kompaktraktor Iseki			2.000							11.039237.510
			IServ-Ausstattung			5.200					11.039238.510		
P1.05.02.211200.001	TH5_021	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	GS Hahn-Lehmden										
			Einbau einer Behindertentoilette					30.000					11.040213.500
			Einbau eines Behindertenaufzuges					100.000					11.040214.500
			Einbau Sonnenschutz OG Verwaltung			5.000							11.040218.500
			Neubau Pavillion			12.500							11.040221.500
			Erweiterung Klettergerüst				15.000				11.040222.510		

Investitionsprogramm 2019

Stand: 08.10.2018

Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr.	
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE		I-PSP
				72.000								11.040223.500
P1.05.02.211300.001	TH5_021	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	GS Kleibrok									
					300.000							11.041229.500
					27.000							11.041235.510
							17.850					11.041236.510
								6.000				11.041237.510
						35.000						11.041241.510
P1.05.02.211400.001	TH5_021	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	GS Leuchtenburg									
								40.000				11.042229.500
								15.000				11.042230.500
						5.000						11.042232.500
						2.900						11.042233.510
P1.05.02.211500.001	TH5_021	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	GS Loy									
							30.000					11.043207.500
							70.000					11.043219.500
						10.000						11.043225.510
							5.000					11.043226.500
P1.05.02.211600.001	TH5_021	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	GS Wahnbek									
						60.000						11.044219.500
							43.000					11.044228.500
							18.900					11.044234.500
							80.000					11.044241.500
							58.800					11.044235.500
						8.500						11.044242.510
P1.05.02.218000.001	TH5_021	Gesamtschulen Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	KGS Wilhelmstr.									
							450.000					11.045225.500
							25.000					11.045226.500
						150.000						11.045285.510
					40.000							11.045282.500
												11.045295.500
					1.600.000							11.045296.500
					150.000	175.000						11.045304.500
					30.000	30.000						11.045305.500
					5.000							11.045307.510
						11.000						11.045309.510
					-400.000	-200.000						11.045308.555
						20.000						11.045313.500
							50.000					11.045314.500
P1.05.02.218000.002	TH5_021	Gesamtschulen Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	KGS Feldbreite									
							80.000					11.046219.500
					3.500							11.046254.510
						2.000						11.046256.510
P1.05.02.221000.001	TH5_021	Förderschulen (ohne Schulbudget)	Förderschule									
							98.000					11.048221.500

Investitionsprogramm 2019

Stand: 08.10.2018

	Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
		Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
P1.05.02.244000.000	TH5_021	Kreisschulbaukasse	Kreisschulbaukasse									
		Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-179.900		-166.200		-154.400		-142.400		-126.900	11.049604.565
P1.05.02.272000.000	TH5_022	Büchereien	Bücherei									
		Küchenzeile			5.000							11.051610.510
P1.05.02.281200.000	TH5_022	Palais	Palais									
		Ankauf Grundvermögen für Palais	125.915	127.469	127.469		129.023		130.578		132.133	11.014055.510
		Parkbänke					5.000					11.052609.510
		Erneuerung Fenster und Sanierung Heizung	120.000		328.000							11.052612.500
		Zuschuss Erneuerung Fenster	-80.000									11.052610.555
		Zuschuss Erneuerung Heizung			-140.000							11.052611.555
P1.05.02.424100.001	TH5_023	Freibad	Freibad									
		Neugestaltung			20.000							11.055025.500
P1.05.02.424100.003	TH5_023	Hallenbad	Hallenbad									
		Ersatz od. Sanierung Hallenbadtechnik			40.000							11.056023.500
P1.05.02.424300.004	TH5_023	Sporthalle Wahnbek	Sporthalle Wahnbek									
		Anbau Gymnastikraum			348.000							11.062211.500
		Zuschuss vom TuS Wahnbek für Anbau Gymnastikraum					-182.200					11.062211.555
		Zuschuss vom LK Ammerland (für TuS Wahnbek) für Anbau Gymnastikraum					-31.000					11.062212.555
P1.05.02.424300.007	TH5_023	Mehrzweckhalle Feldbreite	Mehrzweckhalle Feldbreite									
		Energ. Sanierung Flachdach über den Umkleiden Hallenteil 1			70.000							11.063715.500
		Leitergerüst			7.500							11.063718.510
P1.05.02.424300.008	TH5_023	Turnhalle Wilhelmstr.	Turnhalle Wilhelmstr.									
		Energetische Sanierung der Turnhalle Wilhelmstr.					350.000					11.064209.500

Bauen und Verkehr

P1.06.00.366200.000	TH6_01	Kinderspielplätze (ohne Schulen und Kita)	Kinderspielplätze									
		2018 Spielgeräte (Ersatz)	20.000									11.064908.510
		2019 Spielgeräte (Ersatz)			51.000							11.064910.510
		2020 Spielgeräte (Ersatz)					20.000					11.064911.510
		2021 Spielgeräte (Ersatz)						20.000				11.064912.510
		2022 Spielgeräte (Ersatz)							20.000			11.064917.510
		Überarbeitung Spielplatz Sanddornweg (Einrichtung Musterspielplatz)			70.000							11.064913.510
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	Schmutzwasser									
		Klärwerk										
		Neubau Rechenanlage, Kläranlage									65.000	11.066100.500
		Erneuerung Rührwerk Kontaktbecken	10.500									11.066117.500
		Erneuerung Flockmitteldosieranlage	21.500									11.066118.500
		Mobile Drehkolbenpumpe			8.500							11.066119.510
		Betriebsfahrzeug						55.000				11.066140.510
		Erneuerung Mengenummessung MID					25.000					11.066141.510
		Erneuerung Onlinemessung Phosphat								27.000		11.066142.510
		Probenschränke für Zu- u. Ablauf Klärwerk inkl. Elektroanbindung			8.500							11.066153.510
		pH-Messung Zulauf Kläranlage			2.400							11.066154.510
		Erneuerung Pumpen im Primärschlammperker			17.000							11.066155.510
		Umrüstung Nebeneingangstür auf Automatikbetrieb			6.000							11.066156.500
		Erneuerung Förderband Schlammwässerung					10.000					11.066157.510
		Gartengeräte			2.000							11.066158.510
		Pumpwerke										

Investitionsprogramm 2019

Stand: 08.10.2018

Planungsjahre			2018		2019		2020		2021		2022		Nr. I-PSP
			Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
Straßenbau													
Straßenbau Schützenhofstr. (Eichendorffstr. - Mühlenstraße)													
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	18.000		100.000	225.000	225.000						11.077079.500
Straßenbau													
Straßenbaubeiträge									-280.000				11.077079.560
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	9.000		50.000	115.000	115.000						11.066146.500
Schmutzwasser													
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	15.900		100.000	190.000	190.000						11.072049.500
Regenwasserkanal													
Straßenbau Voßberg													
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen	1.200.000		56.000								11.076993.500
Straßenbau													
Straßenbaubeiträge							-575.000						11.077080.560
Zuschuss von GVFG			-800.000		-300.000								11.076993.555
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser	310.000		45.000								11.066058.500
Schmutzwasser													
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser	113.000		11.000								11.072011.500
Regenwasserkanal													
Umgestaltung Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden (Wilhelmshavener Str.)													
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasser					30.000						11.066162.500
Schmutzwasser													
P1.06.00.538100.003	TH6_01	Niederschlagswasser					20.000						11.072056.500
Regenwasserkanal													
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen					114.000						11.077091.500
Straßenbau													
Neubau Dorfplatz Delfshausen													
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen							20.000				11.077092.500
Herstellung Platz													
Anlegung Wegeverbindung Meenheitsweg/Bekhauser Esch													
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen									10.000		11.077093.500
Herstellung Wegedecke													
Reaktivierung Schulweg Delfshausen													
P1.06.00.541100.001	TH6_01	Gemeindestraßen							20.000				11.077094.500
Herstellung Wegedecke													
Straßenbeleuchtung													
Verteiler, Haupteinspeisungen, Straßenbeleuchtung													
P1.06.00.545200.000	TH6_01	Straßenbeleuchtung											11.082933.500
-2018			15.000										
-2019					15.000								11.082934.500
-2020							15.000						11.082935.500
-2021									15.000				11.082936.500
-2022											15.000		11.082941.500
ÖPNV													
Neubau Bushaltestellen allgemein													
P1.06.00.547000.000	TH6_01	ÖPNV											11.083410.500
-2018			1.000										
-2019					1.000								11.083411.500
-2020							1.000						11.083412.500
-2021									1.000				11.083413.500
-2022											1.000		11.083414.500
Öffentliches Grün/Landschaftsbau													
Ankauf von Kompensationsflächen													
P1.06.00.551000.000	TH6_01	Öffentliches Grün/Landschaftsbau											11.083910.510
-2018			380.000										
-2019					300.000								11.083911.510
-2020							125.000						11.083913.510
-2021									125.000				11.083916.510
-2022											125.000		11.083917.510
Tausch Barkenkuhlen (Grünfläche)					-272.000								11.083918.565
Zuschuss an Entwässerungsverband für Revitalisierung Moorbäke			250.000										11.083914.525
Rahmenplanung Mühlenstraße													
Neuanlage öffentliches Grün					420.000								11.083919.500
Zuschuss vom Amt für regionale Entwicklung					-100.000								11.083919.555
Zuschuss von Lokale Arbeitsgruppe Leader					-100.000								11.083920.555
P1.06.00.573300.000	TH6_02	Bauhof											
Bauhof													

Investitionsprogramm 2019

Stand: 08.10.2018

Planungsjahre	2018		2019		2020		2021		2022		Nr.
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
Fendt Geräteträger			90.000	110.000	110.000						11.085960.510
LKW mit Ladekran				90.000	90.000	180.000	180.000				11.085961.510
Iseki SXG inkl. Winterdienst-Ausstattung	35.000										11.085946.510
Fangbox für Kubota-Schlepper	15.000										11.085947.510
Böschungsmäher	15.000										11.085949.510
Tiefenlockerer zur Sportplatzunterhaltung					50.000						11.085950.510
Radlader						55.000	55.000				11.085951.510
Ford Doppelkabine mit Ladefläche						50.000	50.000				11.085952.510
Schlepper Fendt Vario 310								125.000	125.000		11.085953.510
Infrarotgerät / thermische Wildkrautbekämpfung			42.000								11.085956.510
Trilo Laubgebläse für Schlepper	25.000										11.085957.510
Klein-LKW mit Ladekran								100.000	100.000		11.085969.510
LKW-Anhänger								20.000	20.000		11.085970.510
LKW-Anhänger Tandemachse								22.000	22.000		11.085971.510
Mähgerät f. Schlepper zur Sportplatzunterhaltung			48.000								11.085972.510

10.249.365	1.057.469	2.384.159	2.360.000	1.362.473	285.000	1.856.908	683.000	-2.468.737	0
------------	-----------	-----------	-----------	-----------	---------	-----------	---------	------------	---

Auszahlungen	14.889.025	9.664.584	4.847.073	3.519.108	1.465.163
Einzahlungen	<u>-4.639.660</u>	<u>-7.280.425</u>	<u>-3.484.600</u>	<u>-1.662.200</u>	<u>-3.933.900</u>

Stellenplan 2019

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2019	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2018 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

Beschäftigte TVöD

1	Bauingenieur	E 12	1	1	1		
2	Verwaltungsangestellte	E 12	2	2	2		
3	Bauingenieur/in	E 11	1	1	1		
4	Systemadministrator	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	1	0	0		1x19,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte	E 10	3	3	3		1x30 Std.
7	Bauingenieur/in	E 10	3	3	3		
8	Kindergartenleiterin	S 16	1	1	1		1x30 Std.
9	Kindergartenleiterin	S 15	2	2	2		1x32,5 Std.
10	stv. Kindergartenleiterin	S 15	1	1	1		
11	Kindergartenleiterin	S 13	3	2	2		1x35,5 Std., 1x36 Std.
12	stv. Kindergartenleiterin	S 13	2	2	2		1x28 Std., 1x33 Std.
13	Jugendpflegerin	S 11b	2	3	3		1x10 Std., 1x19,5 Std.
14	Bibliothekarin	E 9c	1	1	1		
15	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	6	5	5		1x19,5 Std., 1x30 Std.(ATZ)
16	Technische/r Angestellte	E 9b	1	1	1		
17	Leiter Bauhof	E 9b	1	1	1		
18	Leiter Kläranlage	E 9b	1	1	1		
19	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	10	2	2		1x19,5 Std., 1x25 Std.
20	Gartenbaumeister	E 9a	1	1	1		
21	Kindergartenleiterin	S 9	1	0	0		1x34 Std.
22	stv. Kindergartenleiterin	S 9	3	2	2		1x 26,5 Std., 1x34,5 Std., 1x36,5 Std.
23	Verwaltungsangestellte/r	E 8	8	15	15		1x19,5 Std., 1x22 Std., 1x25,32 Std., 1x30 Std. (ATZ), 1x35 Std.
24	Schwimmeister/in	E 8	2	2	2		
25	Erzieherin	S 8b	1	0	1		
26	Erzieherin	S 8a	34	28	28		1x10 Std., 1x20 Std., 1x22,5 Std., 7x24 Std., 1x28 Std., 9x29 Std., 1x29,5 Std., 1x32 Std., 2x32,41 Std., 1x32,5 Std., 2x35 Std., 1x36,5 Std., 1x38 Std., 2x38,5 Std.

Stellenplan 2019
Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2019	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2018 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
27	Verwaltungsangestellte/r	E 7	4	4	4		1x30 Std.
28	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
29	Verwaltungsangestellte/r	E 6	3	3	3		1x5 Std., 1x19,5 Std.
30	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
31	Hausmeister	E 6	3	3	3		
32	Gemeindearbeiter	E 6	1	1	1		1x35 Std.
33	Kinderpflegerin	S 4	3	3	3		2x26,5 Std., 1x29,37 Std. (ATZ)
34	Schwimmmeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
35	Gemeindearbeiter	E 5	17	7	7		1x13 Std., 1x34 Std.
36	Hausmeister	E 5	13	5	5		
37	Verwaltungsangestellte/r	E 5	15	15	14	1	1x1,26 Std., 1x14 Std., 4x19,5 Std., 1x23 Std., 1x30 Std., 1x34 Std.
38	Schulsekretärin	E 5	13	13	13		1x8 Std., 1x9 Std., 1x9,5 Std., 2x12 Std., 1x12,5 Std., 1x14 Std., 1x15,68 Std., 1x16 Std., 1x19 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.
39	Sozialassistent/in / Kinderpfleger/in	S 3	25	20	20		1x15 Std., 1x24 Std., 1x26,5 Std., 8x29 Std., 2x30 Std., 3x31,5 Std., 1x31,9 Std., 1x32,5 Std., 1x33,5 Std., 1x33,93 Std., 1x34 Std., 1x35 Std.
40	Gemeindearbeiter / Hausmeistergehilfen	E 4	1	15	15		
41	Platzwart	E 2Ü	2	2	2		1x2,5 Std., 1x6,5 Std.
42	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2Ü	3	3	3		1x4 Std., 1x6,5 Std., 1x9 Std.
43	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten	E 2	3	4	4		1x10,13 Std., 1x17,8 Std., 1x20 Std.
44	Büchereiverwalterin	E 2	2	3	3		2x6 Std.
45	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindergärten / Ganztagsschulen	E 1	7	4	4		1x5 Std., 1x5,2 Std., 1x6,5 Std., 2x7,5 Std., 1x20 Std., 1x37,5 Std.
46	Reinigungskräfte	E 1	3	3	3		1x12 Std., 1x22 Std., 1x22,5 Std.
47	Freistellung Personalrat		1	1	1		1x4 Std.

Übersichten zum Stellenplan 2019

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederung	Teilhaushalte, Produktbereiche, Nr.	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
101	Gemeindeorgane												
	Bürgermeister	1											Aufwandsentschädigung
	Stabstelle Wirtschafts- förderung u. Finanzen												
301	Verwaltungsleitung												
	Erster Gemeinderat		1										Aufwandsentschädigung
302	Personal u. Organisation												
	Gemeindeamtman					1							
303	Haushalt u. Finanzen												
	Gemeindeamtsrat				1								
	Geschäftsbereich Bürgerdienste												
403	Planung, Tiefbau u. Verkehr												
	Gemeindeamtfrau					2							
	Geschäftsbereich Bauen und Verkehr												
501	Sozialamt												
	Gemeindehauptsekretärin									1			1x20 Std. bis 03.09.2023

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

Übersicht zum Stellenplan 2019

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Glieder. Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																				Pauschale	Vermerke, Erläuterungen			
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 11b	S 9			S 8b	S 8a	S 4
Geschäftsbereich 2																										
Bürgerdienste																										
501	Leitung																									
	VA	1																								
502	Standesamt																									
	VA							2																		1x19,5 Std., 1x25,32 Std.
502	Melde- u. Ordnungsamt																									
	VA		1																							30 Std.
	VA								1																	1x5 Std.
	VA									1																1x1,26 Std., 2x19,5 Std., 1x23 Std., 1x30 Std.
	VA										7															
502	Recyclinghof																									
	Platzwart											2														1x2,5 Std., 1x6,5 Std.
5021	Grundschule Kleibrok																									
	Schulsekretärin									1																1x19 Std.
	Küchenhilfe													1												1x7,8 Std.
	Küchenhilfe														1											1x5,2 Std.
5021	Schule Hahn-Lehmden																									
	Schulsekretärin									1																1x12 Std.
5021	Schule Wahnbek																									
	Schulsekretärin									1																1x14 Std.
5021	Grundschule Loy																									
	Schulsekretärin									1																1x8 Std.
5021	Schule Leuchtenburg																									
	Schulsekretärin									1																1x9 Std.
	Küchenhilfe													1												1x6,5 Std.
5021	Schule Feldbreite																									
	Schulsekretärin									1																1x14 Std.
5021	Schule am Voßberg																									
	Schulsekretärin									1																1x16 Std.
5021	KGS																									
	Schulsekretärin									6																1x9,5 Std., 1x12,5 Std., 1x15,68 Std., 1x22,79 Std., 1x32,83 Std.

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraussichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
	entfällt						

insgesamt 0 Beschäftigte

Stellenplan 2019

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	vorgesehen im Haushaltsjahr 2019	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2018	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Verwaltung				
	Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsentgelt	6	4	
2	Bäder				
	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	3	3	
3	Kläranlagen				
	Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	0	
		insgesamt	10	7	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2019 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre. Abweichend vom Vorjahresentwurf berücksichtigt der Stellenplan 2019 die Zusammenführung der bislang separat ausgewiesenen Geschäftsbereiche 1 (Zentrale Gebäudewirtschaft) und 3 (Bauen und Verkehr). Auf Anzahl und Wertigkeit der hierfür vorgehaltenen Planstellen und sonstigen Stellen hat diese Organisationsmaßnahme keine Auswirkungen.

Sofern weitere Anpassungen des Stellenplans 2019 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Im Stellenplan 2019 waren ebenso noch tarifrechtliche Folgeeffekte der rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Entgeltordnung zu berücksichtigen. Betreffend der Eingruppierungseffekte auf die Entgeltgruppe 9 sind die Hintergründe verwaltungsseitig bereits in den Gremien (vgl. Beschluss vom 26.09.2017, Vorlage-Nr. 2017/157) dargestellt worden. In diesem Zusammenhang erging der Hinweis, dass der Tarifabschluss zur Entgeltordnung vergleichsweise lange Antragsfristen vorsah (bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 bzw. in Sonderfällen wie Elternzeit u. ä. noch länger), um arbeitnehmerseitig so genannte antragsbasierende Höhergruppierungsansprüche bewirken zu können. Schlussendlich ist eine Vielzahl entsprechender Höhergruppierungsanträge erst im bereits vorangeschrittenen Beratungsgang zum Haushalt bzw. Stellenplan 2018 eingegangen, so dass eine Berücksichtigung der veränderten Eingruppierungen erst im die Stellenplan 2019 erfolgen kann.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und / oder strukturell darstellende Veränderungen wurden im Stellenplanentwurf 2019 entsprechend berücksichtigt bzw. werden an nachfolgender Stelle im Einzelnen dargestellt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben haben. Abweichungen vom Stellenplan 2018 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen / Beschlussfassungen der zuständigen Organe, oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen / Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2018 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Stellenplan Beamte

Geschäftsbereich 1 – Gliederungsnummer 601

Aufgrund der Wiederverwendung einer Ruhestandsbeamtin aus dem Dienst (siehe Ratsbeschluss vom 20.06.2017, Vorlage-Nr. 2017/092) ist eine Planstelle der Wertigkeit A 11 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) auszuweisen. Die betroffene Beamtin gelangt im Sachgebiet Bauleitplanung / Beitragsgewesen des Geschäftsbereichs 1 zum Einsatz.

Geschäftsbereich 2 – Gliederungsnummer 502

Nach antragsgemäßer Entscheidung der Gremien (vgl. Vorlage-Nr. 2018/010) wurde eine zuletzt im Sachgebiet Schulen eingesetzte Beamtin in den Ruhestand versetzt. Nachbesetzt wurde die Stelle mit einer Tarifbeschäftigten, so dass im Planstellenbereich der Beamtin eine Stelle wegfällt, im Gegenzug dafür eine zusätzliche Stelle im Stellenbereich der Tarifbeschäftigten aufgenommen wird. Im Ergebnis handelt es sich somit um eine Umwandlung (aus einer beamtenrechtlichen Planstelle in eine tarifrechtliche Stelle).

Stellenplan Beschäftigte

Stabsstelle – Gliederungsnummer 301

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 25.06.2018 (Vorlage-Nr. 2018/146) wird das Arbeitsfeld Öffentlichkeitsarbeit / Ratsbüro um 19,5 Stunden verstärkt; der Stelleplan 2019 berücksichtigt die Beschlusslage durch die entsprechende zusätzliche Ausweisung einer Halbtagsstelle.

Geschäftsbereich 1 – Gliederungsnummer 401

Nach Erwerb des Eigentums an dem Palais und Palaisgarten verantwortet die Gemeinde Rastede - als Ergebnis entsprechender Verhandlungen mit dem Kunst- und Kulturkreis e. V. Rastede (KKR) als bisherigen Nutzer – die hausmeisterlichen Zuständigkeiten für das Areal. Der bislang beim KKR beschäftigte Mitarbeiter wurde daher in den Dienst der Gemeinde Rastede übernommen; damit verbunden ist die entsprechende Ausweisung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe 4 TVöD.

Geschäftsbereich 2 / Bücherei - Gliederungsnummer 5022

Nach Etablierung vorrangig projektierender Aufgabenstellungen (Einführung der OnLeihe; Umsetzung des neuen Meiden- und Nutzungskonzepts) durch eine seinerzeit zusätzlich befristet eingestellte Kraft hat sich gezeigt, dass die erzeugte Nachfrageerhöhung den dauerhaften Stellenbedarf erfordert. Die Vollzeitstelle ab dem 01.10.2018 wird somit im Stellenplan unbefristet ausgewiesen.

Geschäftsbereich 2 – Gliederungsnummer 5011

Bei einem Großteil der Arbeitsplätze mit der Wertigkeit der Entgeltgruppe 8 TVöD waren gemäß der einleitenden Erläuterungen Folgewirkungen der Entgeltordnung in Verbindung mit aktuellen Arbeitsplatzbewertungen zu berücksichtigen, so dass hier Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9a TVöD zu vollziehen waren.

Geschäftsbereich 2 / Kindergarten Buschweg – Gliederungsnummer 5011

Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 30.05.2017 wurde die Zustimmung zur Übernahme der Trägerschaft des Kindergartens Buschweg erteilt. Für den personellen Vollzug waren Stellen für die Einrichtungsleitung (Entgeltgruppe S 13; Arbeitsumfang: 35,5 Wochenstunden), eine stellv. Einrichtungsleitung (Entgeltgruppe S 9; Arbeitsumfang: 26,5 Wochenstunden), eine Erstkraftstellen der Wertigkeit S 8a (Arbeitsumfang: 24 Wochenstunden) sowie drei Zweitkraftstellen der Wertigkeit S 3 (Arbeitsumfang: 2 x 31,5 Wochenstunden; 1 x 29 Wochenstunden sowie 10 Springerstundenanteile. Hinzu treten Küchenkraftstellen zu je 7,5 Wochenstunden (Entgeltgruppe 1).

Bauhof – Gliederungsnummer 602

Aufgrund überdurchschnittlicher Personalausfälle, teilweise einhergehend mit Langzeiterkrankungen und lang anhaltender Arbeitseinschränkungen, ist eine übergangsweise Verstärkung des Bauhofs erforderlich, so dass neben den Stammkräften die Stellenplanvoraussetzungen für 3 befristete Vollzeitstellen geschaffen werden.

Analog zu den Darstellungen für den „Geschäftsbereich 2“ führten aktualisierte Arbeitsplatzbewertungen auch hier zur Aufwertungen betreffend der Entgeltgruppe 4 TVöD in die Entgeltgruppe 5 TVöD.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Personalkostenansatz für das Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt die für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erzielten Tarifergebnisse (gewogener Erhöhungswert für 2019: 3,19% und 1,06 % für 2020)

Die Personalkostenansätze den Beamtenbereich berücksichtigen planerisch eine Erhöhung um 2,0 %. Hierbei handelt es sich um einen Prognosewert, da die Besoldungssteigerung schlussendlich durch Gesetz des Landesgesetzgebers im Laufe des Jahres 2019 zu erwarten steht.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen personellen Aufstockungs- und Einstellungen fällt der Personalkostenansatz für das Haushaltsjahr 2019 um ca. 705.000,-- EUR höher aus als für das Haushaltsjahr 2018.

Haushalt 2019

Seite 1 von 2

Übersicht der aktuellen Produkte mit Kennzeichnung der wesentlichen Produkte:

Haushalt 2019				
"Überschrift" im Haushalt	Teilhaushalt		aktuelle Produkte/ wesentliche Produkte	
Gemeindeorgane	TH1_01	Gemeindeorgane	P1.01.00.111100	Gemeindeorgane
Gleichstellungsbeauftragte	TH2_01	Gleichstellung von Mann und Frau	P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau
Stabstelle Personal und Organisation	TH3_01	Innere Verwaltung	P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten
			P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
Stabstelle Haushalt und Finanzen	TH3_02	Allgemeine Finanzen	P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
			P1.03.03.611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
			P1.03.03.612000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Stabstelle Wirtschaftsförderung, Einrichtungen, Unternehmen, Tourismus	TH3_03	Wirtschaft und Tourismus	P1.03.01.535000	Kombinierte Versorgung
			P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung
			P1.03.01.573100	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
			P1.03.01.575000	Tourismus
Zentrale Gebäudewirtschaft Hochbau	TH4_01	Zentrale Gebäudewirtschaft	P1.04.02.111600	Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute GrdSt.e und GrdSt.-Gebäudemanagement)
			P1.04.02.522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau
Soziale Leistungen	TH5_01	Arbeit und Soziales	P1.05.01.111240	Beirat für Senioren und Behinderte
			P1.05.01.311100	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
			P1.05.01.311200	Hilfe zur Pflege (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
			P1.05.01.311400	Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
			P1.05.01.311500	Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
			P1.05.01.311600	Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
			P1.05.01.311800	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
			P1.05.01.311900	Verwaltung der Sozialhilfe - örtlicher Träger
			P1.05.01.312000	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
			P1.05.01.312900	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
			P1.05.01.313000	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
			P1.05.01.315000	Soziale Einrichtungen
			P1.05.01.315100	Soz. Einricht. f. Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
			P1.05.01.315400	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
			P1.05.01.315500	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
			P1.05.01.315600	Anderere soziale Einrichtungen (auch AlRa)
Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen	TH5_011	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	P1.05.01.361200	Förderung von Kinder in Tagespflege
			P1.05.01.362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
			P1.05.01.363120	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
			P1.05.01.365100	KiGa Loy
			P1.05.01.365200	KiGa Marienstraße
			P1.05.01.365300	KiGa Mühlenstraße
			P1.05.01.365303	Waldkindergarten Mühlenstraße
			P1.05.01.365500	KiGa Voßberg (einschl. Gymnastikraum)
			P1.05.01.365600	KiGa Feldbreite
			P1.05.01.365601	KiGa Buschweg
			P1.05.01.365700	Hort Feldbreite
			P1.05.01.365900	Förderrung anderer Kindertagesstätten
			P1.05.01.367500	Familienservicebüro
Ordnungsangelegenheiten Allgemeine Einrichtungen	TH5_02	Sicherheit und Ordnung; Umwelt	P1.05.02.121000	Statistik und Wahlen
			P1.05.02.122100	Ordnungsangelegenheiten
			P1.05.02.122200	Standesamt und Personenstandswesen
			P1.05.02.122300	Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)
			P1.05.02.122400	Meldeangelegenheiten
			P1.05.02.126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
			P1.05.02.126200	Feuerwehren
			P1.05.02.128000	Katastrophenschutz
			P1.05.02.537110	Recycling
			P1.05.02.561000	Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
			P1.05.02.573200	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Angelegenheiten der Schulen	TH5_21	Schulaufgaben	P1.05.02.211100	Grundschule Feldbreite
			P1.05.02.211200	Grundschule Hahn-Lehmden
			P1.05.02.211300	Grundschule Kleibrok
			P1.05.02.211400	Grundschule Leuchtenburg
			P1.05.02.211500	Grundschule Loy
			P1.05.02.211600	Grundschule Wahnbek
			P1.05.02.218000	KGS Rastede
			P1.05.02.221000	Förderschulen
			P1.05.02.241000	Schülerbeförderung
			P1.05.02.243000	Sonstige schulische Aufgaben
			P1.05.02.244000	Kreisschulbaukasse

Haushalt 2019				
"Überschrift" im Haushalt	Teilhaushalt		aktuelle Produkte/ wesentliche Produkte	
Heimat- und Kulturpflege	TH5_22	Kultur und Wissenschaft	P1.05.02.252100	Archiv
			P1.05.02.252200	Ausstellungen/Veranstaltungen
			P1.05.02.261000	Theater
			P1.05.02.262000	Musikpflege
			P1.05.02.263000	Musikschulen
			P1.05.02.271000	Volkshochschulen
			P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)
			P1.05.02.281100	Heimat- und sonstige Kulturpflege
			P1.05.02.281200	Palais
			P1.05.02.291000	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
			P1.05.02.366100	Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
			P1.05.02.523000	Denkmalschutz und -pflege
Gesundheit und Sport	TH5_23	Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen	P1.05.02.421000	Förderung des Sports
			P1.05.02.424100	Bäder
			P1.05.02.424200	Sportplätze
			P1.05.02.424300	Sporthallen
			P1.06.00.366200	Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
Räumliche Planung und Entwicklung Tiefbau Naturschutz und Landschaftspflege	TH6_01	Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege	P1.06.00.511000	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
			P1.06.00.537100	Fäkalienabfuhr
			P1.06.00.538100	Abwasserbeseitigung
			P1.06.00.541100	Gemeindestraßen
			P1.06.00.545100	Straßenreinigung
			P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung
			P1.06.00.546000	Parkeinrichtungen
			P1.06.00.547000	ÖPNV
			P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
			P1.06.00.553000	Friedhofs- und Bestattungswesen
			P1.06.00.554000	Naturschutz und Landschaftspflege
			P1.06.00.555000	Land- und Forstwirtschaft
Bauhof	TH6_02	Bauhof	P1.06.00.573300	Bauhof

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

	2016		2017		2018	2019	Veränderung 2019 gegenüber 2018
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
Erträge/Einzahlungen							
Grundsteuer A	150.000,00 €	148.928,50 €	149.000,00 €	147.520,12 €	156.000 €	165.000 €	9.000 €
Grundsteuer B	2.560.000,00 €	2.688.435,06 €	2.700.000,00 €	2.768.899,01 €	3.111.000 €	3.162.000 €	51.000 €
Gewerbsteuer	8.800.000,00 €	8.633.543,00 €	8.600.000,00 €	8.774.741,10 €	9.747.000 €	12.160.000 €	2.413.000 €
Einkommensteuerbeteiligung	8.140.000,00 €	8.236.946,00 €	8.400.000,00 €	8.935.711,00 €	9.440.000 €	10.412.000 €	972.000 €
Umsatzsteuerbeteiligung	730.000,00 €	729.659,00 €	910.000,00 €	907.577,00 €	1.230.000 €	1.209.000 €	-21.000 €
Vergnügungssteuer	40.000,00 €	144.767,00 €	120.000,00 €	157.390,02 €	65.000 €	160.000 €	95.000 €
Hundesteuer	65.000,00 €	65.406,32 €	65.000,00 €	69.201,48 €	65.000 €	67.000 €	2.000 €
Schlüsselzuweisungen	3.570.000,00 €	4.190.240,00 €	4.330.000,00 €	4.568.248,00 €	4.436.000 €	3.060.700 €	-1.375.300 €
Zusch. übertr. WK	390.000,00 €	408.608,00 €	411.000,00 €	422.312,00 €	425.700 €	450.500 €	24.800 €
Summe	24.445.000,00 €	25.246.532,88 €	25.685.000,00 €	26.751.599,73 €	28.675.700 €	30.846.200 €	2.170.500 €
Aufwendungen/Auszahlungen							
Gewerbsteuerumlage	1.870.000,00 €	1.834.886,00 €	1.800.000,00 €	1.834.169,00 €	1.842.000 €	2.296.900 €	454.900 €
Entschuldungsumlage	50.000,00 €	44.872,00 €	50.000,00 €	44.584,00 €	50.000 €	49.900 €	-100 €
Kreisumlage	7.291.000,00 €	6.589.817,00 €	7.490.200,00 €	7.562.888,00 €	8.070.000 €	9.051.300 €	981.300 €
Summe	9.211.000,00 €	8.469.575,00 €	9.340.200,00 €	9.441.641,00 €	9.962.000 €	11.398.100 €	1.436.100 €
Saldo	15.234.000,00 €	16.776.957,88 €	16.344.800,00 €	17.309.958,73 €	18.713.700 €	19.448.100 €	734.400 €